

I-A

**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**

**Ausschußprotokoll 10/734**

10. Wahlperiode

05.11.1987  
hz-es-gro-sz

Hauptausschuß

## **Protokoll**

42. Sitzung (öffentlich)

5. November 1987

Düsseldorf - Haus des Landtags

9.00 Uhr bis 17.55 Uhr

Vorsitz: Abg. Dr. Heimes (CDU) (stellv.)

Stenographen: Hezel (Federführung), Endres, Groth (als Gäste)

### Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen  
Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nord-  
rhein-Westfalen  
(Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/2358

### in Verbindung damit

Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nord-  
rhein-Westfalen  
(Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 10/2361

### und

Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nord-  
rhein-Westfalen  
(Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 10/2362

Zuschriften zu den drei Gesetzentwürfen: 10/1292, 10/1423,  
10/1431, 10/1448, 10/1449, 10/1546, 10/1547, 10/1572, 10/1575  
bis 10/1579, 10/1581, 10/1590, 10/1591, 10/1593 bis 10/1600,  
10/1605

hier: Anhörung von Sachverständigen, Institutionen und Verbänden

Zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des WDR- und des Landesrundfunkgesetzes sowie zu den Rundfunkänderungsgesetzentwürfen der beiden Oppositionsfraktionen hört der Hauptausschuß die nachstehend aufgeführten Sachverständigen bzw. Vertreter von Institutionen und Verbänden, die auf die ihnen mit der Einladung übermittelten Fragen eingehen und jeweils in einer nachfolgenden Fragerunde den dem Hauptausschuß bzw. anderen Ausschüssen angehörenden Landtagsabgeordneten Rede und Antwort stehen.

	<u>Seiten</u>
Klaus Schütz	3 - 5
Direktor der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)	35 - 36
Frau Hadamik (LfR)	113, 115
(Zuschriften 10/1448 und 10/1590)	
Frau Pieper	5 - 14
Westdeutscher Rundfunk Köln	36 - 38
(Zuschrift 10/1546)	39 - 40
	113 - 114
	174 - 175
Dr. H. Welter	14 - 20
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände	31 - 34
Nordrhein-Westfalen	34 - 35
(Zuschrift 10/1575)	38
Chr. Frietsch	20 - 23
Vorstandsmitglied	38
<u>und</u>	
A. Schmidt-Vogel	23 - 25
Bundesverband Kabel & Satellit e.V., Bonn	
(Zuschriften 10/1592 (Frietsch) und 10/1593 (Schmidt-Vogel))	
1. Fragerunde	25 - 31
	34
	38 - 39

**Hauptausschuß**  
**42. Sitzung**05.11.1987  
hz-es-gro-szSeiten

Dr. H. Thoma Radio Luxemburg u. RTL Plus Fernsehen Deutschland GmbH (Zuschrift 10/1596)	40 - 43
Prof. Dr. R. Grawert Ruhr-Universität Bochum (Zuschrift 10/1594)	43 - 52 102 - 104
Prof. Dr. U. Pätzold Universität Dortmund Institut für Journalistik (Zuschrift 10/1591)	52 - 55 104 - 105
Prof. Dr. G. Kopper Universität Dortmund Fachbereich für Journalistik (Zuschrift 10/1547)	55 - 59 105 - 108
Prof. Dr. D. Baacke Universität Bielefeld (Zuschrift 10/1599)	59 - 62
Dr. W. Ring Bayerische Landeszentrale für Neue Medien (BLM) (Zuschrift 10/1595)	62 - 66/80 100 - 102
Dr. Schaffrath Verband Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger e.V. (Zuschriften 10/1576 (VRWZ), 10/1577 (Dr. Schaffrath))	81 - 85 171, 177
R. Niemann Verlag M. DuMont Schauberg (Zuschrift 10/1605)	85 - 94 108 - 113 115 - 116
2. Fragerunde	94 - 100 101, 110, 115
H. McLaughlin Radio Schleswig-Holstein Funkhaus Wittland	116 - 119
B. Schipphorst Bertelmanns AG (Zuschrift 10/1598)	119 - 123

**Hauptausschuß  
42. Sitzung**05.11.1987  
hz-es-gro-sz

	<u>Seiten</u>
Erdmann Linde WDR-Kabelfunk Dortmund (Zuschrift 10/1578)	123 - 125
M. Nauwerk Heinen-Verlag GmbH, Köln (Zuschrift 10/1600)	125 - 129
E. Schillinger Westdeutsche Allgemeine Zeitung	129 - 132 172 - 173
H. Böhnke Stadtwerke Gelsenkirchen	132 - 136 164 - 167
K. Eberz Radio Kreis Wesel (Zuschrift 10/1579)	136 - 139 167 - 168 173 175 - 176
A. Vogel Interessenverein Gemeinnütziger Rundfunk in NRW (Zuschrift 10/1597)	139 - 161 169 - 170 176
3. Fragerunde	161 - 164 165, 172 173 - 174 176 - 177

**Nächste Sitzung: Donnerstag, 12. November 1987, 10.00 Uhr**

In dieser Sitzung ist vorgesehen, die Beratung der drei Rundfunkänderungsgesetzesentwürfe Drucksachen 10/2358, 10/2361 und 10/2362 aufzunehmen.

Die Tagesordnung für die Sitzung wird noch bekanntgegeben.

-----

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
hz-sz

Abg. Dr. Heimes (CDU), der als stellv. Vorsitzender in Abwesenheit des verhinderten Ausschußvorsitzenden Prof. Dr. Farthmann die im Plenarsaal stattfindende öffentliche Anhörung des Hauptausschusses leitet, begrüßt die anwesenden Sachverständigen, Ausschußmitglieder und Zuhörer, eröffnet die Sitzung und führt aus:

Das Thema der heutigen Anhörung, zu der wir Sachverständige sowie Vertreter von Verbänden und Institutionen eingeladen haben, ist Ihnen durch die Einladung, die Sie erhalten haben, bekannt: Es geht um die Anpassung der nordrhein-westfälischen Mediengesetze an den Rundfunkstaatsvertrag. Aus Anlaß dieser Anpassung möchte die Landesregierung durch ihren Gesetzentwurf einige weitere Korrekturen des Landesrundfunkgesetzes vornehmen, während die Oppositionsfraktionen die Gelegenheit nutzen wollen, das Landesrundfunkgesetz unter Hinweis auf schon früher vorgetragene verfassungsrechtliche Bedenken auch in anderen Punkten zu ändern.

Ich will jetzt nicht auf die Gesetzentwürfe der Landesregierung und der Fraktionen der CDU und der F.D.P. eingehen und ebenso wenig eine stichwortartige Darstellung ihrer Schwerpunkte geben, weil ich voraussetze, daß Sie zur Vorbereitung Ihrer heutigen Vorträge diese Entwürfe eingehend gelesen haben.

Soweit Sie der Einladung zur heutigen Veranstaltung gefolgt und hier anwesend sind, möchte ich Ihnen im Namen des Hauptausschusses des Landtags für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung bei der Meinungsfindung herzlich danken. Daß ich Sie aus Gründen der Zeitersparnis nicht einzeln durch Namensaufruf begrüße, bitte ich mir nachzusehen. Sehen Sie bitte Ihren Aufruf zum jeweiligen Einzelvortrag als eine solche persönliche Begrüßung an!

Sie sind mit Schreiben des Hauses vom 15. Oktober 1987 gebeten worden, zu den Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen und insbesondere neun vom Hauptausschuß vorformulierte Fragen zu beantworten. Da Ihnen diese Fragen bekannt sind, möchte ich sie jetzt nicht wiederholen.

Herr Prof. Dr. Hoffmann-Riem, von der Fraktion der SPD als Sachverständiger benannt, hat schriftlich gebeten, seine Nichtteilnahme zu entschuldigen; wegen seiner sonstigen Belastung sei er auch nicht in der Lage, eine schriftliche Stellungnahme nachzureichen. Der ersatzweise bestellte Prof. Dr. Denninger ist, bedingt durch längerfristig festgelegte Termine, ebenfalls nicht in der Lage, heute teilzunehmen; er hat uns allerdings eine schriftliche Stellungnahme (Zuschrift 10/1572) übersandt.

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
hz-sz

Herr Manfred Lahnstein (Bertelsmann AG) wird durch Herrn Schipp-horst vertreten, Herr Dr. Günter Götz (Neue Medien Gesellschaft Ulm mbH) durch Herrn Dr. Posewang. - Gerade erfahre ich, Herr Dr. Posewang hat gestern kurzfristig abgesagt.

Einige Rückmeldungen lagen noch nicht vor; deshalb stelle ich die Frage, ob folgende Herren anwesend sind:

- ein Vertreter des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes?

(Zuruf: Ja!)

- Herr Möller (Rheinland-Pfälzische Betriebsgesellschaft)? - Er ist nicht hier.

Herr Prof. Dr. Dieter Baacke kann in der Zeit von 10.15 Uhr bis 14.00 Uhr teilnehmen, Herr Dr. Wolfgang Ring (Landeszentrale für Neue Medien) ab 11.00 Uhr und Herr Andreas Vogel (Interessenverein Gemeinnütziger Rundfunk, NRW-Landes-Dachverband der Radiovereine) ab 10.30 Uhr.

Erlauben Sie mir noch ein Wort zum Verfahren:

Es ist nicht beabsichtigt, die Sitzung für eine Mittagspause zu unterbrechen.

Um die Veranstaltung zeitlich straffen zu können, wird darum gebeten, eine Redezeit von maximal 15 Minuten nicht zu überschreiten.

Ich schlage vor, die Vorträge in vier Redeblocke zusammenzufassen, die sich mit kleinen Verschiebungen, die ich noch mitteilen werde, mit den Seiten 1 bis 4 der Ihnen zugegangenen Einladung decken. Nach jeder Vortragsreihe wird eine Fragerunde für Abgeordnete eingefügt; den Mitgliedern des Hauptausschusses soll Gelegenheit gegeben werden, an die Redner, die jeweils ihre Stellungnahmen vorgetragen haben, zusätzliche Fragen zu richten. Nach dem bei Anhörungen üblichen Verfahren wird es hier keine Diskussion, keinen Austausch von Meinungen zwischen den Abgeordneten und unseren Gästen, sondern nur Fragen geben.

Auf Ihren Plätzen finden Sie eine Teilnehmerliste in alphabetischer Reihenfolge.

Noch ein Hinweis: Wer seinen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten geltend machen möchte, kann vom Ausschußassistenten das dazu erforderliche Antragsformular erhalten.

Die Hearing-Teilnehmer bekommen nach Vorliegen des Protokolls über die heutige Sitzung jeweils ein Exemplar je Sachverständiger, Verband oder Institution.

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
hz-sz

Wenn gegen das von mir vorgeschlagene Verfahren zur Durchführung des öffentlichen Hearings seitens der Fraktionen kein Widerspruch erhoben wird, möchte ich mit dem Aufruf der Redner beginnen. - Widerspruch sehe ich nicht.

Wir kommen also zu dem ersten Rednerblock. Zunächst hat der Direktor der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Lfr), Herr Klaus Schütz, das Wort.

Direktor Schütz (Lfr): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte versuchen, so knapp wie möglich zu den Fragen, die Sie uns übermittelt haben, Stellung zu nehmen, und danach noch etwas zu einem Punkt sagen, der für die Arbeit der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen meiner Ansicht nach wichtig ist.

Ihre Fragen decken weite Teile des Gesetzentwurfs ab. Aber nur zu wenigen Punkten kann aus der bisherigen Praxis der Landesanstalt etwas gesagt werden. Ich habe Ihnen eine schriftliche Stellungnahme zu drei Fragen zugeleitet; sie wird, wie ich hoffe, gleich verteilt werden (Vorlage 10/1590). Zunächst haben wir uns zu Ihrer Frage 4 geäußert, ob die Entwurfsregelungen einen wirtschaftlich leistungsfähigen lokalen Rundfunk ermöglichen, ferner zu der Frage 5 nach den rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten bei der Gründung von Lokalradios angesichts des Zwei-Säulen-Modells und zur Frage 7 nach der Einstimmigkeit bei der Gründungssatzung. Die Beantwortung erfolgt in dem Rahmen, in dem der Landesanstalt im Zuge der Beratungen bis jetzt Fragen vorgelegt worden sind. Unsere Stellungnahmen zu den genannten Fragen möchte ich auch im Blick auf Ihren Vorschlag, Herr Vorsitzender, so knapp wie möglich vorzutragen, hier nicht vertiefen.

Ansonsten gibt es eine Reihe von Fragen, die an die Landesanstalt in den letzten Wochen herangetragen worden sind. Sie betreffen auch Probleme der Wirtschaftlichkeit und des Senderraums. Aus der Liste der Teilnehmer an diesem Hearing ersehe ich, daß die Fragen von den Interessierten selbst gestellt werden, so daß ich sie nicht zu referieren brauche, weil der Hauptausschuß unmittelbar angesprochen wird. Ich darf hinzufügen - das liegt in der Natur der Sache -, daß die Landesanstalt dazu jetzt keine eigene Position beziehen kann und will; denn es handelt sich um Fragen, die sich im Gesetzgebungsprozeß befinden.

Einen Punkt möchte ich hier erwähnen: Aus dem Raum der kommunalen Spitzenverbände bin ich an mehreren Stellen gebeten worden, darauf hinzuweisen, daß dort die Sorge besteht, ob man mit § 4 Abs. 3 - der Drei-Monats-Frist - im Zusammenhang mit der Schaffung von Lokalradios wirklich auskommen wird. Dies ist eine Bestimmung, die für alle Zulassungen vorgesehen ist. Aus dem Bereich der kommunalen Spitzenverbände, mit denen ich gesprochen habe, ist die Bitte geäußert worden, noch einmal zu überprüfen,

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
hz-sz

ob die Frist zwischen Ausschreibung und Lizenzantrag nicht verlängert werden kann. Das ist jedoch eine Frage, zu der - wie ich weiß - sicherlich die kommunalen Spitzenverbände, soweit sie hier vertreten sind, ihre eigene Position vortragen werden. Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß dieses Anliegen verhältnismäßig einmütig vorgebracht worden ist.

In einer Frage, Herr Vorsitzender, habe ich für die gesamte Landesanstalt - für die Rundfunkkommission und den Direktor - an den Präsidenten geschrieben. Knapp gesagt, geht es darum, daß ich dringend darum bitte, die Frage der Aufteilung jener Mittel, die die Anstalt erhalten wird, der Entscheidung der Organe der Landesanstalt überlassen. Das bestehende Gesetz sieht dies, wie Sie wissen, vor, und wir meinen, es sollte auch für das neue Gesetz gelten.

Dabei ist selbstverständlich, daß - erstens - die Mittel, orientiert an den Vorschriften des Staatsvertrages, ausgegeben werden:

- für die Gewährung von Zuschüssen an 15 %-Gruppen,
- zur Förderung Offener Kanäle,
- zur Förderung der technischen Infrastruktur,
- zur terrestrischen Versorgung des ganzen Landes und
- für die Arbeit der Landesanstalt selbst

und daß die Mittelverwendung - zweitens - am Sparsamkeitsgebot orientiert ist, also der Kontrolle der Rundfunkkommission und des Landesrechnungshofs unterliegt.

Der Grund für unsere dringende Bitte liegt nicht nur in der Struktur des Gesetzes, die eine staatsferne Institution unter festen Kontrollinstanzen vorsieht; er liegt vor allem darin, daß weder nach Umfang noch nach Auswirkung heute unserer Meinung nach konkret bestimmt werden kann, wie die Aufgaben der Landesanstalt für Rundfunk wirklich so wahrgenommen werden, daß dies dem Anliegen des Gesetzes gerecht wird. Schon die Beratertätigkeit, die im Augenblick von uns neben der Kontrolle der eingespeisten Programme wahrgenommen wird, zeigt eine breite Spannweite von Notwendigkeiten. Das gleiche gilt für die auch heute noch ungeklärte Frage, wie wir dem wichtigen Punkt aus der Vereinbarung der Ministerpräsidenten gerecht werden, den Interessen der Offenen Kanäle und der nach unserem Gesetz vorgesehenen 15 %-Gruppen zu entsprechen.

Selbst wenn wir uns dem Auftrag der Ministerpräsidenten entscheidend nähern wollen, die Versorgung mit regionalen und lokalen Programmen unter angemessenen Bedingungen auch außerhalb der Ballungsgebiete sicherzustellen, sind im augenblicklichen Stadium der Vorbereitungen noch keine endgültigen Aussagen zu treffen.



Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
hz-sz

Hinzu kommt, daß die in unserem Landesrundfunkgesetz - wenn ich es richtig sehe, als einzigem Rundfunkgesetz in der Bundesrepublik - vorgesehene Notwendigkeit der wissenschaftlichen Begleitforschung erst noch im Zusammenhang mit den eigentlichen Arbeiten der Landesanstalt und mit dem Wirksamwerden des Gesetzes tatsächlich überblickt werden muß; auch hier fehlen noch die Maßstäbe und eine klare Aussage darüber, in welchem Umfang die Mittel hierfür benötigt werden. Wir gehen davon aus, daß dafür ein recht ansehnlicher Betrag über längere Zeit zur Verfügung gestellt werden wird. Darüber gibt es zunächst erste Vorüberlegungen. Wenn ich es richtig sehe, hat sich die Rundfunkkommission vorgenommen, darüber im Dezember dieses oder im Januar des nächsten Jahres zu entscheiden.

In diesem Zusammenhang bin ich darauf hingewiesen worden, daß ich etwas über die Schätzungen sagen sollte, wie etwa die Mittel, die der Landesanstalt zur Verfügung gestellt werden, aufgeteilt werden. Wir rechnen damit, daß wir rund ein Drittel - das ist etwa der Maßstab, der bei anderen Anstalten in der Bundesrepublik auch angesetzt wird - für die Landesanstalt selber brauchen, vielleicht auch etwas mehr, da im Gegensatz zu anderen Ländern bei uns im Zusammenhang mit dem Lokalradio ganz neue Aufgaben auf die Anstalt zukommen, Aufgaben, die es eigentlich nur hier bei uns gibt. Außerdem werden wir auch einen Teil von Anfangsinvestitionen und Rückstellungen vorzunehmen haben. - Weiter glauben wir, daß wir etwa an die 40 % für Offene Kanäle und 15 %-Gruppen benötigen werden und daß der Rest für terrestrische Unterversorgung und wissenschaftliche Begleitforschung vorzusehen ist. - Dies ist etwa der Rahmen; mehr kann ich im Augenblick präzise nicht sagen, da darüber bisher nicht abschließend zwischen Direktor und Rundfunkkommission gesprochen worden ist.

Das ist der Bericht, den ich geben wollte - wie gesagt, mit der dringenden Bitte, die Entscheidung über die Verwendung der Mittel aus dem Gebührenaufkommen bei den zuständigen Organen der Landesanstalt zu belassen, damit so gewährleistet werden kann, daß das Rundfunkgesetz dieses Landes sachgerecht in die Praxis umgesetzt wird.

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Schütz. - Nunmehr wäre der WDR an der Reihe. Wer wird den mündlichen Vortrag für den Westdeutschen Rundfunk halten? - Intendant Nowotny hat uns eine schriftliche Vorlage (Zuschrift 10/1546) übermittelt. - Bitte schön!

Frau Pieper (Westdeutscher Rundfunk Köln): Herr Vorsitzender! Meine Herren Abgeordneten! - Leider kann ich nicht sagen: Meine Damen Abgeordneten; ich hätte mich gefreut, wenn auch eine weibliche Abgeordnete hier gewesen wäre.

(Büssow (SPD): Es sind aber Damen anwesend.)

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
hz-sz

- Das ist richtig, Herr Büssow. - Meine Damen und Herren! Ich möchte Ihnen heute zu einigen Punkten des Fragenkatalogs Erfahrungen, Hintergründe und Stellungnahmen des WDR vortragen, da auch wir - wie es Herr Schütz für die Landesanstalt für Rundfunk schon vorgetragen hat - als WDR lediglich in einigen Positionen betroffen sind.

Zuerst will ich einen kurzen Gesamtüberblick über die Rundfunklandschaft aus der Sicht des WDR geben. - Die verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Situation des Rundfunks ist durch Artikel 5 unseres Grundgesetzes bestimmt, durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die Staatsverträge der Bundesländer und durch das jeweilige Landesmediengesetz. Auf dieser Basis kann und soll sich das duale Rundfunksystem entwickeln, dessen praktische Ausformung Aufgabe der nächsten Jahre sein wird. Zugleich ist für die künftige Rundfunklandschaft die Öffnung in den europäischen und weltweiten Raum zu berücksichtigen.

Für den Landesgesetzgeber Nordrhein-Westfalens könnte sich deshalb aus der Sicht des WDR nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der folgende Handlungsbedarf ergeben.

Erstens: Die gleichgewichtige Meinungsvielfalt ist zu bewahren und zu gestalten. Diese liegt nicht in der bloßen Summierung, sondern in dem Konzert des binnenpluralen und außenpluralen Systems. Jedermann hat Anspruch auf Rundfunkversorgung und soll am Meinungsbildungsprozeß teilnehmen können.

Zweitens: Die Grundversorgung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist Bestandteil der Rundfunkfreiheit und damit Verfassungsgebot. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind aber nicht auf diese Grundversorgungspflicht beschränkt; vielmehr soll sich der publizistische Wettbewerb zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk jenseits der Grundversorgung zu gleichen Bedingungen entfalten. Daraus ergibt sich für die Grundversorgung der Vorrang der Nutzung freier Übertragungskapazitäten.

Drittens: Auf dem Felde der freien publizistischen Konkurrenz ist ein gleichberechtigter Zugang öffentlicher und privater Veranstalter zu allen Formen des Rundfunks zu ermöglichen.

Viertens: Die Programmautonomie aller Veranstalter, Umfang und Art des Programmangebots wie bisher selbst zu bestimmen, ist zu gewährleisten.

Fünftens: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muß in seinem Auftrag finanziell sichergestellt und darf nicht durch finanzielle Eingrenzung seitens des Gesetzgebers behindert werden. Unbeschadet dieser rundfunkpolitischen Verpflichtung des Landesgesetzgebers bleiben die Rundfunkanstalten - insbesondere auch natürlich der WDR - in ihrer Haushaltsgestaltung an die Gebote der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit gebunden.

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
hz-sz

(Elfring (CDU): Sehr schön!)

Ziel der Rechtsetzung in Nordrhein-Westfalen sollte die Gestaltung eines künftigen duopolen - nicht dualen; ich sage bewußt: duopolen - Meinungsmarktes sein, auf dem die komplementären Interessenlagen öffentlich-rechtlicher und privater Rundfunkveranstalter mit den unaufhebbaren Bestandteilen der Staatsfreiheit und der Programmautonomie sich anregend und belebend auf das Gesamtangebot auswirken und damit die Meinungsvielfalt stärken und erweitern. Hierbei muß - und dies wird oft in der Diskussion vergessen - die Informationsfreiheit des Bürgers im Mittelpunkt stehen, da sie der verfassungsrechtliche Anker der Rundfunkfreiheit ist.

Es ist hervorzuheben, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als Sachwalter der Meinungsvielfalt gerade denjenigen Bürger Teilhabe am Rundfunk verschaffen, die keinen umfassenden Zugang zu privaten Sendern haben, z. B. Minderheitenprogramme oder Ausländerprogramme.

Die entscheidenden Elemente der Grundversorgung, die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk durch das Bundesverfassungsgericht anvertraut sind, müssen deshalb sein:

1. die Versorgung der gesamten Bevölkerung durch eine Mehrzahl von Programmen,
2. umfassende Information in der vollen Breite des klassischen Rundfunkauftrage,
3. ein inhaltlicher Programmstandard, dessen gleichgewichtige Vielfalt in der Darstellung der bestehenden Meinungsrichtungen organisatorisch und verfahrensrechtlich besonders gesichert ist. Ich nenne dies die binnenplurale Struktur.

Ich komme jetzt zu den Fragenkomplexen, zu denen sich der WDR auch schriftlich geäußert hat; die Stellungnahme liegt hier vor (Zuschrift 10/1546). Ich möchte sie dennoch kurz ansprechen.

Zu Frage 3, bei der es um die Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten des WDR und anderer öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten am privaten Rundfunk geht! Hier ist nach § 6 Abs. 2 LRG die Kooperation mit einem Drittel der Kapital-Stimmrechtsanteile möglich. Umgekehrt können nach § 30 LRG Veranstaltergemeinschaften für Lokalfunk eine Vereinbarung mit dem WDR treffen. Für die Durchführung gilt wiederum das WDR-Gesetz, so daß hier eine Koppelung zwischen den drei Gesetzen stattfindet.

§ 3 WDR-Gesetz gestattet in seinen unterschiedlichen Funktionsbereichen dem WDR, in sendetechnischer, programmlicher und finanzieller Hinsicht die Möglichkeiten zur Herstellung und wirtschaftlichen Verwertung von Rundfunkproduktionen, aber auch zur Veranstaltung und Verbreitung von Programmen zu nutzen; dies regeln die Absätze 8 und 9 des § 3 WDR-Gesetz. Allerdings darf

das nicht in erster Linie zum Zwecke der wirtschaftlichen Verwertung dienen. Bei solchen Kooperationen ist der WDR an die Programmgrundsätze des § 5 WDR-Gesetz gebunden. Eine Beteiligung an Drittunternehmen ist auch nur unter den Voraussetzungen des § 47 WDR-Gesetz zulässig, d. h. wenn der Zweck der Unternehmung zu den gesetzlichen Aufgaben gehört und der WDR angemessen beteiligt ist. Das wird sicherlich heute noch ein Thema sein. -

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

Hieraus folgt: Die Möglichkeiten und Grenzen der Mitwirkung und Beteiligung des WDR am privaten Rundfunk nach dem LRG sind damit über die Verknüpfung zwischen WDR-Gesetz und LRG jederzeit bestimmbar. Die rundfunkgesetzlichen Vorgaben werden ausgefüllt durch die verfassungsrechtliche Auslegung des Art. 5.

Durch das Verfassungsgericht - und das ist der erste Punkt in der Frage 3 - wird die duale Rundfunkordnung präzisiert. Innerhalb und außerhalb der Grundversorgung hält das Bundesverfassungsgericht die Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichem Rundfunk und Privatfunk für grundsätzlich zulässig. Eine Zusammenarbeit kann sogar zweckmäßig sein, soweit sie dem publizistischen Wettbewerb und der Erhöhung der Meinungsvielfalt dient. Dabei legt das Bundesverfassungsgericht besonderen Wert auf klare Trennung der programmlichen Verantwortung, um zu vermeiden, daß über Mischsysteme die jeweiligen Vielfalts- und Qualitätsanforderungen unterlaufen werden. Diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben wird nach Ansicht des WDR das Landesrundfunkgesetz über die Anbindung einer Mitwirkung des WDR an seine gesetzlichen Grundlagen gerecht.

Auch der Rundfunkstaatsvertrag vom 3. April 1987 sieht keine grundsätzlichen Einschränkungen einer Möglichkeit der Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk vor.

Nun zur kartellrechtlichen Beurteilung! Aus dem Verfassungsgebot der Meinungsfreiheit läßt sich das Ziel der publizistischen Konkurrenz ableiten. Marktchancen können nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zwar eine Frage wirtschaftlicher, nicht aber der Meinungsfreiheit sein. Von daher verbietet es sich, Regelungen über Rundfunk von vornherein unter dem Gesichtspunkt von Markt- und Werbemechanismen zu beurteilen. Die Rundfunkveranstaltung als solche ist daher der kartellrechtlichen Beurteilung entzogen, nicht allerdings, wenn sich der WDR unternehmerisch betätigt. Für diesen kommen allerdings nur Kooperationen im Rahmen des geltenden Kartellrechts in Betracht.

Im Urteil über das Niedersächsische Landesrundfunkgesetz hat das Bundesverfassungsgericht dementsprechend deutlich kartellrechtliche Fragen von den Aufgaben des Landesgesetzgebers bei der Rundfunkgesetzgebung unterschieden. Letztere ist verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, um der Entstehung - gegebenenfalls multimedialer - vorherrschender Meinungsmacht zu begegnen. Diese Gefahren sieht das Gericht vordringlich im Bereich der privaten Rundfunkveranstaltung, wenn nämlich nur wenige Programmanbieter vorhanden sind oder wenn über den Zugang von Presseunternehmen zum Rundfunk sich Meinungsmacht im Rundfunk mit Meinungsmacht im Bereich der Presse verbindet. Anders sieht es natürlich aus, wenn eine flächendeckende Versorgung stattfindet.

In diesem Zusammenhang erörtert das Bundesverfassungsgericht das Problem des sogenannten Doppelmonopols, und zwar mit besonderer

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

Eindringlichkeit für den regionalen und lokalen Bereich. Die Mitwirkung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird dabei nicht problematisiert. Seine Beteiligung ist - und zwar aufgrund seiner binnenpluralen Struktur und seiner verfassungsrechtlichen und WDR-gesetzlichen Aufgabenzuweisung - eher geeignet, der Gefahr vorherrschender Meinungsmacht entgegenzuwirken.

Entsprechend der Fragestellung sind die gesetzlichen Vorgaben nach dem Landesrundfunkgesetz zu beurteilen; unberührt hiervon sind die Kompetenzen und Möglichkeiten des WDR, auch zur Zusammenarbeit und Beteiligung, nach dem WDR-Gesetz.

Eine unmittelbare oder mittelbare Beschneidung des Zugangs öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Mitwirkung oder Teilhabe an bestimmten Programmformen durch Änderung des WDR-Gesetzes oder des LRG müßte wegen des Verstoßes gegen die Rundfunkfreiheit nach Art. 5 GG scheitern. Das Verfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 24. März 1987, dem 5. Urteil, festgestellt, daß es dem Gesetzgeber prinzipiell verwehrt ist, die Veranstaltung bestimmter Rundfunkprogramme zu untersagen oder andere Maßnahmen - zum Beispiel finanzielle Einschränkungen - zu treffen, welche die Möglichkeiten verkürzen, durch Rundfunk verbreitete Beiträge zur Meinungsbildung zu leisten. So weit zu Frage 3.

Zu Frage 4 möchten wir eigentlich nur ganz kurz die Erfahrungen aus dem öffentlich-rechtlichen Kabelpilotprojekt Dortmund vortragen. Hier werden noch weitere Vorträge stattfinden, deswegen möchte ich mich eigentlich darauf beschränken, hier zu sagen, daß die finanziellen Aufwendungen des WDR für 1986 bei etwa 5,86 Millionen DM liegen und daß zusammenfassend festgestellt werden kann, daß nach den Erfahrungen des Kabelpilotprojekts Dortmund dort ein akzeptiertes lokales Hörfunkprogramm in Struktur und im Umfang jährlich etwa 6 Millionen kostet. Zukünftig wird es wohl also etwas teurer werden. Dies ist auch der finanzielle Rahmen, der für die künftige Fortführung ab 1.6.1988 gilt. Der WDR hat allerdings keine Erfahrungen darüber gemacht, ob und in welchem Maße ein derartiges lokales Hörfunkprogramm ein geeignetes Werberahmenprogramm darstellt und ob durch eventuelle Werbeerträge ein wirtschaftlich leistungsfähiger Lokalfunk gewährleistet wird.

Ich komme zu Frage 8 - Folgen für den privaten Rundfunk, wenn sich der WDR am Rahmenprogramm beteiligt -. Im Sinne der Erhöhung publizistischer Konkurrenz zielt das Landesrundfunkgesetz darauf ab, in Nordrhein-Westfalen über weitere, auch lokale Programme zu einer Stärkung der Meinungsvielfalt beizutragen. Die lokalen Programme sollen entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des "Zwei-Säulen-Modells" von lokalen Veranstaltergemeinschaften hergestellt werden, die jeweils mit einer Betriebsgesellschaft zusammenarbeiten. Schon aus Gründen der Hörerbindung müßten lokale Programme durchgehend angeboten werden, sie benötigen daher ein attraktives Rahmenprogramm, das hinsichtlich seiner technischen und professionellen Standards

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05. 11. 1987  
es

gegenüber weiteren in Nordrhein-Westfalen verbreiteten Programmen konkurrenzfähig ist und hohe Programmakzeptanz erreichen kann.

Unter diesen Prämissen kann sich eine Beteiligung des WDR an der Erstellung des Rahmenprogramms für den privaten Rundfunk als zweckmäßig und vorteilhaft darstellen. So kann der WDR - erstens - aufgrund seiner Infrastruktur und - zweitens - seines besonders umfassend ausgestatteten Archives mit zahlreichen Musiktiteln, aber auch historischen Elementen entscheidend zur Vielfalt des Programmangebots der lokalen Sender beitragen, wenn bei der Erstellung des Rahmenprogramms auf diese Infrastruktur zurückgegriffen würde. Ergänzend kommen Know-how bei den Redakteuren und Programmstandard des WDR hinzu.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß öffentlich-rechtliche Bindung und Transparenz durch die Gremien der Partner des WDR zum einen die lokalen Veranstaltergemeinschaften entlasten und so auch zu einer publizistischen Unabhängigkeit verhelfen können. Hier ergibt sich effektiv ein Beitrag zur Vielfalt und Unabhängigkeit der öffentlichen Meinungsbildung in Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens.

Ich komme zum neunten und letzten Punkt - Hörfunkkette landesweiter Art -. In seiner jüngsten Rundfunkentscheidung hat das Bundesverfassungsgericht einmal mehr die Bedeutung der in Art. 5 gewährleisteten Rundfunkfreiheit als dienender Freiheit betont und jeder Auslegung eine Absage erteilt, die Rundfunkfreiheit in eine subjektive Unternehmerfreiheit umzudeuten versucht. Die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk in der dualen Rundfunkordnung zukommende Grundversorgung umfaßt - erstens - die volle Breite des klassischen Rundfunkauftrags und ist - zweitens - weder auf bestimmte Programmsparten noch - drittens - auf eine bestimmte Anzahl an Programmen beschränkt.

Nach der dynamischen Betrachtungsweise des Bundesverfassungsgerichts lassen sich Zahl, Art, Umfang oder Inhalt der für die Grundversorgung notwendigen Programme nicht festschreiben. Gerade in einer Erhöhung der Meinungsvielfalt durch Verstärkung publizistischen Wettbewerbs sieht das Gericht die Möglichkeit der Verbesserung der Rundfunkversorgung. Der gleichberechtigte Zugang des öffentlich-rechtlichen wie des Privatfunks zu bestimmten Programmformen ist dabei auch jenseits der Pflicht zur Grundversorgung zu gewährleisten.

Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund stellt die Zuweisung einer weiteren landesweiten Hörfunkkette an den WDR sich als gebotene und sinnvolle Entscheidung dar. Mit der Planung eines weiteren werbefreien und vornehmlich auf Kultur- und Bildungssendungen konzentrierten Programms könnte der WDR nicht nur zur Erweiterung der vielfältigen Palette seines Programmangebots, sondern auch zur Optimierung des publizistischen Wettbewerbs im Lande beitragen, ohne den für die privaten Rundfunkveranstalter bedeutsamen Werbemarkt zu beanspruchen. Die Erfahrungen mit der großen Akzeptanz qualitativ

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

hochrangiger Sendungen in anderen Programmen legt nahe, in ein WDR 5-Hörfunkprogramm mit Vorrang die Wortprogramme des WDR - von den Nachrichten über tagesaktuelle Berichte, Kommentare, Reportagen bis zu Dokumentationen und Hörspielen - zu übernehmen. Auch Wiederholungen können, wie der BBC schon zeigt, wertvolle Programmbestandteile sein. Außerdem wäre über den Ausbau der fünften Senderkette die Reichweite der Fremdsprachensendungen entsprechend der ihnen zukommenden Bedeutung erheblich zu erweitern. Dieses wäre die Beantwortung der Frage 9.

Wir haben dann schriftlich noch ergänzende Stellungnahmen zum Rundfunkänderungsgesetz vorgesehen, die vor allem die §§ 6 und 6 a des WDR-Gesetzes betreffen. Da sie schriftlich vorliegen, möchte ich sie hier im Detail nicht vortragen und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Welter (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die drei kommunalen Spitzenverbände, für die zu sprechen ich die Ehre habe, bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Landesrundfunkgesetz und den geplanten Änderungen. Wir bitten um Verständnis, wenn sich unsere Ausführungen, vom geltenden Rundfunkgesetz ausgehend, auf die Fragen beschränken, deren Beantwortung kommunale Belange unmittelbar und wesentlich berühren. In diesem Zusammenhang darf ich auf die gemeinsame Stellungnahme der drei kommunalen Spitzenverbände hinweisen. Nun zu den einzelnen Fragen.

Die Frage 1 klammere ich aus den vorgenannten Gründen aus.

Frage 2: Wegen des Gebots der Staatsferne darf ich mich angesichts der bevorstehenden verfassungsrechtlichen Klärung dieser Frage in bezug auf das Landesrundfunkgesetz auch auf unsere Hinweise beziehen. Der kommunale Einfluß innerhalb der Veranstaltergemeinschaft beträgt rein rechnerisch höchstens 16,7 % und reduziert sich auf 9,1 %, wenn die Veranstaltergemeinschaft aus 22 Mitgliedern besteht.

Zum 25prozentigen Anteil an der Betriebsgesellschaft sei vermerkt, daß es sich lediglich um eine Kapitalbeteiligung handelt. Die Regelungen des Landesrundfunkgesetzes schließen die Einflußnahme der Kapitalseite auf die Programmseite aus. Daher erscheint es mehr als zweifelhaft, ob sich bei dem "Zwei-Säulen-Modell" mit Blick auf die Betriebsgesellschaft die Frage nach dem Gebot der Staatsferne überhaupt stellt. Die kommunale Beteiligung ist vor einem Jahr ohne ein Zutun der Kommunen und ohne den Wunsch der kommunalen Spitzenverbände in der Endphase der Beratung in das Gesetz gekommen. Die kommunale Seite wurde davon überrascht; sie hat sich nicht danach gedrängt. Allerdings haben sich die Kommunen, insbesondere die Kreise und kreisfreien Städte, auf den Boden des seit Januar geltenden Landesrundfunkgesetzes gestellt und sind nunmehr bemüht, die erforderlichen organisatorischen Konsequenzen zu ziehen.



Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

Das Engagement auch der kommunalen Spitzenverbände in Sachen Lokalfunk, wie es durch das erste Lokalfunkforum dieser Verbände in Neuss deutlich geworden ist, spiegelt die Bemühungen der Kommunen wider, den ihnen zugewiesenen Part bei der Einführung des lokalen Rundfunks ernst und wahrzunehmen. Dabei hat sich gezeigt, daß ohne die Initiative und die Organisationshilfe der Kommunen und ohne ihre ausgleichende Balancierung der unterschiedlichen Gründerinteressen Veranstaltergemeinschaften wohl kaum in so großer Zahl, wenn überhaupt, zustande gekommen wären.

Es hat sich aber auch gezeigt, daß die Kommunen ein wichtiges stabilisierendes Element im Ausgleich der natürlicherweise widerstreitenden Interessen der Veranstaltergemeinschaften und der Betriebsgesellschaften sind. Da sich die Kommunen an beiden beteiligen sollen, tragen sie auf zwei Schultern. Sie sind ständig um einen Interessenausgleich zwischen den Wünschen der künftigen Programmseite und den wirtschaftlichen Notwendigkeiten bemüht. Die darin zum Ausdruck kommende Mittlerrolle der Kommunen sollte für das Funktionieren des künftigen lokalen Rundfunks nicht unterschätzt werden. Ich könnte mir vorstellen, daß dieser Gesichtspunkt auch bei einer verfassungsrechtlichen Betrachtung nicht ganz ohne Interesse sein dürfte.

Die Frage 3 kann ich übergehen.

Die Frage 4 nach der Wirtschaftlichkeit eines leistungsfähigen lokalen Rundfunks zu beantworten, setzt einen Blick in die Zukunft des Lokalfunks voraus. Dabei verwundert es nicht, daß die Verlegerseite seine Chancen deutlich niedriger ansetzt als die Väter und Mütter des Gesetzes. Es ist auch unverkennbar, daß bei der Kapitalseite Risikominimierung und Gewinnmaximierung im Vordergrund stehen. Darum muß die zweite Säule das Interesse des Lokalfunks wahren.

Ohne im einzelnen auf Berechnungen und Zahlen einzugehen, dürfte inzwischen aber feststehen, daß ohne finanzielle Unterstützung durch ein Rahmenprogramm Lokalfunk nur in einer beschränkten Anzahl von Großstädten möglich sein dürfte. Das verdeutlicht evident den Zusammenhang zwischen Wirtschaftlichkeit und Größe des Verbreitungsgebietes. Je größer aber das Verbreitungsgebiet ist, desto geringer ist die Chance für lokalen Rundfunk. Selbst wenn man von optimistischen Annahmen ausgeht und ein Verbreitungsgebiet von 350 000 bis 400 000 Einwohnern für einen wirtschaftlichen Rundfunk für ausreichend hält, gibt es zahlreiche Verbreitungsgebiete in Nordrhein-Westfalen, die diesen Anforderungen nicht genügen. Hier ist eine größtmögliche Flexibilität der Organisationsstruktur gefordert, um dem Einzelfall angepaßte Lösungen zu ermöglichen und zugleich das Abgleiten in den Regionalfunk zu verhindern. Darauf wird noch im anderen Zusammenhang zurückzukommen sein.

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

Ein äußerst behutsames Vorgehen ist notwendig, wenn Zusammenschlüsse zu größeren Verbreitungsgebieten erwogen werden. Sie sollten keineswegs gegen den Willen der Beteiligten erfolgen. Eine Neuauflage der kommunalen Neugliederung wäre fatal.

Was die Auswirkungen des lokalen Rundfunks auf die örtlichen Werbemärkte angeht, so erwarten wir, wenn auch begrenzt, eine Erweiterung dieser Märkte. Es ist auch anzunehmen, daß sich der Anteil des lokalen Rundfunks an den örtlichen Werbemärkten stärker vergrößert als die örtlichen Werbemärkte selbst. Der Anteil der Printmedien an den öffentlichen Werbemärkten wird sich also verringern.

Betriebsgesellschaften werden zur Zeit noch nicht gegründet. Viele Kommunen haben in ihren Gremien Grundsatzbeschlüsse über eine Beteiligung an Betriebsgesellschaften gefaßt. Auf der Verlegerseite ist jedoch ein deutliches Zögern festzustellen, offenbar in dem Bemühen, die eigene Position zunächst noch zu stärken. Ob Verleger ihren 75prozentigen Anteil wahrnehmen werden, kann erst die Zukunft lehren. Wir nehmen aber an, daß dies der Fall sein wird, zumal schon jetzt andere und potente Interessenten vorhanden sind, die an die Stelle der Verleger zu treten bereit sind, wenn diese nicht eintreten wollen. Diese Interessenten haben sich zum Teil schon bei den Kommunen gemeldet.

Es kann durchweg davon ausgegangen werden, daß Kreise und kreisfreie Städte ihren 25prozentigen Anteil wahrnehmen, wobei es im Bereich der Kreise unterschiedliche Regelungen hinsichtlich einer Beteiligung auch der kreisangehörigen Gemeinden gibt.

Nun zur Frage 5! Die Gründung privater Lokalradios ist bisher noch nicht erfolgt. Betriebsgesellschaften sind noch nicht gebildet. Es besteht infolgedessen auch noch keine vertragliche Vereinbarung zwischen einer Betriebsgesellschaft und einer Veranstaltergemeinschaft. Allerdings liegen für diesen Fall verschiedene Mustervereinbarungen vor, von denen je eine aus der Sicht der Veranstaltergemeinschaften und der Verleger und eine dritte - vermitteltende - aus der Sicht der Kommunen verfaßt wurde. In diesem Zusammenhang zeichnet sich eine Fülle von Problemen ab, die das Verhältnis zwischen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft betreffen und die unterschiedlich gesehen und gewichtet werden. Auf Nachfrage bin ich gerne bereit, darauf näher einzugehen. Hier sei lediglich auf die anschließende Frage 6 bezüglich der Geschäftsstelle für die Veranstaltergemeinschaft verwiesen.

Bei der Gründung der Veranstaltergemeinschaften haben sich Schwierigkeiten insbesondere durch das Konsensprinzip und durch die über das Bürgerliche Gesetzbuch hinausgehenden Regelungen des Landesrundfunkgesetzes für die Vereinsgründung ergeben. Hier spielt die Frage der notwendigen Einstimmigkeit aller Gründungsmitglieder

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05. 11. 1987  
es

für den Satzungsbeschuß eine Rolle. Nach unserer Auffassung genügt die Mehrheit von acht Stimmen. Wir haben das im einzelnen dargelegt.

Die in der Gründungsphase eines Vereins ohnehin vorhandenen Schwierigkeiten verstärken sich durch eine Vielzahl zu beachtender Rechtsvorschriften, schwieriger Verfahrensabläufe und einen hohen Aufwand für die Koordination und Abstimmung der zu beteiligenden Stellen. Unklarheit und Unsicherheit ergeben sich mit Blick auf das Verbreitungsgebiet. Zum einen ist offen und ungewiß, wie und in welcher Form die Landesrundfunkanstalt von ihrem Satzungsrecht der Bildung größerer Verbreitungsgebiete Gebrauch machen wird. Geschieht das ohne oder sogar gegen den Willen der betroffenen Veranstaltergemeinschaften? Kann sie einen Zwangsbeitritt verfügen, wenn andernfalls ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt mit zu geringer Einwohnerzahl ohne Lokalfunk bleiben würde? Gibt es außer den im Gesetz genannten Gesichtspunkten noch andere, die für die Satzungsentscheidung maßgebend sein werden?

Ein zweites Problemfeld betrifft die bereits gegründeten Veranstaltergemeinschaften. Einige von Ihnen haben sich in einwohnermäßig kleinen Verbreitungsgebieten etabliert, und zwar in der von vornherein bekundeten Entschlossenheit, mit einer anderen Veranstaltergemeinschaft sich an ein und derselben Betriebsgesellschaft zu beteiligen. Diese Möglichkeit wird durch die Novellierung des Landesrundfunkgesetzes künftig ausgeschlossen. Zwar könnten die Übergangs- und Schlußvorschriften des Art. 3 dahin gedeutet werden, daß für die schon bestehenden Veranstaltergemeinschaften der Grundsatz eins zu eins nicht gilt; um jedoch Zweifel auszuschließen, ist hier aber eine Klarstellung dringend geboten.

Diese Klarstellung könnte aber auch nur bewirken, daß die in der Vergangenheit gegründeten Veranstaltergemeinschaften aus der Regelung ausgenommen sind. In einigen Fällen sind die Überlegungen jedoch noch nicht abgeschlossen. Die Möglichkeiten des Zusammengehens zweier Veranstaltergemeinschaften werde noch geprüft, etwa im Falle Bonn/Rhein-Sieg-Kreis, wobei Bonn bisher noch keine eigene Veranstaltergemeinschaft besitzt. Damit fiel dieser Fall aus der Übergangsregelung heraus.

Ein weiteres Problemfeld ergibt sich aus der im Gesetz nicht zugelassenen Fusion zweier Veranstaltergemeinschaften. Sie ist jedenfalls nach der bisher von den maßgebenden Stellen vertretenen Auffassung unzulässig. Nunmehr soll aus der Landesrundfunkanstalt zu hören sein - ich muß das nicht vorsichtig ausdrücken -, Fusionen von Veranstaltergemeinschaften seien durchaus denkbar. Das würde eine völlige Umkehr der bisherigen Grundannahmen für den lokalen Rundfunk bedeuten. Auch soll denkbar sein, daß sich eine Veranstaltergemeinschaft in zwei Verbreitungsgebieten bildet.

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

Eine weitere Schwierigkeit bei der Gründung von privatem lokalen Rundfunk dürfte sich aus der Ausschlußfrist des § 4 Abs. 3 LRG für die Beantragung der Zulassung als Veranstalter ergeben. Direktor Schütz hat bereits darauf hingewiesen.

Hier sei nur noch ergänzend zu unserer schriftlichen Stellungnahme angemerkt, daß die Novelle zum Landesrundfunkgesetz ja auch die Fristen in § 3 LRG verlängert. Im übrigen erscheinen uns die Hinweise, man werde bei der Zuteilung von Frequenzen an die Landesrundfunkanstalt, aber auch bei der Ausschreibung dieser Frequenzen durch die Anstalt auf die Belange der am Lokalfunk Interessierten Rücksicht nehmen, zwar wohlmeinend, aber möglicherweise wenig effektiv, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß es sich hier um eine Ausschlußfrist handelt, die ohnehin jedem Juristen peinlich ist.

Zur Frage 6! Bei der Frage nach der Notwendigkeit einer Geschäftsstelle für die Veranstaltergemeinschaft nehmen die kommunalen Spitzenverbände einen vermittelnden Standpunkt ein. Wir wissen aus den Beratungen des Vereinbarungstextes zwischen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft, daß hier von der Verlegerseite, aber auch von der Seite der Veranstaltergemeinschaften extreme Positionen bezogen werden. Man sollte die Frage nicht grundsätzlich, sondern pragmatisch zu lösen versuchen. Einige Entscheidungskriterien sind unserer schriftlichen Stellungnahme beigegeben.

Auf die Frage nach der Einstimmigkeit für den Beschluß über die Gründungssatzung bin ich schon in anderem Zusammenhang eingegangen.

Frage 7: Veranstaltergemeinschaften werden zur Zeit im Raster der Verbreitungsgebiete, also den der Kreise und kreisfreien Städte gegründet. Die jeweiligen Gründungsakte unterscheiden sich beträchtlich. Es gibt Kreise, in denen die Gründer acht Anläufe nehmen müssen, um eine Veranstaltergemeinschaft ins Leben zu rufen. Es gibt Kreise, in denen auf Anhieb Gründung und Satzungsfeststellung möglich waren. Zwischen diesen beiden Extremen bewegen sich alle Gründungen. Die Schwierigkeiten sind systemimmanent. Sie sind dort am geringsten, wo die Homogenität der künftigen Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft am größten ist. Die Probleme der Gründung sind zugleich auch die Probleme der Satzungsgebung, so daß ich darauf nicht näher einzugehen brauche.

Nun zur Frage 8! Die Frage der Beteiligung des WDR am Rahmenprogramm für den lokalen Rundfunk hat verschiedene Dimensionen. Unter dem Aspekt der Trennung von öffentlichem und privatem Rundfunk ist die Beteiligung des WDR das letzte, was angestrebt werden sollte. Unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit lokalen Rundfunks ist ein Rahmenprogramm nach den uns vorliegenden Erkenntnissen - und insoweit stimmen wir auch mit den Verlegern überein - in weiten Teilen des

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

Landes unabdingbare Voraussetzung für wirtschaftlichen lokalen Rundfunk. Andernfalls entsteht Regionalfunk.

Damit ist nichts darüber gesagt, wer das Rahmenprogramm erstellt. Uns wäre eine private Produktion, so sie sich denn machen ließe, auch sympathisch. Wir sehen zur Zeit aber keine realisierbaren Alternativen zu der jetzt in Rede stehenden Absicht.

Zur Frage 9! Eine fünfte Hörfunkkette des WDR dürfte den Lokalfunk wenig tangieren. Wenn sich der Lokalfunk gegenüber vier WDR-Ketten durchsetzen sollte, wird er das auch gegen fünf tun. Eine andere Frage ist allerdings, ob die fünfte Kette zusätzlich Werbung im Rahmen des durch den Staatsvertrag zugestandenen Gesamtvolumens ausstrahlen würde. Hier tangieren Verschiebungen natürlich die Wirtschaftlichkeit des lokalen Rundfunks. Um die wirtschaftliche Basis des lokalen Rundfunks nicht zu schmälern, sind die Interessen der Kommunen naturgemäß darauf gerichtet, das Werbevolumen des WDR so weit wie möglich begrenzt zu sehen.

Meine Damen und Herren, damit sind aus der Sicht der kommunalen Spitzenverbände die Fragen, die an uns gestellt worden sind, und zum Teil auch schon Fragen der Novellierung des Landesrundfunkgesetzes abgehandelt. Dazu noch drei Punkte, die ich nachtragen möchte:

Erstens: Die Neudefinition des Begriffs "lokales Programm" in § 2 Abs. 2 LRfG wirft Fragen auf. Was geschieht, wenn mehrere Veranstaltergemeinschaften eine Programmkooperation haben und nur in einem Gebiet produziert und zusammengestellt wird? Was ist mit dem Rahmenprogramm? Gilt die Regelung auch insoweit?

Zweitens: Der Regierungsentwurf sieht eine Neuregelung für die Bestimmung der kommunalen Vertreter in der Veranstaltergemeinschaft vor. Offenbar steht der Fall Gladbeck, Bottrop, Gelsenkirchen hier Pate. Die aus dem Verbreitungsgebiet des Heimatkreises ausscheidende Stadt wird bei der Bestimmung der Mitglieder gleichberechtigter Partner der übrigen beteiligt. So weit, so gut. Für die im bisherigen Verbreitungsgebiet verbleibenden Gemeinden ist nach einer Lesart des Entwurfs nun auch nicht mehr der Kreis zuständig: die Gemeinden müssen durch gleichartigen Beschluß ihrer Gremien die Mitglieder für die Veranstaltergemeinschaft im Kreis bestimmen.

Wir halten eine solche Regelung für inkonsequent und wenig zweckmäßig. Auch wenn einzelne Gemeinden ausscheiden, sollte der Kreis für das verbleibende Verbreitungsgebiet weiterhin das Benennungsrecht haben. Dies ist nach einer anderen Lesart des Entwurfs auch möglich. Die Rechtslage ist offenbar etwas unklar. Vielleicht ist hier noch eine Klärung möglich.

Zum Schluß noch eine Anmerkung, die ich nur für den Landkreistag Nordrhein-Westfalen mache. Die in § 34 a der Novelle vorgesehene Regelung, die eine finanzielle Unterstützung für Produzenten von

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

Beiträgen am Offenen Kanal vorsieht, stößt bei uns auf erhebliche rechtliche Bedenken. Es ist schon sehr zweifelhaft, ob sich die Verwendung von WDR-Mitteln für die Landesrundfunkanstalt mit den Grundsätzen des Bundesverwaltungsrechts zum Gebührenrecht in Einklang bringen läßt, auch wenn diese Regelung im Staatsvertrag steht.

(Zuruf des Abg. Elfring (CDU))

Um so mehr gelten diese Bedenken aber, wenn die Mittel des WDR nicht nur für die Landesrundfunkanstalt selbst verwendet werden, sondern diese ihrerseits private Institutionen subventioniert. Die Klage eines Gebührenzahlers könnte dieses Finanzgebäude nach unserer Einschätzung leicht zum Einsturz bringen. Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen. Ich darf mich bedanken.

Stellv. Vorsitzender: Ich möchte jetzt den Bundesverband Kabel und Satellit e. V. aufrufen. Herr Dr. Novotny hat sich entschuldigen lassen. Dafür sind anwesend Herr Frietsch und Herr Schmidt-Vogel; sie wollen sich die Vortragszeit teilen. Zuerst Herr Frietsch, bitte!

Frietsch (Bundesverband Kabel und Satellit e. V.): Guten Morgen, Herr Vorsitzender! Guten Morgen, meine Damen und Herren! Ich vertrete hier den Bundesverband Kabel und Satellit. Dieser Bundesverband, BKS kurz genannt, vertritt insgesamt 100 Mitglieder in der Bundesrepublik, darunter überregionale, regionale und lokale Radio- und Fernsehstationen. Im Bundesverband bündeln sich also die Erfahrungen der ersten Jahre des privaten Hörfunks und des privaten Fernsehens in unserem Lande. Der Verband möchte mit diesem Erfahrungspotential auch hier in Nordrhein-Westfalen mithelfen, um Bedingungen zu schaffen, die ein duales Nebeneinander, wie es das Bundesverfassungsgericht ja gefordert hat, zu erreichen. Insbesondere die gesetzlichen und technischen Bedingungen sollten so konstruiert sein, daß es auch wirtschaftlich eine Überlebenschance für die einzelnen Stationen und Sender gibt. Insbesondere die Erfahrungen in Bayern und ganz besonders in Baden-Württemberg geben uns vom Verband Anlaß zur Sorge, was die Existenzfähigkeit von geschaffenen Sendern und deren Bedingungen anbelangt.

Ich möchte jetzt auch in der Eigenschaft als Geschäftsführer einer privaten Station in Baden-Württemberg, einer lokalen oder regionalen Station - da gibt es ja auch immer sehr viele Deutungsunterschiede und Interpretationen -, diese kurzen Ausführungen verstanden wissen. Wer sich heutzutage so wie Sie hier im Landtag damit befaßt und anstrebt, einen fachmännischen Rat zur Kostenstruktur eines privaten Hörfunksenders einzuholen, hat es nicht leicht; für jede These gibt es nämlich ein bestätigendes Beispiel.

In Italien gibt es Stationen, die mit jährlichen Betriebskosten von 200 000 DM arbeiten und ein 24-Stunden-Programm am Tag machen. Das

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

Hörfunkprogramm von RTL beispielsweise arbeitet mit dem 150fachen an jährlichen Betriebskosten und gibt für 19,5 Sendestunden am Tag 30 Millionen Mark pro Jahr aus. Das entspricht durchschnittlich 70,25 Mark pro Sendeminute. öffentlich-rechtliche Programme geben meist noch mehr Mittel dafür aus. Wie kommt es nun, daß es italienische Stationen gibt, die mit Kosten von 50 Pfennigen pro Minute auskommen, während andere Programme das Zehn-, ja das Hundertfache kosten? Wer diese Frage einigermaßen sorgfältig beantworten will, muß einige betriebswirtschaftliche Grundsätze zu Rate ziehen.

Und ich möchte, weil ich ja auch dazu nicht in der Lage bin, auf die Grundlagen dieses Gesetzes hier nicht eingehen und nur darum bitten, daß man solche Betrachtungen zur Kenntnis nimmt. Zu diesen Betrachtungen gehört die Marktanalyse, die bei der Konstruktion eines jeden Senders hier in Nordrhein-Westfalen völlig unabhängig von den gesetzlichen Grundlagen zunächst einmal durchgeführt werden muß. Wie sieht beispielsweise der Wettbewerb aus? über welches D-Mark-Volumen verfügt der Markt, in dem ich senden will? Naheliegenderweise gibt es in Köln oder Essen ganz andere Zahlen als in Lüdenscheid oder Münster. Was kann der Markt an Umsatz bringen?

Die letzte Frage möchte ich an einem Beispiel beantworten: Gehen wir einmal von einem 600 000-Einwohner-Markt aus. Nach den üblichen Grundsätzen der Werbewirtschaft rechnen sich nur die Einwohner über 14 Jahre, so daß rund 20 Prozent der Einwohner als Bemessungsgrundlage subtrahiert werden müssen. Gelingt es von den verbleibenden 480 000 Einwohnern 10 % in den sogenannten Primestunden - Hauptstunden im Programm - an das Programm zu binden, so ergibt sich folgende preispolitische Grundlage:

Bei Regional- oder Lokalsendern läßt sich ein Tausenderpreis von sieben Mark rechtfertigen. Also sieben Mark bezahlt ein Werbetreibender für tausend Hörer, die das Programm nutzen. Nach üblichen Grundsätzen bezieht sich der Tausenderpreis auf ein 30-Sekunden-Spot, so wie Sie ihn alle auch aus den öffentlich-rechtlichen Programmen kennen, so daß ein Spotpreis im lokalen Markt von 336 Mark erzielbar wäre. Das leitet sich her aus 48 mal 7, also aus 48 000. Gelingt es pro Tag 30 Spots in der "Primezeit", bezogen auf acht Stunden am Tag, zu verkaufen, so bedeutet dies eine Bruttoeinnahme von 10 000 DM. Geht man davon aus, daß erfahrungsgemäß 70 Prozent aller Einnahmen in der "Primezeit" eingefahren werden, so kann man insgesamt mit 13 000 Mark Bruttoeinnahmen pro Tag rechnen. Bei einer Monatsberechnung einschließlich Sonntagswerbung, würde dies einen Bruttoumsatz von 3,9 Millionen Mark p. a. bedeuten, ohne Sonntagswerbung 3,38 Millionen Mark.

Zieht man von diesen Bruttoeinnahmen die Vertriebskosten wie Vergütungen an die Vermittlungsagenturen, Rabatte und Skonti ab, so bleiben rund 70 Prozent als Nettoeinnahme, also 2,7 bzw. 2,3 Millionen Mark, wenn man keine Sonntagswerbung schalten darf.

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

Zweiter Schritt der betriebswirtschaftlichen Betrachtung sollte die Bedarfsanalyse sein. Welches Produkt findet im definierten Markt eine Nachfrage, um die eben aufgezeigten Reichweiten zu erzielen? Denn diese Einnahmen kann man ja nur schaffen, wenn man der werbetreibenden Wirtschaft nachweisen kann, daß man Hörer hat. Und eines Tages werden sich die öffentlich-rechtlichen Programme zu Recht darauf versteifen und sagen: Wir wollen gemeinsam Untersuchungen durchführen, um nachzuweisen, daß die Privaten wenig Reichweite haben und wir viel, oder umgekehrt gilt das gleiche. Also man wird irgendwann den Markt transparent machen und die Reichweiten zeigen.

Erfahrungen im deutschen Sprachraum zeigen, daß die aufgezeigte Hörerakzeptanz nur erreichbar ist, wenn das neue Produkt ein Vollprogramm im lokalen Bereich bietet und das dem Hörer bekannte Radioniveau aufweist, modifiziert durch lokalen oder regionalen Produktvorteil des Programmes. Die Chance der lokalen Programmfarbe liegt zweifellos in der wiederentdeckten Nahwelt der Bürger. Das Programm muß daher ein Mindestmaß an mediengerechter journalistischer Berichterstattung transportieren.

Und dies kostet nicht wenig Geld. Die Betriebskosten von Regional- oder Lokalsendern in Bayern und Baden-Württemberg oder in der Schweiz zeigen, daß vier bis fünf Millionen p. a. die Untergrenze der notwendigen Mittel für ein Programm dieser Art darstellen. Sie müssen dabei bedenken, daß dort Journalisten arbeiten müssen, daß es menschenwürdige Arbeitsplätze geben sollte, daß es Leute dort gibt, die mit einem Qualitätsstandard der Medien arbeiten, der über- setzterweise dem entsprechen sollte, was Lokalredakteure in einer Tageszeitung bewerkstelligen.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß in diesen eben zitierten Sendern, die eben mit vier bis fünf Millionen DM p. a. arbeiten, meist nur sechs bis zehn Stunden pro Tag mit Vollberichterstattung gefahren wird. Am Rande sei noch angemerkt, daß die regionale oder lokale Berichterstattung insgesamt im Kontext zur nationalen und internationalen Berichterstattung erfolgen sollte, um aus der lokalen keine provinzielle Berichterstattung zu machen. Dies brächte nach dem anfänglichen Neugierigkeitsbonus höhere Akzeptanzverluste.

Diese zwangsläufig kurz geratene Ausführung von mir möchte ich der bisherigen Vortragsdramaturgie entsprechend mit zwei Fragen in ihren Schlußteil führen.

Nach der Erstellung der Markt- und Bedarfsanalyse, der Positionierung des Produktes, der Investitions- und Betriebskostenermittlung ergeben sich diese Fragen - und ich entschuldige diesen Ausdruck - für den "Radiomanager". Denn es muß Radiomanager geben in diesen Firmen, Manager, die nach betriebswirtschaftlichen Grundlagen argumentieren und arbeiten. Sie haben sich zwei Fragen zu stellen: Wann erreiche ich den Break-even-Point, nämlich zu welchem Zeitpunkt arbeite ich kostendeckend? Und die zweite Frage, die sich dieser Radiomanager



Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

dann gleich zu stellen hat und eines Tages zu beantworten hat, heißt: Wann gibt es einen Return auf Investment? Sie haben ein Investitionseinsatz und irgendwann sollte es, wenn wir nach freien oder auch nach sozialen Marktwirtschaftsgesichtspunkten arbeiten, einen Return dieser Mittel ja geben.

Wenn meine Berechnungen, die von recht günstigen Voraussetzungen ausgehen, als Grundlage für die Antworten auf diese beiden gestellten Fragen dienen sollen, so ist ein Break-even-Point für ein 24-Stunden-Vollprogramm in absehbarer Zeit hier in Nordrhein-Westfalen für diese Sender wohl nicht erreichbar, die geplant sind, da eine Finanzierungslücke von ein bis zwei Millionen kaum zu schließen sein dürfte. Eine Ausnahme dieser Prognose bilden natürlich die Metropolen in Nordrhein-Westfalen wie Köln, Essen, Düsseldorf und einige andere.

Ich möchte jetzt abgeben an meinen Kollegen Schmidt-Vogel, der von einer Werbeagentur kommt und Ihnen dann sagen wird, unter welchen Bedingungen die werbetreibende Industrie Werbung schalten wird. Schönen Dank!

Schmidt-Vogel (Bundesverband Kabel und Satellit e. V.): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte mich in meiner Stellungnahme auf den Fragenkomplex 4 - Thema Werbung - beziehen, unter welchen Voraussetzungen privater Lokalfunk lebensfähig sei. Ich möchte beginnen mit einer kurzen Darstellung eines Kreislaufs, wie er eigentlich im Bereich privater Programme sich tagtäglich vollzieht und immer vollziehen wird. Programm schafft Nutzer, schafft Seher, schafft Hörer. Und Hörer schaffen Nachfrage nach Werbezeiten, die wiederum schaffen Budgets, die wiederum Programme finanzieren. Das heißt, in diesem Kreislauf - Programm, Hörer, Werbung, Budget für Programm - ist die Frage zu stellen, unter welchen Kriterien ein lokales Hörfunkprogramm in diesem Sinne lebensfähig ist.

Ehe ich jetzt auf diese Kriterien eingehe, möchte ich kurz etwas über meinen beruflichen Hintergrund sagen, weil ich glaube, daß das ein bißchen erklären wird, aus welchem Blickwinkel ich dieses Thema sehe. Ich arbeite in einer Werbeagentur in der Mediaabteilung. Und meine Aufgabe seit vielen Jahren tagtäglich ist es eigentlich, für unsere Kunden - Firmen, die Werbung machen wollen, auch im Hörfunk - als neutraler Mittler zwischen den Medien und dem Kunden zu überprüfen, für welche Medien eine Empfehlung auszusprechen ist, in denen dieser Kunde seine Werbung investieren soll. Von daher ist die Rolle einer Werbeagentur die eines neutralen Mittlers zwischen der Kundenseite, die Werbung einschalten will, und zwischen den Medien, die Werbezeiten anbieten. Und das, was eine Werbeagentur als Leistung eigentlich im Markt verkauft, ist diese neutrale und objektive Beratung.

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

Ich möchte jetzt auf die Kriterien eingehen, nach denen eine Werbeagentur Entscheidungen fällt, in welchen Medien - auch in Hörfunkprogrammen - die Werbung eingeschaltet werden soll. Das sind im wesentlichen vier Kriterien:

1. die Zielgruppen,
2. der Preis für das Erreichen bestimmter Zielgruppen,
3. die Reichweite - d. h., was für ein Potential ich überhaupt erreiche -,
4. die Gebietsgröße.

Ich komme zum ersten Punkt, zu den Zielgruppenanforderungen aus werblicher Sicht. Ich möchte ganz kurz auf das Verhalten von Zielgruppen und das Thema Hörfunk eingehen. Unterschiedliche Bevölkerungsgruppen haben - das ist sehr naheliegend - sehr unterschiedliche Tagesabläufe. Und der Tagesablauf wiederum bestimmt auch die Gelegenheit, Radio zu hören. Und daher kommt es, daß ein Hörfunkprogramm im Verlaufe eines Tages bis in die Nacht immer wieder sehr unterschiedliche Hörer und damit Zielgruppen hat: am frühen Morgen Berufstätige, vormittags Hausfrauen, am Nachmittag und Abend eher jüngere Hörer.

Da ich teilweise sehr unterschiedliche Zielgruppen für meine Produkte habe und in der Lage sein will, diese unterschiedlichen Zielgruppen übers Medium zu erreichen, heißt das, daß die Anforderung der Werbung, unterschiedliche Zielgruppen zu erreichen, die Anforderung voraussetzt, daß es ein Hörfunkprogramm sein muß, das eigentlich über den ganzen Tag, über alle relevanten Zeiten Programm ausstrahlt. Dann bin ich eben in der Lage, die wichtigen Zielgruppen anzupeilen, die für mein Produkt relevant sind. Also, erste Antwort wäre idealerweise ein Vollprogramm im 24-Stunden-Dienst, zumindest aber über alle relevanten Zeiten, in denen Zielgruppen Radio hören wollen.

Zweitens - Wirtschaftlichkeit -: Eine Agentur vergleicht, was es kostet, tausend Kontakte mit Zielpersonen in dem Medium a und in dem Medium b zu erreichen. Danach wird auch entschieden, in welches Medium ich denn gehe. Diese Wirtschaftlichkeit setzt sich aus einer ganzen Reihe von Kriterien zusammen: einmal aus dem Preis, den ein Hörfunkprogramm für 30 Sekunden nimmt, dann aus der Reichweite, die das Programm in bestimmten Stunden erzielt. Sie ist definiert durch den Anteil der Hörer in dem Gebiet und sicherlich auch durch die Gebietsgröße. Das heißt, wir glauben in einer Werbeagentur, daß ein Hörfunkprogramm für uns dann nur werblich interessant ist, wenn es spürbare Reichweiten in ausreichend großen Sendegebietten hat und es zu einem am Markt orientierten fairen Preis angeboten wird. Wenn eine der drei Voraussetzungen nicht erfüllt ist, wird eine Agentur die Empfehlung aussprechen, dieses Hörfunkprogramm nicht zu belegen. Und dann kommt es eben entsprechend nicht zu einem Auftrag.

Das dritte Kriterium - Reichweitenanforderungen -: Die herkömmlichen Hörfunkprogramme werden sehr genau durch Studien analysiert. Man kann

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

dort sehr genau feststellen, welche Zielgruppen wie stark welche Hörfunkprogramme wann nutzen. Im Schnitt liegen Reichweiten von Hörfunkprogrammen zwischen 5 und 15 % pro Stunde. Und diese Meßplatte macht zugleich eigentlich deutlich, wo der Schwellenwert ist, daß ein Hörfunkprogramm werblich interessant ist. Um es deutlich zu machen: Ein Hörfunkprogramm, das in seinen Reichweitenwerten - also Anteil der Hörer im Gebiet - von Stunde zu Stunde zwischen einem halben und einem Prozent schwankt, wird werblich auch für das Gebiet niemals interessant sein. Das heißt, dann werden Werbeagenturen sagen: Lieber Kunde, in dieses Programm solltest du nicht gehen, weil du dort kaum ausreichendes Potential einer Zielgruppe erreichst.

Das letzte sind die Gebietsanforderungen. Nationale Werbung zielt natürlich in erster Linie auf möglichst großflächig abdeckende Hörfunksender. Lokale Werbung Treibende werden sich an ihrem Absatzgebiet orientieren. Und da muß ich sagen, daß die Zufälligkeit von Kreis- oder Gemeindegrenzen im Normalfall eben nicht mit einem Wirtschaftsraum identisch ist. Und Planung von Werbung und damit auch Mediaentscheidungen orientieren sich an den Wirtschaftsraum, d. h., die letzte Gebietsanforderung, Verbreitungsgebiete von lokalem Hörfunk sollten ausreichend groß sein, um wirtschaftlich anbieten zu können und zugleich natürlich gewachsene Wirtschaftsräume abzudecken.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Die Chancen für lokalen Hörfunk in Nordrhein-Westfalen hängen auch sehr stark davon ab, wie nach Programmstart die Werbung Treibenden und ihre Agenturen Entscheidungen fällen, in ein Programm mit Werbung zu gehen und dieses Programm zu finanzieren oder nicht. Und die Kriterien sind, wie gesagt: Zielgruppen, die ich über den ganzen Tag erreichen muß, wirtschaftlich ein marktfähiger Preis, Reichweite, die vergleichbar mit anderen Programmen und von daher auch wirksam ist, und schließlich Verbreitungsgebiete, die den Wirtschaftsräumen eher entsprechen als der Zufälligkeit von politischen Ortsgrenzen. Vielen Dank!

(Beifall)

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Schmidt-Vogel. Wir schließen damit den ersten Block ab und kommen zur ersten Fragerunde. Ich habe bereits zwei Wortmeldungen vorliegen. Herr Büssow!

Abg. Büssow (SPD): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Meine erste Frage richtet sich an den Vertreter des Landkreistages bzw. an den Vertreter der Spitzenverbände unserer Kommunen. Sie haben geäußert, daß die Kommunen auf beiden Seiten der Säule vertreten seien. Ich frage Sie, ob das wirklich so stimmt. Die Kommunen haben ein Anrecht, sich in der Betriebsgesellschaft zu beteiligen, aber die Kommunen sind nicht in der Veranstaltergemeinschaft beteiligt. Die Räte und die Landkreise haben ein Entsendungsrecht. Also, so habe ich

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

das Gesetz verstanden. Sie müssen nicht aus der Mitte der Räte kommen, sondern die Räte können andere Personen benennen, wenn ich das Gesetz richtig gelesen habe. Sie sind auch freigestellt von Weisungen. Ich glaube, § 55 der Gemeindeordnung wird für diesen Fall aufgehoben.

Jetzt möchte ich Sie daran anschließend fragen: Wenn Sie jetzt davon reden, daß es verschiedene Entwürfe für eine Vereinbarung zwischen Betriebsgesellschaften und Veranstaltergemeinschaften gibt, wieso können sie dann sagen, daß Ihre Position eine vermittelnde Position ist? Sie sind doch Partei, Sie vertreten doch ein Interesse. Ist eine solche vermittelnde Position auch die sogenannte Hauschild-Satzung, die aus dem Umfeld des Landkreistages gekommen ist?

Abg. Dr. Pohl (CDU): Meine erste Frage geht an Herrn Schütz. Sie haben Ausführungen zu den Finanzen gemacht, die nach dem Staatsvertrag durch die zusätzliche Gebühr ab 1.1.1988 aufkommen werden. Dabei haben Sie dafür plädiert, daß der Landesgesetzgeber keine Quoten seinerseits trifft, sondern daß die autonomen Organe der Landesrundfunkanstalt dies tun. Nun sieht ja der Art. 6 des Staatsvertrages unterschiedliche Zwecke vor: Aufsichtsfunktionen - das ist ja unbestritten -, Förderung Offener Kanäle und Förderung der technischen Infrastruktur.

Meine erste Frage geht jetzt dahin: Aufgrund welcher Erfahrungen und mit welchem Selbstbindungswert ist die Aufteilung, die Sie jetzt hier vorgetragen haben, entstanden?

Und die zweite Frage: Ist Ihnen bekannt, ob in anderen Bundesländern andere Gesetze eine gesetzliche Quotierung ihrerseits vorgenommen haben, z. B. Schleswig-Holstein, Niedersachsen? Wie beurteilen Sie deren Vereinbarkeit mit dem von Ihnen vorgetragenen Autonomiebegriff der Organe?

Dann habe ich eine Frage an Frau Pieper. Sie haben die Grundversorgung definiert. Wenn ich das richtig verstanden habe, haben Sie also zunächst einmal gesagt, das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil nicht gesagt, was Grundversorgung sei. Der Satz in Ihrer schriftlichen Stellung lautet: "Nach der dynamischen Betrachtungsweise des Verfassungsgerichts lassen sich Zahl, Art, Umfang oder Inhalt der für die Grundversorgung notwendigen Programme nicht festschreiben." Daraus haben Sie dann hergeleitet, die einzig verfügbare, fünfte landesweite terrestrische Hörfunkkette komme auch zum Westdeutschen Rundfunk. Meine Frage ist: Würden Sie die dynamische Betrachtungsweise der Grundversorgung soweit ausdehnen, daß dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk sämtliche landesweiten Ketten zur Verfügung stehen und den Privaten keine? Das heißt: Wie vereinbart sich Ihre dynamische Betrachtungsweise zur Grundversorgung mit dem gleichfalls vom Verfassungsgericht herausgehobenen Prinzip der dualen Rundfunkordnung?

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

Also wenn die Grundversorgung alles und duales System nichts mehr ist, dann bin ich der Meinung, daß die Prinzipien untereinander überhaupt nicht mehr vereinbar sind. Sie müssen mir also schon ein wenig Abgrenzungskriterien geben. Das heißt auf gut deutsch: Wenn der öffentlich-rechtliche Rundfunk schon vier Ketten hat und die Privaten null haben, und der öffentlich-rechtliche Rundfunk sagt, die Grundversorgung brauche die fünfte und die sechste, und die Privaten haben dann null, ist das dann noch mit der dynamischen Betrachtungsweise gedeckt? Und wie verträgt sich das mit dem Prinzip der dualen Rundfunkordnung?

Dann habe ich Fragen an Herrn Welter. Die erste Frage bezieht sich auch auf die Staatsferne. Der Innenminister des Landes hat bereits gesagt, die 25 Prozent der Betriebsgesellschaft tangierten die Staatsferne nicht. Muß ich aber nicht die beiden Gemeindebeteiligungen, d. h. der Anteil an der Veranstaltergemeinschaft und der Anteil an der Betriebsgesellschaft ineinander und kumuliert sehen, wenn ich die Wesentlichkeit der Gemeindebeteiligung beurteilen will?

Zweite Frage an Sie: Wenn ich Sie richtig verstanden habe, möchten Sie das Verbreitungsgebiet des Lokalfunks in der Regel beim Kreis belassen. Ist Ihnen bekannt, daß die Zeitungsverleger den gegenteiligen Standpunkt vertreten und in der Regel größere Verbreitungsgebiete als das Kreisgebiet aus wirtschaftlichen Gründen anstreben? Halten Sie diese Auffassung der Zeitungsverleger für - sagen wir mal - abwegig, oder wie beurteilen Sie die? Denn privater Lokalfunk ohne Wirtschaftlichkeit ist ja nicht möglich. Und wie sehen Sie Ihre Forderung hinsichtlich des Kreisgebiets auf der Grundlage der Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Herren des Bundesverbandes Kabel und Satellit, Herrn Frietsch und Herrn Schmidt-Vogel, die ja dezidiert dargetan haben, daß hier große Bedenken bestehen? Halten Sie an Ihrer Aussage also auch unter wirtschaftlichen Betrachtungsweisen nach wie vor fest?

Frage an die Landesregierung bezüglich des Einstimmigkeitsprinzips bei der Satzungsgebung. Der Landkreistag fordert Mehrheitsprinzip mit acht Stimmen. Ich habe gehört, in der Staatskanzlei vertrete man die Auffassung, dies sei rechtlich unzulässig. Ist dies zutreffend? Oder ist es möglich, das Mehrheitsprinzip für die Satzungsgebung nach dem Motto: wenn schon acht alleine gründen können, dann können auch acht alleine mit Mehrheit beschließen, wenn 14 da sind, zu verankern, Herr Wienholtz?

Dann noch einmal die Frage zu der Herstellung einer Veranstaltergemeinschaft und einer Betriebsgesellschaft im Verbreitungsgebiet. Sie haben ja beide als Erschwernisse bezeichnet, Herr Welter. Darf ich die Zeitungsverleger bitten - oder werden Sie das nachher in Ihren Ausführungen tun? -, zu diesen beiden Gesichtspunkten, also Herstellung und Verbreitungsgebiet und eine Betriebsgesellschaft mit nur einer Veranstaltergemeinschaft, Stellung zu nehmen? Worin sehen Sie den Sinn, Herr Niemann oder Herr Schaffrath, daß, wenn ich in

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

Köln lokalen Rundfunk mache, ich justament im Stadtgebiet Köln auch produzieren muß? Warum darf ich nicht in Refrath produzieren, wo die Studios sind, was ich zufälligerweise weiß? Worin könnte der Sinn für eine solche Erschwernis überhaupt liegen? Das würde ich gerne mal aus Ihrer Situation erläutert wissen.

Und die zweite Frage an Sie wäre: Teilen Sie die Berechnungsmodalitäten, die hier vom Bundesverband Kabel und Satellit vorgetragen worden sind? Decken die sich mit den Unterlagen, die Sie uns allen zugänglich gemacht haben? Wir haben von Ihnen ja umfangreiche Berechnungsunterlagen bekommen, die wir ja auch durchgelesen haben, aber natürlich nicht in allen Einzelheiten so nachvollziehen können. Das sind meine Fragen.

Stellv. Vorsitzender: Herr Dr. Pohl, die Fragen, die Sie an die Zeitungsverleger gerichtet haben, werden sie zur Beantwortung nachher in ihren eigenen Vortrag übernehmen können. Sie haben auch eine Frage an die Vertreter der Staatskanzlei gerichtet. Sie sind heute nicht als Sachverständige hier, und ich möchte jetzt hier im Saale keinen Disput zwischen Ausschuß und Staatskanzlei. Der notwendige Disput kann in einer späteren Ausschußsitzung des Hauptschusses erfolgen.

Abg. Dr. Pohl (CDU): Dann richte ich meine Frage über die rechtliche Zulässigkeit an Herrn Welter. Halten Sie es für rechtlich zulässig, daß mit einer einfachen Mehrheit die Gründungssatzung beschlossen wird? Sie haben hierzu in Ihrer schriftlichen Stellungnahme und hier vor dem Plenum keine Ausführungen gemacht. Wenn ich also Herrn Wienholtz nicht fragen darf, dann frage ich Sie. Sie sind ja auch Jurist.

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.): Ich habe einige Fragen an Frau Pieper. Sie haben einmal die mögliche Zusammenarbeit zwischen den Verlegern und dem WDR angesprochen, die ja eine ganze Reihe von kartellrechtlichen Problemen aufwirft. Hat es schon Fühlungen mit dem Bundeskartellamt gegeben, unter welchen Voraussetzungen - Eingrenzungen, Limitierungen - eine solche Zusammenarbeit, die ja auch Fragen eines neuen Doppelmonopos aufwirft, überhaupt möglich ist?

Zweitens: Wenn sich der gebührenfinanzierte WDR jetzt an einem solchen Kooperationsprojekt mit den Zeitungsverlegern beteiligt, gibt es dann nicht Probleme aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu einer möglichen Verrechnung von Gebühren mit privaten Leistungen oder für Beteiligungen an über private Leistungen finanzierten Institutionen?

Drittens: Wenn es zu solchen Formen von Zusammenarbeit zwischen WDR und Verlegern kommt, glauben Sie dann nicht, daß sich das Problem der Gebührenerhöhung, das ja durch die Entscheidung, jetzt Radio Dortmund

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

auch noch öffentlich-rechtlich zu belasten, schon gegeben ist, nicht erneut stellt? Belasten Sie auch von der politischen Zweckmäßigkeit her möglicherweise die Frage der Gebührenerhöhungen nicht unnötig, wenn Sie sich in solche Abenteuer hineinwagen?

Vierte Frage, die auch Herr Pohl gestellt hat. Sie haben die duale Rundfunkordnung angesprochen. Duopolarität haben Sie, glaube ich, als ein besonderes neues Wort in die Debatte hineingeworfen. Wie dem auch sei: Fürchten Sie nicht, daß, wenn die fünfte Kette terrestrisch an den WDR geht, es aber für Private überhaupt keine terrestrische Frequenz gibt, eine duale Rundfunkordnung - ob man die nun duopolar oder wie auch immer nennt - erst gar nicht entsteht? Werfen Sie nicht als WDR selbst erneut eine ganze Reihe von Verfassungsproblemen auf, wenn der WDR die fünfte Kette für sich nicht nur als sinnvoll, sondern auch als geboten ansieht?

Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Welter, der hat ja gesagt, daß die Landesrundfunkanstalt eine ganze Reihe von Möglichkeiten hat, bestimmte Gebiete, wenn sie nicht ausreichen, zu größeren Gebieten zusammenzuschneiden. Erscheinen Ihnen die Möglichkeiten der Landesrundfunkanstalt relativ willkürlich oder ausreichend? Oder ist es gerade für den Fall, der ja auch angesprochen worden ist, daß die 600 000-Einwohner-Gebiete ja möglicherweise aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht ausreichen, also sinnvoll, größere Gebiete zuzuschneiden? Sollte der Gesetzgeber die Aufgabe wahrnehmen, Fusionen - welcher Art auch immer - per Gesetz zu erleichtern?

Abg. Elfring (CDU): Ich habe drei Fragen an den Westdeutschen Rundfunk, insbesondere an Frau Pieper. Meine erste Frage bezieht sich auf den Bereich, den beide Gesetze, das WDR-Gesetz als auch das Landesrundfunkgesetz, unter den Stichworten Zusammenarbeit, Kooperation, Verflechtungen behandeln. In dem Bereich gibt es - das ist ja bekannt - ein verfassungsrechtliches Problem, das ich hier ausdrücklich ausschließe, weil es hier im wesentlichen nicht zur Debatte steht. Aber mich interessiert die publizistische Philosophie des Westdeutschen Rundfunks, die Sie heute betont haben, nämlich, daß die Zusammenarbeit zwischen den beiden Grundelementen des dualen Systems der Verstärkung des publizistischen Wettbewerbs dient. Bisher war mir immer nur geläufig, daß die unabhängige Konkurrenz von zwei Größenordnungen dem publizistischen Wettbewerb dienen würde. Ich wäre sehr dankbar, wenn Sie mir das einmal erklären würden, worin Sie die Förderung und die Steigerung des Wettbewerbs bei Zusammenschlüssen und Kooperationen sehen würden.

Zweitens: Unter dem Stichwort Rahmenprogramm des WDR für den privaten lokalen Rundfunk haben Sie unter anderem betont, daß die Entlastung des lokalen Rundfunks durch den WDR auch zu einer neuen und verstärkten Vielfalt und Unabhängigkeit der öffentlichen Meinungsbildung beitragen könnte. Dies ist ja eine kaum noch zu übersehende Kritik an der Konstruktion der Veranstaltergemeinschaft,

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

die sich entweder mit 14 oder mit 18 oder mit 22 pluralen Gruppen zusammensetzt. Jetzt möchte ich Sie mal fragen, inwieweit die Beteiligung des WDR die durch das Landesrundfunkgesetz gewollte und nach meinem Gefühl auch vorhandene Pluralität in einer lokalen Veranstaltergemeinschaft noch verstärken kann.

Meine dritte Frage bezieht sich auf die fünfte landesweite Hörfunkkette. Da habe ich eines nun überhaupt nicht verstanden. Sie sagen auf der einen Seite, ob und inwieweit der Westdeutsche Rundfunk als eine autonome Anstalt die fünfte Hörfunkkette einrichten würde, könne und dürfe nur die autonome Entscheidung des Westdeutschen Rundfunks sein. Im letzten Absatz Ihrer schriftlichen Stellungnahme fordern Sie aber eine gesetzliche Ermächtigung. Eins kann ja nur richtig sein. Entweder ist der WDR autonom und hat eine Rechtsgrundlage, oder er ist nicht autonom und braucht eine Rechtsgrundlage.

Sie haben abgestellt auf die Veränderung des WDR-Gesetzes. Gnädige Frau, darf ich Sie vielleicht auf diese Frage noch einmal hinweisen und Sie denn so verstehen, daß Sie möglicherweise WDR-Gesetz und Landesrundfunkgesetz in diesem Punkt - ich sage das ohne kritische Kommentierung - verwechselt haben und den Gesetzgeber auffordern wollen, den § 3 Abs. 2 Satz 2 des Landesrundfunkgesetzes zu ändern, der nämlich die nächste freie landesweite Hörfrequenz nicht für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk primär, sondern für einen privaten Veranstalter vorsieht? Ist das die Meinung gewesen, die Sie haben? Vielleicht können Sie das klären.

Und lassen Sie mich als letztes fragen: Wenn es denn eine von Ihnen beanspruchte autonome Entscheidung des Westdeutschen Rundfunks über die sendetechnischen und publizistischen Möglichkeiten durch Schaffung neuer Programme gibt, wie sehen Sie denn eigentlich die Funktion des über die Gebühren souverän entscheidenden Landesparlaments, wenn Sie die Vorgabe eines fünften Kanals geben? Theoretisch ist ja der sechste und der siebte dann nicht ausgeschlossen. Oder wo sind Ihre Grenzen? Sehen Sie dann den Landesgesetzgeber nur noch in der Rolle eines Notars, der die dafür nun erforderlichen Gebühren anstandslos zu genehmigen hat?

Abg. Grätz (SPD): Herr Vorsitzender, ich möchte zunächst Fragen an Kabel und Satellit zurückstellen, bis auch andere Lokalfunkexperten gesprochen haben, und nur zwei Fragen an Herrn Welter und eine an Frau Pieper stellen.

Herr Welter, Sie haben sinngemäß gesagt, je größer das Verbreitungsgebiet sei, desto geringer seien die Chancen für lokalen Rundfunk. Dabei haben Sie von der Gefahr des Abgleitens in den Regionalfunk gesprochen. Könnten Sie noch etwas genauer beschreiben, wo Sie gewissermaßen die Bruchstelle zwischen Lokalfunk und Regionalfunk sehen? Bekanntlich ist ja aus bisherigen Rundfunkveranstaltungen in diesem Bereich zumindest auch beim Hörer eine ganz deutliche



Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

Bruchstelle vorhanden. Wo könnte die sein, auch unter Berücksichtigung der ja ohnehin ungewöhnlich großräumigen kommunalen Gebietszuschnitte in Nordrhein-Westfalen? Und eine damit verbundene Frage: Welche Möglichkeiten der Kooperation sowohl zwischen Veranstaltergemeinschaften als auch zwischen Betriebsgesellschaften würden Sie sehen?

Meine zweite Frage: Sie haben davon gesprochen, daß sich der Anteil der Printmedien am örtlichen Werbemarkt beim Auftreten des Lokalfunks verringern würde. Worauf stützen sich diese Aussagen? Ist es eine Annahme, eine Prognose, oder ist dieses belegt?

Und meine Frage an Frau Pieper. Sie haben den Begriff des duopolen Systems geprägt. Ich würde Sie bitten, diesen Begriff noch etwas zu erläutern. Ich tue dies insbesondere deshalb, weil ich zu denen gehöre, die den Begriff des dualen Rundfunksystems für unscharf halten, wenn man ihn gewissermaßen an den Aussagen des Urteils vom November 1986 und auch an bestimmten Aussagen des neuen Staatsvertrages mißt.

Abg. Blumenberg (SPD): Ich habe noch eine Frage an Herrn Frietsch. Sie haben hier die Grundsätze der Werbewirtschaft - praktisch für die Akquisition - herausgestellt und gesagt, daß Sie die Chance in der lokalen Verantwortung sehen. Können Sie sich dazu äußern, wie stark nach Ihrer Meinung dieser lokale Anteil sein müßte, welchen Umfang er in den einzelnen Programmen haben müßte, auch unter besonderer Berücksichtigung der nicht so dichtbesiedelten Gebiete? Wir haben ja im Gesetz Regelungen über den lokalen Anteil. Können Sie hier Vorstellungen dazu äußern, ob die vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen ausreichen und ob sie einen größeren Anteil an direkter lokaler Sendezeit haben müßten? Oder wie sehen Sie das?

Stellv. Vorsitzender: Wir kommen jetzt zur der Antwortrunde. Zunächst hatte Herr Büssow sich mit einer Frage an die kommunalen Spitzenverbände gewandt. Ich darf nun Herrn Dr. Welter bitten, die Fragen von Herrn Dr. Pohl und gleichzeitig von Herrn Dr. Rohde und von Herrn Grätz mit zu beantworten.

Dr. Welter: Ich bitte zunächst um Nachsicht, daß ich einen kurzen Augenblick ortsabwesend war, um ein dringendes Telefongespräch zu erledigen. So ist mir die erste Frage im Wortlaut nicht bekannt. Darf ich zunächst mit den anderen anfangen? -

Herr Pohl, zur Frage der Staatsferne! Beide Dinge zusammengenommen, die Beteiligung an der Betriebsgesellschaft und die Beteiligung an der Veranstaltergemeinschaft, würden nach unserer Auffassung auch so nicht eine größere Staatsnähe ergeben, weil die Dinge getrennt zu sehen sind. Wenn ich davon ausgehe, daß die kommunale Seite lediglich

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

eine Beteiligung an der Betriebsgesellschaft hätte, dann hätte sie lediglich eine Kapitalbeteiligung. Eine Kapitalbeteiligung ohne Einflußmöglichkeiten auf das Programm, so wie es das Gesetz vorsieht, kann naturgemäß nicht zu einer Einflußnahme im Sinne einer Staatsnähe führen. Die Addierung der beiden Dinge ist rein zufällig - aus unserer Sicht jedenfalls -, und die sich zeigenden Polaritäten in der Interessensituation der beiden macht deutlich, daß das also nicht zusammengenommen werden kann. Von daher sehe ich also darin keine Problematik.

Zur Frage der größeren Verbreitungsgebiete. Es ist sicherlich nach den uns heute vorliegenden Erkenntnissen so, daß unter 350 000, 400 000 Einwohnern lokaler Rundfunk wirtschaftlich nicht zu betreiben sein wird. Es gibt hier zwei Möglichkeiten: Entweder man vergrößert die Verbreitungsgebiete und schafft auf diese Art eine größere wirtschaftliche Potenz, oder man versucht, auf andere Weise wirtschaftlich nachzuhelfen. Die Vergrößerung der Verbreitungsgebiete, wie sie unter anderem auch von der Verlegerseite vorgeschlagen wird, führt für unsere Begriffe zwangsläufig dazu, daß man in den Bereich des Regionalfunks hineingerät. Deswegen sollte man diese Möglichkeit, wenn es irgendwie geht, vermeiden, und zwar zu gunsten einer Lösung, die, wenn auch mit Rahmenprogramm, den lokalen Rundfunkanstalten eine Substitution in wirtschaftlicher Hinsicht ermöglicht.

Zur Frage von Herrn Rohde, ob die Satzungsgebungskompetenz der Landesrundfunkanstalt ausreiche, ob eine gesetzliche Regelung erforderlich wäre oder ob die Frage der Willkür eine Rolle bei der Entscheidung innerhalb der Satzung spiele. Zunächst einmal: Wir können ja nur Prognosen anstellen, weil eine Satzungsgebung bisher noch nicht stattgefunden hat und wir auch bisher noch nicht wissen, wie die Landesrundfunkanstalt entscheiden wird. Aus unserer Sicht scheint es aber wichtig zu sein, daß man die individuellen Besonderheiten des jeweiligen Raumes berücksichtigt. Und um dieses zu können, ist eine - so will ich es mal nennen - Kooperation der örtlichen Interessierten mit der Landesrundfunkanstalt sehr wesentlich, um möglichst einvernehmlich zu einer Entscheidung zu kommen. Das halte ich für einen gangbareren Weg, als wenn man versuchen würde, durch Gesetz jetzt die Verbreitungsgebiete neu zu definieren.

Die Frage von Herrn Grätz, wo denn nun die Bruchstelle zwischen Lokalfunk und Regionalfunk sei, d. h., wann Lokalfunk aufhöre, Lokalfunk zu sein, ist sehr schwer zu beantworten. Man wird so, wie das Gesetz angelegt ist, sicherlich auch Kompromisse finden müssen, die einen Lokalfunk auch da noch sehen, wo möglicherweise schon im Grunde genommen ein Regionalfunk vorhanden ist.

Ich darf Ihnen ein Beispiel geben: Der Kreis Recklinghausen mit 630 000 Einwohnern wird als Verbreitungsgebiet sicherlich ausreichen. Die Gemeinde Haltern oder die Gemeinde Waltrop haben wenig gemeinsam miteinander und die Gemeinde Kirchhellen eventuell auch nicht mit

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

Recklinghausen oder anderen Gemeinden. Unter diesem Aspekt ist es immer eine gewisse Frage der Willkür, die sich einfach aus der gegebenen kommunalen Gebietsstruktur und aus den kommunalen Grenzen ergibt, wie groß ein Verbreitungsgebiet geschnitten ist. Wir meinen nur, je kleiner das Verbreitungsgebiet ist, desto größer ist die Chance, daß sich dort ein lokaler Rundfunk für das gesamte Gebiet entwickelt. Wenn das Gebiet größer wird, muß man zwangsläufig Fenster öffnen, um dieser Problematik Herr zu werden.

Deswegen gehen auch die Überlegungen der kommunalen Spitzenverbände - besonders unsere Überlegungen - in die Richtung, möglichst die kleinen Einheiten zu stabilisieren, zu erhalten und zu stärken. Wie das geschehen kann, muß man im Einzelfall sehen. Wir haben hier Beispiele in Ostwestfalen - Höxter, Paderborn, Herford, Minden, Lübbecke -, die Ihnen bekannt sind und in denen die Veranstaltergemeinschaften von vornherein sagen, sie wollten mit einer Betriebsgemeinschaft zusammengehen.

(Büssow (SPD): Umgekehrt! Die Verleger sagen, sie wollten nur eine Betriebsgesellschaft für eine Veranstaltergemeinschaft bilden!)

- Also, ich sehe es nach meinen Informationsquellen so, daß man im Grunde genommen zunächst einmal überlegt hat, getrennt zu gehen. Man hat dann festgestellt, daß das aber finanziell nicht tragbar sei, und stand dann vor der Frage, gleich gemeinsam zu gründen. Das war aus rechtlichen Gründen nicht möglich, weil eben für jedes Verbreitungsgebiet nur eine Veranstaltergemeinschaft in Betracht kommt. Daraus zog man die Konsequenz: Dann machen wir eben getrennt Veranstaltergemeinschaften, vereinbaren aber von vornherein, daß wir gemeinsam eine Betriebsgesellschaft betreiben wollen.

(Büssow (SPD): Mülheim und Oberhausen machen eine Veranstaltergemeinschaft!)

- Jedenfalls ist das wohl auch etwas von den örtlichen landsmannschaftlichen Gegebenheiten abhängig.

Ich darf zum Beispiel an den Fall Bonn/Siegburg anknüpfen. Gemeinsames Interesse besteht zwischen beiden. Aber die Interessen gehen nicht soweit, daß man eine gemeinsame Veranstaltergemeinschaft haben wollte. Da sagt man dann: Dann wollen wir lieber getrennt bleiben und eventuell gemeinsam eine Veranstaltergemeinschaft oder gemeinsam ein Programm machen.

Lange Rede, kurzer Sinn: Eine einwohnermäßig trennscharfe Abgrenzung - hier fängt Regionalfunk an, hier hört Lokalfunk auf - ist meines Erachtens nicht möglich. Es stellt sich ja auch schon die Frage: Ist Lokalfunk in Köln Lokalfunk, wenn die östlichen und die westlichen Stadtteile in einem genannt werden?

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05. 11. 1987  
es

Zum Rückgang des Anteils der Printmedien an den örtlichen Werbemärkten! Wir haben keine verlässlichen Prognosen. Wir haben auch nicht die Möglichkeit, diese Prognosen anzustellen. Wir sind auf das angewiesen, was allgemein zugänglich ist. Und wir kommen zu unserer Überlegung nur deswegen, weil wir annehmen, daß ein bestimmter Prozentsatz des Werbeaufkommens sicherlich von den Printmedien zum Lokalfunk gehen wird. Daß dieser Anteil jetzt nicht zusätzlich in den Werbemarkt kommt, muß man auch zunächst annehmen, wengleich man sich darüber sicherlich unterhalten kann, ob sich das neue Werbemedium nicht noch einen zusätzlichen Werbemarkt schafft. Aber das wird sich nur allmählich und langsam vollziehen, so daß eine Spaltung des Werbemarktes in den Medien erfolgt und dadurch ein Rückgang bei den Printmedien - zumindest auf absehbare Zeit - zwangsläufig ist.

Stellvertretender Vorsitzender: Ist Ihre Frage erfaßt, Herr Büssow? - Ansonsten haben Sie die Gelegenheit, sie jetzt noch einmal zu wiederholen.

Abg. Büssow (SPD): Ich habe gefragt, wieso Sie davon gesprochen haben, daß die Kommunen auf beiden Seiten des Modells stehen - in der Veranstaltergemeinschaft wie in der Betriebsgesellschaft. Im übrigen haben Sie daraus auch begründet, daß ihr Entwurf - Vereinbarung zwischen BG und VG - eine vermittelnde Rolle spielen würde. Da habe ich gefragt, wieso Sie eigentlich dazu kommen, eine vermittelnde Rolle zu spielen. Sie sind doch in diesem Spiel Partei; Sie vertreten ja Interessen und können ja keine Vermittlung spielen. Die Vermittlung muß im Diskussionsprozeß erfolgen. Aber Sie haben jetzt nicht eine höhere Dignität, als Kommune hier nun eine vermittelnde Rolle zu spielen.

Und daran hatte ich etwas zugespitzt meine Frage gestellt, ob die Hauschild-Satzung, die aus dem Landkreistag oder aus dem Umfeld des Landkreistages gekommen war, auch etwa eine solche vermittelnde Rolle spielen sollte. Also das, meine ich, wollte ich nicht. Aber der eigentliche Punkt war folgender: Die Kommunen sind in der Veranstaltergemeinschaft meiner Meinung nach nicht vertreten. Die Kreise und Räte haben ein Entsendungsrecht von zwei Mitgliedern; das geht nach d'Hondt. Das müssen noch nicht einmal Mitglieder der Kreistage oder der Räte sein; das können ganz andere Personen sein. Sie sind auch freigestellt vom kommunalen Weisungsrecht - ich glaube, § 55 der Kommunalverfassung -. Kann man also überhaupt die These aufrechterhalten, daß die Kommunen in den Veranstaltergemeinschaften und damit auf beiden Seiten vertreten sind. In einer Betriebsgesellschaft sind sie vertreten - das ist klar -, aber in einer Veranstaltergemeinschaft?

Dr. Walter: Rein juristisch gesehen sind natürlich die Kommunen nicht in der Veranstaltergemeinschaft. Aber auch alle anderen Gruppen sind

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05. 11. 1987  
es

nicht in der Veranstaltergemeinschaft, sondern sie entsenden Mitglieder. Und die Veranstaltergemeinschaft wird natürlich ein Eigenleben führen. In der Wirklichkeit der Dinge wird aber auch ein kommunaler Vertreter in der Veranstaltergemeinschaft hineingewählt. Warum? - Weil er doch auch die kommunalen Interessen und Belange, die es in der Veranstaltergemeinschaft möglicherweise bei dem Programm gibt, mit zur Sprache bringt.

So, das ist die eine Seite. Und die andere Seite ist jetzt die Betriebsgesellschaft, in der nun die Kommunen selbst drinsitzen. Von daher ergibt sich eine gewisse Polarität. Und ich darf Ihnen sagen, aus unseren Überlegungen, den Kommunen das Muster einer Vereinbarung zwischen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft an die Hand zu geben, wissen wir, daß schon jetzt eine große Polarität zwischen beiden Gruppen naturgemäß besteht, die auch bestehen muß, weil die Veranstaltergemeinschaften ein großes Interesse an einem Programm haben, an einem möglichst aufwendigen Programm usw., während die Betriebsgesellschaft im Grunde genommen in erster Linie auf die Pfennige schaut.

(Büssow (SPD): Wieso muß das denn polar sein)?

Und daraus ergibt sich zwangsläufig ein Spannungsfeld, das sich in der Abgrenzung der gegenseitigen Befugnisse zwischen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft durchaus widerspiegelt.

Die sogenannte Hauschild-Satzung - entschuldigen Sie, Herr Hauschild! - ist nicht eine Satzung des Landkreistages oder in dessen Umfeld entstanden. Das wollte ich nur korrigierend sagen.

Direktor Schütz: Herr Dr. Pohl, ich will mich also nur auf diese Frage der Mittel beschränken, die der Landesanstalt zur Verfügung gestellt werden. In der Tat gibt es in anderen Ländern andere Regelungen, und ich wollte auch durch die Bemerkungen, die ich über Autonomie oder Staatsferne gemacht habe nicht das Recht des Gesetzgebers irgendwie in Frage stellen, darüber auch hier Regelungen zu treffen. Ich wollte vielmehr auf den Gesetzgeber einwirken, eine Regelung zu treffen, wie sie meiner Ansicht nach sinnvoll ist.

Ich bin ja ein Neuling in Nordrhein-Westfalen, habe aber gelernt, daß die Fragen der Autonomie und der Staatsferne dieser Anstalt übereinstimmend beurteilt werden und daß es da um diese Frage keinen Streit gibt. Und so geht es also darum, noch einmal deutlich zu machen, daß natürlich die Regelungen, die im Staatsvertrag verbindlich enthalten sind, d. h., es müssen alle drei dort wesentlichen Gruppen - Offene Kanäle einerseits, andererseits terrestrische Unterversorgung und drittens die Notwendigkeiten einer Anstalt - beachtet werden.

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

Ich wollte nur darauf hinweisen, daß uns das Gesetz in Nordrhein-Westfalen bis jetzt - und daran ändert sich doch mit der neuen Gesetzgebung nichts, wenn ich es auch richtig sehe -, eben noch zusätzliche Aufgaben übertragen hat, die es eigentlich in anderen Ländern nicht gibt. In Schleswig-Holstein gibt es diese Bemühungen um lokalen Rundfunk nicht. In Schleswig-Holstein oder in Niedersachsen gibt es diese Bemühungen um wissenschaftliche Begleituntersuchung vergleichbarer Art nicht. Und weil wir im Augenblick noch nicht richtig in der Lage sind, wirklich den Schwerpunkt der Arbeit der Medienanstalt zu überblicken, bitten wir, einfach diese Frage der Aufteilung der Mittel der autonomen Entscheidung der Organe dieser Anstalt zu überlassen. Ich bin dankbar, daß die Frage die Möglichkeit geboten hat, das noch einmal zu erläutern.

Frau Pieper: Herr Vorsitzender! Ich darf vielleicht die Fragen von Herrn Dr. Pohl, Herrn Dr. Rohde, Herrn Elfring und Herrn Grätz, die zur Grundversorgung gingen, insgesamt zusammenfassen. Ich habe in meinem mündlichen Statement, Herr Dr. Pohl, zur Grundversorgung kurz Stellung genommen, und habe die wichtigsten Komponenten kurz aufgeführt, nämlich Versorgung der gesamten Bevölkerung, umfassende Information und inhaltlicher Programmstandard einschließlich der binnenpluralen Struktur. Aus diesen Elementen, die das Bundesverfassungsgericht entwickelt hat, ergibt sich dann für eine fünfte Hörfunkkette folgende Aussage:

Es ist richtig, daß ich gesagt habe, daß sich Zahl, Art und Umfang oder auch Inhalt der Programme, die für die Grundversorgung notwendig sind, nicht festschreiben lassen. Das heißt nicht, daß ein Anspruch auf sämtliche terrestrischen Programme, wie Sie es angesprochen haben, Herr Elfring - sechste, siebte, achte Kette -, besteht, sondern daß hier, soweit für die Grundversorgung notwendig, eine weitere Kette auch an den WDR gehen kann.

Und hier ist zu der fünften Kette und zu deren Planung zu sagen, daß dieses ja ein Bildungskanal werden soll, also ein Element der Grundversorgung. Ich hatte vorgetragen, daß die fünfte Kette Nachrichten, aktuelle Berichte, Kommentare und Reportagen, Dokumentationen, Hörspiele und auch Kulturveranstaltungen teilweise in Wiederholungen bringen sollte, also eine Kette ähnlich dem BBC. Hiermit wäre mit Sicherheit kein Bereich der privaten Anbieter betroffen.

Als nächster Punkt zu den Frequenzen. Eindeutig sagt das Landesrundfunkgesetz, daß neben den terrestrischen Frequenzen auch die Satellitenfrequenzen zu berechnen sind. § 3 Abs. 2 Ziffer 2 sagt dieses ganz genau, daß - ich darf zitieren -:

landesweit mindestens je ein Hörfunk- und ein Fernsehprogramm durch erdgebundene Sender oder Satellit veranstaltet und verbreitet werden kann.

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

Es müssen also die Frequenzen über Satellit und terrestrische Frequenzen nebeneinander gesehen werden.

(Zuruf: Die zwei gibt es doch gar nicht landesweit!)

- Die werden aber kommen.

(Zuruf: In zehn Jahren!)

- Nein, in zwei Jahren oder jedenfalls in näherer Zukunft.

Zu der Frage von Herrn Grätz - duales oder duopoles System - möchte ich ausführen: "Duopol" ist sicherlich ein wissenschaftlicher Ausdruck, um zu zeigen, daß hier eine komplementäre Interessenlage von Privaten und öffentlich-Rechtlichen gemeinsam auf einem Informationsmarkt zusammenfließen sollen. Und ich denke, daß dieses im "duopolen System" besser zum Ausdruck kommt als im Begriff "dual". Hier ist die Zweischienigkeit deutlicher geschildert. Ich glaube, daß der Begriff besser greift, Herr Grätz, als "dual", aber natürlich ist "dual" der offizielle und bestimmte Rechtsbegriff des Bundesverfassungsgerichts, an dem wir uns von seiten des WDR auch halten werden.

Zur Kooperation mit den Zeitungsverlegern, Herr Dr. Rohde. Wir haben bisher eine kartellrechtliche Prüfung nach außen nicht vornehmen lassen, da im Moment überhaupt noch über Modelle nachgedacht wird. Also, wir sind in einem fließenden Prozeß, wo man eine eindeutige Stellungnahme nicht abgeben kann. Aber im Rahmen der kartellrechtlichen Bewertung, die ich vorhin vorgetragen habe, ist es eindeutig so, daß sich der WDR nur innerhalb der Grenzen des vorhandenen Kartellrechts bewegen wird. Er wird keine kartellrechtlich relevante oder problematische Lösung akzeptieren können.

Zweiter Punkt - Berechnung von Gebühren, wenn der WDR sich unternehmerisch betätigt -. Dazu muß ich ausführen, was eigentlich bei der jetzigen Kooperation geplant ist. Es sollen lokale Rundfunkstationen überall über das Land entstehen. Der WDR will hierzu nur den Musikrahmen aus seinen Archiven bieten. Das bedeutet also, er würde nicht an Veranstaltergemeinschaften teilnehmen, sondern er würde für diese im Rahmen der Betriebsgesellschaften oder auch nur im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung - das ist offen im Moment - den Musikrahmen liefern, ohne inhaltliche oder Wortprogramme mitzugestalten. Auch ist keine Teilnahme an Veranstaltergemeinschaften vorgesehen.

Dann zu den Fragen von Herrn Elfring. Ich glaube, Sie fragten nach der publizistischen Philosophie des WDR. Auch hier ist die Philosophie eindeutig so, daß die lokalen Sender entstehen sollen. Und da diese keine 24-Stunden-Programme, wie wir vorhin ja auch hörten, selber durchführen können, will der WDR wirklich nur die Möglichkeiten seiner Archive zur Verfügung stellen. Mehr ist nicht

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

geplant - keine inhaltliche und keine andere Beeinflussung. Also hier ist sozusagen ein stützender und gestaltender Rahmen vorgesehen.

Zu den Gebühren, die Sie ansprachen. Das Gebührenverfahren läuft ja über Rundfunkstaatsvertrag, Artikel 3 und 4. Und hier sind es die Ministerpräsidenten und die Landesparlamente, die im Endeffekt einer Gebührenerhöhung zustimmen. Es liegt also in den Händen des Landesgesetzgebers, eine Gebührenerhöhung im Endeffekt zu bewilligen. Dieses ist keine autonome Handlung des WDR. Das möchte ich noch einmal ganz deutlich sagen. Ich glaube, das waren im Moment die Fragen, die an mich gestellt wurden. Ich bin gern zu weiteren Antworten bereit.

Frietsch: Also Ihre Frage zielte darauf ab, wie hoch der lokale Anteil innerhalb des Senders sein soll. Auch da kann die Antwort, wie ich sie in meinem Kurzreferat vorhin schon einmal angedeutet habe, nicht pauschal ausfallen. Es muß in jedem Markt geprüft werden, welche Chancen ein Unternehmen und seine Produkte dort haben. In Baden-Württemberg - vielleicht das als kleine Anmerkung - gab es die Diskussion sehr lange, wie hoch der eigene Programmanteil eines Senders sein muß. Und nach langen Erfahrungen und Diskussionen hat man sich dann dazu entschlossen, die Identität des Senders zu fordern, die sich nicht auf gesellschaftlicher Ebene verändern darf. Aber die Autonomie der Entscheidung obliegt jedem Sender, wo und von wem er welches Programm einkauft und wieviel Anteil dieses Programms er selbst produziert.

Ich meine, in Nordrhein-Westfalen wird es sicher nicht anders sein als in Baden-Württemberg, daß es Zentren gibt, Städte gibt, Sender gibt, die wirtschaftlich sehr gut leben können, die weit mehr als acht Stunden selbst produzieren. Aber es wird auch sehr viele Regionen und Lokalitäten geben, wo das Gesetz eigentlich dann heißen müßte: höchstens acht Stunden und nicht mindestens.

Dr. Welter: Herr Vorsitzender, ich habe eine Antwort auf eine Frage von Herrn Abgeordneten Pohl eben nicht beantwortet, nämlich die Frage, ob für die Satzungsgebung in der Veranstaltergemeinschaft eine Mehrheitsentscheidung möglich sei oder ob die 13 Gründungsmitglieder einheitlich und einstimmig die Satzung verabschieden müßten. Nach unserer Auffassung ist eine einheitliche Stimmabgabe nicht notwendig, ist für unsere Begriffe auch durch das Bürgerliche Gesetzbuch in anderer Weise geregelt. Dort genügen sieben Mitglieder; in dem Landesrundfunkgesetz sind acht Mitglieder vorgesehen. Aber diese acht Mitglieder müssen nach unserer Auffassung ausreichen, eine Einstimmigkeit ist nicht erforderlich.

Abg. Elfring (CDU): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich wollte noch eine Verständnisfrage stellen, weil es hier nicht um unterschiedliche Meinungen geht - die können wir hier nicht aus-



Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

tragen -, sondern weil es hier um einen unterschiedlichen Kenntnisstand von Tatsachen, Frau Pieper, offenbar geht. Und da würde ich gerne noch einmal Ihre Auskunft haben. Das geltende Landesrundfunkgesetz sieht in § 3 Abs. 2 Ziffer 2 vor, daß landesweit mindestens auch ein Hörfunkprogramm von Veranstaltern nach dem Gesetz - d. h. nicht durch den WDR - nicht nur veranstaltet, sondern verbreitet werden kann. Verbreitung ist nicht nur die Ausstrahlung, sondern die tatsächliche Empfangsmöglichkeit.

Ich räume Ihnen gerne ein, daß möglicherweise, wenn die Jungfrau "Ariane" nicht so störrisch sein wird, der Satellit in zwei Jahren ausstrahlen kann, aber die Anschlußdichte des Landes Nordrhein-Westfalen wird nach Auskunft aller, insbesondere der Deutschen Bundespost, nicht vor Ablauf von zehn Jahren die Qualität für eine landesweite Hörfunkkette haben. Jetzt frage ich Sie: Wollen Sie durch die Mitteilung, in zwei Jahren sei das möglich, sagen, daß Sie andere Informationen zur Sache haben?

Frau Pieper: Herr Vorsitzender! Unmittelbar dazu: Also, wir hoffen alle, daß die Ariane den Satelliten TV-Sat in den Orbit schießen wird. Soweit ich technologisch im Moment informiert bin, sieht es so aus, daß keine D-2-MAC-Norm gesendet wird, weil die Chips von der Industrie bisher nicht zur Verfügung gestellt worden sind, sondern daß die Deutsche Bundespost die D-2-MAC-Norm wieder ins Tal zurückverwandeln wird, so daß man in den nächsten Jahren mit den bisherigen Empfängern und den kleinen Suppenschüsseln auf dem Dach empfangen kann.

(Elfring (CDU): Die fünfte Hörfunkkette!)

- Sie meinen jetzt das bezogen auf Hörfunk? - Digitaler Hörfunk wird über die Satelliten ausgestrahlt. Die Frequenzen werden ja auch im Moment mit der Deutschen Bundespost diskutiert und in den nächsten Jahren an die Privaten verteilt werden. Das ist der Stand der Dinge.

Abg. Elfring (CDU): Darf ich noch einmal auf das Problem hinweisen? Wenn der Anspruch des Westdeutschen Rundfunks auf die fünfte Hörfunkkette - das, was wir nach Wortlaut und Sinn des Landesrundfunkgesetzes wollen - nicht realisiert werden kann, weil es nur eine landesweite Übertragungsmöglichkeit im Raum von etwa zehn Jahren geben wird - es gibt keine Alternative -, heißt das dann, daß der WDR den § 3 Abs. 2 Ziffer 2 des Landesrundfunkgesetzes gestrichen sehen will?

Frau Pieper: Herr Elfring, die Ermächtigungsgrundlage des WDR für eine fünfte Hörfunkkette ergibt sich auch schon aus den Landtagsunterlagen, aus dem § 3 WDR-Gesetz. Das ist in den beschreibenden Materialien so wiedergegeben. Das heißt, er steht nicht

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05. 11. 1987  
es

in Verbindung mit § 3 Landesrundfunkgesetz. Das war ja vorhin Ihre Frage.

(Elfring (CDU): Die kollidieren doch!)

- Nein, wieso?

Stellv. Vorsitzender: Meine Damen und Herren, wenn noch Unklarheiten geblieben sind, gibt es sicherlich noch andere Möglichkeiten der Klärung.

Wir kommen jetzt zur zweiten Vortragsrunde. - Dazu möchte ich als ersten Herrn Dr. Thoma von RTL plus aufrufen, weil er uns vor 12 Uhr verlassen muß.

Dr. Thoma (RTL plus): Sehr geehrte Ausschußmitglieder! Sehr geehrte Damen und Herren! Wenn ich Gelegenheit habe, hier zu Ihnen in der Funktion als Radio-Luxemburg-Vertreter zu sprechen, möchte ich es nicht nur als RTL plus-Mann sondern auch in meiner Funktion als Programmdirektor des Hörfunksenkers Radio Luxemburg tun.

Radio Luxemburg sendet nunmehr seit 57 Jahren als einziger kontinentaleuropäischer Rundfunksender mit einer ungebrochenen demokratischen Tradition in verschiedenen Sprachen in Europa, darunter auch in deutscher Sprache. Es war der einzige deutsche Sender, der sich zwischen 1933 und 1938, also bis zur Besetzung durch die Deutsche Wehrmacht, gegen die Einflüsse des Propagandaministeriums standhaft gezeigt hat und dessen Definition damals in der Auseinandersetzung ganz klar war gegenüber dem Ministerium. Wir glauben, daß unsere Station wegen des internationalen Charakters der Sache der Annäherung der Völker sehr nützliche Dienste leisten kann, indem sie auf der Grundlage gegenseitiger Loyalität die Gegenüberstellung auseinandergehender und entgegengesetzter Gesichtspunkte und Meinungen erlaubt. Diesen Grundsatz hat der Sender auch nach dem Zweiten Weltkrieg, als 1957 wieder die deutschen Sendungen aufgenommen wurden, die nunmehr dreißig Jahre bestehen, durchgehalten.

Ohne eine Kritik möchte ich aber immerhin festhalten, daß sich diese Grundsätze in der Praxis und nicht nur auf dem Papier bewährten. Ich bin es also leid, immer wieder vorgehalten zu bekommen, daß nur die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sozusagen die Grundlage einer ordentlichen und demokratischen Programmgestaltung bieten und die privaten im Grunde genommen allen möglichen Einflüssen von finstern Werbetreibenden bis zu politischen Parteien ausgesetzt werden. Dies ist in der Praxis widerlegt worden.

Und ich möchte ganz einfach sagen, wenn man dies berücksichtigt, dann bitte ich eines zu bedenken: Wir senden nunmehr seit 30 Jahren nach

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

Deutschland. Unsere Hörerschaft in Nordrhein-Westfalen war immer die größte. Auch heute noch nach der letzten Mediaanalyse, in der immerhin auch die öffentlich-Rechtlichen vertreten sind, haben wir den weitesten Hörerkreis, 3,6 Millionen Hörer in Nordrhein-Westfalen. Das ist nach dem WDR die zweithöchste Hörerschaft. Die Hörerschaft geht seit Jahren aufgrund der simplen Tatsache zurück, daß wir nur auf Mittelwelle senden können und unsere UKW-Wellen immer weiter eingeschränkt werden, weil immer neue Hörfunksender des WDR und andere Sender eröffnet wurden, die unsere Hörbarkeit einschränken. Und Mittelwelle ist heute nicht mehr konkurrenzfähig.

Wir waren in einer ähnlichen Situation in Frankreich, wo wir auf Langwelle über ganz Frankreich ein Programm verbreitet haben oder auch heute noch mit großem Erfolg verbreiten. Und der französischen Regierung kann man ja nun auch nicht besondere Vernachlässigung nationaler Gesichtspunkte nachsagen. Man hat uns unter Premier Fabius selbstverständlich UKW-Sender - also eine Relaisstation - im gesamten Gebiet Frankreichs übergeben, auf dem das Programm heute ausgestrahlt wird. Dies wäre sicherlich eine Möglichkeit, in dem Teil, in dem heute das Mittelwellenprogramm noch erhältlich ist, technisch auch den Qualitätsgesichtspunkt anzuheben und ganz einfach die Möglichkeit zu schaffen, dieses Programm auszustrahlen. Selbstverständlich müßte man sich dann - und das ist gar keine Frage - an die Grundsätze in Nordrhein-Westfalen halten.

Ich möchte wirklich noch einmal appellieren, hier eine Lösung zu finden und nicht zu einer Situation zu kommen, in denen dieses Programm nicht mehr lebensfähig ist. Es ist richtig, daß es 30 Millionen Mark heute kostet. Ja warum? - Weil wir allein acht Millionen Mark für einen Symphonieorchester ausgeben, das auch teilweise Konzertreisen nach Deutschland unternommen hat, daß wir sechs Millionen für GEMA-Gebühren ausgeben, daß ein erheblicher Aufwand für Produktionen in der Bundesrepublik - ein großes Studio in Bonn - betrieben wird, was zeigt, daß also Gewinnmaximierung nicht alleiniger Gesichtspunkt ist; denn das könnte man sich ja nach den schönen Theorien alles schenken. Man kann sicherlich das heutige Programm des WDR 4 mit einem Bruchteil dieser Summe herstellen und damit wirklich Gewinnmaximierung betreiben.

Gut! Ich will nur zu diesem Punkt eines sagen: Ich glaube, daß es gerade in Nordrhein-Westfalen ein Anrecht gibt für Radio Luxemburg, an dieser Entwicklung beteiligt zu werden, selbstverständlich unter den hier bestehenden Grundsätzen. In welcher Form das geschieht, will ich gerne Ihnen überlassen, aber es sollte daran gedacht werden.

Eine mögliche Form bestünde nun auch in einer Beteiligung an dieser fünften Kette. Die fünfte Kette wird vom WDR beansprucht. Nun, gut! Es gibt immerhin Rundfunkanstalten, die noch etwas größere Gebiete bedenken, wie beispielsweise die BBC oder Radio France oder auch die REI. Keiner hat es bisher auf fünf Programme gebracht. Aber die haben

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

natürlich auch keine Grundversorgung, weil sie ja nur 60 Millionen Menschen zu bedenken haben!

Es ist doch ganz klar, was hier beabsichtigt wird, nämlich schlicht und einfach nicht nur den Grund, sondern die Wände und die Decke zu belecken und den ganzen Raum einzuhüllen mit einem Programmanspruch, der durch nichts gerechtfertigt ist. Es ist doch so, daß diese fünfte Kette nur in Wahrheit dazu dienen könnte, um den ganzen Kulturmüll, der sich noch auf eins, zwei und drei - von vier mag ich in dem Rahmen schon gar nicht mehr sprechen - befindet, hinüberzuschieben, um damit dann ein Programm zu machen, das also von den etwas weniger hörerträchtigen Dingen völlig befreit ist. Ich glaube, daß man ganz einfach keinen Programmanspruch mehr finden kann für eine fünfte Kette. Wenn es immerhin vielleicht so dilettantischen Organisationen wie der BBC nicht gelungen ist, so etwas zu machen, will ich ja nicht bestreiten, daß es dem WDR vielleicht doch gelingt die Wellen zu füllen. Also, man kann ein Ton in irgendeiner Form sicherlich erzeugen.

Wenn man dann noch dazu kommt, daß der Anspruch besteht, in dieser Verlegerkette noch teilzunehmen und dort die Archive zu öffnen, dann würde ich dies als Drohung bezeichnen. Denn die Musik aus dem Archiv ist sicherlich nicht das, mit dem ein privater Hörfunk leben kann. Jedes gut sortierte Schallplattengeschäft hat bessere Musikquellen, als es der WDR zur Verfügung stellen kann. Also, wenn er mit seinen Archiven droht, bitte ich die Verleger, dies noch einmal grundsätzlich zu überlegen. Ich weiß nicht, ob Sie historisches Vogelgezwitscher haben wollen, aber das kann sicher nicht die Basis des ganzen sein.

Es ist auch gar keine Frage, daß eine duale Rundfunkentwicklung nur möglich ist, wenn die fünfte Kette und weitere in private Hände kommen; denn ansonsten würden die Möglichkeiten, in allen diesen verschiedenen Programmen alles abzudecken, ganz einfach viel zu groß werden; es gibt daneben dann keine Entwicklung. Schon die ganze Konstruktion mit der Veranstaltergemeinschaft, Betriebsgemeinschaft und Beteiligung des WDR ist außergewöhnlich. Es gibt sie meines Wissens vielleicht in exotischen Ländern. Aber jedenfalls in den Industriestaaten nirgendwo. Es gibt sie auch in der Bundesrepublik nirgendwo. Aber das erklärt sich vielleicht durch die besondere Insellage von Nordrhein-Westfalen, daß man hier eben Experimente eingeht, die ansonsten schon zu Recht nicht unternommen wurden. Aber bitte, man kann ja individualistisch vorgehen. Ich glaube nur nicht, daß es in der Form funktioniert. Aber wenn man es schon machen möchte, dann soll man doch bitte die fünfte Kette, die nun tatsächlich eine Möglichkeit gibt, auch Nordrhein-Westfalen ein duales System einzurichten, öffnen.

Ich kann ganz einfach eines zu dem Punkt der Zusammenarbeit mit den Verlegern sagen. Es wurde hier schon einmal geäußert, die Zusammen-

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

arbeitsverpflichtung mit dem WDR sei ja bedauerlich, aber ansonsten könnte das niemand leisten.

Also, wir können es auch. Ich stelle ganz klar fest: Wir können genau die gleichen Angebote für den lokalen und regionalen Bereich machen, wie es der WDR kann, und wir können die gleichen Garantien und Verpflichtungen abgeben, die der WDR in dem Rahmen vielleicht gar nicht abgeben kann. Das ist ja noch gar nicht geklärt, wie wir gerade gehört haben, ob er es letztlich dann auch alles kann. Dies zum Hörfunk.

Zum Fernsehen möchte ich noch zwei Bemerkungen machen. Wir hoffen, daß die Klärung der Situation in Nordrhein-Westfalen sehr bald erfolgt. Wir übersiedeln mit den Studios am 1.1.88 nach Köln, mit einem Teil sind wir schon in München. Wir haben erhebliche Investitionen in Nordrhein-Westfalen gemacht. Ich glaube, daß wir und auch andere Anbieter ganz einfach ein Recht haben, daß hier eine Klärung jetzt sehr schnell erfolgt. Und so sehr ich Verständnis habe, daß die Ausschreibungsfrist vielleicht für diese komplizierten Lokalfunkstationen drei Monate und mehr überschreiten muß, so glaube ich, daß beim Fernsehen hierzu kein Grund vorhanden ist und man sich vielleicht an den in anderen Bundesländern möglichen Regelungen anpassen kann, um hier eine kurze Ausschreibungsfrist zu gewährleisten und dann zu entscheiden. Die Frequenzen stehen ansonsten leer, und das kostet wirklich viel Geld.

Zu zwei Punkten noch. Zum einen ist im neuen Gesetz vorgesehen, daß eine Lizenzzeit auch unter vier Jahren gegeben werden kann. Ich weiß nicht, was man sich dabei vorstellt hat, Fernsehfrequenzen auf unter vier Jahre - vielleicht ein halbes Jahr oder ein Jahr oder zwei Jahre; ich weiß es nicht - zu vergeben. Ich kann mir nur nicht vorstellen, daß das von der Praxis getragen ist. Denn es kann sich letztlich niemand darauf einlassen, eine Frequenz zu bekommen, die er dann nach drei Jahren nutzen kann, und daß man dann nach drei Jahren sagt: Es war leider nichts. Also, ich glaube, daß man hier eine Frist geben müßte, die wirklich realistisch ist.

Und als letztes der Punkt der Beteiligung von Veranstaltergemeinschaften kulturellen Zuschnitts auch an den Lizenzen anderer Anbietergemeinschaften, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn es auch im Staatsvertrag nicht zwingend vorgesehen ist. Wir haben auch nichts dagegen. Wir sagen nur, daß es für alle gelten muß. Es müssen dann allen Lizenznehmern in Nordrhein-Westfalen gleiche Bedingungen auferlegt werden, und es darf nicht einer mehr oder der andere schlechter behandelt werden. Danke schön!

(Beifall)

Prof. Dr. Grawert (Universität Bochum): Sehr verehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Seitdem an den Universitäten

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

die Vorlesungen auch nicht mehr sind, was sie einmal waren, daß nämlich dort vorgelesen wird, sondern daß dort wie im Landtag nun die freie Rede herrscht, habe ich mir gedacht, daß der Begriff "Anhörung" es auch erlaubt, daß ich Ihnen etwas zum Mitlesen gebe. Und wenn Sie gestatten, darf ich das vielleicht verteilen lassen.

(Stellv. Vorsitzender: Danke schön!)

Ich kann mich im folgenden - und wie Sie auch mitlesen können, damit Sie Kritik und Zustimmung gleich notieren können - nur auf die verfassungsrechtlichen, verfassungsrelevanten Fragen beschränken. Ich möchte zunächst ergänzend zu dem, was ich ja schon einmal in einer Anhörung hier gesagt habe und was, wie in dem Anschreiben gesagt wird, noch allen präsent ist, folgendes nur hervorheben:

Die Rundfunkgesetzgebung des Landes Nordrhein-Westfalen befindet sich ja sichtlich in einer Umbruchphase. In dieser Umbruchphase, die in gemäßigte Gewässer führen soll, ist es ganz besonders wichtig, die verschiedenen Vordaten, die uns inzwischen gegeben sind, zu beachten. Seit dem 19. Januar 1987 gibt es ja, worüber wir hier im Lande streiten, eine duale Rundfunkordnung. Das ist übrigens ein Terminus technicus, von dem abzugehen gar kein Grund besteht. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine solche Ordnung verfassungsrechtlich nicht unbedingt geboten, aber erlaubt und wenn eingeführt, dann an gewisse Systemvorgaben gebunden.

Der Rundfunkstaatsvertrag verpflichtet nunmehr die Länder auch zur Einführung des privaten Rundfunks. Ich darf noch einmal wiederholen: Bisher war es erlaubt, nunmehr verpflichtet der Rundfunkstaatsvertrag die Länder zur Einführung eines privaten Rundfunks und mithin zur dualen Ordnung. Nach Absatz 4 der Präambel, deren Rechtsgehalt, glaube ich, nicht umstritten sein sollte, "sollen" privaten Veranstaltern "der Aufbau und die Fortentwicklung eines privaten Rundfunksystems ermöglicht" werden. Für Nichtkenner der Materie: "Sollen" bedeutet für Juristen regelmäßige Pflicht, es sei denn, in atypischen Lagen sind Ausnahmen aus Sachgründen geboten. "Privater Rundfunk" heißt also - um das noch einmal auf eine schlichte Formel zu bringen -: Programmführung durch "private Veranstalter".

Was die private Veranstalterschaft im einzelnen bedeutet, markiert der Rundfunkstaatsvertrag durch unumgängliche Eckdaten für ein "privates Rundfunksystem", nämlich:

- Gleichartigkeit der Rundfunkaufgaben des öffentlich-rechtlichen und des privaten Rundfunks,
- nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit "beide(r) Rundfunksysteme",
- Befähigung zur "Veranstaltung von Rundfunkprogramm", also zur Programmgestaltung und zur Programmverantwortung,

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

- Verfügungsbefugnis über "ausreichende Sendekapazitäten"; Bin-  
senweisheiten sind - und deshalb in der Präambel dargestellt - aber  
tatsächlich, wie ich bislang jedenfalls hier gehört habe, offenbar  
teilweise streitfähig,
- Erschließung "Angemessene(r) Einnahmequellen" für den privaten  
Rundfunk als "System", nicht für die einzelne Anstalt oder den  
einzelnen Veranstalter.

Der Rundfunkstaatsvertrag zielt auf ein Nebeneinander von öffentlich-  
rechtlichem und privatem Rundfunk. Ersterem "sind Bestand und weitere  
Entwicklung zu gewährleisten" - klar! -; letzteren sollen der Aufbau  
und die Fortentwicklung" noch "ermöglicht werden".

Also die Ausgangslage ist verschieden, die Gestaltungsinstrumente  
sind verschieden, aber das Ziel ist allemal gleich: ein  
Nebeneinander. Und das schließt eine diskriminierende Behandlung des  
privaten Rundfunks und Maßnahmen zur Verhinderung eines "privaten  
Rundfunksystems" aus. Was der Rundfunkstaatsvertrag damit vorsieht,  
steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesver-  
fassungsgerichts, auf die ich jetzt nicht noch mal einzeln eingehen  
will.

Nach dem 4. Rundfunkurteil sind ja die "essentiellen Funktionen" des  
Rundfunks dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk in der Hauptsache  
überantwortet. Und im übrigen ist Raum für privaten Rundfunk, und  
zwar ungeachtet des Umstandes, ob und daß der öffentliche Rundfunk  
seine Aufgabe erfüllt.

Der Begriff "Grundversorgung" - wenn ich das noch einmal in  
Erinnerung rufen darf, weil das einigen Vortragenden nicht mehr ganz  
präsent war oder mir es jedenfalls so schien - ist kein Begriff der  
die beiden Bereiche trennt, sondern beiden eigen ist. Er ist kein  
kompetenzbegründendes und kompetenzentscheidendes Merkmal wie in der  
5. Rundfunkentscheidung. Verehrte genädige Frau, es ist ein Beschluß,  
kein Urteil, aber es steht auch trotzdem drin. Die 5. Rundfunkent-  
scheidung betont, daß der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine  
Daseinsberechtigung und Fortentwicklung behalten soll und muß. Und  
sie schließt deshalb, entgegen manchen Kritiken, durchaus sinnvoll an  
das 4. Rundfunkurteil an, weil dort stand, daß der private Rundfunk  
erhalten und fortentwickelt werden soll. Insoweit also sind wir dort,  
wo der Staatsvertrag inzwischen auch ist, nämlich bei dem  
Nebeneinander.

Das bedeutet, um es noch einmal zu sagen, sowohl Verunmöglichung von  
öffentlich-rechtlichem Rundfunk in die Zukunft hinein wie Verun-  
möglichung des privaten Rundfunks in die Zukunft hinein. Besondere  
Startchancen sind nun allerdings keiner der beiden Seiten vorgegeben.  
Bestehende tatsächliche Vor- und Nachteile werden von Rechts wegen  
nicht veranschlagt. Aber möglich und zulässig sind nach der 5.  
Rundfunkentscheidung Beschränkungen der Anstalten, um deren Zugriff

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

auf den spezifischen Wirkbereich der Privaten einzudämmen, nämlich - so das Bundesverfassungsgericht - das Werbeverbot im öffentlich-rechtlichen Regional- und Lokalfunk und die Eingrenzung der Kooperation mit privaten Veranstaltern. Die Rundfunkentwicklung wird auf diese Weise normativ, nicht effektiv offengehalten. Ich habe mal das böse Wort von einem "Kragenprivileg" geprägt. Dieses wäre also etwa unter dem Terminus "Eingrenzung" zu fassen. Auch weitere Bilder aus der Märchenwelt, ließen sich ja anführen, wie vom "Fischer und seine Frau" - halb zog sie ihn, halb sanken die übrigen dann hin.

Die Rundfunkentscheidung von 1987 betont erneut die dienende Funktion der Rundfunkfreiheit. Um der Freiheit der Meinungsbildung werden insbesondere die Vielfaltsanforderungen bis in den Regional- und Lokalbereich hinein nochmals besonders betont.

Ich möchte nach diesen Vorgaben auf einige systemprägende Änderungsvorschläge eingehen, nicht auf das gesamte Gesetz. Freilich müssen sich diese Bemerkungen sowohl auf das WDR-Gesetz wie auf das Rundfunkgesetz beziehen.

Erstens zum WDR, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Lande. Der WDR nimmt nun ganz unstreitig und dessen rühmt er sich ja, eine ungewöhnlich starke Stellung hier ein. Der WDR ist die leistungsstärkste Landesrundfunkanstalt in der Bundesrepublik Deutschland. Er verbreitet, Landes-, Regional- und Lokalprogramme. Mithin besteht kein Anlaß, privaten Rundfunk zu beschränken, um den öffentlich-rechtlichen Anstaltsrundfunk zu schützen und zu gewährleisten. Der Gesetzgeber hat vielmehr das zu tun, was im Staatsvertrag als zweites gesagt wird, nämlich, "den Aufbau und die Fortentwicklung" des privaten Rundfunks zu besorgen. Dazu gehören, wie gesagt, auch Maßnahmen zur Beschränkung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dort, wo dieser seine eigentlichen Funktionsgrenzen überschreitet und den Wirkbereich privater Veranstalter sowie sonstiger Grundrechtsträger, etwa der Presse - darauf habe ich in der ersten Anhörung hingewiesen -, beeinträchtigen kann. Deshalb werden - und jetzt bin ich leider gezwungen, eine gewisse Enumeration aufzuführen - folgende Regelungen meines Erachtens diesen Vorgaben des Staatsvertrages plus Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht:

- § 33 Abs. 2 Nr. 2 WDR-Gesetz, insoweit er - das ist nun die Sache - den WDR ohne Bereichsbegrenzung ermächtigt, Einnahmen "aus Werbung" zu erwirtschaften,
- § 3 Abs. 9 in Verbindung mit Vorschriften des WDR-Gesetzes und des Rundfunkgesetzes, insoweit dort der WDR ermächtigt wird, mit lokalen Veranstaltergemeinschaften zur Veranstaltung von Rahmenprogrammen und zur Verbreitung lokaler Werbung ohne Umfang- und Einflußbegrenzung zu kooperieren,
- § 3 Abs. 8 des WDR-Gesetzes, der den WDR zur Publikation von "Druckwerken" mit - nur - "vorwiegend programmbezogenem Inhalt"



Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

ermächtigt,

- § 6 Abs. 2 Rundfunkgesetz, demgemäß der WDR sich an einer nicht nur lokalen Veranstaltergemeinschaft mit insgesamt bis zu einem Drittel der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen darf. Dabei gilt für ihn übrigens das Einflußgebot des § 47 des WDR-Gesetzes, d. h., er muß mitmischen in allen Etagen und darf sich nicht feinsinnig zurückhalten.

Ein einzigartiges Privileg zugunsten des WDR enthält der aus dem früheren Entwurf eines Landesrundfunkgesetzes übernommene § 56 a - "a"-Paragrafen haben es ja bekanntlich immer in sich - des WDR-Gesetzes, der den Kabelfunk Dortmund "im bisherigen Umfang" aufrechterhält und dem WDR zuordnet.

Die Regelung schränkt lokal begrenzt Unternehmerchancen Privater von vornherein ein und dürfte schon unter Gesichtspunkten der Gleichheit nicht zu halten sein. Ich möchte hinzufügen: Selbstbeschränkungen des WDR, wie sie angekündigt sind und wie ich sie auch heute gehört habe, - erstens - etwa bezüglich des Rahmenprogrammes, nur Musik zu senden, - zweitens - sich in der Werbung zurückzuhalten, - drittens - sich in der Beteiligung zurückzuhalten, reichen selbstverständlich nicht. Es steht bereits in der ersten Rundfunkentscheidung drin, daß private Selbstbeschränkungen und Organisationsformen den verfassungsrechtlichen Geboten, die einer demokratischen, also gesetzlichen Legitimation bedürfen, nicht genügen.

Zweitens komme ich zu dem Spezifikum dieser Verdoppelung von Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft in Nordrhein-Westfalen. Ich habe schon in meiner ersten Anhörung - und ich will das nicht vertiefen - gesagt, daß damit im Grunde genommen der unternehmerische Funktionszusammenhang für den privaten Rundfunk, nämlich Wirtschafts-, Technik- und Programmbetrieb in einer Hand zu halten und zu gestalten, auf diese Weise unterbrochen wird. Es ist die Frage, ob das nicht nur mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kollidiert, genauer gesagt, mit dem, was das Bundesverfassungsgericht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 herausgelesen hat, sondern ob es nicht auch gegen den Rundfunkstaatsvertrag verstößt, an den - das unterstelle ich - der Landtag in seiner Souveränität sich selbstverständlich nicht halten muß, der aber ansonsten das Land eben haftungspflichtig machen würde gegenüber den anderen Ländern.

Das geltende Zwei-Säulen-Modell dürfte übrigens - das ist nur eine faktische Vermutung - ein wesentlicher Grund für die Gründungsschwierigkeiten privater Rundfunkunternehmen im Lokalbereich sein. Verfassungsrechtliche Bedenken erweckt es, weil es den Aufbau und die Funktionsfähigkeit eines privaten Rundfunks in einem für diesen elementaren Bereich erheblich erschwert. Das Rundfunkgesetz errichtet zu hohe Gründungsbarrieren und zu hohe Kooperationsschwellen zwischen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft. Gemessen an den Anforderungen zur Vielfaltssicherung, die die Rundfunkentscheidung

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

des Bundesverfassungsgerichts von 1987 - die letzte also - für den regionalen und lokalen Rundfunk aufstellt, beinhaltet das Zwei-Säulen-Modell - das ist jetzt ein etwas überzeichnender Ausdruck, aber ich bin ja zur Kürze verpflichtet - eine Übersicherung mit Abschreckungseffekt.

(Zuruf: Wie heißt das?)

- Eine Übersicherung mit Abschreckungseffekt. Das ist mein Ausdruck. Ich gebe zu, man könnte ihn verbessern.

Das Gericht führt den privaten Veranstalter in allen seinen Entscheidungen durchweg in der Rolleneinheit des wirtschaftenden Programmgestalters, also als Unternehmer auf. Und so ist ja auch der öffentlich-rechtliche Veranstalter eingerichtet. Wenn beide gleichrangig sein sollten, müßte beiden das in gleicher Form gewährleistet sein. Der Gesetzgeber darf diese Rolleneinheit dezentralisieren um der Vielfaltssicherung willen. Aber er darf sie nicht nahezu aufheben. In der jetzigen Form entbehrt die Veranstaltergemeinschaft hinreichende Aussichten auf eine Betriebsgesellschaft, und die Betriebsgesellschaft hat nicht genügend Anreize, einer Veranstaltergemeinschaft zu folgen. Art. 2 Nr. 30 des Entwurfs der Landesregierung eines Rundfunkänderungsgesetzes - das ist Gegenstand der Diskussion hier - erhöht sogar die bisherigen Erschwerungen durch die Vorschrift, daß eine Betriebsgesellschaft nur mit einer Veranstaltergemeinschaft kooperieren darf.

Zur Frage, auf die ich nicht gesondert eingegangen bin, inwieweit das das Vereinsrecht gewisse Vorgaben macht, darf ich, obwohl ich nur Verfassungsrechtler bin, vielleicht hinzufügen, daß, wenn das BGB mindestens sieben Leute vorsieht, ich es für, gelinde gesagt, bedenklich halten würde, daß das um einen erhöht wird. Nur will ich um einen nicht rechten; ansonsten sieht das BGB für Beschlüsse innerhalb der Mitgliederversammlung das Mehrheitsprinzip vor, und infolgedessen dürfte auch das Mehrheitsprinzip, also nicht das Einstimmigkeitsprinzip, für den Verein im Gründungsstadium gelten. Das scheint mir aber also kein großes rechtliches Problem zu sein.

Drittens komme auf die Vielfaltssicherungen der vorgeschlagenen Neufassung, insbesondere des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkgesetzes. Das entspricht im wesentlichen dem Staatsvertrag und steht auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, soweit ich sehe, in Einklang.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 6 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes gibt dann Probleme der Bereichsabgrenzung auf - und das geht an die Frage der Bestimmtheit des Gesetzes -, wenn die für den bundesweiten Rundfunk konzipierte staatsvertraglich abgesicherte Vorschrift jetzt auf den Lokalfunk angewendet wird, dann paßt sie nämlich vorne und hinten nicht mehr. Selbst wenn man, wie das der Rundfunkgesetzgeber häufig macht, das Wort "entsprechend" hinzusetzen würde, würde der

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987

es

Interpret gezwungen sein zu phantasieren, was da "entsprechend" sein soll, und wir würden auf die Problematik fragwürdiger unbestimmter Rechtsbegriffe kommen. Die vorgeschlagene Neufassung des § 6 Abs. 4 des Rundfunkgesetzes normiert in Anlehnung an Begriffe des Rundfunkstaatsvertrages gewisse Sonderregelungen zugunsten von "Interessenten aus dem kulturellen Bereich". Der Kreis der Begünstigten wird nicht definiert; Anhaltspunkte zur Definition finden sich nicht. Der Begriff der Kultur dürfte nicht hinreichend präzise sein, um dem Verdikt der Unbestimmtheit zu entgehen.

§ 7 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz - darauf möchte ich noch einmal hinweisen, weil darauf sonst nicht Bezug genommen wird -, enthält weiterhin dieses sogenannte Mitarbeiterprivileg, was den sogenannten redaktionellen Beschäftigten außer ihrem sowieso bestehenden dienstlichen Einfluß auf die Programmgestaltung auch noch eine mitbestimmungsrechtlich "veredelte" Einflußnahme gibt. Dadurch verschieben sich die Gewichtungen in dem Vielfaltgefüge. Die Mitarbeiter sind gewiß keine Kräfte oder Gruppen oder sonstige Stellen - es gibt ja da eine reichhaltige Auswahl äquivalenter Ausdrücke im Sinne des Rundfunkgesetzes -, und deshalb sind sie nicht privilegierungswürdig. Die Rundfunkentscheidung von 1987 will aber sichergestellt wissen, "daß nicht einzelne Kräfte vorherrschen oder sonst in hohem Maße ungleichgewichtigen Einfluß auf die Bildung der öffentlichen Meinung durch Rundfunk im Verbreitungsgebiet erhalten". Das gilt auch nach innen.

Überdies ist zu besorgen, daß die Mitgliederversammlung einer Veranstaltergemeinschaft, die die Kompetenz zur Einstellung und Entlassung redaktioneller Beschäftigter hat, auf deren mögliche Mitwirkung schielen könnte, und insoweit gilt es, einer abstrakten Gefahr vorzubeugen.

Die vorgeschlagene Einfügung eines § 33 a in das Rundfunkgesetz - wieder ein "a"-Paragraph - lehnt sich an die im Rundfunkstaatsvertrag vorgesehene Möglichkeit an, einen Offenen Kanal zu fördern. Demgegenüber macht § 24 Abs. 4 des geltenden Rundfunkgesetzes die Einrichtung eines Offenen Kanals zur Pflicht jeder Veranstaltergemeinschaft. Die dadurch begünstigten "Gruppen, insbesondere mit kultureller Zielsetzung" - wieder diese Präzision -, sind allerdings keinerlei Vielfaltsanforderungen unterworfen. Der Gesetzgeber riskiert mithin bis zur Höhe von 15 % der Sendezeit einer Veranstaltergemeinschaft deren Unausgewogenheit. Nach der Rundfunkentscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1987 ist die Errichtung eines Offenen Kanals jedoch nur ein Hilfsmittel zur Sicherung der Meinungsvielfalt. Er muß eigens ausbedungen werden, wenn der Veranstalter nicht schon ohnedies den Vielfaltsanforderungen genügt, und steht dann den verschiedenen, im Veranstaltungsprogramm noch nicht berücksichtigten "Meinungsrichtungen" zur Verfügung. Wenn der Veranstalter bereits selbst "von Vertretern der im Verbreitungsgebiet wesentlichen Meinungsrichtungen getragen wird", erübrigt sich

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

das Hilfsmittel, noch weitere Meinungsrichtungen über den Offenen Kanal vorzusehen.

§ 24 Abs. 4 Rundfunkgesetz trägt weder dem Umstand Rechnung, daß die Veranstaltergemeinschaft gemäß § 26 Rundfunkgesetz ausgewogen besetzt wird, noch achtet er auf die Ausgewogenheit im Fall der Berücksichtigung weiterer sendeberechtigter "Gruppen".

Ich möchte als Aperçu hinzufügen zu der Gliederung des § 26, die die Ausgewogenheit der Veranstaltergemeinschaft darlegt, daß dort an zweiter Stelle, wenn ich mich recht entsinne, der Begriff "Evangelische Kirchen" steht. Vielleicht sollte der Gesetzgeber mindestens insoweit meinem Rat folgen, als es nur eine "Evangelische Kirche" gibt, so jedenfalls der Grundvertrag. Es gibt "Gliedkirchen", aber nicht mehrere Evangelische Kirchen.

(Zurufe)

- Es gibt mehrere Gliedkirchen, aber es gibt nach der Grundordnung von 1948 nur eine "Evangelische Kirche".

(Zuruf)

- Also, ich darf Sie bitten, noch einmal in den Gesetzestext zu schauen.

Viertens: Das Gebot der Staatsferne gilt dem privaten ebenso wie dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Das Gebot der Staatsferne ist vom Bundesverfassungsgericht auch jüngst wieder betont und präzisiert worden. Nach der Entscheidung von 1987 ist die "Freiheit des Rundfunks von staatlicher Beherrschung und Einflußnahme" zu gewährleisten. Das ist eine zusammenfassende Formel, nachdem in früheren Entscheidungen manchmal von Einflußnahme, manchmal von Beherrschung die Rede ist. Es ist jetzt eindeutig gesagt, daß die Freiheit von Beherrschung und Einflußnahme zu gewährleisten ist (BVerfGE 74, S. 324).

Infolgedessen gilt es, nicht nur die beherrschende, sondern jede meinungsrelevante Einflußnahme des Staates einschließlich der Kommunen auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung privater Veranstalter zu verhindern.

Das Rundfunkgesetz und der Änderungsentwurf der Landesregierung räumen den Kommunen und dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hingegen einen qualifizierten Einfluß und die Möglichkeit einer stärkeren Mitwirkung ein, als andere "Kräfte und Gruppen" sie haben, die für die Ausgewogenheit sorgen sollen. Ich brauche dies im einzelnen nicht aufzuführen; es ist - wie ich ja gehört habe - hier jedem einzelnen präsent.

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

Für unvereinbar mit dem Gebot der Staatsferne halte ich insbesondere den Umstand, daß § 26 und § 29 es erlauben, daß die kommunale Seite - so muß ich jetzt abstrakt sagen - auf beiden Seiten des Zwei-Säulen-Modells vertreten ist - insoweit stimme ich Ihnen zu -, nämlich auf der Seite der Veranstaltergemeinschaft und auf der Seite der Betriebsgesellschaft.

Es ist zwar zutreffend - das ist richtig -, daß § 26 Abs. 1 Nr. 4 den Kreistag und den Rat vorsieht. Nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 heißt es, daß diese beiden nur die Mitglieder bestimmen. Das ist zutreffend. Aber es geht hier ja hier nicht darum, daß wir sozusagen eine faktische Lage beschreiben, sondern abstrakte Gefahren ordnungspolitisch bannen sollen. Das alleine ist Aufgabe des Gesetzgebers, der allgemein nur, nämlich generell und abstrakt, denkbare Gefahren zu beheben hat. Infolgedessen kommt es nicht darauf an, ob in der einen Gemeinde nun ein völlig Neutraler oder in einer anderen Gemeinde der Chef der Partei gewählt wird, sondern es kommt darauf an, die Möglichkeit einer Einflußnahme der Kommunen auszuschalten. Übrigens gilt ja auch das Gebot der Parteiferne, und infolgedessen kommt es auch darauf an, Vertreter der Parteien auszuschalten.

Wenn man - die Verweisungstechnik in dem Rundfunkgesetz ist ja recht kompliziert - § 26 Abs. 7 Nr. 3 weiterliest, dann heißt es dort, Mitgliedschaft sei für die von der Zulassung Ausgeschlossenen nicht möglich.

Der § 5 Abs. 2 Nr. 2 sieht einen Ausschluß von kreistagsbestimmten Mitgliedern nur für deren gesetzliche Vertreter - das ist der Gemeindedirektor und der Kreisdirektor - und für die weiteren Dienstnehmer vor, die sozusagen die allein In-Frage-Kommenden seitens der Gemeinde sind, wenn man jetzt nicht den sogenannten Bürger in den Rundfunk wählen will. Und das sind - das wage ich jetzt nicht zu prognostizieren, ob das mehr oder minder geschieht - alleine Ratsmitglieder.

Ratsmitglieder sind nach § 30 der Gemeindeordnung ihrem Gewissen unterworfen. Dieses Gewissen erlaubt, wie jedermann weiß, auch die Ausrichtung an Vorgaben der Körperschaft, der man angehört und der Partei, der man angehört. Infolgedessen ist eine abstrakte Gefährdungslage keineswegs auszuschließen, sondern vielmehr zu bannen. Und insoweit besteht allerdings der Umstand, daß kommunale Interessen - nicht die Institution Körperschaft - auf beiden Seiten vertreten ist. Es kommt nicht darauf an, Institutionen als solche auszuschließen, sondern Interessen auszuschließen um der Meinungsvielfalt und der dienenden Funktion des Rundfunks willen. Es ist müßig darüber zu rechten, ob es an der Institution oder an der Organisation oder an etwas anderem liegt, sondern entscheidend ist, daß der Einfluß tatsächlich möglich ist.

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

Im übrigen - auch das will ich nicht besonders betonen - sind die Kommunen und der Staat zudem noch in der Rundfunkkommission nicht ausgeschlossen. Und in der Rundfunkkommission können elf von 41 Mitglieder ja seitens des Landtags gewählt werden und sechs können ihm angehören. Damit hat man doch einen relativen - ich verzichte darauf, Prozentzahlen auszurechnen - Block, der jedenfalls nicht in diese Kategorie - gesellschaftliche Gruppen etc. - reinfällt.

Mit solchen Doppelvertretungen, um das abschließend zu sagen, ist keine andere Stelle oder Gruppe oder Kraft sonst ausgestattet. Das Rundfunkgesetz privilegiert hier Institutionen und deren Interessen, deren Einfluß es eigentlich reduzieren sollte. Ich danke sehr.

(Beifall)

Prof. Dr. Pätzold (Universität Dortmund): Herr Vorsitzender! Verehrte Ausschußmitglieder! Meine Damen und Herren! Es ist jetzt ein bißchen schwer, jetzt direkt anschließend an das letzte Statement in die Realität zurückzufinden, in der ich bisher gelebt habe. Ich kann ganz schwer den Äußerungen folgen, daß der Pluralismusbegriff, der ja hinter allen Urteilen des Verfassungsgerichts steht, Parteien und Interessen aus der öffentlichen Meinungsbildung ausschließen wollte. Ich meine, daß Pluralismus immer etwas mit Interessen zu tun gehabt hat und auch weiter tun wird. Und ich meine auch, daß wir über die Novellierung eines Gesetzes diskutieren, das bisher noch nicht vom Verfassungsgericht im einzelnen gewürdigt worden ist, von dem meiner Meinung nach wohl zu sagen ist, daß er dem, was das Verfassungsgericht bisher zur Rundfunkgesetzgebung gesagt hat, doch wohl diesen Beschlüssen und Urteilen am nächsten kommt. Damit habe ich eigentlich auch das schon gesagt, was ich in meiner Antwort zum ersten Fragenkomplex ausgeführt habe. Sie können mein Manuskript - s. Zuschrift 10/1591 - leider nicht parallel mitlesen, sondern Sie müssen es leider nachlesen. Ich konnte es vorhin erst abgeben.

Ich schließe mich also, was die erste Frage angeht, den Darstellungen und Ausführungen von Frau Pieper an, die meines Erachtens richtig die bisherigen und vor allen Dingen die beiden letzten Texte des sogenannten Niedersachsenurteils und des Beschlusses zum Landesmediengesetz Baden-Württemberg wiedergegeben hat.

Bei der Frage 2 scheint es mir in der Tat etwas schwierig zu sein, die Kommunen ohne weitere Diskussion immer dem Begriff des Staates zuzuordnen. Wenn denn diese Diskussion hier geführt werden kann, so ist auch mit Sicherheit darauf hinzuweisen, daß neben dem Art. 5 der Art. 28 Abs. 2 GG zu beachten ist, und das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ja wohl nur auf der Grundlage einer besonderen Form von Eigenverantwortlichkeit möglich ist, von daher also nicht von vornherein hoheitliche und staatliche Einrichtungen sind. Aber auch dazu, da ich nicht Jurist und schon gar nicht Verfassungsrechtler bin, möchte ich jetzt hier nichts weiter sagen. Das ist auch nachzulesen.

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

Ich möchte meine Ausführungen zunächst einmal auf die vierte Fragestellung konzentrieren und dazu den Text auch vorlesen, den ich dazu verfaßt habe: Die starke Quotierung nach § 24 Abs. 2 des Landesrundfunkgesetzes halte ich wegen der sehr unterschiedlichen örtlichen Verbreitungsgebiete für sehr problematisch - das ist vorhin auch schon einmal angeklungen -: entweder konsequent lokalisieren, d. h. für jede kreisfreie Stadt und für jeden Kreis ein lokales Programm, oder kleinräumige Programme nach dem Marktprinzip, d. h. Aufteilung des Landes in ähnlich starke Werbemarkteinheiten. Beides gleichzeitig geht nicht. Ich plädiere aus vielerlei publizistischen Gründen und auch aus Erfahrungen, die wir in Dortmund gewonnen haben, für die konsequente Lokalisierung der Programme. Dann entstehen allerdings wirtschaftliche Probleme, da ein Finanzausgleich unter den lokalen Programmanbietern ja nicht vorgesehen ist.

Ein lokaler Rundfunk in Düsseldorf ist ungleich wirtschaftlicher als ein lokaler Rundfunk im Kreis Steinfurt. Neben Problemen der räumlichen Verteilung der Bewohner - nicht nur Stadt-Land-Probleme, sondern auch Stadt-Stadt-Probleme - hängt die Wirtschaftlichkeit der Programme von den tatsächlichen Kennziffern der Werbemärkte ab. Diese Kennziffern können in ihrer Größenordnung mit knapp einem Prozent des Bruttoinlandsprodukt erreicht werden.

Die Anteile für lokale Programme hängen von deren Reichweiten ab. Die Reichweiten sind über den Tag verteilt sehr unterschiedlich und saldieren sich wahrscheinlich auf bis zu 25 % der Einwohner täglich - "saldieren", d. h., zu einer bestimmten Zeit sind die nie zu erreichen. Modellrechnungen mit diesen Vorgaben kommen zu dem Ergebnis, daß im Prinzip für alle Größenklassen der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen ein wirtschaftlich erfolgreicher lokaler Rundfunk möglich ist, sofern sein Programm auf die Größenordnung des jeweiligen Werbepotentials zugeschnitten bleibt.

Die Chancen des lokalen Rundfunks, über Werbung finanziert zu werden, sind auch wegen des de facto bestehenden Werbestaus vor den elektronischen Medien - Stichwort: Verknappung der Werbemöglichkeiten in Hörfunk und Fernseh - im Prinzip recht gut. So können durch Verbunde mehrerer lokaler Stationen bis hin zum Rahmenprogramm für alle oder mehrere lokale Programme erhebliche Werbeumsatzüberschüsse erzielt werden, die den lokalen Veranstaltern zugute kommen müßten. Da neue Medienangebote auch zu neuen Werbeformen führen, ist mit einer überdurchschnittlichen Wachstumsrate auf dem Werbemarkt auch in den nächsten Jahren noch zu rechnen.

Für alle Verbreitungsgebiete gelten aber die gleichen Qualitätsanforderungen an die Programme. Deshalb wäre zu überlegen, die Regelungen für die tägliche Programmdauer an einen Index für das lokale Werbeaufkommen zu binden, um zu gewährleisten, daß in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt lokaler Rundfunk wirtschaftlich betrieben werden kann. Das zu dem Punkt.

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

Ich möchte zur fünften Frage einen Aspekt in die Debatte einbringen, der mir persönlich oder auch anderen, vor allen Dingen auch Journalisten sehr am Herzen liegt, der aber in den Debatten bisher immer umgangen worden ist, nämlich:

Neben Schwierigkeiten, die Beteiligte kompetenter darstellen können, sehe ich ernsthafte Engpässe in der Auswahl und Qualifikation geeigneter Mitarbeiter für die jeweiligen lokalen Programme. Das Gesetz stellt hohe Anforderungen an Qualität und Niveau der Programme, ohne Hinweise zu geben, mit welchen begleitenden Maßnahmen die Qualität und die Standards dieser Programme erreicht werden können.

Im Rundfunkgesetz sollte deshalb angedeutet werden, daß "Professionalität" in der Programmarbeit von den Veranstaltern angestrebt werden muß und auch ein Zulassungskriterium für die LfR nach § 7 Abs. 2 Rundfunkgesetz sein müßte. Die Qualifikation der Mitarbeiter zu fördern, ist meines Erachtens eine Folge des medienpolitischen Konzepts, das hinter dem Gesetz steht. Aus diesem Grund ist zu erwägen, die finanzielle Förderung der Aus- und Fortbildung als Aufgabe auch in den Katalog der LfR-Aufgaben mit aufzunehmen und festzuschreiben.

Zur siebten Frage muß ich mich wieder als Nicht-Jurist äußern. Und manchmal ist es ja für die Juristen auch ganz gut, wenn sie mit dem, wenn man so will, gesunden Menschenverstand konfrontiert werden: Eine Gründungssatzung für einen Verein kann aus meiner Sicht per se nur einstimmig zustande kommen. Erst bei Satzungsänderungen gilt ein Mehrheitsprinzip. Eine Gründungssatzung ist ein Vertrag unter denen, die einen Verein gründen und führen wollen.

(Dr. Pohl (CDU): Das ist falsch!)

Ein Vertrag kann aber nicht durch Mehrheit, sondern immer nur einstimmig zustande kommen. Wer nicht zustimmt, kann nicht Gründungsmitglied werden. Finden sich genügend vom Gesetz genannte Gründungsmitglieder und werden sie vertragseinig, ist die Veranstaltergemeinschaft gegründet, der dann auch jene Mitglieder beitreten können, die an der Gründungsveranstaltung nicht teilgenommen haben. Jetzt kommt meine Einschränkung:

Unstimmigkeiten gab es nach meinen Informationen in der Ausführung des § 26 Abs. 1 LRG. Danach reichen zwar acht natürliche Personen aus, um eine Veranstaltergemeinschaft zu gründen. Übersehen wurde aber in einigen Gründungsversammlungen, daß Mitglieder aus den in § 26 Abs. 1 genannten Organisationen bei der Gründung berücksichtigt werden müssen, sofern die Organisationen bereits ein Gründungsmitglied ernannt haben. Diese Notwendigkeit folgt als Umkehrschluß aus § 26 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes. Dort heißt es: Die Satzung muß den Verein nur für Mitglieder jener Organisationen offenhalten, die kein Gründungsmitglied bestimmt haben. Daraus ergibt sich wohl die zwingende Berücksichtigung aller ernannten Mitglieder als Gründungs-



Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

mitglieder. Für den Gründungsakt gilt dann wieder das Einstimmigkeitsprinzip.

Es wäre zu überlegen, den § 26 Abs. 2 dadurch zu entschärfen, daß eine Gründungssatzung mit acht gründungsberechtigten Mitgliedern in einem zweiten Gründungsakt möglich werden kann, ohne die übrigen Mitglieder berücksichtigen zu müssen, die im ersten Gründungsakt nicht zustimmen konnten.

Ich möchte dann zum Punkt 8 hier jetzt nichts weiter ausführen. Das können Sie nachlesen.

Zum Punkt 9! Hier befinde ich mich nun in der Tat in einer Lage, wenn man so will, wo ich nur meine persönliche Meinung zum besten geben kann. Es ist mit Sicherheit unstreitig, daß der Westdeutsche Rundfunk in Richtung fünfte Kette Ansprüche stellen kann, wenigstens sofern und soweit er den verfassungsrechtlichen Garantien folgt. Es ist aber genauso unstreitig, wenigstens nach allem, was Sie bisher wissen und wissen konnten, daß der WDR bisher noch nicht in der Lage gewesen ist, nachzuweisen, wozu er diese Welle tatsächlich benötigt.

Deswegen meine ich, wäre es wohl sinnvoll, daß über die Frage der fünften Frequenz erst dann diskutiert beziehungsweise entschieden werden kann und sollte, wenn aufgrund der praktischen Erfahrungen, die wir hier in Nordrhein-Westfalen in der nächsten Zeit mit dem Rundfunkgesetz gewonnen haben werden, einigermaßen zu übersehen ist, in welcher Weise und in welcher Optimierungsmöglichkeit die unterschiedlichen oder aber auch zusammenzuführenden Programminteressen und Programmfärbungen weiter entwickelt werden sollen. So viel, vielen Dank!

Prof. Dr. Kopper (Universität Dortmund): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der Hauptvorzug meiner Ausführungen wird die Kürze sein, weil unter der Zuschrift 10/1547 praktisch die Details und Änderungsvorschläge aufgeführt sind. Insofern möchte ich sehr stark konturieren, und zwar hauptsächlich eingehen auf den Punkt der Wirtschaftlichkeit, der ja hier offenbar auch in der kontroversen Diskussion eine wichtige Rolle spielt.

Diese Fragen der Wirtschaftlichkeit sind auch in dem Änderungsgesetz in den §§ 31 und 24 LRG abgehandelt. Dabei scheint mir wichtig zu sein, daß man zunächst eine Zielorientierung dieses Gesetzes ganz klar im Auge behält. Dieses Gesetz, das Ausgangsgesetz, hat primär offenbar zum Ziel - auch nach dem Willen des Gesetzgebers und den dazu gegebenen Begründungen - die publizistische Vielfalt zusätzlich zu bereichern. Ich glaube, das gilt festgehalten zu werden, daß - beispielsweise auch im Rückblick auf die Äußerungen von Herrn Thoma von RTL - hier in der Tat - und ich meine mit einer gewissen Eindringlichkeit - ein Gesetzgeber den Versuch gemacht und die Realisierung in Gang gesetzt hat, das umzusetzen, was das

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05. 11. 1987  
es

Bundesverfassungsgericht immer wieder in Submonita angeführt hat, daß der Staat die Aufgabe hat, die Meinungsvielfalt nicht nur zu sichern, sondern auch dort, wo es möglich ist, zu steigern.

Wenn man davon ausgeht, daß dieses die Hauptzielsetzung ist, meine ich, kann eines nicht geschehen: Es kann nur um den Preis der Änderung der Zielsetzung dieses Gesetzes nämlich der Versuch gemacht werden, von der Grundstruktur des Primats und Hauptbezuges auf die lokalen Gebiete, d. h. insbesondere die Kommunen und Kreise, abzugehen. Der einzige Grund, weswegen man jetzt davon sozusagen modifizierend einen neuen Weg suchen kann, besteht darin, daß es möglicherweise und in einigen Bereichen vielleicht sogar berechtigt, Überlegungen geben kann, ob denn die entsprechende Wirtschaftskraft und das, was an Werbepotential da ist, ausreicht, um solche Angebote in Gang zu setzen.

Ehe ich darauf zu sprechen komme, möchte ich darauf hinweisen, daß es einen weiteren wichtigen Grund gibt, weswegen man, innerhalb der Gesetzeszielsetzung und auch dessen, worauf ich schon hingewiesen habe, was das Bundesverfassungsgericht ja schon mehrfach angesprochen hat, nicht davon abgehen kann, grundsätzlich den Zuschnitt der Verbreitungsgebiete als Systematik zu ändern. Tatsache ist, daß bei einer Ausweitung der Verbreitungsgebiete jetzt im gesetzessystematischen Zusammenhang in der Realität ein Wettbewerbsstruktureffekt auf seiten der beteiligten Tageszeitungsverlage in Gang gesetzt wird, nämlich dergestalt, daß die ohnedies mächtigsten Vertreter innerhalb dieses 75%-Blockes noch einen entsprechenden Zuwachs erfahren zu Lasten der nachrangig Beteiligten. Dieses, meine ich, würde im Falle eines grundsätzlichen Streites unter Wettbewerbsgesichtspunkten mit Sicherheit nicht standhalten. Deshalb würde ich ausdrücklich davor warnen, sozusagen hier im Wege der wirtschaftlichen Überlegungen die Zielsystematik dieses Gesetzes anzutasten.

Das heißt, die Überlegungen zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit müssen anders laufen. Meines Erachtens können sie nur so angelegt sein, daß man eine Flexibilisierung im Bereich des § 24 versucht. Aus den Forschungsbefunden, die wir erhoben haben - zur Datenlage sage ich gleich noch etwas -, läßt sich erkennen, daß es - wir haben das modellhaft durchgerechnet; das ist nicht unbedingt der Vorschlag, der nachher im Gesetz stehen muß - bis auf ein Herunterfahren der täglichen Programmdauer - sozusagen des Pflichtpensums - auf dreieinhalb Stunden auf der anderen Seite bei einer Optimierung der Kostenfaktoren - Rationalisierung in dem Falle - möglich ist, hier Programmangebote zu realisieren. Das ist im einzelnen hier ausgeführt. Ich will Sie an dieser Stelle nicht mit den Zahlen belasten. Also Flexibilisierung, meine ich, ist denkbar. Hierzu gibt es von mir auch einen Vorschlag zur Änderung des Gesetzes. Dieses hat dann den Vorteil, daß dann die Zielsystematik des Gesetzes, der Bezug zur Stärkung der publizistischen Vielfalt auf der lokalen Ebene beibehalten wird und gleichzeitig ein erkennbarer und nutzbarer

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

Spielraum gerade für die Ausgestaltung der wirtschaftlichen Seite vor Ort geschaffen wird.

Dazu muß man noch sagen, daß ja in diesem Gesetz sowieso eine ganze Menge Spielraum vorhanden ist, auch zum Beispiel in bezug auf Rationalisierungsvorteile, die es zwischen den verschiedenen Betriebsgesellschaften selber geben kann, sofern sie nur als Einzelunternehmen, so wie vom Gesetz gewollt, agieren. Das schließt ja nicht aus, daß also bestimmte Pools und ähnliches gebildet werden. Hier kommen also weit über das, was bisher modellhaft in die Diskussion gekommen ist, noch erhebliche Rationalisierungspotentiale zugute.

Zur Datenlage möchte ich noch folgendes sagen: Die bisher in Umlauf gebrachten Daten zeichnen sich dadurch aus, daß sie mich immer wieder an einen Ausspruch meiner Großmutter erinnern, einer westpreußischen Bäuerin, die - mit Erlaubnis des Vorsitzenden möchte ich den hier als Zitat einführen und ins Amtsdeutsch übersetzen - sagte: "Auf die Kuh, die gemolken werden soll, kommt mancher, indem er in die leere Kanne muht." - Das ist, glaube ich, hier für die Daten sehr wichtig. Vielfach scheint es mir so zu sein, daß man also ganz gezielt sozusagen "in die leere Kanne muht" und nicht auf die Weide schaut und möglicherweise auch noch behauptet, daß auf dieser Weide kein Gras wächst. Das ist ja nicht so. Ich will Ihnen das mal an einem Beispiel aus den empirischen Befunden verdeutlichen:

Es gibt sozusagen ein übersehenes, empirisch nachweisbares Potential an lokaler Werbung, das bisher in keiner der in Umlauf gebrachten Darlegungen zur Datenlage und zum Werbepotential, speziell auch nicht in Nordrhein-Westfalen, eine Rolle gespielt hat; es ist einfach nicht zur Kenntnis genommen worden. Das ist allein etwa eine Dreiviertel-milliarde Mark an lokalem Werbeaufkommen in den Anzeigenblättern des Landes. Wenn man also beispielsweise die Modellrechnungen, die hier schon kursiert sind, nimmt und ähnliche Rechenschritte verwendet, wie sie also dort zugrunde gelegt worden sind, kommt man auf atemberaubende Vergleichsdaten, etwa dergestalt, daß behauptet wird, daß lokale Werbepotential in einzelnen Gebieten entspricht - das sind, wie gesagt, in Umlauf gebrachte Daten - nach unserer Nachrechnung nur etwa 7,8 % des tatsächlich durch dort vorhandene Anzeigenblätter erwirtschafteten Umsatzes.

Spätestens an der Stelle muß auffallen, daß hier also wirklich auch Rechenkunststücke fällig sind. Ich will Sie aber mit den Facheinzelheiten dort im Augenblick nicht belasten. Ich weise nur darauf hin, daß ich glaube, daß man wirklich auf die Kuh zu schauen hat und nicht auf die leere Kanne, und daß ich ferner glaube, daß es eine ganz wichtige Aufgabe für die Landesanstalt für Rundfunk zu sein hat, hier also objektivierbare und abgesicherte Grundlagen zu schaffen.

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

Lassen Sie mich dann auf den zweiten Punkt eingehen, indem ich nur ganz kurz und stichwortartig einige Hinweise an den hier versammelten Gesetzgeber geben möchte. Mir scheint es möglich zu sein, die angezielte Verengung der Legaldefinition der lokalen Programme noch zu verstärken und zielgenauer zu machen. Mein Vorschlag wäre, daß man analog zu dem verfährt, was dort in dem Bereich der Vollprogramme auch geschehen ist, und insofern darauf hinweist, daß es hier in der Tat um die Verbreitung von lokalen Programmen geht, die sich auf das örtliche Geschehen beziehen. Das scheint mir etwas krisenfester zu sein in bezug auf mögliche Interpretationsbedürfnisse, die später folgen werden.

Angesichts einer auch rechtlich gesehen außerordentlich peinlichen Diskussion, die wir im Verlauf der letzten - man kann fast sagen - zehn Jahre in bezug auf den Status der Programminformation und der Nutzung von Programminformationen hatten, dieses in einem Gesetz dieser Art von vorne herein zu regeln, mache ich den Vorschlag, bei der Frage der Rechte von vornherein zu sagen, daß die Programminformation ein Recht ist, das der Veranstaltergemeinschaft zukommt.

Bei der Geschäftsstelle, meine ich, ist der Hauptpunkt, der bisher auch praktisch eine Rolle gespielt hat, natürlich der Kostenaufwand für die Geschäftsstelle. Insofern sollte man und kann man möglicherweise auch keinen anderen Weg fahren, als hier einen Mittelweg einzuschlagen - Mittelweg in der Weise, daß man sagt: Wenn die Veranstaltergemeinschaft meint, hier sei ein Bedarf, dann kann sie diesen Bedarf auch in der Weise realisieren und sie muß sich dann eben nur darüber klar sein, daß das ein höheren Kostenaufwand mit sich bringt. Sie muß dann allerdings auch vom Gesetz gezwungen werden, eine entsprechende Geschäftsordnung aufzustellen.

Zu der Frage der WDR-Beteiligung habe ich auch etwas gesagt. Das deckt sich aber durchaus mit dem, was hier schon zur Debatte gestanden hat. Deswegen verzichte ich, hier darauf einzugehen.

Der letzte Punkt, von dem ich glaube, daß er als Anregung nicht untergehen sollte, ist der Hinweis darauf, daß bei den Marktanteilsregelungen, die Sie im Landesrundfunkgesetz finden, der Faktor Zeit und der Faktor Veränderung, so meine ich, vielleicht mit berücksichtigt werden sollten. Soll heißen: Es muß einerseits ein Vertrauensschutz gegenüber den Tageszeitungsverlagen gewährleistet sein, die sich hier innerhalb des 75%-Blocks beteiligen, nämlich in der Weise, daß das Gesetz im Zweifelsfalle durch die Landesanstalt nicht für den Fall so angewandt wird, daß innerhalb der Lizenzierungsphase möglicherweise die Lokalausgabe verschwindet. Solche Fälle hat es schon gegeben. Ich meine, vom Zuschnitt der Zeit sollte dann das Anrecht darauf passé sein, hier beteiligt zu sein. Das ist also der Punkt Vertrauensschutz.

Auf der anderen Seite, meine ich, wäre es schon notwendig, bei den doch immer wieder erfolgenden Veränderungen gerade in bezug auf

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

Lokalausgaben darauf hinzuwirken, daß hier eine Berichtspflicht eingebaut wird. Die beteiligten Zeitungsverlage sollten also gegenüber der Landesanstalt in einem Abstand - ich schlage vor - von einem Jahr in bezug auf ihre tatsächliche Veranstaltung von Lokalausgaben und entsprechende Anrechnung von Marktanteilen zu berichten haben. Über den Zeitraum kann man sich sicher unterhalten. Mit Blick auf die Kürze verzichte ich auf weitere Darlegungen und danke.

Prof. Dr. Baacke (Universität Bielefeld): Herr Vorsitzender! Verehrte Ausschußmitglieder! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich hoffe, ich bin noch etwas kürzer als Herr Kopper, möchte aber eingangs doch kurz die Perspektive skizzieren, aus der ich meine sehr wenigen Einlassungen zum hier zu verhandelnden Gegenstand mache.

Ich bin Medienpädagoge an einer Hochschule. Und damit hängt zusammen, daß Fragen der Sozialverträglichkeit neuer Medienangebote oder auch ihrer entsprechenden inhaltlichen Konzeptionierung im Mittelpunkt meines Interesses und meiner Forschungen stehen. In meiner beruflichen Eigenschaft als Medienpädagoge bin ich Vorsitzender der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur der Bundesrepublik, die eine eigenständige Landesgruppe Nordrhein-Westfalen besitzt. Dies gilt übrigens für alle Bundesländer.

Ich habe mit den Vorstandssprechern dieser Regionalgruppe und zahlreichen fachkundigen medienpädagogisch orientierten Mitgliedern der Gesellschaft gesprochen und möchte in meinen folgenden, wie gesagt, kurzen Ausführungen versuchen, einige wesentliche Punkte unserer Unterhaltungen und Meinungen zusammenzufassen. Besonders angehört habe ich dabei auch die Erfahrung und Meinungen von Medienkooperativen und Medienzentren, die sehr engagiert im neuen Entwicklungsfeld auch des Lokalrundfunks arbeiten und erheblichen praktischen Sachverstand besitzen. Obwohl diese Gruppen leider wenig berücksichtigt werden, soweit ich das jedenfalls sehen kann, scheinen mir ihre Auffassungen nicht unwichtig zu sein.

Die von uns vertretene grundsätzliche Perspektive hat zur Folge, daß ich mich zu den in diesem Hearing gestellten und erörterten Fragen zwar äußern will, aber damit an den Rand meiner Kompetenz gerate. Das liegt daran, daß in der Debatte um den Gesetzentwurf, wenn ich das richtig sehe, staats-, verfassungs- und ordnungsrechtliches Denken im Vordergrund steht und schnell ökonomische und wettbewerbspolitische Fragen im Mittelpunkt des Interesses stehen. Sozial- und kulturpolitische Fragen und Folgen erscheinen von daher dann eher als abgeleitet, sozusagen als marginalisiert.

Diese durchaus übliche und nicht rechtfertigungsbedürftige Sachlage zeigt sich im Staatsvertrag und allen Gesetzesentwürfen zur Novellierung. Die Darstellungslogik geht von der technischen Verfügbarkeit von mehr Programmen aus, die einen neuen Regelungs-

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

bedarf erzeugt. Dieser betrifft zunächst ökonomische Fragen, darin impliziert je nach der Gewichtung und Ermöglichung von Werbung, und erst in späteren Teilen werden Fragen angesprochen wie Sicherung der Meinungsvielfalt, Jugendschutz, Offener Kanal usw.

Dementsprechend möchte ich zu den den geladenen Experten gestellten Fragen - immer im Horizont des eben Gesagten - folgendes äußern:

Zu Frage 5, dem Zwei-Säulen-Modell. Das Zwei-Säulen-Modell, das von seinem Anspruch her die ausschließliche Gewinnorientierung des lokalen Rundfunks ausschließen und gleichzeitig die Partizipation möglichst vieler gesellschaftlich relevanter Gruppen ermöglichen soll, erweist sich zur Zeit noch als sehr schwerfällig. Dies liegt auch darin begründet, daß Veranstaltergemeinschaften und Interessenten an Betriebsgesellschaften erst dann miteinander in Kontakt treten - jedenfalls in der Mehrzahl der Fälle -, wenn zumindest die Veranstaltergemeinschaften weitgehend etabliert sind.

Hinzu kommt, daß im Gegensatz zu den Beteiligten bei der Gründung von Veranstaltergemeinschaften mögliche Gesellschafter von Betriebsgesellschaften sehr zurückhaltend in bezug auf die Gründung von Gesellschaften sind. Diese Zurückhaltung dürfte nicht zuletzt auf sehr pessimistische Einschätzungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung von Betriebsgesellschaften zurückzuführen sein. Dahinter steht die unseres Erachtens nicht weiter begründbare Befürchtung, daß das von der Veranstaltergemeinschaft zu verantwortende Programm am Interesse der Rezipienten ebenso vorbeigehen könnte, wie es nicht geeignet sei; hinreichend Hörer zu gewinnen, für die Werbeinvestitionen und Umverteilung des Werbemarktes lohnend sind.

Auf der Seite der Veranstaltergemeinschaften entspricht dem die negative Antizipation von Pressionsversuchen seitens der Betriebsgesellschaft. In beiden Fällen handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um Vorurteile, die nur durch eines widerlegt werden können: eine erfolgreiche Praxis.

Um die durch die Systemnovität begründeten Vorbereitungen und Startschwierigkeiten für den Lokalfunk abzubauen, könnte es sich empfehlen, ein zeitlich limitiertes Starthilfeprogramm aufzulegen. Förderungsmaßnahmen im Sinne einer Starthilfe erscheinen uns auch deswegen notwendig, damit das vorhandene vielfältige Partizipationsengagement, wie es sich zum Beispiel in "Freien Radios" dokumentiert, nicht auf lange Frist durch Organisationshemmnisse paralysiert sind.

Im Zuge der Novellierung des Landesrundfunkgesetzes sollte übrigens in § 24 Abs. 4 der Begriff der Gruppe - das sind diese strittige 15 %, die wir für sehr wichtig halten - näher definiert werden. Klarstellungen werden insbesondere hinsichtlich der Form beziehungsweise des Organisationsgrades dieser Gruppen sinnvoll.

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

Und noch eine dritte Bemerkung unter dieser Sachfrage: Der Regierungsentwurf für die Novelle des Landesrundfunkgesetzes sieht in § 26 Abs. 3 vor, daß nur solche Gruppen bei der Bildung von Veranstaltergemeinschaften berücksichtigt werden können, deren Zweck "ausschließlich in der Förderung des lokalen Rundfunks" besteht. Damit werden viele Medienwerkstätten, Medienzentren und Krankenhausfunkvereine, die sich auch um andere Formen der lokalen Medienkommunikation bemühen, von der Mitgliedschaft in der Veranstaltergemeinschaft ausgeschlossen. Gerade diese Organisationen könnten jedoch mit ihrem Know-how wesentlich zum qualifizierten Aufbau des Lokalfunks beitragen. Deswegen regen wir eine erweiterte Definition dieser Rundfunkförderungsvereine an.

Zu Frage 6, der Geschäftsstelle: Sowohl für die eigene Arbeit der Veranstaltergemeinschaft als auch für die Zusammenarbeit mit der Betriebsgesellschaft dürfte die Einrichtung einer Geschäftsstelle sinnvoll und einem professionellen Betrieb dienlich sein. Eine Geschäftsstelle ist darüber hinaus besonders geeignet, den Publikumszugang und die Publikumsmitarbeit zu regeln, weil eine feste angebbare und angehbare Adresse vorliegt. Deswegen sollte unseres Erachtens die Einrichtung einer Geschäftsstelle als Soll-Vorschrift in das Gesetz aufgenommen werden.

Eine Bemerkung zu Frage 8 - viele Dinge will ich hier jetzt auch nicht vortragen; sie sind im Papier -, zum WDR-Rahmenprogramm für den privaten lokalen Rundfunk: Die Formulierung der Frage läßt die Deutung zu, als solle sich der WDR qua eigener Initiative am Rahmenprogramm beteiligen können. Im Sinne der relativen Autonomie der Veranstaltergemeinschaften ist dies abzulehnen. Der WDR sollte jedoch wie jeder andere Programmanbieter auch die Möglichkeit haben, Rahmenprogramme anzubieten, die von einzelnen Veranstaltergemeinschaften den Vorgaben des jeweiligen Programmschemas entsprechend übernommen werden können.

Ich will noch drei abschließende Bemerkungen machen.

Erstens: Die vorliegenden Gesetze und Gesetzesnovellierungen sind für den juristischen Laien schwer durchschaubar und damit auch schwer bewertbar für den Mann auf der Straße, die interessierte Bevölkerung. Dies wurde uns immer wieder gesagt. Man findet sich im Dschungel der Bestimmungen und der ständigen Veränderungen schwer zurecht. Es wäre daher äußerst wünschenswert, wenn ein Gremium - vielleicht die Landesanstalt - recht bald kommentierende Erläuterungen geben könnte, damit Gruppen und Gesellschaften vor Ort ihren Handlungsbedarf und ihr Handlungsinteresse entsprechend den gesetzlichen Vorschriften mit Zuverlässigkeit ausrichten können.

Zweitens: Uns fällt auf, daß es noch relativ wenig Vorstellungen für die neuen zu senden Programme gibt. Natürlich sind solche Vorstellungen kein Gegenstand dieser Verhandlungen heute. Da aber nur eine saubere journalistische Qualität den medienstrapazierten Zuhörer oder

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

Zuschauer vor noch mehr Informationsverschmutzung und Berieselungs-  
musikverschmutzung bewahrt, wäre zu überlegen, ob nicht durch  
geeignete Maßnahmen der Landesrundfunkanstalt - Preisausschreiben,  
Verleihung eines Jahrespreis für das beste Programm durch eine  
unabhängige Jury und ähnliches - Überlegungen zu den Programminhalten  
und -strukturen anregen könnten.

Abschließend sei noch kurz auf einen Novellierungsvorschlag der CDU  
- Drucksache 10/2361 - eingegangen. Zur Regelung des § 52 schlägt die  
Fraktion der CDU vor, bei gleichbleibender Zahl die Zusammensetzung  
der Rundfunkkommission zu ändern. Der Verband deutscher Schrift-  
steller in der Industriegewerkschaft Druck und Papier soll nach  
diesem Entwurf ebenso wenig vertreten sein wie die Gesellschaft für  
Medienpädagogik und Kommunikationskultur, Regionalgruppe Nordrhein-  
Westfalen, und das Adolf-Grimme-Institut. Statt dessen sollen der  
Bundesverband e. V., der Verband der Reservisten der Bundeswehr und  
der Landesbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen in der  
Rundfunkkommission vertreten sein. Ohne den letztgenannten Gruppen  
ihre partiell gesellschaftliche Relevanz absprechen zu wollen, ist  
doch zu fragen, ob diese Organisation die kulturellen und pädagogi-  
schen Kompetenzen, die von den auszuschließenden Organisationen  
repräsentiert werden, ersetzen können. Gerade die kulturpolitischen,  
aber auch medienpädagogischen Voraussetzungen, die mit den  
vielfältigen neuen Rundfunkangeboten verbunden sind, lassen aus  
unserer Sicht den von der CDU-Fraktion vorgeschlagenen Ausschluß der  
drei Fachorganisationen keinesfalls zu. Vielen Dank!

Stellv. Vorsitzender: Meine Damen und Herren, ich habe die Anregung  
hier oben bekommen, nach dieser Runde der Herren Professoren jetzt  
eine Fragerunde zu machen. Das hat aber folgende Schwierigkeit:  
Einige Kollegen aus dem Landtag, die noch nicht mit der Fragerunde  
rechnen, bekämen nun die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Deswegen  
will ich mit der Fragerunde noch ein wenig warten. Ich rufe als  
nächsten Herrn Dr. Ring von der Bayerischen Landeszentrale für neue  
Medien auf.

Dr. Ring (Landeszentrale für neue Medien, München): Sehr geehrter  
Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Meine  
Stellungnahme in der heutigen Anhörung möchte ich unter die  
Überschrift stellen: Feststellungen zur programmlichen und  
wirtschaftlichen Entwicklung des lokalen Hörfunks unter  
Berücksichtigung der bayerischen Erfahrungen. Das heißt, ich möchte  
vor allen Dingen zu Ihren Fragen 3, 4 und 8 eine Stellungnahme  
abgeben und dabei auf Gesichtspunkte eingehen, wie sie anhand der  
Praxis in Bayern deutlich werden.

Erstens: Die bisherigen Erfahrungen in Bayern zeigen sehr deutlich,  
daß für den lokalen Hörfunk ein großes Bedürfnis beim Bürger besteht.  
Lokalradio ist medien- und demokratiepolitisch wünschenswert, stößt



Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

auf hohe Akzeptanz beim Nutzer und ist auch wirtschaftlich erfolgreich. Mit dem Modell des lokalen Hörfunks hat sich Bayern bewußt von demnabegrenzt einfallreichen Entwicklungen in den nördlichen Bundesländern abgesetzt, weil es wenig Sinn macht, neben den in der Regel bereits hier vorhandenen landesweiten ARD-Hörfunksendern ausschließlich - ich meine dabei allerdings nicht zusätzlich - eine landesweite private Hörfunkkette zu vergeben und die Möglichkeit des lokalen Rundfunks nicht zu nutzen.

In den bislang unterversorgten regionalen und lokalen Bereichen sind in Bayern neue Hörfunkangebote entstanden oder im Entstehen, die sich durch mehr Bürgernähe auszeichnen und dem Bedürfnis nach mehr kulturellen und politischen Informationen im Nahbereich entsprechen.

Inzwischen sind in Bayern 25 Lokalradios auf Sendung, die zusammen bereits rund fünf Millionen Hörer erreichen. Die Lokalradios haben sich in kurzer Zeit ein Stammublikum geschaffen und sind in ihren Lokalräumen schnell akzeptiert worden. Sie füllen dabei vor allem Lücken im Informations- und Unterhaltungsangebot, die die ARD-Sender und die Lokalpresse hinterlassen haben.

Drittens: Erste Repräsentativerhebungen in Nürnberg und Augsburg zeigen, daß die dort tätigen Lokalradios bereits nach relativ kurzer Zeit durchaus an die beliebten und reichweitenstarken Programme Bayern 3 und Bayern 1 herankommen. Von insgesamt 226 Minuten durchschnittlichem Radiohören entfallen zum Beispiel in Nürnberg nach einer Infratest-Umfrage schon 102 Minuten auf die Privatsender. In Augsburg liegt die Reichweite der privaten Lokalradios in der Zielgruppe bis 35 Jahren, nach einer Studie von Infas und bereits eindeutig über der Reichweite des Bayerischen Rundfunks.

Viertens: Als wesentliche Gründe für den Erfolg des lokalen Hörfunks sind zu nennen: Unterversorgung der lokalen Räume durch ARD-Hörfunksender und Lokalpresse, Glaubwürdigkeitsverluste der Massenmedien Fernsehen und Presse, Bedürfnis nach Nahraumkommunikation durch Bewußtseinswandel zur neuen Nachbarschaftlichkeit und Autoritätsverluste der großen Politik, Entwicklung einer neuen Radiokultur, vor allem für Jugendliche und Erwachsene, Wiederentdeckung des Hörfunks fast durchgängig durch alle soziodemographischen Gruppen.

Die allgemeine Renaissance wird auch durch die jüngste Langzeitstudie Massenkommunikation der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bestätigt. Der Hörfunk erlebt im Verlauf der Langzeitstudie Massenkommunikation - Zeitraum 1980 bis 1985 - ein phänomenales Comeback und scheint nach Ansicht der Autoren auf dem besten Weg, das eigentliche Massenmedium für alle zu werden.

Fünftens: Die Gewährleistung der Medienvielfalt hat selbstverständlich auch eine wirtschaftliche Komponente. Programme, die sich auf Dauer gesehen als nicht wirtschaftlich tragfähig erweisen und

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

damit regelmäßig nicht erhalten bleiben, können nur einen vorübergehenden Beitrag zur Vielfalt leisten. Dem Vielfaltsgedanken erweist man daher einen schlechten Dienst, wenn man bei der Genehmigung neuer Programme verfassungs- und medienrechtlich nicht zwingend gebotene Anforderungen stellt.

Sechstens: Die bisherigen Erfahrungen in Bayern machen deutlich, daß lokale Hörfunkstationen im allgemeinen in der Startphase mit Verlusten rechnen müssen. Erst wenn das Programm in hohem Maße für den Hörer attraktiv geworden ist, wird die Werbeauslastung das erforderliche Maß haben. Die Verlustphase läßt sich aber auch durch Professionalität bei der Präsentation der Sendungen, bei der Entwicklung der Programmstruktur, der Finanzplanung und der Werbeakquisition verkürzen.

Die Bayerische Landeszentrale für Neue Medien geht auf der Grundlage der bisherigen Erkenntnisse davon aus, daß sich insgesamt etwa 50 eigenständige lokale Hörfunkvollprogramme in Bayern wirtschaftlich tragen können. Es wird dabei vorausgesetzt, daß das Jahresbudget der Lokalsender je nach erreichbaren Einwohnern und Struktur der Regionen zwischen mindestens 1,2 Millionen, eher 1,5 Millionen DM und 3,5 Millionen DM für ein 24stündiges Vollprogramm liegt. Dies haben auch die Erfahrungen in der Schweiz gezeigt.

Für die wirtschaftliche Tragfähigkeit muß das notwendige Gesamtwerbevolumen für Lokalradios in Bayern damit zwischen 100 und 150 Millionen Mark betragen.

Siebtens: Die Landeszentrale geht davon aus, daß Lokalradios, die ein Versorgungsgebiet von ca. 150 000 Einwohnern und mehr Einwohner abdecken, auf jeden Fall existenzfähig sind, sofern sie homogene Kommunikationsräume darstellen. In einem Versorgungsgebiet unter 100 000 Einwohnern wird eine Lebensfähigkeit kaum gegeben sein. Lokalradios akquirieren ihre Werbung hauptsächlich im lokalen Bereich. Eine Ausdehnung der Reichweite auf überlokale Gebiete führt zu Streuverlusten bei der lokalen Werbung und kann mithin zur Abwanderung der lokale Werbung Treibenden in andere lokale Werbeträger führen. Auch aus kommunalpolitischen Gründen sollte die Verbreitung der Sender möglichst auf örtliche Grenzen beschränkt bleiben.

Achtens: Aufgrund einer Abschätzung der Werbemarktentwicklung für Lokalfunksender, die sich auf einer noch unveröffentlichten Studie im Auftrag der Landeszentrale begründet, gehen wir davon aus, daß die lokalen Hörfunksender in Bayern bis 1990 das notwendige Werbevolumen von 100 bis 150 Millionen Mark erreichen können. Dabei stützen wir uns auf folgende Annahmen: Das Wachstums des Werbemarktes geht zumindest mit dem durchschnittlichen Wachstumsraten des Brutto-sozialprodukts einher. Der Anteil der Hörfunkwerbung steigt von derzeit vier Prozent am Gesamtwerbeaufkommen der Medien auf Grundlage der Relationen in anderen westlichen Industrienationen wie

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

beispielsweise Italien, Großbritannien, Frankreich und die Vereinigten Staaten, die jeweils einen wesentlich höheren Anteil der elektronischen Medien am Gesamtwerbeaufkommen aufweisen als in der Bundesrepublik, an. Der Anteil der Werbeaufwendungen am Bruttosozialprodukt der Bundesrepublik - derzeit 1,0 % - steigt an, da der Werbeanteil im Vergleich zu anderen westlichen Industrieländern, zum Beispiel Großbritannien 1,27 %, Vereinigte Staaten, 1,5 %, noch auf relativ niedrigem Niveau liegt.

Neuntens: die Abschätzung des Werbepotentials für den lokalen Hörfunk durch den Verband Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger, wie ich sie aus einer Veröffentlichung in der Fachzeitschrift "Kabel und Satellit", Nr. 35, vom 31. August 1987 entnommen habe, scheint von Zweckpessimismus geleitet zu sein. Überträgt man diese Verlegerrechnung auf Bayern, würde für ganz Bayern 1990 lediglich ein Lokalradiowerbevolumen von etwa 32 Millionen DM brutto zusammenkommen bzw. Nettowerbeeinnahmen für alle bayerischen Lokalradios von knapp 20 Millionen Mark. Diese Werbeeinnahmen werden voraussichtlich aber bereits im Jahre 1990 allein von den Münchener Hörfunkanbietern erreicht. Nimmt man ein konkretes Beispiel wie die Stadt Köln, für die im Verlegergutachten für das dritte Lokalradiojahr Bruttowerbeeinnahmen von 3,5 Millionen Mark ausgewiesen sind, bei Nettowerbeeinnahmen von zwei Millionen, wird rasch klar, daß wohl viele Annahmen der Studie unzutreffend sein müssen. Daß diese Rechnung nicht richtig sein kann, beweist die Radioszene in Bayern bereits heute zur Genüge.

Zehntens: Aus bayerischer Sicht ist auch davor zu warnen, daß sich private lokale Sender eines von öffentlich-rechtlichen Anstalten angebotenen Rahmenprogramms bedienen. Ein landesweit ausgestrahltes Rahmenprogramm unter maßgeblicher Beteiligung des Westdeutschen Rundfunks würde aller Voraussicht nach einen nicht unwesentlichen Einfluß auf das lokale Hörfunkangebot gewinnen und damit die Idee des Lokalfunks unterlaufen und dem Ziel einer vermehrten Medienvielfalt entgegenstehen. Eine solche Konstellation ist auch mit den Zielen eines dualen Rundfunksystems, wie es durch den Rundfunkstaatsvertrag jetzt bundesweit verankert ist, unvereinbar.

Elftens: Nach dem Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und dem hierzu vorliegenden Rundfunkänderungsgesetz der Landesregierung sind zur Durchsetzung von Meinungsvielfalt zwingende Vorgaben zur Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft mit der Vorstellung, lokal-plurale Kräfte in dieses System einzubinden, vorgesehen. Auch sonst gibt es eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen, die die Meinungsvielfalt im Lokalradio gewährleisten sollen. Wenn sich Überlegungen realisieren, wonach vor allem marktbeherrschende Zeitungen und der WDR zusammen ein sogenanntes Rahmenprogramm gestalten und dabei Absprachen treffen, um offensichtlich auf diesem Weg mögliche Konkurrenz auszuschließen, würde sich der damit verbundene Einfluß auf die einzelnen Lokalprogramme weiter verstärken und deren programmliche Selbständigkeit einengen. Dies ist aber offensichtlich

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
es

nicht das Bild, das der Gesetzgeber bei der Schaffung des Gesetzes und bei der Novellierung jetzt vor Augen hat.

Zwölftens - letzte Feststellung -: Die Trennung von Programmverantwortlichkeit durch Veranstaltergemeinschaften und wirtschaftlichem Risiko in Form von Betriebsgesellschaften, dem sogenannten Zwei-Säulen-Modell, dürfte zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten führen. Es erscheint nach wie vor zweifelhaft, ob sich mit der Trennung der programmlichen und wirtschaftlichen Belange auf Dauer ein ökonomisch tragfähiges Modell entwickeln kann.

Eine zusammenfassende kurze Schlußbemerkung - da möchte ich mich einem meiner Vorredner anschließen -: Ich plädiere für die konsequente Lokalisierung, soweit dies wirtschaftlich tragfähig ist.

(Beifall)

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Stellv. Vorsitzender: Wir haben zwischen den Fraktionen abgestimmt, daß wir jetzt doch noch einen Augenblick mit den Statements weitermachen. Wir hoffen, daß die Anhörung dadurch etwas zügiger abgewickelt werden kann.

Dr. Schaffrath (Verband Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger e. V.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bin dankbar dafür, namens der nordrhein-westfälischen Zeitungsverlage aus der Erfahrung der Medienrealität zu denen sprechen zu können, die nunmehr zu einer weiteren Gestaltung der Medienpolitik und damit zu einer noch deutlicheren Verantwortung für die Medienlandschaft berufen sind. Die Novellierung des zehn Monate alten Landesrundfunkgesetzes bietet den willkommenen Anlaß, Erfahrungen zu übermitteln, um Kurskorrekturen nachzusuchen und grundsätzliche Anmerkungen zu machen. Sie werden verstehen, daß es für einen Praktiker sehr nahe liegt, bei dieser Gelegenheit aufgrund der konkreten Erfahrungen und aufgrund dessen, was an Theoretischem in den vorangegangenen Statements zu hören war, in die Suppe zu schlagen. Bei vielen Dingen möchte man immer wieder sagen: Sehr richtig, aber theoretisch; die Praxis sieht anders aus.

Ich bitte um Verständnis dafür, wenn ich mich im wesentlichen auf die Ziffern 5, 6 und 7 des vom Hauptausschuß übermittelten Fragenkatalogs konzentriere, daß ich dann meine subjektiven Äußerungen sehr zurücknehme und mich im wesentlichen auf den Boden des Zweisäulenmodells stelle, das für das private Lokalradio in Nordrhein-Westfalen als Rahmen gesetzt ist und mit dem wir trotz aller rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten wohl werden leben müssen.

Das Zweisäulenmodell basiert nach dem Willen des Gesetzgebers auf der Trennung von Programm und Kapital. Die eigentumslose Veranstaltergemeinschaft soll eigenverantwortlich über das Programm und damit natürlich auch wesentlich über die Ausgabenseite verfügen, während die Betriebsgesellschaft die dafür notwendigen Finanzmittel bereitzustellen und das unternehmerische Risiko zu tragen hat. Es gibt hierbei also keine Unternehmenseinheit. Diese im deutschen Wirtschaftsleben einmalige Konstruktion kann nur funktionieren, wenn durch Gesetz und Praxis die beiderseitigen Kompetenzen eindeutig klaggestellt werden und wenn der Wille zum Konsens zwischen diesen beiden Säulen - das ist eine konkrete Anforderung, die nur ein moralisches Postulat sein kann - tatsächlich normativ praktisch wird.

Wie sieht es in der Praxis aus? Welche Erfahrungen ergeben sich aus der Realisierung der gesetzlichen Grundlage? Können die Veranstaltergemeinschaften den Anforderungen an sie gerecht werden? Das Landesrundfunkgesetz überläßt nach Maßgabe seiner Bestimmungen alle Initiativen zur Gründung von Veranstaltergemeinschaften den Organisationen und Bürgern vor Ort. Praktisch bilden sich in allen Gebietskörperschaften, in Kreisen und kreisfreien Städten, autonome Veranstaltergemeinschaften in der Absicht, den Programmauftrag zu erfüllen. Dabei zeigt sich ernüchternd, daß nicht der Konsens, ein gemeinsamer Gestaltungswille, und auch nicht ein Konsens mit dem späteren Partner Betriebsgesellschaft die Szene innerhalb der Veranstaltergemeinschaft beherrscht, sondern meist eine deutliche

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Polarisierung und Politisierung. Das steht am Anfang, nicht das professionelle Denken auf ein qualifiziertes Programm hin. Proporzdenken und Fraktionsbildung überlagern weithin die Vorstellung des Gesetzgebers, der einen Bürgerrundfunk mit Interessenidentität - im Prinzip auf die Professionalität hin ausgerichtet - meinte. Aus der Zwiespältigkeit des Gesetzes ergibt sich, daß sich die Veranstaltergemeinschaft als Chef des lokalen Programms zwangsläufig auch als Unternehmer sieht - wie ein Unternehmer, der bargeld- und haftungslos über das künftige Programmangebot verfügen will. Es entwickelt sich eine Manna-Mentalität, nach dem Motto "Das Geld fällt schon vom Himmel". In der Regel geht, dem Gesetz folgend, verständlicherweise jede Veranstaltergemeinschaft davon aus, daß sie im Rahmen der Gebietskörperschaft, für die sie sich bildet, schon wirtschaftlich lebensfähig sein wird.

In diesem Zusammenhang eine Anmerkung: Wenn Herr Dr. Ring sagt, daß in Bayern die Uhren anders gehen, dann gehen sie nach der Konstruktion anders, weil nämlich dort das lokale Radio jeweils von einer Unternehmerhand kommt, während hier das ganze Problem auf zwei Säulen aufgefächert ist, die sich beide als Unternehmer verstehen.

Zu berücksichtigen ist immer, daß sich die Veranstaltergemeinschaften aus Amateuren ohne jede Medien- und Werbemarkterfahrung, aber mit hohem Sendungsbewußtsein und geprägt von den Sonderinteressen, die sie einbringen, zusammensetzen.

In den vielstündigen Sitzungen der in Gründung befindlichen Veranstaltergemeinschaften im weiten Land zeigt sich deutlich, daß dem Gesetzgeber die Trennung der Kompetenz zwischen der Veranstaltergemeinschaft als Programmträger und der Betriebsgesellschaft als Wirtschaftsunternehmen nicht gelungen ist; denn in den Veranstaltergemeinschaften werden die wirtschaftlichen Konsequenzen und Notwendigkeiten sowohl in bezug auf das Programm als auch in bezug auf die Partnerschaft mit der Betriebsgesellschaft durchweg beiseite geschoben. Die Meinung aus der Staatskanzlei, die Veranstaltergemeinschaft könne das lokale Programm nicht unbekümmert um die wirtschaftliche Seite gestalten, kommt nicht an. Derartige Hinweise müßten ihre deutliche Ausprägung im Gesetz finden. Es geht um die Entlastung der Veranstaltergemeinschaft von der unternehmerischen Funktion, die sie nicht tragen kann, damit sie sich auf ihre originäre Aufgabe konzentrieren kann, nämlich das plurale Gemeinwesen im Lokalprogramm zu repräsentieren, das Programm qualifiziert zu entwickeln und es zu kontrollieren. Nur bei klarer Trennung der Funktionen können die Betriebsgesellschaften ihre unternehmerische Funktion auf gesichertem Boden möglicherweise erreichen.

In diese Richtung zielt die wiederholt von den Oppositionsparteien im Landtag erhobene Forderung, das gesamte Personal, also auch die Redaktion, arbeitsrechtlich in die Betriebsgesellschaft einzugliedern. Die Fragestellung aus vielen Veranstaltergemeinschaften, ob sie eine in der Satzung verankerte Geschäftsstelle brauchen, würde sich dann von selbst erledigen. In Wahrheit geht es bei dieser Diskussion - wir sind trotz der vielen Gespräche nicht blauäugig - nicht um die Geschäftsstelle, also um die ladungsfähige Adresse, sondern um den Geschäftsführer, um den Miniintendanten.

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Sobald ein Redaktionsleiter für das lokale Radio bestellt ist, unterliegt dieser nach den selbstverständlichen Prinzipien der inneren Pressefreiheit nicht der Detailaufsicht eines derartigen Miniintendanten, der dann Geschäftsführer genannt wird, sondern er ist bei Wahrung seiner Detailkompetenz dem Aufsichtsgremium, also der Veranstaltergemeinschaft, gegenüber verantwortlich. Ein Geschäftsführer als Politruck oder Portokassenverwalter hat in diesem Rahmen überhaupt keinen Platz.

Der Vorstand der Veranstaltergemeinschaft braucht selbstverständlich Hilfskräfte, aber keinen Geschäftsführer. Darum geht aber in der Regel, wenn man genau weiß, was vor Ort geschieht, die Auseinandersetzung: nicht um die Geschäftsstelle, um das Sekretariat, sondern um den Miniintendanten. An diesem Punkt wird deutlich, wie tief das Mißverständnis hinsichtlich der Unternehmereigenschaft reicht. Im übrigen ist es die wesentliche Aufgabe des dreiköpfigen Vereinsvorstands, den Verein zu vertreten. Mit einem Geschäftsführer würde die Balance zwischen Veranstaltergemeinschaft, Redaktionsleiter und Betriebsgesellschaft durch ein weiteres, ein klassisches Moment für den Dissens belastet. Abgesehen davon ist anzumerken, daß auch hieran sichtbar wird, wie überfrachtet im Organisatorischen und Kostenmäßigen dieses Modell gegenüber allem anderen ist, was wir aus dem In- und Ausland sonst im Lokalfunkbereich kennen.

Wie steht es mit den Sendegebietern und -frequenzen? Wie steht es mit der Bildung der Betriebsgesellschaften? - Die vorstehenden Fragen sind eng miteinander verknüpft. Es gibt kein Wabennetz für lebensfähige lokale Sendengebiete in Nordrhein-Westfalen. Da jede Veranstaltergemeinschaft in absoluter Vereinsautonomie, ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Grundlagen im eigenen Gebiet und erst recht unter Vernachlässigung der Situation im kommunalen Nachbarraum, handelt, ist zur Zeit für künftige Betriebsgesellschaften das Feld noch völlig unübersichtlich. Wirtschaftliche Daten aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland können keineswegs auf das nordrhein-westfälische Lokalradiosystem übertragen werden; denn die hohen Programmanforderungen aufgrund des Landesrundfunkgesetzes und die spezifischen Belastungen aus dem Zweisäulenmodell machen das Lokalradio hierzulande sehr kostspielig. Nicht ein einheitlicher Unternehmerwille bestimmt Umfang, Qualität und Ausrichtung des Programms - gegebenenfalls unter kostensparender Zusammenfügung von Sendegebietern -, vielmehr wird das Ganze durch einen äußerst komplizierten Regelungsmechanismus zwischen der Veranstaltergemeinschaft und der Betriebsgesellschaft und zudem noch mit der Oberkompetenz der Landesrundfunkanstalt zerfasert und belastet, und vor allen Dingen werden die im Medienbereich oft geforderten schnellen Anpassungen verhindert.

Wenn es zu einem landesweiten, flächendeckenden wirtschaftlich fundierten Lokalfunk kommen soll, dann ist eine Voraussetzung dafür, daß die Landesanstalt für Rundfunk aus ihrer Deckung heraustritt und Sendengebiete nach gesicherten Kriterien zuordnet und zuschneidet. Dabei ist von Gewicht, was die künftigen Träger des Risikos in den Betriebsgesellschaften zu diesen Fragen, den grundlegenden Fragen der Sendengebiete, zu sagen haben, zumal - das darf ich als bekannt voraussetzen - Zeitungsverlage im Werbemarkt einige Kompetenz haben.

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Wenn die Beteiligten dem Lokalradio eine gesicherte Zukunft bieten wollen, wird es darauf ankommen, daß die Sendegebiete stimmig sind. In diesem Zusammenhang muß deutlich darauf hingewiesen werden, daß die wesentliche Finanzierung für das Lokalradio nach gesicherten Berechnungen hierzulande aus einem landesweiten Rahmenprogramm kommen muß, weil eine Ausschöpfung der Lokalmärkte auch auf Dauer an den meisten Plätzen bei weitem nicht den Finanzbedarf decken kann. Das liegt daran, daß das Lokalradio vom Gesetzgeber als sehr anspruchsvoll und damit als kostspielig angelegt ist.

Die Landesanstalt für Rundfunk ist gefordert, Klarheit bezüglich der Zuteilung von Frequenzen für das von ihr zu vertretende Wabennetz der lokalen Rundfunkstationen zu schaffen; denn mit einem Lokalradio-Fleckerlteppich läßt sich keine wirtschaftliche Basis finden. Das wird in den Darlegungen spezifisch zu diesem Punkt, die noch folgenden werden, in Zahlen deutlicher werden.

Es ist sicherlich nicht die Absicht des Gesetzgebers, daß in etlichen Städten und Ballungsgebieten und an wirtschaftlich leicht zu handelnden Plätzen ein Lokalradio entsteht, aber im Lande weiße Flecken bleiben. Dieses Gesetz gilt aber für das ganze Land, d. h. das Konzept bezüglich der Kosten und der Konstruktion muß das ganze Land abdecken. Daraus ergibt sich, daß das Rahmenprogramm einen Teil der Sendezeit abdecken muß, damit Wirtschaftlichkeit eine Chance hat. Die Berechnungen der Zeitungsverlage ergeben, daß eine wirtschaftlich gesicherte Grundlage erst bei einer höheren Einwohnerzahl erreicht würde, als das Gesetz mit den Räumen entsprechend den kommunalen Grenzen als Minimum zugrunde legt. Trotzdem erkennen die Zeitungsverlage durchweg den unternehmerischen Zwang, sich auf das noch unerprobte Abenteuer des lokalen Hörfunks in den Betriebsgesellschaften einzulassen. Dies geschieht aus der Erkenntnis, daß der Gesetzgeber um der Pressevielfalt willen um eine Schonung der lokalen Werbemärkte bemüht ist. In diesem Sinne erwarten die Zeitungsverlage, daß der Gesetzgeber in Konsequenz seiner eigenen Absichten die Bedingungen für die im wesentlichen von den Zeitungsverlagen zu tragenden Betriebsgesellschaften deutlich verbessert. Die Unternehmereigenschaft der Veranstaltergemeinschaft ist zu beseitigen. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit in den einzelnen Sendegebieten darf nicht den dafür inkompetenten Veranstaltergemeinschaften überlassen bleiben. Schließlich ist die gesetzliche Grundlage für ein qualifiziertes Rahmenprogramm zu schaffen; dazu wird noch einiges zu erörtern sein. In diesen Punkten kann nicht der Egoismus der jeweiligen Veranstaltergemeinschaft obsiegen, da dies in weiten Gebieten des Landes den lokalen Hörfunk in die Katastrophe triebe.

Eine weitere Frage sei erlaubt: Wie steht das Parlament zur Fortführung des Kabelpilotprojekts in Dortmund, dieses Millionenspektakels, dessen Sinn eigentlich niemand begreift? - Fest steht, daß der WDR den lokalen Hörfunk in Dortmund fortführt. Angeblich soll er ein Qualitätsparameter für andere Lokalsender bei der Herstellung lokaler Öffentlichkeit sein und die bisherigen Programmfahrungen für weitere experimentelle und innovative Entwicklungen nutzen. Tatsächlich wird hiermit die rundfunkpolitische Absicht des Parlaments, überall in Nordrhein-Westfalen privaten Rundfunk einzuführen, im Kern denunziert; denn eines ist gewiß: Solange es im Dortmunder



Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Raum mit 1,8 Millionen Einwohnern, deutlich mehr als 10 % der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens, einen mit stolzen Finanzmitteln ausgestatteten öffentlich-rechtlichen Lokalfunk gibt, wird es dort kein Privatrado geben können, kann also von einem privaten Bürgerrundfunk im Land Nordrhein-Westfalen nicht die Rede sein. Dann bleibt es ein Teppich mit Löchern. - Zahlreiche konkrete Fragen und Antworten werden noch in dem Statement von Herrn Niemann dargelegt werden. Im übrigen haben wir ihnen die detaillierte schriftliche Stellungnahme des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger zu den einzelnen Punkten zugeleitet.

In wesentlichen Punkten setzen wir bei den Erörterungen heute und in den nächsten Wochen auf den Konsenswillen des Gesetzgebers - der kommt auch aus den Gesetzesinitiativen der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion, die zu weiten Teilen die Richtung verfolgen, wie sie von den Zeitungsverlegern angemahnt wird - und darauf, daß sich noch wesentliche Verbesserungen ergeben. Mit nüchternem Realismus weiß ich, daß es ein hoffnungsloses Unterfangen wäre, vom Gesetzgeber zu erwarten, daß er das noch junge Landesrundfunkgesetz völlig umkrem-pelt. Aber gerade mit realistischer Einschätzung, bei der ich mir jede naheliegende Schelte an ideologischen Grundsätzen abschminke, hoffe ich auf die Einsicht des Landtages, daß die Chance zur deutlichen Verbesserung des Landesrundfunkgesetzes nicht vertan wird.

Die detaillierte schriftliche Stellungnahme der Zeitungsverleger liegt ihnen vor. Wenn sich die Zeitungsverlage hiermit auf den Boden der Tatsachen stellen und im wesentlichen um Schadensbegrenzung bemüht sind, dann stellen sie sich damit gleichzeitig für die Realisierung des privaten lokalen Hörfunks in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung, und sie treten dafür grundsätzlich auch unter Übernahme der Risiken an. Damit verbunden ist der Appell auf Nachbesserung des Gesetzes gerechtfertigt. Wenn die Zielsetzung des Gesetzgebers und der Zeitungsverlage insoweit identisch ist, eine globale qualifizierte, wirtschaftlich solide Medienlandschaft in Nordrhein-Westfalen zu erhalten und in die Zukunft hinein zu entwickeln, dann leisten wir als Medienfachleute mit Vorschlägen und Kritik unseren sachkundigen Beitrag. Wir zeigen auf, wie unbedingt notwendig die Nachbesserung des Gesetzes ist. Es wird im letzten Sache des Gesetzgebers sein, darüber zu entscheiden, ob das Lokalradio tatsächlich seine faire, freie und wirtschaftlich fundierte Chance erhält.

Niemann (Verlag M. DuMont Schauberg): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich wollte meine Ausführungen eigentlich mit der sicherlich für Sie angenehmen Vorbemerkung beginnen, daß ich mich kurzfassen kann. Nun ist aber Herr Schumann, wie Sie wissen, erkrankt, und ich werde mich bemühen, das, was wir in einer gewissen Abstimmung Herrn Schumann zgedacht hatten, mit abzudecken. Ich werde deshalb vielleicht etwas länger benötigen.

Meine Stellungnahme bezieht sich auf die Punkte 4, 5 und 6 des Fragenkatalogs. Dabei werde ich mich auf die wirtschaftliche Problematik der Regelungen für lokalen Rundfunk und daraus folgend auf die Novellierungsbedürftigkeit des Gesetzes, insbesondere der §§ 24 Abs. 2 und 31, konzentrieren. Als Geschäftsführer eines Zeitungs-

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

hauses, in dessen Verbreitungsgebieten nach den Vorgaben des Gesetzes bis zu acht Lokalsender entstehen und damit wohl auch finanziert werden sollen, kann ich es nur dankbar begrüßen, daß der Landtag in einem öffentlichen Anhörungsverfahren der Frage nachgeht, wie es um die wirtschaftliche Realisierbarkeit jener Zielprojektion steht, die den Anfang des Jahres verkündeten Regelungen zugrunde liegt. Bisher wurde die Debatte in erster Linie von medienpolitischen Überlegungen beherrscht. Diese sind sicherlich wichtig, aber auch für den Medienbereich gilt, daß Politik die Kunst des Möglichen ist.

Niemand wird dem nordrhein-westfälischen Gesetz vorwerfen können, daß es auf lokaler Ebene privaten Rundfunk ermöglicht. Das sogenannte Zweisäulenmodell mit seiner Trennung zwischen Programmschafferschaft und Risikohaftung läuft vielmehr auf eine Art privatwirtschaftlich finanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk hinaus. Diese Konstruktion mag, insbesondere im Hinblick auf die finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten der betroffenen Tageszeitungen, Vorteile haben. Diese können aber nur zum Tragen kommen, wenn in den Betriebsgesellschaften Gewinne erwirtschaftet werden; denn ohne solche Gewinne wird es keine Kompensation der Verluste geben, die sich, in welcher Höhe auch immer, für die Zeitungen durch die Einführung werbefinanzierter Lokalfunks ergeben.

Einer Frage von Herrn Grätz habe ich entnommen, daß es immer noch im Streit ist, ob die Einführung werbefinanzierter Lokalfunks die Zeitungen schädigt. Das ist mir etwas unverständlich. Die Empirie ist in diesem Punkt doch sehr eindeutig und aussagekräftig, so daß wir uns darüber zumindest im Grundsätzlichen müßten verständigen können. Neue Medien schaffen sich keine neuen Werbemärkte; das ist erwiesen. Die Werbemärkte wachsen mit dem Bruttosozialprodukt und nicht mit der Anzahl der Medien. In den USA haben die traditionellen Printmedien mit der Einführung der lokalen elektronischen Medien, also des Hörfunks und des Fernsehens, 30 Cents von jedem lokalen Werbedollar verloren. Das ist nachprüfbar. Wenn Sie die Situation in München, in Nürnberg, in Augsburg betrachten, wenn Sie die Einführung der Fernsehwerbung seinerzeit in Berlin und Bremen - das waren die ersten eigentlich lokalen Programme der öffentlich-rechtlichen Anstalten - betrachten, dann läßt sich das im einzelnen nachweisen. Ich wundere mich etwas darüber, daß dies immer noch strittig ist.

Das Gesetz geht immerhin von der Notwendigkeit einer Kompensation aus, auch wenn das in der Diskussion keine Rolle mehr spielt. Ich habe in Diskussionen mit den Veranstaltergemeinschaften schon den entzückenden Einwand gehört, 200 000 DM Defizit im Jahr müßte solch ein reicher Verlag doch zahlen können. Soweit hat sich das Zweisäulenmodell schon von seiner Motivation gelöst. Der kompensatorische Effekt soll aber, wenn man die Gesetzesbegründung ernst nimmt, doch wohl erreicht werden; denn an ein zusätzliches Mäzenatentum in Gestalt der Übernahme permanenter Defizite, die von nicht lebensfähigen Lokalsendern erwirtschaftet werden, war wohl nicht gedacht.

Vor diesem Hintergrund sollte man sich, glaube ich, darauf verständigen können, daß auch für den Lokalfunk in Nordrhein-Westfalen das Postulat ausgeglichener Bilanzen gelten muß, d. h. Ausgaben und Einnahmen in Deckung zu bringen sind. Die Frage, wie das zu bewerk-

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

stellig ist, hat die Zeitungsverlage in den vergangenen Monaten intensiv beschäftigt. Mit Hilfe kompetenter Berater, z. B. von Telebild, Wien, und des Feldweg-Instituts in Mainz, mit Hilfe von Kollegen, die bereits über praktische Erfahrungen mit Lokalfunk verfügen, und vor allem der eigenen Marketingabteilungen wurden in den vergangenen Monaten Berechnungen angestellt. Dies geschah mit viel Akribie und Verantwortungsbewußtsein. Um so ärgerlicher ist es, daß nun eine Polemik aufkommt, wonach die Zahlen der Verlage auf eine bestimmte medienpolitische Zielrichtung hin ausgerichtet seien. Die Urheber solcher - ich sage das - für mich ehrenrühriger Vorwürfe tun sich natürlich leicht, weil sie im Unterschied zu den Verlagen keinerlei Folgen für fehlerhafte Vorhersagen zu tragen haben. Wenn diesbezüglich eine Wissenschafts- oder Amtshaftung eingeführt würde, würde ich mich mit Investitionen aufgrund solcher Darlegungen leichter tun. Soweit in diesem Zusammenhang Sachargumente vorgetragen werden, erweisen sie sich sehr schnell als fachlich höchst anfechtbar. Die Herren Schillinger und Nauwerk werden sich hierzu im einzelnen äußern.

Bei ihrem Versuch, zu realistischen Einschätzungen zu kommen, sind die Verlage u. a. von folgenden Prämissen ausgegangen:

Erstens. Ein Hörfunkprogramm hat nur dann Chancen auf Akzeptanz, wenn es rund um die Uhr, also 24 Stunden am Tag, empfangbar ist. Insbesondere hat es wenig Sinn, in 8-Stunden-Schichten zu rechnen oder von 3,5-Stunden-Schichten zu reden. Jedermann weiß: Wenn das Gerät nicht immer dann, wenn es eingeschaltet wird, mit Akustik reagiert, dann ist Akzeptanz für dieses Programm nicht erreichbar.

Zweitens. Bei Kosten- und Erlösprognosen ist zu berücksichtigen, daß das Landesrundfunkgesetz, was Vielfalt, Strukturierung und Inhalte der Sendungen und die Programmverantwortung angeht, Mindeststandards vorschreibt, die besonders kostengünstige und publikumswirksame Angebote - Stichwort: Dudelwellen - ausschließen. Wer diese Vorgaben ernst nimmt, sollte sich vor einer unkritischen Übernahme wirtschaftlicher Daten von Sendern hüten, die ohne vergleichbare Auflagen arbeiten. Ich finde es daher geradezu komisch, daß ausgerechnet sozialdemokratische Abgeordnete immer das Beispiel jenes Herren aus Kaufbeuren vorführen, dessen Leute zu Bedingungen arbeiten, die die Gewerkschaftsvertreter in den Veranstaltergemeinschaften weit von sich weisen würden.

Die internen Personalkostenentscheidungen können bei den Sendern in Nordrhein-Westfalen nicht gegnerfrei getroffen werden. In den Veranstaltergemeinschaften haben bekanntlich auch Gewerkschaftsvertreter Sitz und Stimme. Das mehrfach bekräftigte Ziel der Gewerkschaften ist es aber nicht - ich habe das gestern in einer Veranstaltergemeinschaft noch erlebt -, das Programm zu verantworten, sondern jene materiellen Arbeitsbedingungen der Rundfunkmitarbeiter zu verhindern, die für die günstigen Kostenkalkulationen von Sendern in anderen Bundesländern oder im Ausland ursächlich sind. Ich kritisiere das gar nicht; ich stelle das nur fest. Gerade wer das Ziel verfolgt, für Mitarbeiter in den Lokalrundfunkstationen Einkommen zu sichern, die denen der öffentlich-rechtlichen Anstalten vergleichbar sind - das wird gefordert -, sollte nicht gleichzeitig seriöse

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Kostenprognosen dadurch zu entkräften versuchen, daß er auf irgend welche Discountsender verweist, deren Beschäftigte mit Stundenlöhnen von weniger als 15 DM zufrieden sein müssen; ich kenne solche Fälle.

Ähnliches gilt für das Stichwort Redaktionsstatut. Was sich die Journalistenverbände an Vertretungstätigkeit vorstellen, ist sicherlich medienpolitisch interessant; aber personalkostensenkend ist es sicherlich nicht.

Ich will schließlich noch die 15-Prozent-Regelung anführen, die auch in den anderen Ländern nicht da ist. Man weiß nicht, wie sich die von diesen Gruppen eingebrachten Programmangebote auf die Akzeptanz auswirken werden. Insoweit ist wohl Skepsis am Platze.

Trotz alledem möchte ich hier einmal unterstellen, daß ein durchschnittlicher Lokalsender, wenn er unter Ausnutzung der vom Gesetz gebotenen Möglichkeiten mit anderen kooperiert, lediglich ca. 5 Millionen DM p. a. kosten würde. Mit diesem Betrag müssen sämtliche Programmkosten, einschließlich des übrigen Aufwandes der Veranstaltergemeinschaft, abgedeckt werden. Die Veranstaltergemeinschaft will eine Geschäftsstelle haben. Die Mitglieder wollen tolle Tagegelder haben; im Rhein-Sieg-Kreis sind Tagegelder vorgesehen, die - ich bin Mitglied des ZDF-Fernsehrates - das Fünffache dessen betragen, was wir beziehen. Da ist der Ideenreichtum groß. All das muß abgedeckt werden. Wir haben das einmal mit 3 Millionen DM errechnet, eine nach Aussage vieler Fachleute im Hinblick auf die Standards, die das Landesrundfunkgesetz fordert, viel zu geringer Betrag. Die Kosten der Betriebsgesellschaften einschließlich Abschreibungen und Aufwand für die Akquisition der Werbung haben wir mit 1 Million DM veranschlagt, unter dem heftigen Widerspruch unserer Anzeigenleute, die sagen, mit einem solchen Betrag könne man Werbemärkte nicht systematisch und effektiv aufschließen.

Dann kommt etwas, was ich zu meiner großen Überraschung in den meisten Kalkulationen überhaupt nicht finde, nämlich die Finanzierungskosten. Wir alle sind uns einig, daß es zu Vorlaufkosten kommt. Wenn ein Sender den ersten Redakteur einstellt, dann nimmt er noch kein Geld aus der Werbung ein. Das dauert einige Jahre. Ich kenne kein Unternehmen, das sofort kostendeckend arbeitet. Also braucht man für das Kapital, das man einsetzt, für die Unterdeckung, die im ersten Jahr größer, im zweiten Jahr geringer ist und die im dritten Jahr kaum noch vorhanden ist, Geld; im vierten Jahr rechnen auch wir damit, daß wir vielleicht den Break-even-Punkt erreichen. Dieses Geld muß man verzinsen, kalkulatorisch oder effektiv. Nachher hat man das Geld liegen; auf die Berücksichtigung des Returns of Investment haben wir bei unseren Berechnungen schon verzichtet, damit wir nicht noch mehr ausgelacht werden. Von kompensatorischen Effekten sind wir also schon sehr weit entfernt. Wir reden nur von einer Balance von Kosten und Erlösen. Bei einem kalkulatorischen Zinssatz von nur 10 %, den man bei einer unternehmerischen Risikoinvestition nicht gerade als reizvoll bezeichnen kann, kommt man auf Finanzierungskosten in Höhe von 1 Million DM.

Bei ganz vorsichtigen Ansätzen kommt man, wenn jeder Sender so, wie es Vorgabe des Gesetzes ist, mehr oder minder für sich arbeitet und

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

bescheidene Kooperation in Anspruch nimmt, auf diese Beträge. Natürlich handelt es sich dabei um Durchschnittswerte; denn nicht alle Sender werden gleich teuer sein. Der Kölner Sender wird sicherlich teurer sein als der in Euskirchen, wenn es den überhaupt je geben wird. Ich bin sehr gespannt, wer den bezahlt. Angesichts der beschriebenen Anforderungen des Gesetzes, die für jeden Sender gelten, ist aber die Variationsbreite der Kosten viel geringer, als vielfach behauptet wird.

Wie bescheiden die Ansätze für die Kosten der Veranstaltergemeinschaft sind, wird deutlich, wenn Sie sich vergegenwärtigen, daß für das Hörfunkprogramm von Radio Dortmund allein 6 Millionen DM ausgegeben werden, obwohl dieser Sender für 50 % seiner Sendezeit kostenlose Programmlieferungen aus der WDR-Zentrale erhält. Dieses Programm - damit u. a. wird die völlig systemwidrige Weiterführung des Senders begründet - soll eine qualitative Meßlatte für alle übrigen Lokalsender sein, und zwar ohne die Handicaps; denn Radio Dortmund hat z. B. die 15-Prozent-Regelung nicht. Trotz aller Handicaps, die die privaten Sender Radio Dortmund gegenüber haben, haben wir mit der Hälfte der Programmkosten von Radio Dortmund kalkuliert und setzen uns dem Vorwurf all jener, von denen ich bisher kein Wort der Kritik über das Finanzgebaren von Radio Dortmund gehört habe, aus, wir würden uns arm rechnen. Das klingt nicht ohne Pikanterie.

De lege lata ist davon auszugehen - ich komme jetzt auf die Einnahmenseite zu sprechen -, daß im Zweifel, d. h. bis auf wenige Ausnahmen, jede Gebietskörperschaft ihren eigenen Lokalsender erhalten soll. Damit ergäbe sich eine Zahl von etwa 50 Sendern. Das entspricht einem Gesamtfinanzbedarf von 50 mal 5 Millionen DM, also 250 Millionen DM p. a. Dieser Betrag wäre aus der Hörfunkwerbung zu decken, und zwar weil bei überwiegender Selbständigkeit der einzelnen Sender landesweite Werbung nur in sehr begrenztem Umfang akquiriert werden kann - auch das läßt sich etwa am Beispiel Münchens sehr deutlich zeigen -, im wesentlichen aus den lokalen Werbemärkten. Daß dies völlig außerhalb aller realistischen Möglichkeiten liegt, kann niemand ernsthaft bestreiten. Daran ändert sich auch nichts, wenn man die Anzahl der Sender beispielsweise auf 40 reduzierte. Auch in diesem Fall stimmte die Größenordnung einfach nicht. Insofern verweise ich auf die Ausführungen der Herren Nauwerk und Schillinger.

Angesichts dieses Befundes haben die Zeitungsverlage schon frühzeitig darauf hingewiesen, daß das Unternehmen Lokalfunk in einem finanziellen Desaster enden wird, wenn es nicht gelingt, erstens den Finanzbedarf für den Lokalfunk erheblich zu mindern, indem sowohl die Kosten für den einzelnen Sender als auch die Zahl der Sender verringert werden, und zweitens den Sendern zusätzliche Finanzierungsquellen neben der lokalen Werbung zu erschließen, was letztlich nur durch eine Steigerung der Einnahmen aus landesweiter Werbung geschehen kann.

Damit bin ich beim Mantelprogramm. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Kosten eines Lokalsenders durch die Übernahme eines Mantelprogramms erheblich gemindert werden. Gleichzeitig ist ein gutes Mantelprogramm geeignet, die Akzeptanz des Lokalprogramms zu

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

steigern, und es bietet - dies ist entscheidend - ein günstiges Umfeld für landesweite Werbung. Inwieweit ein Mantelprogramm landesweite Werbung auf sich ziehen kann, hängt natürlich vom Konkurrenzumfeld und von der Reichweite des Mantelprogramms ab. Was das Konkurrenzumfeld angeht, schwinden die Akquisitionschancen eines Mantelprogramms in dem Maße, in dem andere landesweite Programme Werbung offerieren; daher die Bemühung, hierüber zu einer Verständigung mit dem WDR zu kommen.

An sich sollte es nun die Aufgabe von Herrn Schumann sein, das Modell der Kooperation mit dem WDR vorzustellen. Ich will das hier wegen der fortgeschrittenen Zeit nicht im einzelnen tun, sondern nur auf folgendes hinweisen: Wer eine solche Verständigung wünscht, also dafür eintritt, daß der WDR und die Zeitungsverlage gemeinsam ein Mantelprogramm produzieren, muß wissen, daß die kartellrechtlichen Schwierigkeiten, die sich hierbei ergeben, nur mit Hilfe des Landesgesetzgebers zu lösen sind. Die Reduzierung der Hörfunkwerbung des WDR, die ein essentialer Bestandteil des Kompromißmodells ist, muß legislatorisch fixiert werden; vertraglich geht das nicht. Der Landtag wird also Farbe bekennen müssen, ob er die Kooperation von Verlegern und WDR will. Falls er dies nicht will, werden sich die Zeitungsverleger an die Spitze der Bewegung setzen, die eine private Nutzung der fünften Kette fordert und notfalls im Hinblick auf das dualistische Prinzip auch einklagt.

(Zuruf: Das steht im Gesetz! Das ist geltendes Recht!)

- Ich hoffe, Sie haben recht, Herr Kollege. Ich will Ihnen nicht mit interpretatorischen Zweifeln in den Rücken fallen. Aber bei mir steht da irgend etwas von "terrestrisch" oder "Satellit".

(Zuruf: Den Satelliten gibt es nicht!)

- Wenn das Gesetz nur auf die Dinge Rücksicht nähme, die es gäbe, dann sähe es überhaupt anders aus.

(Zuruf: Das ist ein Anspruch, der ist Wirklichkeit; das geht nicht!)

Zur technischen Reichweite ist zu bemerken, daß sie auch bei besten Programmen nur dann erzielt werden kann, wenn die technische Infrastruktur dafür vorhanden ist. Hierüber liegen aber sehr unterschiedliche Auskünfte vor. Dies ist ein Punkt, dem ich doch große Aufmerksamkeit zu widmen bitte. Je mehr man sich um diese Frage kümmert, um so erstaunter ist man. So habe ich vorgestern erfahren, daß es für den rheinisch-bergischen Kreis überhaupt keine Frequenz gibt. Dafür gibt es aber eine Frequenz in Leverkusen. Schon deshalb stellt sich die Frage, ob nicht die Frequenz von Leverkusen auch den rheinisch-bergischen Kreis versorgen wird, und schon kommt man aus ganz anderen als wirtschaftlichen Gründen zu Koalitionen. Ich glaube, daß die Frequenzsituation das Modell, das der Gesetzgeber im Auge hat, noch außerordentlich verändern könnte. Wenn es zutrifft, daß in Nordrhein-Westfalen erst Mitte der 90er Jahre die Frequenzen für ein annähernd flächendeckendes Netz von Lokalsendern verfügbar sind, könnte das Land bzw. in der Sprache der Fachleute das Gebiet

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Nielsen II mit einem Mantelprogramm nur partiell beworben werden. Damit wären alle Prognosen, auch die von Herrn Kopper, über erreichbare Potentiale und mögliche Tausenderpreise hinfällig. Um so wichtiger ist, daß dieser Punkt endlich geklärt wird.

Für den Fall, daß die notwendige technische Reichweite vorhanden ist, alle Veranstaltergemeinschaften das Mantelprogramm einschließlich der landesweit auszustrahlenden Werbespots übernehmen und der WDR seine Werbung auf höchstens 40 Minuten täglich reduziert, können aus landesweiter Werbung bei optimistischer Einschätzung bis zu 70 Millionen DM für die lokalen Sender erwirtschaftet werden. Hinzu kommt ein Betrag von ca. 30 Millionen DM aus lokaler Werbung; das alles sind Nettobeträge. Insgesamt ergäbe sich also eine Finanzierungsmasse von rund 100 Millionen DM.

Ich möchte jetzt auf ein Aperçu von Herrn Thoma eingehen, der gesagt hat, bei ihm könnten wir das alles auch haben. Daß wir von RTL ein hochprofessionelles Mantelprogramm beziehen können, bezweifle ich nicht. Ich habe ihm gegenüber nur Zweifel geäußert, ob er denn auch auf die Hörfunkwerbung des WDR verzichten könnte; das ist Bestandteil dieses Kompromisses. Herr Thoma läßt ausrichten, daß auch er das gern täte.

Mit einem Mantelprogramm würden sich zugleich die Kosten der lokalen Sender erheblich reduzieren, und zwar nicht nur auf dem Programmsektor - denn Musik und überregionale Information sowie sonstige Unterhaltungsteile würden kostenlos bereitgestellt -, sondern auch bei der Betriebsgesellschaft, bei der jeglicher Aufwand für die Akquisition landesweiter Werbung entfielen. Die durchschnittlichen Kosten für einen Lokalsender ließen sich unter solchen Voraussetzungen um etwa 1 Million DM p. a. verringern. Wir kommen damit zu Programmkosten in Höhe von etwa 2 Millionen DM, also einem Drittel der Kosten von Radio Dortmund, das die Meßlatte sein soll, die wir nicht aus dem Auge verlieren wollen. Bei diesem Szenario könnte es verantwortet werden, bis zu 25 Veranstaltergemeinschaften zuzulassen, allerdings wiederum um den Preis, daß für einen Rückfluß des Kapitaleinsatzes und die vom Gesetzgeber angestrebte Kompensation von Verlusten im Zeitungsbereich auf das Prinzip Hoffnung gesetzt werden müßte.

Nach alledem kann die Frage, ob die Vorschrift über die örtlichen Verbreitungsgebiete, also § 31 LRG, einen wirtschaftlich leistungsfähigen lokalen Rundfunk ermöglicht, nicht bejaht werden. Die jetzige Fassung mit ihrer strikten Regel-Ausnahme-Systematik führt meines Erachtens zwangsläufig dazu, daß die LfR von der Zusammenlegung von Gebietskörperschaften in einem einheitlichen Sendegebiet auch dort abgehalten wird, wo dies aus den geschilderten wirtschaftlichen Gründen dringend geboten und auch im Hinblick auf die geographische, sozioökonomische und kulturelle Identität der Sendegebiete vertretbar wäre.

Es wird hier so dargestellt, als ob mit der Festlegung der Sendegebiete auf Gebietskörperschaften der lokale Charakter gesichert wäre. Wer sich die einzelnen Gebietskörperschaften ansieht, kann diese Argumentation nicht ernst nehmen. Es gibt z. B. den

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Erft-Kreis. Was Wesseling, die schöne Stadt am Rhein, mit Bergheim zu tun hat, nur weil beide Städte aufgrund der Gebietsreform in einem Kreis liegen, hat mir noch niemand erklären können. Niemand, der in Bergheim wohnt, interessiert sich für das, was in Wesseling los ist, und niemand, der in Bergheim wirbt, bewirbt jemanden, der in Wesseling wohnt, und umgekehrt. Aber Fiktion des Gesetzes ist: Das ist der Raum, für den eine Lizenz erteilt werden muß, damit lokaler Rundfunk entsteht. Andererseits gelingt es uns trotz aller Überzeugungsversuche nicht, Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis dazu zu bewegen, sich auf eine Veranstaltergemeinschaft zu einigen; das ist nun wirklich ein soziodemographisch einheitlicher Raum. Der Rhein-Sieg-Kreis liegt wie ein Kragen um Bonn herum. Sie können die Sender gar nicht trennen; sie werden sich wechselseitig versorgen. Da gibt es Pendlerströme hin und her, aber es gibt zwei Gebietskörperschaften. Nach der Fiktion des Gesetzes sollen dort zwei Sender, dagegen im Erft-Kreis nur ein Sender geschaffen werden. Die Fiktionen des Gesetzes sind schon überaus mutig. Das will ich auch in leichter Abhebung von dem sagen, was unsere Freunde von den kommunalen Spitzenverbänden hier vortragen mußten.

Ich schlage in Übereinstimmung mit dem Verband Nordrhein-Westfälischer Zeitungsverleger vor, § 31 wie folgt zu fassen:

"Die Verbreitungsgebiete für lokale Programme werden von der LfR so festgelegt, daß ein wirtschaftlich leistungsfähiger lokaler Rundfunk entstehen kann. Dabei sollen kommunale Gebietsgrenzen sowie zusammenhängende Kommunikations-, Kultur- und Wirtschaftsräume berücksichtigt werden."

Zu der weiteren Frage, ob die Regelung über die tägliche Programmdauer in § 24 Abs. 2 LRG sachgerecht ist, nehme ich folgendermaßen Stellung: Die von der Landesregierung vorgelegte Formulierung läßt Zweifel, welche Programmleistung in den vorgeschriebenen acht Stunden von dem Lokalsender zu erbringen ist. Falls beabsichtigt ist, von dem Veranstalter eine Produktion bzw. originäre Zusammenstellung des Lokalprogramms von dieser Dauer abzuverlangen, kann ich vor einer solchen Anforderung nur warnen. Sie macht bei Sendegebieten, in denen der Anfall an lokalen Ereignissen gering ist, keinen Sinn, erhöht die Kosten und reduziert zugleich die Programmakzeptanz. Mir leuchtet einfach nicht ein, warum es einen Unterschied machen soll, ob identische Musiktitel per Mantelprogramm übernommen oder vor Ort durch Abspielen von Schallplatten aus einem eigenen und sehr teuren Musikarchiv an den Hörer übermittelt werden. Zumindest sollte eine Öffnungsklausel in das Gesetz aufgenommen werden, für die ich folgende Fassung vorschlage:

"Die LfR soll hiervon"

- der achtstündigen Mindestdauer -

"Ausnahmen zulassen, wenn dies im Hinblick auf die publizistische und wirtschaftliche Basis des örtlichen Verbreitungsgebietes sachgerecht erscheint."



Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Ich warne davor, gleich wieder Mindestgrenzen hineinzuschreiben, weil wiederum Fälle denkbar sind, in denen auch diese Mindestgrenzen hinderlich sind.

Erlauben Sie mir, nun noch auf einige Details einzugehen, die ebenfalls in dem Fragenkatalog angesprochen worden sind. Obwohl das LRG den Vorstellungen der Zeitungsverleger beileibe nicht entspricht, haben sich diese nach dessen Verabschiedung in sehr konstruktiver Weise darum bemüht, durch die Erarbeitung praxisnaher Konzepte einen Beitrag zu leisten, daß in diesem Lande lebensfähige Lokalsender entstehen können. Währenddessen haben andere, z. B. die Gewerkschaften und die Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik Nordrhein-Westfalen, eine Art Ideenwettbewerb veranstaltet, wie durch einseitige Interpretation des Gesetzes, Vertragsentwürfe und koordinierte Handlungsanweisungen an ihre Emissäre in den Veranstaltergemeinschaften die ohnehin nicht beneidenswerte Position der Betriebsgesellschaften weiter geschwächt werden kann. Dazu gehört auch die neuerdings von der kommunalpolitischen Vereinigung zur zentralen Machtfrage deklarierte Forderung, einen Geschäftsführer für die Veranstaltergemeinschaften durchzusetzen. Eine solche Institution oder, wie es in dem Fragenkatalog heißt, eine Geschäftsstelle würde die Stellung des Chefredakteurs erheblich schwächen; denn welche wichtige Aufgabe hätte ein Geschäftsführer wahrzunehmen, die bei richtigem Verständnis der vornehmlich programmlichen Aufgaben der Veranstaltergemeinschaft nicht in die Kompetenz des Chefredakteurs fiel? Die Schwächung des Chefredakteurs bedeutet aber gleichzeitig eine Demontage seiner Funktion als Angelpunkt zwischen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft. So würde - das ist wohl auch die Absicht - das Recht der Betriebsgesellschaft auf Beteiligung bei der Auswahl des Chefredakteurs entwertet.

Etwas vom dem destruktiven Gedankengut, das der Forderung nach einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsstelle, die im übrigen auch unnötiges Geld kosten würde, zugrunde liegt, scheint sich, so muß ich leider sagen, auch in den Novellierungsvorschlägen der Landesregierung zu finden. So soll in § 29 Abs. 2 die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß mehrere Veranstaltergemeinschaften mit einer Betriebsgesellschaft kooperieren, obwohl dies im Einzelfall zu erheblichen Verbundvorteilen und damit zur Einsparung unnötiger Kosten führen kann. Die Begründung der Novelle, daß auf diese Weise die Balance zwischen der Veranstaltergemeinschaft und der Betriebsgesellschaft gewahrt werden soll, vermag nicht zu überzeugen und wird dementsprechend auch in keiner Weise belegt.

Damit zu Ihrer Frage, Herr Dr. Pohl, worin der Sinn liegt. - Sicherlich nicht in der Überlegung, die ich mir als die erste wünschte, nämlich wie man kostengünstig und sinnvoll Lokalfunk organisieren kann. Diese Überlegung spielt oft überhaupt keine Rolle. Vielmehr spielen politische Überlegungen eine Rolle. Der Lokalfunk wird als Möglichkeit gesehen, politische Inhalte zu transportieren. Wer an die Sache von diesem Denkansatz aus herangeht, kommt auf Denkschienen, die ich nicht mehr leicht nachvollziehen kann. Ich kann nur sagen: Selbstverständlich schließen sich Zeitungen zu einer gemeinsamen Druckerei zusammen; ich habe noch nie gehört, daß sie dadurch in Abhängigkeit von dem Druckzentrum gerieten. Aber die

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Gedankengänge kann ich auch an vielen anderen Stellen nicht nachvollziehen. - Ich schlage vor, die vorgesehene Ergänzung des § 29 Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Wir in Köln werden sowieso für jede Veranstaltergemeinschaft eine Betriebsgesellschaft gründen, schon um zu vermeiden, daß sich eine zu teure Veranstaltergemeinschaft aus einer anderen Region ernährt. Eine Betriebsgesellschaft muß auch einmal - um es drastisch zu sagen - pleite gehen können. Ich kenne aber in Nordrhein-Westfalen Fälle, in denen man auf diesen Verbund Wert legt. Man sollte den Betroffenen diese Möglichkeit nicht nehmen.

Während die Verlage und Gemeinden als die präsumtiven Finanziers der Betriebsgesellschaften und damit der Lokalprogramme auf Werbung verwiesen werden, soll durch Neuformulierung der §§ 34 ff. den außenstehenden Gruppierungen, die 15 % der Sendezeit beanspruchen können, Zuschüsse aus dem Gebührenaufkommen gewährt werden. Dies mutet nun wirklich zynisch an. Sind die Hervorbringungen dieser Gruppen aus der Sicht der Landesregierung im Zweifel programmlich wertvoller und damit förderungsbedürftiger als die Angebote der Veranstaltergemeinschaften, oder wie soll man sich diese Ungleichbehandlung erklären? Uns sind die Gebührentöpfe nie geöffnet worden. Ganz abgesehen davon verstößt die geplante Neuregelung ganz ersichtlich gegen den Rundfunkstaatsvertrag, der lediglich eine Alimientierung offener Kanäle vorsieht. Den Unterschied zwischen offenen Kanälen, also von Sendungen, die individuell verantwortet und per Kabel verbreitet werden - es sind keine offenen Frequenzen, sondern offene Kanäle -, und Programmbeiträgen Dritter nach dem LRG, die als Bestandteil der von den Veranstaltergemeinschaften verantworteten Programme drahtlos ausgestrahlt werden, kann man nicht dadurch eskamotieren, daß man, was immer aus dem Kabelgroschen finanziert werden soll, schlicht zum offenen Kanal deklariert. Man kann natürlich alles tun, man kann das Abendrot zum offenen Kanal deklarieren, aber nachvollziehbar ist das nicht mehr.

Die Bereitschaft der Zeitungsverlage, durch Rat und Tat an der Bewältigung der vielfältigen Probleme mitzuwirken, die sich aus den komplizierten Regelungen des LRG ergeben, besteht fort. Phantasie und Risikofreudigkeit der Verlage haben jedoch ihre Grenzen. Wenn die wegen des Rundfunkstaatsvertrages erforderliche Novellierung zum Anlaß genommen wird, die aufgezeigten Lösungswege zu verbarrikadieren, statt sie zu ebnen, ist das der Sache sicherlich nicht dienlich. Bitte nutzen Sie die Nachbesserungschance, die das Novellierungsverfahren gerade noch rechtzeitig bietet!

Abg. Hellwig (SPD): Das Interessanteste am heutigen Tag waren für mich bisher die sehr großen Diskrepanzen zum Thema wirtschaftlich leistungsfähiger lokaler Rundfunk aus der Praxis Bayerns und aus den theoretischen Vorstellungen der nordrhein-westfälischen Zeitungsverleger. Hierzu interessiert mich, Herr Dr. Ring, ob es erhebliche Unterschiede im Sinne eines Stadt-Land-Gefälles gibt; das ist sicherlich in Bayern nicht so wie in Nordrhein-Westfalen. Gibt es neue Erkenntnisse in Fragen der Werbung, der Erarbeitung von neuen Werbespots und von neuen Methoden? Haben Sie neue Kreise erschließen können? Wie verhält sich der Einzelhandel? Welches Verhältnis hat er zu dem lokalen Radio, das nach Ihren Aussagen auch einem großen

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Bedürfnis der Bürger entspricht? Spielt die lokale Nähe bei der Finanzierung über Werbeeinnahmen eine Rolle?

Herrn Professor Grawert möchte ich wegen der Kürze der Zeit nur zwei Fragen stellen. Die eine Frage, die Sie in Ihrer schriftlichen Stellungnahme hinsichtlich der Doppelvertretung der Kommunen in lokalen Veranstaltergemeinschaften und Betriebsgesellschaften aufgeworfen haben, haben Sie durch Ihre mündlichen Aussagen schon selbst ad absurdum geführt. Mich interessiert allerdings auch, was Sie in bezug auf die von zwei Ratsfraktionen benannten Vertreter unter der Formulierung "die Gefahren ordnungspolitisch bannen" verstehen. Welche Gefahren sehen Sie denn auf die Praxis eines lokalen Rundfunks durch zwei Fraktionsvertreter unterschiedlicher Parteien auf uns zukommen?

Ferner möchte ich Sie zu der Seite 7 Ihrer schriftlichen Stellungnahme befragen, in der Sie beanstanden, daß die redaktionell Beschäftigten ein bestimmtes Mitbestimmungsrecht erhalten sollen; Sie sprechen von "veredelt werden". Wenn die Frage der Mitbestimmung keine ideologische Grundsatzfrage ist, interessiert mich, auf welcher Grundlage Sie zu solchen Aussagen kommen.

Abg. Dr. Pohl (CDU): Erstes Stichwort: Rahmenprogramm. Herr Professor Paetzold und die Zeitungsverleger halten, wie es Herr Paetzold ausgeführt hat, den Westdeutschen Rundfunk für den kompetentesten Partner für private Veranstalter zur Erstellung eines Rahmenprogramms. Herr Ring aus Bayern widerspricht dem sehr heftig. Herr Ring, Sie sagen, dies widerspreche der dualen Rundfunkordnung, dies widerspreche insbesondere dem Grundgedanken der Effizienz eines lokalen Rundfunks. Ich frage Sie, Herr Ring, ob Sie angesichts der Ausführungen der Vertreter der Zeitungsverleger, die Sie von Herrn Schaffrath und von Herrn Niemann gehört haben, an dieser Ihrer Aussage festhalten. Können Sie diese Aussage noch etwas substantiieren?

Eine Frage an die Zeitungsverleger: Herr Thoma hat gesagt, daß er auf den Verzicht des WDR auf die Hörfunkwerbung seinerseits verzichten will, also darauf pfeift, daß er Ihnen also sein Kooperationsangebot für ein Rahmenprogramm auch dann macht, wenn der WDR die tägliche Werbedauer von 90 Minuten ausschöpft. Sind die Zeitungsverleger bereit, über das Kooperationsangebot von RTL einmal nachzudenken, oder werden die Zeitungsverleger ihre Verhandlungen mit dem Westdeutschen Rundfunk ohne Rücksicht auf das Angebot von RTL weiterführen? Denken Sie über das Angebot des Herrn Thoma nach?

Was das Verbreitungsgebiet angeht, so plädieren die Zeitungsverleger für ein größeres Verbreitungsgebiet der Lokalsender. Wir haben in den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion eine entsprechende Passage aufgenommen, wie sie von Herrn Niemann angeregt worden ist. Herr Welter hält dagegen und sagt, aus der Sicht der kommunalen Spitzenverbände verständlich, das Verbreitungsgebiet müsse der Kreis sein. Die Verleger sagen, das sei gar nicht zu finanzieren. Herr Paetzold sagt, das sei möglich. Herr Ring sagt, nach seiner bayerischen Erfahrung sei das wirklich möglich. Sie haben gesagt, das sei mög-

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

lich; Sie haben nämlich umgekehrt geschlußfolgert, wenn man die Annahmen des Gutachtens der Verleger auf Bayern transponierte, dann führte das zu idiotischen Auswirkungen; dann gäbe es wahrscheinlich nur noch einen privaten Sender in München, und sonst wäre gar nichts mehr da. Sie haben von Schreckgespenstern usw. gesprochen. Ich möchte Sie ganz konkret fragen: Halten Sie die Darlegungen der Zeitungsverleger zu den Wirtschaftlichkeitsberechnungen, auf die auch Herr Dr. Schaffrath abgehoben hat, wirklich für übertrieben? Halten Sie sie im Lichte Ihrer Erfahrungen auch angesichts unserer gesetzlichen Anforderungen für übertrieben? Herr Schaffrath hat besonders darauf hingewiesen, daß das gar nicht vergleichbar sei, in München gebe es sehr seichte gesetzliche Anforderungen an die Sender, bei uns sehr hohe Anforderungen; also müßten wir natürlich andere Zahlen zugrunde legen. Herr Ring, haben Sie recht, oder hat Herr Schaffrath recht?

Zum Thema Wirtschaftlichkeit und Werbung. Herr Paetzold, Sie kennen sicherlich die Gutachten der Michels- und der Günter-Kommission aus Bonn aus den 60er und 70er Jahren. Sie sagen auf Seite 4 Ihrer Stellungnahme schlicht:

"Da neue Medienangebote zu neuen Werbeformen führen, ist mit einer überdurchschnittlichen Wachstumsrate auf dem Werbemarkt zu rechnen."

Die Günter-Kommission hat dieser Ihrer Auffassung schon in den 60er Jahren widersprochen. Der Werbekuchen ist nicht beliebig ausdehnbar. Erfahrungen aus der Schweiz und aus England besagen das auch. Erhalten Sie dennoch Ihre Aussage aufrecht, und warum? Worin besteht denn eigentlich das neue Medienangebot? Hörfunk, öffentlich-rechtlich betrieben, und Hörfunk, privatwirtschaftlich betrieben, ist für den Verbraucher und für den Werbenden immer Hörfunk; so schrecklich neu ist das nicht. Dennoch kommen Sie zu dieser Aussage. Können Sie diese substantiieren, auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen, des Michels-Gutachtens und des Günter-Gutachtens?

Hinsichtlich der Daten der Wirtschaftlichkeit muß ich Herrn Ring und Herrn Kopper ansprechen. Sie sagen, die den Berechnungen über die Wirtschaftlichkeit zugrunde gelegten Daten seien nicht richtig. Uns ist von Herrn Nauwerk eine Untersuchung zum Thema "Werbepotential für den lokalen Hörfunk" vorgelegt worden; Herr Niemann hat sich darauf bezogen. Darin heißt es, allenfalls seien 148 Millionen DM Nettoerlös aus der Werbung in Nordrhein-Westfalen zu erwirtschaften, 250 Millionen DM brauchten wir aber, wenn wir alle 50 Kreise bedecken würden. Halten Sie diese Kriterien, Herr Ring, aufgrund Ihrer Erfahrungen aus der Medienzentrale für richtig? Ich habe immer angenommen, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre hätten etwas mit Naturwissenschaften und Techniken zu tun; ich kann mich irren. Ich möchte es am empirischen Erfahrungsschatz der Bayern messen. Für etwas sind die Bayern auch gut. Es muß sich doch einmal herausstellen, was richtig und was nicht richtig ist.

Noch drei Fragen an die Zeitungsverleger. Herr Niemann, darf ich Ihrer Äußerung entnehmen, daß die Zeitungsverleger eine Betriebsgesellschaft in Euskirchen nicht gründen wollen? Können wir mit

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

unseren Freunden in Euskirchen darüber reden, daß dort nunmehr andere anstelle der Verleger, die von ihrem Vorrecht keinen Gebrauch machen, für die Betriebsgesellschaft zur Verfügung stehen? Ich kenne ein paar, die sich daran beteiligen würden.

Sie haben Kritik an der Forderung nach einer Geschäftsstelle für die Veranstaltergemeinschaft geübt. Ist schon einmal überlegt worden, ob die Betriebsgesellschaft die Funktion einer Geschäftsstelle übernehmen könnte? Gibt es einen Mustervertrag - zwischen der Veranstaltergemeinschaft und der Betriebsgesellschaft muß ein Vertrag abgeschlossen werden -, der vorsieht, daß die Funktion der Geschäftsstelle von der Betriebsgesellschaft übernommen wird? Dann könnte eine Reihe der Befürchtungen, die hier geäußert worden sind, entfallen. Gibt es einen Mustervertrag, und ist so etwas in einem Mustervertrag vorgesehen?

Im übrigen haben Sie zu der Frage einer Betriebsgesellschaft unter Erschwernisbedingungen Stellung genommen. Sehen Sie eine Möglichkeit darin, durch eine Betriebsgesellschaftsholding, wenn die Mehrheit auf dieser Bestimmung besteht, eine Hilfestellung zu erreichen?

Abg. Büssow (SPD): Wenn ich die Vertreter der Verleger hier so höre, dann habe ich den Eindruck: Es ist so kompliziert; am liebsten würden sie es gar nicht machen. Ich will hinzufügen: Es zwingt sie auch niemand, auch nicht das komplizierte Gesetz. Ich möchte eine Frage im Anschluß an das stellen, was der Kollege Pohl gerade gefragt hat. Ich fand wirklich sehr gut, daß er diese Frage gestellt hat. Herr Niemann, kennen Sie eigentlich noch andere Gebiete außer Euskirchen, in denen die Verleger darauf verzichten, sich an den Betriebsgesellschaften zu beteiligen? Dann würde ich Sie bitten, das kundzutun, damit sich alle anderen Interessenten - ich habe gehört, es soll einige in Nordrhein-Westfalen geben - darauf einstellen können.

Herr Kopper, Sie sollen Gelegenheit haben, auf die Ausführungen von Herrn Niemann zu antworten, der Ihnen eine ehrenrührige Argumentation vorgeworfen hat. Aber nicht deshalb frage ich Sie, sondern ich möchte wissen, wie Sie aus wissenschaftlicher Sicht den methodischen Ansatz der Verlegerstudie bewerten, ob das ein Ansatz ist, der wirklichkeitsnah operiert, und ob die Ergebnisse die Wirklichkeit annähernd treffen können. Herr Dr. Ring hat auf eine andere Studie aufmerksam gemacht, die auch bei "EPD" gedruckt worden ist. Darin steht, daß sich die Studie, auf die sich die Verleger berufen, auf Eberhard und Witte und Herrn Senn stützt, daß deren Basiszahlen aus dem Jahre 1983 stammen und daß sie vor allen Dingen eine Schätzung sind, die auf der Annahme basiert, daß lokaler Rundfunk in lokalen Kabelnetzen und nicht terrestrisch verbreitet wird. So kommt die Studie der Verleger - das ist wichtig für unsere Einschätzung der Wirtschaftlichkeit bestimmter Einzugsbereiche - für die Stadt Köln zu Einnahmen von 3,5 Millionen DM im dritten Betriebsjahr, während die andere Studie von Schnaut und Hensel, die ihre Studien nachgerechnet haben, zu dem Ergebnis von 7,8 bis 10,4 Millionen DM kommt. Das sind erhebliche Differenzen, deren Klärung auch für den Gesetzgeber von Interesse ist.

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Herr Ring, Sie haben vorhin gesagt, daß Sie in Bayern davon ausgehen, daß sich ein Lokalradio ungefähr ab 150 000 Einwohner rechnet. Sie kennen den § 24 Abs. 1, in dem unser Programmauftrag geregelt ist. Ich habe gehört, daß Sie in Bayern einen ähnlich komfortablen Programmauftrag für lokale Rundfunkveranstalter haben. Können Sie uns einmal erklären, wie ein lokales Rundfunkprogramm in Bayern aussieht? Wie ist der Anteil von Wort- und Musikbeiträgen? Wie viele Stunden davon sind eigenproduziert? Mit wieviel Redakteuren wird ein solches Programm in Bayern bei kleineren lokalen Hörfunksendern hergestellt? Kann man die bayerische Situation mit der nordrhein-westfälischen vergleichen?

An die Landesrundfunkanstalt von Nordrhein-Westfalen stelle ich vor dem Hintergrund der Änderungswünsche hinsichtlich der Einzugsgebiete, die Herr Niemann vorgetragen hat, zu § 31 Abs. 1, die Frage: Ist es eigentlich für die erwünschte Flexibilität und die Wirtschaftlichkeit der Senderäume notwendig, den § 31 im Sinne von Herrn Niemann zu ändern, oder ist aus der Sicht der Landesrundfunkanstalt das geltende Recht, der § 31, wie er existiert, hinreichend flexibel, damit die wirtschaftlichen Gesichtspunkte, die Herr Niemann angeführt hat, berücksichtigt werden können?

Weil das Rahmenprogramm und auch die kartellrechtlichen Fragen angesprochen worden sind, möchte ich den WDR fragen, wie sich aus seiner Sicht die kartellrechtlichen Fragen in bezug auf ein mögliches gemeinsames Rahmenprogramm darstellen.

Zuletzt habe ich eine Frage, die vielleicht Herr Niemann oder Herr Schaffrath beantworten kann. Hinsichtlich des Rahmenprogramms sind Irritationen aufgekommen. Ich habe das auch an den Beiträgen von Herrn Dr. Ring bemerkt. Ist das Rahmenprogramm so gedacht, daß in der Hauptsendezeit acht oder zehn Stunden das Rahmenprogramm übernommen und irgendwo das lokale Programm angehängt wird, oder ist es so gedacht, daß das, was über Satelliten angeboten wird, so etwas wie ein Archiv darstellt, woraus sich die lokalen Redaktionen bedienen können, das auch lokal moderiert werden kann, mit dessen Hilfe sie sich also die Musik, die Nachrichten und die Werbespots in die attraktiven Sendezeiten hineinholen? Könnten Sie das einmal erläutern? Das ist, glaube nicht, nicht allen klar.

Abg. Dr. Rohde (FDP): Nachdem Herr Kollege Büssow durch seine Drohung gegenüber den Verlegern zum Ausdruck gebracht hat, daß es sicherlich notwendig wäre, auch in Nordrhein-Westfalen einmal über Glasnost zu diskutieren - die Sowjetunion ist da sicherlich etwas weiter als wir in Nordrhein-Westfalen -, ergibt sich für mich zunächst eine Tatsachenfrage an Herrn Grawert: Gibt es eigentlich in Gesetzen anderer Bundesländer erstens eine ähnliche Konstruktion mit Privilegien für den öffentlich-rechtlichen Bereich wie hier in Nordrhein-Westfalen für den WDR und zweitens eine ähnliche Erschwerung und Hemmnis für den Aufbau eines dualen Rundfunksystems wie in Nordrhein-Westfalen? Wenn es das nicht gibt, Nordrhein-Westfalen sozusagen die einzige Festung für normative Ökonomie ist, steht das möglicherweise im Widerspruch zum Staatsvertrag?

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Eine Frage an Herrn Schaffrath: Ist Ihrer Meinung nach der jetzt vorliegende Gesetzentwurf ein Gesetzentwurf, mit dem die Position der Verleger, insbesondere die Position kleinerer Verlage, gestärkt wird, oder ist es möglicherweise ein Gesetzentwurf, der zum Verlust an Meinungsvielfalt, insbesondere bei kleineren Verlagen, führt?

Herr Niemann, Sie haben die Zusammenarbeit von WDR und Verlagen angesprochen und offenbar aus der Rede von Herrn Schumann die Passage zitiert, daß der Gesetzgeber kartellrechtliche Hilfestellung leisten müsse. Könnten Sie etwas dazu sagen, worin diese Hilfe bestehen soll?

Da es offenbar eine ganze Reihe von privaten Unternehmen gibt, die sich für die fünfte Hörfunkkette interessieren, frage ich: Werden die Verleger unabhängig von der von Ihnen erklärten Absicht, das Beste aus der Situation zu machen, also eine Zusammenarbeit mit dem WDR anzustreben, auch Anspruch auf Beteiligung am fünften Hörfunkprogramm, auf die Nutzung der terrestrischen Frequenz, erheben, also sozusagen zwei Wege gehen, oder beschränken sie sich auf einen?

Abg. Eifring (CDU): Da der Kollege Büsow Frau Pieper gefragt hat, möchte ich eine zweite Frage an den WDR richten. Nach dem Bericht der Zeitungsverleger steht die Verlegerschaft in Verhandlungen mit dem Westdeutschen Rundfunk. Ich unterstelle einmal den Fall, der zumindest möglich ist, daß bei diesen Verhandlungen ein von den Verlegern gewünschtes Ergebnis zustande kommt. Das würde rechnerisch bedeuten: Erstens. Der Westdeutsche Rundfunk verzichtet auf 30 % der für ihn möglichen Werbung und damit auf Einnahmen. Zweitens. Der Westdeutsche Rundfunk übernimmt die fünfte Hörfunkkette und steigert damit seine Ausgaben. Um wieviel mehr würde der Gebührenzahler durch eine solche Vereinbarung des Westdeutschen Rundfunks mit den Zeitungsverlegern belastet?

Die Spannbreite der Schätzungen über die möglichen Kosten wird begrenzt durch die 6 Millionen DM für Radio Dortmund und das - Herr Dr. Ring, die Zahlen stammen nicht von mir; ich zitiere aus dem Gedächtnis -, was Herr Simon aus Kaufbeuren gesagt hat, daß nämlich der Jahresetat für den laufenden Betrieb 800 000 DM betrage. Ich muß Herrn Linde fragen: Stimmt das mit den 6 Millionen DM, und wofür gehen die weg? Und ich muß Herrn Dr. Ring vor dem Hintergrund der Behauptung einer Verelendung der Mitarbeiter fragen: Ist es möglich, für 800 000 DM Hörfunk zu betreiben? Oder wo liegen realistische Größenordnungen?

Die beiden nächsten Fragen sind Fragen an die Verlegervertreter, an Herrn Niemann und Herrn Dr. Schaffrath. Ich habe mir einmal vorgestellt, wie die neuen Sendgebiete zugeschnitten sein könnten. Der Bereich, aus dem ich komme, die Riesenfläche des Münsterlandes, wird wahrscheinlich für sogenannten Lokalfunk wirtschaftlich nur tragbar sein, wenn man das Gebiet zweier oder dreier Kreise zusammenfaßt. Das würde Querschnittsentfernungen von 300 km und eine Zahl von 50 bis 70 selbständigen Gemeinwesen bedeuten, zum Teil kräftige Mittelstädte wie Bocholt, Rheine, Emsdetten, Dülmen und Coesfeld. Wie

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

wollen Sie bei einer solchen wirtschaftlich motivierten Zusammenfassung den Charakter von Lokalfunk wahren und den Charakter des Regionalfunks vermeiden?

Die nächste Frage zielt auf die Problematik des Rahmenprogramms. Herr Niemann und Herr Schaffrath, wenn ich Sie recht verstanden habe, dann ist aus Ihrer Sicht das Rahmenprogramm unverzichtbar. Aber ich habe Sie auch so verstanden, daß es flächendeckend betrieben werden muß. Ich habe von Ihnen zwar nicht die Forderung an den Gesetzgeber gehört, im Landesrundfunkgesetz die autonome, freie Entscheidung von Veranstaltergemeinschaften, Verträge abzuschließen, einzulegen, aber darauf läuft es doch hinaus. Wie beurteilen Sie das Spannungsverhältnis zwischen einem das ganze Land abdeckenden Rahmenprogramm auf der einen Seite und der Autonomie von Veranstaltergemeinschaften, frei über solche Verträge zu entscheiden, auf der anderen Seite? Wenn es ein solches Rahmenprogramm mit landesweiter oder nationaler Markenartikelwerbung gibt, müssen Sie doch diese Werbung an gravierenden Punkten des Tagesablaufs zentral durchschlagen lassen. Wie beurteilen Sie unter diesem Gesichtspunkt die vom Gesetz gewollte Autonomie der Veranstaltergemeinschaften?

Dr. Ring (Landeszentrale für Neue Medien, München): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich will zunächst einmal feststellen, daß die Diskussion, wie ich sie heute hier mitbekommen habe, im Grunde darum geht, wie richtig vorgelegte Studien sind, wie die Aussichten für die Zukunft abgeschätzt werden und welche Erfahrungen es schon gibt - ich habe auf bayerische Erfahrungen hingewiesen -, um sachgerechte Prognosen für die Zukunft geben zu können. Niemand weiß es natürlich mit absoluter Gewißheit; das will ich deutlich feststellen. Ich habe eine ganze Reihe von Annahmen, von Voraussetzungen und von ersten Erfahrungen in meinen ersten Beitrag eingebracht und zur Grundlage meiner Ausführungen gemacht. Wir haben eine Studie in Auftrag gegeben, die von einer Firma in der Schweiz erstellt wird, wo man auch Erfahrungen mit dem Lokalradio gemacht hat. Diese Studie wird Anfang Dezember vorliegen. Ich hoffe, daß wir durch die Vorlage dieser Studie eine Bereicherung für unsere deutsche Diskussion erfahren werden. Ich habe erste Erkenntnisse aus der laufenden Arbeit heute schon mit untergebracht, aber natürlich ist die Arbeit noch nicht abgeschlossen.

Die entscheidende Frage - alles andere sind Detailprobleme und Unterprobleme - ist, ob sich durch neue Medien neue Märkte mit zusätzlicher Werbung erschließen lassen. Weil ich es nicht so sehe, wie Herr Niemann es formuliert hat, der dies gar nicht oder nur sehr begrenzt für möglich hält, möchte ich auf die Anzeigenblätter hinweisen: Zehn Jahre auf dem Markt, in zehn Jahren von 0,5 auf heute 1,3 Milliarden DM an Werbeeinnahmen, bundesweit gesehen. Man sieht, daß auf diesem Gebiet ein erhebliches Potential gewachsen ist, ohne daß nun all die Befürchtungen eingetreten wären, die manche formuliert haben.

Aber lassen Sie mich noch zu der entscheidenden Frage der jetzt vorliegenden Studien einige wenige Anmerkungen machen.



Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Stellv. Vorsitzender: Herr Dr. Ring, Herr Dr. Pohl möchte eine Zwischenfrage stellen.

Abg. Dr. Pohl (CDU): Ich habe das eben wohl akustisch nicht verstanden. Bei Ihrer ersten Darlegung haben Sie gesagt, die Kriterien der Verleger seien so schlecht, Sie hätten z. B. nur 7,8 % des Werbeaufkommens der Anzeigenblätter in Nordrhein-Westfalen zugrunde gelegt. Habe ich das richtig verstanden?

Dr. Ring: Nein. Ich bin gerade dabei, auf die Kriterien einzugehen, warum wir der Meinung sind, daß man darüber sehr grundsätzlich diskutieren muß. Es sind einige Annahmen zugrunde gelegt worden, auch in meinem Beitrag, z. B. die Annahme, daß 90 % der Werbung im lokalen Bereich lokale Werbung und nur 10 % überregionale Werbung sind. Die Schweizer Erfahrungen, auf die ich hingewiesen habe, zeigen, daß sich dort das Verhältnis schon bis zu einem Anteil von 35 % überregionaler Werbung verändert hat. Auch in Bayern sehen wir, daß sich die Grundlage in den Lokalstationen stärker auf überregionale Werbung entwickelt. Das sind nur Hinweise darauf, warum wir der Meinung sind, daß sich in dieser Hinsicht grundsätzliche Fragen stellen.

Ein weiterer Hinweis betrifft die Frage des Einzelhandels. Ich bin gefragt worden: Wer betreibt Werbung? - Hier wird davon ausgegangen, daß im wesentlichen der Einzelhandel als Werbender in Frage kommt. Man wird darüber sicherlich vertiefend diskutieren müssen. Wir haben die Erfahrung gemacht - das sind auch die Schweizer Erfahrungen, das ergibt sich aus der vorzulegenden Studie -, daß darüber hinaus kleine Handwerker und Dienstleistungstreibende tendenziell zu einem höheren Prozentsatz Werbung treiben, als es die Studie aussagt. Es wäre sicherlich noch viel dazu zu sagen. Ich bin gern bereit, dem Hohen Hause die Studie zur Verfügung zu stellen, wenn sie vorliegt. Ich weiß nicht, ob sie noch rechtzeitig kommt, um bei den Beratungen eine Rolle spielen zu können. Ich biete das gern an, weil ich meine, daß es wichtig ist, auf solche zusätzlichen Erkenntnisse zurückzugreifen.

Zum Rahmenprogramm. Das Problem, das ich gesehen habe, ist ähnlich dem, was ich aus der Frage von Herrn Eifring an Herrn Niemann herausgehört habe. Im Grunde besteht das Problem darin, daß nach unserer Auffassung lokaler Rundfunk davon lebt, daß ein Programm vor Ort nach den örtlichen Bedürfnissen und den Vorstellungen der örtlich Beteiligten selbst konzipiert und gestaltet werden muß, daß das das Lebenselement lokalen Hörfunks ist. Jeder Weg, der davon wegführt, wird die Lebensfähigkeit und die Qualität des lokalen Hörfunks beeinträchtigen. Ein solcher Weg würde darin bestehen, das zentralistische Rahmenprogramme landesweit verteilt würden, daß damit der Freiraum für das Lokalradio eingeschränkt und ihm die Chance zur Verwirklichung genommen würde. Diese Gefahr sehe ich ganz nachhaltig, zumal dann, wenn moderne Techniken - Stichwort: Satellitentechnik - eine jederzeitige Verfügbarkeit einer bestimmten Programmkonzeption zulassen; dann ist die Gefahr doppelt so groß.

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Welche Erfahrungen haben sich in Bayern zum Programminhalt ergeben? - Man kann sagen, daß sich die Inhalte - das hängt eng mit der gerade angesprochenen Problematik zusammen - sehr unterschiedlich gestalten, je nachdem, ob man lokalen Hörfunk in einer Großstadt wie München oder im schon viel zitierten Kaufbeuren oder in Regensburg oder in Passau oder an anderen Orten betreibt. Die Inhalte sind durchaus verschieden. Sie sind den Bedürfnissen und den unterschiedlichen Geschmäckern der örtlichen Bevölkerung angepaßt, z. B. was die Musik anbetrifft. Diese Frage kann man nicht pauschal beantworten. Insgesamt ist aber eine Grundtendenz feststellbar, daß sich das Programm in den Großstädten sehr stark an Bayern 3 orientiert - Bayern 3 ist bei uns die Servicewelle mit starkem Unterhaltungselement -, daß sich darüber hinaus in den Programmen aber auch die lokale, die Großstadtinformation sehr stark findet. Das ist überhaupt eine Grundlinie, die sich durch alle Programme zieht: die lokale Information und der lokale Wortbeitrag. Wir stellen fest, daß da und dort auch kulturelle Elemente, von bestimmten Anbietern getragen, ihren Niederschlag finden. Das ist für uns in gewisser Weise eine positive Überraschung, weil wir das soweit zunächst gar nicht erwartet hatten. Wir stellen auch fest, daß sich die Kirchen sehr maßgeblich an den Programmen beteiligen.

Eine letzte Feststellung betrifft den Etat von 800 000 DM für den Sender in Kaufbeuren. Ich habe selbst eine Zahl vorgetragen, die sich von dieser Zahl erheblich unterscheidet. 1,5 Millionen DM ist wohl das, was man anstreben sollte, und mit 1,2 Millionen DM ist es mühsam, aber mit 800 000 DM geht es nicht. Das hängt natürlich auch mit den Beschäftigten und mit der Qualität des Programms zusammen. Ich glaube, diese Zahl ist das Minimum. Ich kann nicht die Frage beantworten, ob die besonderen Bedingungen, die Sie sehr viel besser kennen als ich, die sich aufgrund des nordrhein-westfälischen Gesetzes entwickeln, die eine besondere Prägung haben, zu anderen Erkenntnissen führen müssen. Ich kann mir das durchaus vorstellen. Ich habe angedeutet, daß es hier und dort Probleme geben wird. Aber die Frage, wie sich das im einzelnen auf den Etat auswirkt, müßten andere beantworten; dazu kann ich im Detail nicht Stellung nehmen.

Abg. Büssow (SPD): Herr Dr. Ring, ich hatte noch danach gefragt, wie viele Redakteure ungefähr bei den lokalen Sendern arbeiten.

Dr. Ring: Herr Werner hat dazu vorgetragen. Auf dessen Bericht möchte ich in diesem Zusammenhang hinweisen. Er hat dazu detaillierte Modellrechnungen vorgelegt. Das sind etwa sieben bis zehn Beschäftigte an der untersten Grenze. Man sollte sich noch einmal die Rechnungen von Herrn Werner ansehen.

Prof. Dr. Grawert (Universität Bochum): Sie haben mich nach der Doppelvertretung der Kommunen gefragt. Ich möchte zunächst die Zahlen nennen. § 26 fordert mindestens acht Gründungsmitglieder; maximal sind 22 zugelassen. Zu den acht Gründungsmitgliedern müssen gemäß Absatz 3 noch einmal vier hinzutreten; dann sind es zwölf Mitglieder mindestens, 22 maximal. Da weitere Vorschriften im Rund-

Hauptausschuß  
42. Sitzung05.11.87  
Gro

funkgesetz nicht enthalten sind, gilt das BGB, wonach die Zahl der Mitglieder eines Vereins auf drei absinken kann; dann bekommt er unter Umständen die Aufforderung, daß ihm die Rechtsfähigkeit entzogen werden kann. In diesem Rahmen will ich oder muß ich die zwei kommunalen Vertreter einordnen. Ich kann natürlich, weil ich normativ, also abstrakt von der Wirklichkeit, argumentiere, nicht sagen, welche Mitgliederentwicklung ein solcher Verein nimmt. Ich muß nur fragen: Halten die Regeln auch für den Fall, daß zwölf Gründungsmitglieder da sind, und halten sie auch für den Fall, daß sich die Zahl von zwölf Mitgliedern erheblich, auf das Minimum des nach dem BGB Zulässigen, reduziert? Je nachdem errechnet sich ein Verhältnis von 2 : 3 bis 2 : 22. In diesem Rahmen muß man sich überlegen, ob Interessenbeherrschungen auftreten können. Nicht nur Interessenbeherrschungen hat das Bundesverfassungsgericht ausgeschlossen, sondern auch die Interesseneinflußnahme. Die würde ich in diesem Rahmen als gegeben ansehen, weil zudem zu befürchten ist, daß die Vertreter der Kommunen in gewisser Weise unisono abstimmen können, wenn sie es auch nicht müssen. Ich gehe nur von der Gefahr aus, daß sie es tun. Weil das Wort Ordnungsrecht vorhin etwas angegriffen wurde, will ich sagen: Das Ganze ist natürlich nur ein Recht mit dem Zweck, Ordnung zu halten. Wie sich die Tatsachen entwickeln, weiß kein Mensch. Die Gefahr ist nicht, daß Interessen da sind, sondern die Gefahr ist, daß die Interessen einfließen.

Zu § 7 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz, zum Mitarbeiterprivileg. Das ist dort als Auswahlvoraussetzung für die Zulassung verschiedener Dinge formuliert. Meine Bedenken richten sich auf den Fall, daß man in Vorwegnahme möglicher Auswahlkriterien faktisch unter Hinzuziehung der vorgegebenen Auswahlnormen gezwungen sein könnte, die Mitarbeiter insoweit zu privilegieren. Nur in dieser Relevanz bestehen meine Bedenken. Ich weiß nicht, ob Sie das Wort "ideologisch" auf meine Ausführungen bezogen haben; wenn ja, dann müßte ich zu diesem Wort Stellung nehmen. Ich lasse das einmal beiseite. Wenn ich jetzt höre, daß es sieben bis zehn Mitarbeiter wenigstens sind, wenn ich bedenke, daß nach dem Betriebsverfassungsgesetz die Mindestzahl fünf Mitarbeiter sind, und wenn ich selbst noch eine gewisse Zahl hinzudenke, dann ist das doch ein erheblicher Einfluß, und zwar ein Einfluß, der erheblich größer werden kann als der der sonstigen Gruppen, weil das Mitarbeiter sind, die das Programm selbst erstellen und die außerdem in Kumulation, als Gruppe, als Vertretung, mit berücksichtigt werden müssen. Als einzelne wirken sie an der Erstellung des Programms mit, in Kumulation werden sie - das meinte ich mit "Veredlung" - zusätzlich mitbestimmungsrechtlich gesichert. Insoweit haben sie einen mehrfachen Einfluß. Ich meine, das geht über das Anliegen des Gesetzes hinaus, die Einflüsse möglichst auszutarieren und das, was mit der Vokabel "Vorherrschaft" gemeint ist, auszuschalten. Nur das war gemeint. Ich hoffe, es damit erklärt zu haben; ob ich Sie überzeugt habe, weiß ich nicht.

Die Frage nach den Privilegien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in anderen Ländern und nach den Erschwernissen für den privaten Rundfunk kann ich Ihnen aus dem Stand heraus nicht in einem Rechtsvergleich abschließend beantworten. Soweit ich informiert bin, besteht in Bayern eine Sondersituation, weil durch Artikel 11 der bayerischen Verfassung mindestens das Deckelprogramm öffent-

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

lich-rechtlich organisiert ist. Aber unterhalb dieser Ebene ist der privatrechtliche Rundfunk freier zugelassen als hier. In Hessen gibt es größere Erschwerungen. Verglichen mit den beiden Gesetzen, die das Bundesverfassungsgericht bislang untersucht hat, die aus Niedersachsen und aus Baden-Württemberg, und die es, insbesondere was das Gesetz von Baden-Württemberg anbetrifft, als eine Lösung angesehen hat, die den Vielfaltanforderungen im lokalen Bereich auf jeden Fall entsprechen und nach der Vermutung des Gerichts vermutlich allein entsprechen, hinkt das nordrhein-westfälische Gesetz sehr stark hinterher und privilegiert den Westdeutschen Rundfunk in erheblicher Weise, insbesondere durch seinen § 31 Abs. 7 ff., der in der Tat - das kann ich verbindlich sagen - ohne Vorbild ist.

(Zuruf von Frau Pieper.)

- Derartig weite Ausdehnungsmöglichkeiten gibt es auch im Saarland nicht, ganz abgesehen davon, daß der WDR eine ganz andere Stellung hat.

Was die Gliederung, die starke Trennung zwischen der betriebswirtschaftlichen und der technischen Seite einerseits und der Veranstalterseite andererseits, anbetrifft, so ist das - das glaube ich mit allem Vorbehalt der näheren Nachprüfung sagen zu können - ebenfalls einzigartig. Mein Plädoyer - ich habe vorhin die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu nennen versucht - geht dahin: Das Zweisäulenmodell braucht nicht aufgehoben zu werden. Das kann ich nicht als Verfassungsgebot darstellen. Aber es würde den Startchancen des privaten Rundfunks im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages und der Rechtsprechung sicherlich entsprechen, wenn eine stärkere Verzahnung zwischen beiden Gesellschaften ermöglicht würde. Dann, meine ich, ist das erreicht, was insbesondere der Staatsvertrag, der in dieser Hinsicht schärfer ist, mit der Forderung meint, daß der private Rundfunk ähnlich ausgestattet wird und ähnliche Antrittsbedingungen haben muß, wie sie der öffentlich-rechtliche Rundfunk jetzt schon hat.

Prof. Dr. Paetzold (Universität Dortmund): Ich kann mich zu Ihrer Frage, woher mein Optimismus, daß das Wachstum von Werbung in neuen Medien - aber auch in den alten Medien - über dem Durchschnitt des Wachstums des Bruttosozialprodukts liegen wird, rührt, sehr kurz fassen. Ergänzend zu dem, was Herr Dr. Ring gesagt hat, möchte ich auf folgendes hinweisen: Zunächst einmal müssen wir konstatieren, daß es über eine sehr lange Zeit bereits so ist, daß die Wachstumsrate der Werbung über der des Bruttosozialprodukts liegt. Das Wachstum verläuft nicht parallel, sondern die Wachstumsrate liegt darüber. Dieser Effekt hat viele Gründe. Ich glaube, es hat keinen Sinn, dieser Frage im einzelnen jetzt nachzugehen; aber es ist so. Sie haben vorhin darauf hingewiesen, daß es vielleicht bei mir noch ein Rest Optimismus sei, der aus der Zeit der Kommissionen von Günter und Michels übriggeblieben sei. Das hat eigentlich weniger damit zu tun, obwohl der Hinweis sehr nützlich und sehr gut ist. Damals haben wir zum erstenmal gemerkt und durch Zahlen belegt bekommen, daß eine wesentliche Prämisse unserer Vorstellungen von Fernsehen und Tageszeitungen damals nicht stimmte, nämlich daß durch

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

die Ausbreitung des Fernsehens als Werbeträger die wirtschaftlichen Grundlagen der Tageszeitungen erheblich beeinträchtigt werden könnten. Statt dessen haben wir den berühmten komplementären Effekt in den Studien vorgeführt bekommen. Nach allem, was wir inzwischen wissen, hat sich dieser komplementäre Effekt bestätigt. Insofern ist verständlich, warum bei einer Weiterentwicklung des Mediensystems insgesamt auch der Anteil der Werbung in unserem Wirtschaftssystem überdurchschnittlich gestiegen ist. Vorhin kam bereits der Hinweis auf die Anzeigenblätter. Ich meine, daß man sehr vieles an Fragestellungen für die "neuen Medien" - ich finde diesen Begriff entsetzlich - an den alten Medien studieren kann. Die Anzeigenblätter sind ein sehr guter Beleg dafür, daß unsere klassische Theorie falsch ist, nach der allein das Wirtschaftsaufkommen für das Werbevolumen entscheidend ist. Es sind in der Tat auch die Mediensituation, der Medienmarkt, die Medienlandschaft selbst, die die Größe des Werbeanteils in unserer Wirtschaft bestimmt.

Nun noch zwei mehr oder weniger einfache Hinweise. Dies alles wissen wir in noch sehr viel beeindruckender Weise aus dem Ausland. Im Ausland - das kann man beinahe so generell sagen; ich kenne kaum ein Land, in dem es anders wäre - ist der Anteil der Werbung an der Gesamtwirtschaft, am Bruttosozialprodukt, durchgehend höher als bei uns. Es mag einzelne Ausnahmen geben. Ich will es vorsichtiger sagen, weil solche pauschalen Aussagen in der Tat anfechtbar sind: In den vergleichbaren Ländern ist der Anteil höher als bei uns in der Bundesrepublik. In den Ländern, die ein differenzierteres Rundfunksystem haben, z. B. ein Mischsystem öffentlich-rechtlicher und privater Anbieter, ist der Anteil der Werbung, die über die elektronischen Medien verbreitet wird, sehr viel höher als bei uns in der Bundesrepublik. Daraus kann mit Sicherheit der Schluß gezogen werden, daß wir, was die Werbung angeht, in der nächsten Zeit einen Stau in bezug auf die elektronischen Medien abtragen werden. Wie immer man das Werbewachstum beurteilt, Nutznießer dieser Entwicklung werden in den nächsten Jahren die elektronischen Medien, also die Rundfunkmedien sein, so oder so.

Alle neueren Untersuchungen einschließlich der Untersuchungen z. B. von Professor Witte kommen zu dem Ergebnis, daß auch in den nächsten Jahren die Wachstumsrate der Werbung, bezogen auf die Werbung, die über die Medien umgesetzt wird, höher sein wird als das durchschnittliche Wachstum des Bruttosozialprodukts. Deshalb ist aus meiner Sicht die Studie der Zeitungsverleger in diesem Punkt nicht nachvollziehbar, weil sie die einzige ist, die im Widerspruch zu allen Daten steht, mit denen wir uns sonst sowohl in der Praxis als auch in der Theorie auseinandersetzen haben. Die Ausnahme von der Regel ist diese Studie und nicht die, die von uns bisher zitiert worden sind.

Prof. Dr. Kopper (Universität Dortmund): Eine kleine Vorbemerkung, Herr Vorsitzender, müssen Sie mir schon gestatten, weil das Wort der Ehrenrührigkeit von Herrn Niemann in die Debatte gebracht worden ist. Ich fühle mich davon nicht betroffen. Ich weise nur darauf hin, daß es merkwürdig ist, daß es immer dann, wenn die Verleger vom Parlament in den Sachverständigenstuhl geholt werden, zu solchen

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Griffen in die Waffenkammer kommt. Bereits 1974 hat es ein Verfahren gegeben, das den Anfang hier hatte und das beim Bundesgerichtshof endete. Dessen Inhalt war, ob es möglich ist, Sachverständige, die hier auftreten, in einer solchen Weise anzugehen.

Zu der Frage, ob der methodische Ansatz der Verlegerstudie - ich beziehe mich hierbei auf die Studie, die vom VRWZ in Umlauf gebracht worden ist - tatsächlich den fachlichen Kriterien entspricht, an denen im Zweifelsfalle kalkulatorische Modelle gemessen werden, mit denen geprüft wird, ob Investitionen in bestimmten Mediensektoren getätigt werden sollen: Das Problem, das ich hierbei habe, Herr Abgeordneter Büssow, ist, daß ich zur Beantwortung dieser Frage in ein Fachseminar eintreten müßte. Das ist sicherlich nicht die Vorstellung vom heutigen Nachmittag. Ich weise nur auf folgendes hin: In dieser Studie wird in einem ersten Schritt auf statistische Daten zurückgegriffen. Dabei handelt es sich um Absatzkennziffern, die von einem Marktforschungsunternehmen namens GFK in Nürnberg erarbeitet werden und die erforderlich sind, um überhaupt die Grundansätze für den Datenkranz zu gewinnen. Das Interessante ist, daß bei dem Typ von Daten, der dadurch ermittelt wird, bereits in hohem Maße Ungenauigkeiten in bezug auf das enthalten sind, was seinen Niederschlag auf der Ebene der regionalen Daten findet, mit denen man weiterarbeiten muß. Es wird mit einem zweiten Schritt weiter operiert, bei dem Einzelhandelsansätze zugrunde gelegt werden. Diese Einzelhandelsansätze werden aus einem anderen statistischen Repertoire beigebracht, nämlich vom Kollegen Klein-Blenkers, der sich im Bereich der Absatzforschung auskennt. Hiermit kommt eine weitere Ungenauigkeit hinein.

Ich will nicht in die fachseminaristischen Ausführungen hineingeraten -: Es ist ganz gezielt - ich wäre auch bereit, dies wissenschaftlich beweiskräftig zu machen - der Versuch gemacht worden, jeweils Datensätze zu benutzen und auszuwerten, bei denen auf jeden Fall sichergestellt ist, daß im Endeffekt die geringstmöglichen Potentialkennziffern ausgeworfen werden. Was ich vorhin vorgetragen habe, ist nichts anderes, als daß ich den Beweis für diese Endaussage geliefert habe, indem ich gesagt habe: Wenn man das gesamte real und empirisch von uns nachgerechnete Werbeaufkommen der Anzeigenblätter zusammenaddiert und es nach dem Muster der Anteilsverrechnung auf die einzelnen Verbreitungsgebiete entsprechend der Studie der Verlegerverbände umsetzt, heißt das, daß hier von Potentialen die Rede ist, die de facto nur zwischen sieben und acht Prozent des real vorhandenen Werbeaufkommens der Anzeigenblätter liegen. Wenn man einerseits diese Aussage und andererseits das zur Kenntnis nimmt, was Herr Dr. Ring vorgetragen hat, nämlich empirische Erfahrungsgrundsätze und Daten aus Bayern, dann kommt man folgerichtig, wie ich meine, zu dem Schluß, daß das Datenwerk, das hier vorgelegt worden ist, zwar mit einem Verfahren entwickelt worden ist, das den Eindruck größtmöglicher Akribie und Komplexität nach außen hin widerspiegelt, das allerdings keines ist, das ich einem Studenten durchgehen lassen würde, der bei mir einen Kurs für Medienwirtschaft belegt hat.

(Hört, hört! bei der CDU.)

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Wir haben es mit drei unterschiedlichen Typen von Daten zu tun. Das erste sind Modellrechnungen. Bei Modellrechnungen haben wir es ohnehin mit einem hohen Grad an innerem Interpretationsspielraum in bezug auf die Realitätsgerechtigkeit zu tun, auch jene, die vom Abgeordneten Büssow aufgrund einer Veröffentlichung von Herrn Seufert vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung in Berlin angesprochen worden sind, die es erst kürzlich im Informationsdienst EPD gegeben hat. Dort ist allerdings in einem etwas realistischeren Zuschnitt im Vergleich zu den in Nordrhein-Westfalen durch die Verleger ins Spiel gebrachten Modellrechnungen verfahren worden. Es gibt ferner die Modellrechnung von Schnaut und Hensel. Hieran wird deutlich, daß - auch das kommt aus Verlegerkreisen, nämlich von Kabel und Satellit in Ulm - in viel höherem Maße reale Potentiale durchgerechnet und Gewinnmöglichkeiten erkennbar werden. Es gibt allein auf der Ebene der Modellrechnungen bereits erkennbar realistischere als die, die hier vorgelegt worden sind. Es tut mir nun wirklich herzlich leid, Herr Niemann, Sie müssen zur Kenntnis nehmen, daß Sie möglicherweise Fehler gemacht haben. Sie können das nicht in der Weise abwickeln, daß Sie jemandem, der Sie auf diese Fehler hinweist, die Ehrenrührigkeit, die Amtshaftung und ähnliches andichten.

Es gibt zweitens einen Kern von empirischen Daten. Diese empirischen Daten muß man in der Tat durch Nachkalkulation ermitteln. Das haben wir in der Forschungsgruppe für den Bereich Nordrhein-Westfalen gemacht, beispielsweise anhand eines vergessenen Werbepotentials wie dem der Anzeigenblätter, nämlich als Korrektiv für mögliche Annahmen. Es gibt empirische Daten, deren Vorlage Herr Ring angekündigt hat. Daran wird man sich, meine ich, sehr deutlich auch in bezug auf den Vergleich mit Nordrhein-Westfalen orientieren können.

Der dritte Schritt, der fehlt - das ist möglicherweise die Aufgabe der LfR hier in Nordrhein-Westfalen -, ist, prognosefähige Daten sowohl aus Modellvorstellungen realitätsgerechter Art als auch aus empirischen Daten zu gewinnen. Wenn man dazu kommt, befindet man sich möglicherweise in etwas größerer Nähe zur Wirklichkeit.

Herr Pohl, Sie haben auf ein Papier von Herrn Nauwerk mit der Angabe von 148 Millionen DM Nettowerbepotential in Nordrhein-Westfalen hingewiesen, das ich jetzt nicht finden konnte. Diese Angabe liegt, wenn Sie die Modellrechnungen auch aus Zeitungsverlegerkreisen z. B. von Schnaut und Hensel zugrunde legen, weit darunter und ist für mich nur erklärbar durch die methodischen Vorbedingungen, die möglicherweise entweder fahrlässig oder aber willkürlich hineingeraten sind.

(Abg. Dr. Pohl (CDU): Hört, hört!)

Die Wirklichkeitsnähe entsteht für mich auch dadurch, daß man sich nicht nur sozusagen auf der fachseminaristischen Ebene mit Daten befaßt. Wenn überhaupt, handelt es sich offenbar um ein Unternehmenskonzept. Das ist wohl auch das Angebot, das dieses Gesetz macht. Dazu hätte ich eigentlich ein bißchen mehr erwartet, nämlich in der Weise, daß die Verlegerschaft in Nordrhein-Westfalen auch erkennt, was in diesem Gesetz angelegt ist, de facto nämlich ein mit un-

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

geheurem Spielraum angelegtes Angebot zur Optimierung der Werbeträgereigenschaften auch der traditionellen Zeitungsmedien in Nordrhein-Westfalen; denn im Verbund von traditionellen Werbeträgern wie den Zeitungen mit den Betriebsgesellschaften entsteht ein völlig neues unternehmerisches Potential, das, soweit ich gesehen habe, überhaupt noch nicht in die Debatte gekommen oder erkannt worden ist. Der unternehmerische Duktus, der darin steckt, hat beispielsweise in anderen Ländern wie in den USA oder auch ansatzweise schon in England dazu geführt, daß die etwas behäbigen Medien wie die Zeitungen angefangen haben, sich stärker als unternehmerisch geführte Medien auch im Werbemarkt zu reformieren. Insofern finde ich die Schlachtordnung, die hier vorgetragen worden ist, aus der Sicht jemandes, der nicht immer nur die Theorie betrieben hat, wie Herr Niemann selbst weiß, sondern der auch die Planung für größere Medienkonzerne betrieben hat, etwas merkwürdig, wenn nämlich so getan wird, als sei das einzige Ziel dieses Gesetzes die Verhinderung von unternehmerischen Möglichkeiten. Ich sehe das eher entgegengesetzt, weil Potentiale, die in diesem Gesetz stecken, offenbar gar nicht zur Kenntnis genommen werden, nämlich Potentiale aus Verbundmöglichkeiten gerade in bezug auf den Werbemarkt. Das heißt, das, womit ich aufgewachsen bin, nämlich mir vorzustellen, daß Unternehmer risikofreudig, optimistisch und kalkulatorisch begabt sein sollten, trifft hier vielleicht nicht in dem Maße zu. Hier hat sich, wenn man glauben darf, was bisher gesagt worden ist, eher ein neuer Unternehmertyp offenbart, nämlich der depressive Unternehmer. Das ist für mich in der Tat ein völlig neues Bild.

Niemann (Verlag M. DuMont Schauberg): Hier steht einer der depressiven Unternehmer, der noch depressiver wird, wenn er das hört, was Herr Kopper eben gesagt hat. Herr Kopper, nur ein persönliches Wort vorab. Sie waren nicht da, als ich das gesagt habe, auf was Sie sich am Anfang Ihrer Äußerungen bezogen. Sie haben gesagt und geschrieben, die Zahlen der Verlage seien auf eine medienpolitische Zielsetzung hin ausgerichtet, sie seien gezielt auf eine Minimierung von Endergebnissen hingeführt. Ich habe ein Wissenschaftsverständnis, nach dem ich es, bezogen auf mich und auf meine Mitarbeiter - die Zahlen sind in meinem Umfeld erarbeitet worden -, als ehrenrührig empfinde, wenn man mir das unterstellt. Das wiederhole ich hier gern, nachdem Sie das eben wieder insinuiert haben. Das sage ich nur, damit Sie mich nicht mißverstehen. Sie waren nämlich nicht anwesend, als ich gesprochen habe.

Sie haben gesagt, daß unser Ansatz, wenn er von einem Ihrer Studenten vorgetragen worden wäre, vor Ihren Augen keine Gnade gefunden hätte. Ich wünsche Ihnen, daß Sie am Schluß dieser Debatte - sie wird weitergeführt, und zwar sachverständig - vor den Augen Ihrer Studenten Gnade finden. Was Sie hier behauptet haben, z. B. über Anzeigenblätter, ist zum Teil schwer mit Schweigen zu ertragen. Von einem mit Totalausdeckung befähigten Medium wie den Anzeigenblättern, die in jedem Haushalt liegen, Parallelen zu einem Medium zu ziehen, das reichweitschwach beginnt - da ist der Ausdruck "tollkühn" noch zurückhaltend.



Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Ich komme nun zu den an mich gestellten Fragen, erstens zu der Frage, ob wir in der Tat auf eine Betriebsgesellschaft in Euskirchen verzichten. Ich kann nur als Geschäftsführer von M. DuMont Schauberg gefragt werden; es gibt auch noch die "Kölnische Rundschau". Da kam gleich der drohende Unterton: Da gibt es andere. Ich weiß, es gibt eine Art rollende Kommandos, die immer dann, wenn die Verleger Bedenken äußern, da sind und sagen: Dann würden wir aber gern. - Ich habe noch keinen von ihnen dingfest gemacht. Aber sie machen sich gut, um die Verleger zu erschrecken, und sie sind auch erschrocken, Herr Büssow; ich komme gleich darauf zurück. Wir sind nicht dabei, in Euskirchen zu verzichten. Ich habe Euskirchen pars pro toto genannt. Herr Linden ist uns ebenso lieb und wert wie jedem von Ihnen. Herr Linden ist der Landrat des Landkreises Euskirchen, der CDU angehörig. Im übrigen wird sich Herr Linden mit seiner Kriegskasse überhaupt nicht beteiligen. Das kann ich gut verstehen; denn auch er hat gerechnet. Wir sind dabei - dem dient hoffentlich dieses Hearing -, die Bedingungen so zu verändern, daß es sich auch in Euskirchen machen läßt. Daher unser Plädoyer für ein Mantelprogramm.

Herr Büssow, Sie haben gesagt, es zwingt uns niemand dazu. Das ist ein Zynismus. Ich will mir andere Prädikate verkneifen. Wenn Sie die Landtagsordnung diskutieren und Ihnen irgend etwas daran nicht paßt, dann wird Ihnen auch nicht entgegengehalten, es zwingt Sie niemand, Abgeordneter zu sein. Wir haben eine Verantwortung gegenüber unseren Unternehmen, der Qualität unserer Zeitungen, der Arbeitsplätze usw. In unserem Verbreitungsgebiet sollen sich acht Sender aus der lokalen Werbung ernähren. Die lokale Werbung geht uns ab; da kann noch soviel geredet werden. Ich kann das alles widerlegen. Ich kann die Anzeigenblätterbetrachtung widerlegen. Bei allem schuldigen Respekt gegenüber der Bayerischen Staatsregierung allgemein und der Medienzentrale im besonderen, das stimmt ja alles nicht. Da werden Zahlen von Anzeigenblätterzuwächsen genannt, die 30 Jahre und nicht zehn Jahre betreffen. Ich kann das alles widerlegen. Außerdem müßte man parallel betrachten, wie in dieser Zeit die Zuwächse bei der Zeitungswerbung waren; die waren schlecht. Seit fünf Jahren geht der Anteil der Zeitungswerbung am Gesamtaufkommen der Werbung zurück. Wer gutwillig ist, kann das in vielen Quellen nachlesen. Der Anteil geht permanent zurück. Natürlich wachsen andere Werbeträger, und in dieser Zeit ist das Bruttosozialprodukt ungeheuer stark gewachsen. Natürlich hatten wir vor Einführung des Werbefernsehens, gegen das wir prozessiert haben - den Prozeß haben wir verloren -, 15 % unseres Werbeaufkommens aus überregionaler Werbung, und heute haben wir nur noch 5 %. Das kann jeder nachrechnen. Wenn das nicht ins Bild paßt, wird es natürlich wegeskamotiert. Dagegen kann ich mich nicht wehren. Es gibt in den USA seit dem Aufkommen der großen nationalen Sender keine Illustrierten mehr. Aber wenn ich das natürlich nicht zur Kenntnis nehmen will - - - Außerdem ist die Risikobereitschaft von Zeitungsverlegern, was die Belastbarkeit der Presse und deren Überlebenschance angeht, anscheinend geringer als die von anderen, von denen hier gesprochen wurde. Herr Büssow, ich weiß, daß uns niemand zwingt, es sei denn, unsere Verantwortung zwänge uns dazu, und ich glaube, sie tut es.

Zum RTL-Angebot: Herr Dr. Pohl, am liebsten würden wir das Mantelprogramm ohne RTL selbst machen. Wenn Sie uns die Veranstalterge-

Hauptausschuß  
42. Sitzung05.11.87  
Gro

meinschaften frei Haus liefern, die den Mantel, den wir machen, nehmen - das müssen möglichst alle sein; sonst können wir diesen Mantel der werbetreibenden Wirtschaft nicht verkaufen -, dann machen wir ihn selbst. Aber unsere Erfahrungen mit den Veranstaltergemeinschaften ist die - das sei jetzt drastisch dargestellt -: Wo sie etwas links gestrickt sind, sagen sie: Ein Verlegerprogramm ist ja das letzte; das kommt überhaupt nicht in Frage, das nehmen wir nicht. Das Doppelmonopol - das haben wir von Herrn Büssow gelernt - soll doch gerade vermieden werden. Und wo sie etwas rechts gestrickt sind, sagen sie: Was, ein WDR-Programm, WDR 6? Der Herr - ich nenne ihn hier nicht - auch noch auf der sechsten Welle? Das ertragen wir nicht. - Aus der Erfahrung, daß wir uns immer Blessuren geholt haben, wenn wir die Veranstaltergemeinschaften davon zu überzeugen versucht haben, daß sie ein Mantelprogramm brauchen, das sie natürlich brauchen - - - Es ist absurd, auch die ARD schaltet sich nachts zu Mantelprogrammen zusammen. Auch die reichen Anstalten sind nicht unbedingt um Individualität bemüht. Hessen 4 und die Regionalisierung in Nordrhein-Westfalen beschränken sich auf wenige Stunden. Nun gebe ich zu, daß wir angesichts der Prosperität, die Werbeeinnahmen gegenüber Gebührenprivilegien mit sich bringen, natürlich viel mutiger sein müssen. Aber wir sollen ohne Mantelprogramm auskommen? Auch in Bayern kommt man nicht ohne Mantelprogramm aus. Ich kenne doch die Diskussion. Auch da ist die Manteldiskussion im Gange. Nur darf ein Mantelprogramm nicht dazu führen, daß die lokale Individualität verlorengeht.

Damit komme ich zu der Frage, wie das vor sich gehen soll. Wir stellen uns das im Sinne der Archivilösung vor, nämlich daß ein Mantelprogramm über einen Satelliten abgestrahlt wird, dessen Programm nur von den lokalen Veranstaltergemeinschaften empfangen werden kann, und daß sich unter der Programmhöhe der Veranstaltergemeinschaften jede Veranstaltergemeinschaft die Programmpartikel, die sie braucht, aus diesem 24 Stunden abregnenden Mantel - Musik, überregionale Nachrichten - abrufft. Vielleicht ist es für Euskirchen doch besser, den Korrespondenten in Beirut vom Mantelprogramm zu nehmen als ihn sich selbst zu halten oder Dieter Thomas Heck in einer Hitparade über den Mantel zu nehmen als aus dem schönen Keller in Euskirchen den letzten Diskjockey auszugraben, der dann mit WDR 4 konkurrieren soll. Wir halten dies alles für sinnvoller, ohne daß die lokale Provenienz der Programme angetastet würde.

Abg. Dr. Pohl (CDU): Ich habe die Schilderung, die Sie über die Veranstaltergemeinschaften gegeben haben, auch schon in anderer Situation gehört. Die einen sagen, die Verleger wollten sie nicht allein. Die anderen, die sogenannten Rechten, sagen, den WDR wollten sie nicht, der sei sowieso schon links. Was gibt Ihnen eigentlich die Hoffnung, daß, wenn Sie zusammen mit dem WDR sind, die Rechten und die Linken Sie nehmen? Liegt es nicht viel näher, daß Sie das Angebot des Dr. Thoma annehmen; denn der ist der Neutrale irgendwo in der Mitte. Die Logik Ihrer Beweisführung, daß Sie, wenn Sie mit dem WDR zusammengehen, von allen genommen werden, vermag ich noch nicht einzusehen. Helfen Sie bitte einem armen Menschen, damit er das begreift!

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Niemann: Ich werde mich bemühen, Herr Dr. Pohl. Zunächst vertraue ich auf die Lernfähigkeit der Politik.

(Abg. Dr. Pohl (CDU): Dafür werden wir bezahlt!)

Wir hoffen, daß wir Sie davon überzeugen können, daß lediglich die Konfiguration mit dem WDR im Mantelprogramm die Werbeakquisitionschancen bietet, die man braucht. Ich muß ein Szenario malen, auch wenn das etwas länger dauert.

Szenario 1: Herr Thoma, der mir ordnungspolitisch sehr nahe steht, würde das Mantelprogramm liefern. Dann hätten wir in Nordrhein-Westfalen 90 Minuten landesweite Werbung vom WDR. Nach übereinstimmender Berechnung von uns und dem WDR - unsere Zahlen, die so angefochten wurden, sind im übrigen auch die Zahlen des WDR; vielleicht ist der für einige hier glaubwürdiger als wir - sind damit schon einmal 140 Millionen DM aus der landesweiten Werbung weg. Man muß zwischen dem landesweiten und dem lokalen Potential unterscheiden; das geht bei Ihnen so flott durcheinander. Nach diesem Szenario würde eine fünfte Kette privat von Bertelsmann, RTL und anderen - am liebsten natürlich auch unter unserer Beteiligung - aufgelegt. Diese wäre mit ihren hohen Reichweiten leichter als Werbeträger planbar und verkäuflich als die schwer planbare, langsam wachsende, von Veranstaltergemeinschaften unterschiedlichster Provenienz und Handlungsfähigkeit beeinflusste Zusammenschaltung des Mantelprogramms. Das Mantelprogramm müßte also gegen 90 Minuten WDR-Werbung und gegen eine fünfte Hörfunkkette konkurrieren. Was bliebe an Werbepotential für ein solches Mantelprogramm übrig? Dafür sind unsere Berechnungen pessimistisch.

Das zweite Szenario: Stellen Sie sich vor, - so ekelerregend das medienpolitisch auch sein mag - es entstünde keine fünfte Kette privat und der WDR würde seine Werbung auf ein Maß von 40 Minuten, das unschädlich ist, zurückführen. Dann ergösse sich die gesamte Werbung in das Mantelprogramm. Diesen Deal können wir mit Herrn Thoma nicht machen, sondern den können wir nur mit dem WDR machen. Nur der WDR kann auf Werbung verzichten. Herr Thoma kann nicht auf die Werbung des WDR verzichten. Schon aus diesem Grunde führt die Schiene zum WDR.

Zu dem zweiten Gesichtspunkt, den Sie angesprochen haben: Natürlich werden wir allein die Veranstaltergemeinschaften nicht davon überzeugen, daß sie ein Mantelprogramm brauchen, insbesondere wenn sie Stimmen hören, daß sie es eigentlich nicht bräuchten. Aber unsere Hoffnung war und ist, daß vielleicht die drei Fraktionen, die hier vertreten sind, die Überzeugung gewinnen und mit uns und mit dem WDR gemeinsam den Veranstaltergemeinschaften klarmachen, daß das Sinn macht, daß man auf diese Weise das Geld bekommt, das man für ein qualifiziertes, professionelles Lokalprogramm braucht, und daß man es auf andere Weise nicht bekommt. Das wird sich herausstellen. Sie werden diese Millionen aus den lokalen Werbemärkten nicht bekommen. Nicht einmal die Zeitungen bekommen solche Zahlen, wie sie hier zum Teil vorgetragen worden sind, eine Haushaltsdeckung von 70 %. Wenn es so wäre, daß CDU und FDP und SPD und ihre Affiliates in den Veranstaltergemeinschaften und die Betriebsgesellschaften sagen

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

würden: "Nehmt dieses Mantelprogramm", wenn außerdem die Leute, die es nicht nehmen, merkten, daß ihnen 2 Millionen oder 3 Millionen DM fehlen, die der Nachbarsender hat, der an das Mantelprogramm angeschlossen ist, könnte ich mir vorstellen, daß doch ein Sog entsteht. Das ist unsere Hoffnung. Wenn das nicht funktioniert, dann bleiben die Sender auf die lokalen Werbemärkten mit den Zuschlägen aus überregionaler Werbung verwiesen. Man kann darüber streiten, wie groß diese Zuschläge sind. Ich kenne die Situation in München sehr genau. Wir waren lange an der "Abendzeitung" beteiligt. Damals waren es 15 % aus überregionaler Werbung, obwohl München fast 2,5 Millionen Einwohner hat. Vielleicht sind es auch einmal 20 %. 35 % wie in der Schweiz sind es sicher nicht. Herr Dr. Ring, da müssen Sie natürlich vortragen, daß es in der Schweiz bei der SRG praktisch keine, sondern nur ganz beschränkt Hörfunkwerbung gibt, daß es keine landesweiten elektronischen Werbeträger gibt. Wenn das hier auch so wäre, wenn man das einstellte, dann sähe ich auch größere Chancen. Herr Dr. Pohl, dies ist die Hoffnung, die wir haben. Daß das alles sehr schwierig und unwahrscheinlich ist, gebe ich zu. Wenn es nicht gelingt, dann haben wir als Verleger keine Lösung anzubieten. Wir sind dann vielleicht depressive Unternehmer, aber keine Unternehmer, die die Rentabilität ihrer Häuser riskieren. Das tun wir wegen des Lokalfunks nicht.

Sie haben nach dem kartellrechtlichen Problem gefragt. Das kartellrechtliche Problem besteht in folgendem: Das Modell der Kooperation mit dem WDR macht nur Sinn, wenn der WDR auf Werbung verzichtet. Wenn der WDR weiterhin 90 Minuten Werbung durchziehen will - aber das ist nicht der Stand der Gespräche -, dann gingen wir sicherlich besser mit RTL zusammen. Nur ist die Frage, wie man das bewerkstelligt. Wenn man das vertraglich macht, ist das kartellrechtlich relevant. In diesem Punkt muß der Gesetzgeber Farbe bekennen. Dieses Haus muß sagen: Ja, wir wollen diese Kooperation. Wenn dieses Haus die Kooperation nicht will, dann geht sie nicht, dann müssen andere Wege begangen werden. Deshalb habe ich das hier vorgetragen. Ich bitte das zu entscheiden.

Ich habe abschließend eine Bitte an diejenigen, die sich auf Kirchenväter berufen, die sagen, das sei mit 1,2 Millionen DM oder 1,5 Millionen DM zu machen: Sorgen Sie dafür, daß wir die Lizenz bekommen, wenn wir den Veranstaltergemeinschaften das Angebot machen, sie könnten 1,2 Millionen DM - abzüglich der Kosten, die uns entstehen; die Betriebsgesellschaften gibt es ja auch noch -, aber nicht mehr ausgeben. Wenn Sie das sicherstellen, ist das gut. Aber alle Veranstaltergemeinschaften, mit denen ich geredet habe - ich kann sie namentlich nennen, haben Kosten in der Größenordnung von 5 Millionen DM ausgerechnet. Darin sind Investitionskosten noch nicht enthalten. Es ist den Veranstaltergemeinschaften nämlich unbekannt, daß es Abschreibungen gibt. Denken Sie an Radio Bonn, 5 Millionen, nicht 1,2 Millionen DM! Das ist das Problem. Wir haben es mit Anforderungsprofilen und mit Programmverantwortungen von Veranstaltergemeinschaften zu tun, die ungeheuer hoch sind. Diejenigen, die sie aufgestellt haben, kommen jetzt mit Beispielen, die von den Veranstaltergemeinschaften gar nicht akzeptiert werden. Bitte stellen Sie sicher, daß es mit 1,5 Millionen DM geht, und wir hören

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

unser Gejammer sofort auf. Es ist wunderbar, wenn wir mit 1,5 Millionen DM im Durchschnitt auskommen. Aber das stellen Sie bitte sicher!

Frau Hadamik (Landesanstalt für Rundfunk): Wir sind gefragt worden, ob § 31 LRG entsprechend dem Vorschlag von Herrn Niemann neu formuliert werden sollte. Ich bitte um Verständnis dafür, wenn ich mich nicht in den zum Teil wissenschaftliche Dimensionen annehmenden Disput über die Wirtschaftlichkeit des Lokalfunks im allgemeinen einlasse. Wenn ich hier für die LfR spreche, dann spreche ich aus der Sicht des Rechtsanwenders. Für den Rechtsanwender stellt sich die Frage, ob das Gesetz die Möglichkeit gibt, alle relevanten Gesichtspunkte angemessen zu berücksichtigen. In diesem Sinne - Kompliment an den Gesetzgeber - ist es ein hervorragend formuliertes Gesetz. Man muß sich vorstellen, was praktisch passiert. Das Gesetz geht von einem Regelfall aus - Kreise und kreisfreie Städte - und gibt Veranstaltergemeinschaften die Möglichkeit, auf der Grundlage dieses Regelfalles zu planen. Damit trägt es Sorge dafür, daß hier im Land schon einmal etwas passieren kann. Es ist auch schon einiges passiert. Es gibt inzwischen ungefähr 25 Veranstaltergemeinschaften. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß sich herausstellt, daß auf dieser Grundlage Lokalfunk wirtschaftlich nicht realisierbar ist. Dafür nennt das Gesetz ganz konkret die Tatbestandsmerkmale, die zu prüfen sind, und gibt der Anstalt die Möglichkeit, diese Gesichtspunkte angemessen zu berücksichtigen.

Ich meine, daß sich der Gesetzgeber mit dieser Lösung in einer guten Tradition gehalten hat. Er gibt nämlich der Verwaltung die Möglichkeit der Einzelfallprüfung. Die Einzelfallprüfung ist immer noch das Beste, weil Konkreteste und Genaueste. Ich warne dringend davor, die Anstalt in eine Lage zu versetzen, bei der sie quasi am grünen Tisch darüber entscheiden soll, wie die Verbreitungsgebiete zugeschnitten werden, bei der wir über die Landesanstalt quasi eine zweite Gebietsreform machen.

Frau Pieper (Westdeutscher Rundfunk): Herr Büssow, Sie fragten nach der kartellrechtlichen Bewertung des Rahmenprogrammes. Dazu ist folgendes zu sagen: Da dies kartellrechtliches Neuland ist, ist die Angelegenheit in ihren komplexen rechtlichen Zusammenhängen außerordentlich schwierig zu bewerten. Deshalb braucht man eigentlich ein klares, konkretes Gesellschaftsmodell, bevor man eine solche Bewertung exakt durchführen kann. Wie Sie wissen, haben die Gremien des WDR diesen ermutigt, mit den Zeitungsverlegern zu verhandeln und zu einem vernünftigen Kompromiß zu kommen. Das Interesse des WDR hat ganz klar auch eine kulturpolitische Dimension. Der WDR will keine sechste Hörfunkkette, sondern er will eine Zulieferung von Musik aus den Archiven des WDR, um die kulturelle Vielfalt im lokalen Bereich zu ermöglichen. Nur dies ist das Interesse des WDR.

(Abg. Büssow (SPD): Wer macht denn die Nachrichten?)

- Die Nachrichten werden von den Zeitungsverlegern produziert. Der WDR hat nur eine Musikzuführungsfunktion; er hat keine Informa-

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

tions- und keine Nachrichtenfunktion. Es ist ganz wichtig, daß das hier gesagt wird.

Es sind zwei Modelle in der Diskussion gewesen, einmal die Beteiligung an der Produktionsgesellschaft, bei der die kartellrechtlichen Bedenken relevant geworden wären, und zum anderen ein ganz normaler Kooperationsvertrag bezüglich der Nutzung des Archivs des WDR zu Marktpreisen. Wir warten jetzt auf einen konkreten Entwurf der Verleger, den wir rechtlich bewerten und unseren Gremien vorlegen können. Der WDR ist als öffentlich-rechtliche Anstalt ein transparentes Gebilde. Er wird sich bei der Kooperation immer im Rahmen der Möglichkeiten des GWB und des Kartellrechts bewegen. Wir bitten deshalb, die Formulierung des § 32 Abs. 2, wie sie im Rundfunkänderungsgesetz steht, beizubehalten.

Herr Eifring, Sie fragten nach einer Betrachtung der Kosten hinsichtlich der Mehrfachverwertung usw. Mehraufwendungen sind zunächst einmal nicht nur unter dem Kostengesichtspunkt zu betrachten, sondern auch hinsichtlich der kulturellen Wirkungen einer Sendereihe. Werbefreier Hörfunk ist wohl ein Wert an sich. Die fünfte Hörfunkkette, nach der Sie fragten und auf deren Zahlen ich gleich zu sprechen komme, soll werbefrei ausgestrahlt werden und auf diese Weise nicht in die Märkte der lokalen Anbieter hineingreifen. Wir haben bindende Gremienbeschlüsse hinsichtlich der Kosten der fünften Hörfunkkette. Ich kann Sie Ihnen aus dem Haushaltsplan des WDR vortragen. Das Vorhaben löst voraussichtlich Aufwendungen von rund 6,3 Millionen DM jährlich aus; das sind 22 Stellen und Investitionsausgaben von 4,5 Millionen DM. Es wird nicht zu weiteren Haushaltsaufwendungen kommen. Vielmehr ist der zusätzliche Mittelbedarf hierfür aus dem Rahmen der bestehenden Ansätze des vorjährigen mittelfristigen Finanz- und Aufgabenplanes 1986 bis 1990 abzudecken. Hiermit werden nicht weitere öffentliche Gebühren benötigt, und zugleich käme es zu einem kulturellen Gewinn.

Wir haben bindende Gremienbeschlüsse hinsichtlich der Einführung der Hörfunkwerbung. Die Hörfunkwerbung ist erst zum 1. November 1987 insgesamt eingeführt worden, so daß wir genaue Erfahrungswerte über die Mehreinnahmen, die durch die Hörfunkwerbung auf den WDR zukommen, noch nicht nennen können. Vor allen Dingen können wir das jetzt hier nicht aus dem Stand tun; wir könnten dies wahrscheinlich schriftlich tun. Man kann zu diesem Thema - dies ist ein weiterer Vorschlag - selbstverständlich auch nach § 46 des WDR-Gesetzes eine Sachverständigenkommission einsetzen.

Stellv. Vorsitzender: Wir kommen jetzt in große Schwierigkeiten, weil zwei Sachverständige, die noch vorzutragen haben, mich haben wissen lassen, daß sie um 17 Uhr ein Flugzeug erreichen müssen. Mit den Vorträgen dieser beiden Herren müßte es also sehr schnell gehen, sonst ginge es überhaupt nicht mehr. Ich sage das, damit wir uns nicht noch endlos streiten.

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Abg. Dr. Pohl (CDU): Ich habe zwei kurze Zusatzfragen. Frau Hadamik, wie kommen Sie angesichts des geltenden § 31 LRG auf die Annahme der Einzelfallprüfung? Regeltatbestand ist das Gebiet des Kreises oder der kreisfreien Stadt. Der zweite Satz lautet: "Die Landesrundfunkanstalt kann durch Satzung hiervon abweichende Verbreitungsgebiete nach folgenden Grundsätzen festlegen." Sie können das im Einzelfall tun. Sie können das in der Mehrzahl der Fälle tun. Sie können das nach Art eines Webteppichs für das ganze Land Nordrhein-Westfalen nach dem geltenden Gesetz tun. Wie kommen Sie also zu dieser Ihrer Aussage, die Sie gemacht haben? Können Sie mir die juristisch etwas verdeutlichen?

Herr Niemann, worin sehen Sie eine Verbesserung der Formulierung, die Sie vorgeschlagen haben, gegenüber der Formulierung, die im geltenden Gesetz steht? Ich wiederhole das, was ich Frau Hadamik gefragt habe: Der Regelfall ist der des Kreises oder der kreisfreien Stadt. Durch Satzung hiervon abweichend kann die LfR - jetzt ergänze ich; darin steckt keine Einschränkung: im Einzelfall, in mehreren Einzelfällen, nach Art eines Webteppichs für das ganze Land - Sendegebiete nach den Kriterien festlegen, die Sie gefordert haben. Warum sollen wir also den § 31 verändern? Das, was Sie und Herr Schaffrath fordern, die LfR solle einen Webteppich aufstellen, kann sie heute schon, wenn sie will, und zwar auch in der Mehrzahl der Fälle. Worin besteht also der Unterschied zwischen der von Ihnen vorgeschlagenen Formulierung und dem geltenden Recht?

Frau Hadamik: Ich gehe davon aus, daß die LfR die Verbreitungsgebiete nicht an den Interessen der Betroffenen vorbei zuschneidet. Da nach dem geltenden Gesetz die Veranstaltergemeinschaften mit Rechten ausgestattet sind, ist es, meine ich, ein sehr vernünftiges, praktikables und juristisch einwandfreies Verfahren, daß die Wünsche, die die Veranstaltergemeinschaften hinsichtlich der Verbreitungsgebiete vorzutragen haben, berücksichtigt und nicht an den Veranstaltergemeinschaften vorbei Verbreitungsgebiete zugeschnitten werden. Auf diese Weise kommt man zur Einzelfallprüfung.

(Abg. Dr. Pohl (CDU): Aber Ihre Auslegung ist nicht rechtlich zwingend!)

Niemann: Ich folge Frau Hadamik in dem Plädoyer für eine Einzelfallprüfung. Das liegt auch in unserem Vorschlag, und das ist sicherlich richtig. Aber das Gesetz formuliert eine ganz stringente Regel-Ausnahme-Bestimmung. Bei 54 Gebietskörperschaften kann man fünf oder sechs Ausnahmen von der Systematik zulassen. Aber wenn die LfR aufgrund höherer Einsichten, wenn sie gerechnet hat, hoffentlich einmal dazu kommt, daß es vernünftig wäre, nur 25 oder 30 Sender zu lizenzieren, dann würde man das wohl als ermessensfehlerhaft ansehen. Dann hätte sie ja in fast jedem Fall eine Ausnahme zugelassen. Ich habe Indizien dafür. Mir liegen Briefe, auch aus der LfR, vor, die besagen: Im Zweifel müssen wir davon ausgehen, daß das Gesetz die Regel ist. Wenn Sie mit Veranstaltergemeinschaften reden, denen die Argumente vollends ausgegangen sind, weil Sie ihnen vorge-rechnet haben, daß es nicht geht, dann berufen sie sich auf das

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Gesetz, und das Gesetz sieht das nun einmal als Regelfall vor. Deshalb empfehle ich dringend, die Formulierung so zu ändern - das ist der Sinn unseres Vorschlages -, daß sich die LfR leichter tut, Ausnahmen vorzusehen, als dies nach einer starren Regel-Ausnahme-Systematik, die dieser Bestimmung zugrunde liegt, möglich sein wird. Ich glaube, Frau Hadamik, Sie werden sich in der Praxis bei der vierten, fünften oder sechsten Ausnahme sehr schwer tun.

Stellv. Vorsitzender: Wir haben jetzt die Frage- und Antwortrunde abgeschlossen. Wir kommen zur nächsten Vortragsrunde.

McLaughlin (Radio Schleswig-Holstein): Herr Vorsitzender, ich will mich möglichst kurz fassen, im eigenen Interesse; wir müssen zurück in den hohen Norden. Ich vertrete hier einen landesweit arbeitenden Sender, der mit fünf Regionalschienen arbeitet und fünf Außenstudios unterhält. Ich habe Ihnen etwas zu berichten, das vielleicht ein wenig zur Entwirrung beiträgt, nämlich, wenn man es am Schluß zusammenfaßt, Zahlen aus dem betrieblichen Rechnungswesen, die wir ermittelt und so herausgelöst haben, daß sie auch unter dem lokalen Aspekt betrachtet werden können, und die sich nicht wesentlich von denen unterscheiden, die der zur Zeit größte funktionierende Lokalsender in der Bundesrepublik, nämlich Radio Hamburg, auf der Kostenseite stehen hat.

Ich will die Legitimation, zum Lokalen zu sprechen, ein wenig weiter herausarbeiten, indem ich sage: Wir haben bei uns in Schleswig-Holstein landsmannschaftliche Unterschiede, die hier vielleicht nicht so bekannt sind. Wir müssen eigene Programme für eine dänische Minderheit produzieren. Wir müssen aber auch Programme für deutsche Minderheiten in Dänemark produzieren - das nicht gezwungenermaßen, aber wir tun es -, wir haben an der Westküste eine sehr starke kulturelle Szene, die Wert darauf legt, daß ihre Sprache gepflegt wird. Es gibt also eine Fülle von Aufgaben, die bei uns regional gefahren werden. Das heißt, daß wir unser Programm zeitgleich in vier oder fünf unterschiedlichen Sendeschienen ausstrahlen und die damit verbundenen Kosten so präzise wie möglich erfassen. Wir alle, die wir Hörfunk planen oder machen oder vor einer solchen Aufgabe stehen, haben immer das Problem, die zukünftigen Zahlen nicht fassen zu können, aber eines schon aufgrund der vor uns stehenden Investitionen genau zu wissen, nämlich daß die Hardware allein schon ein Mordsrisiko sein würde.

Ich will einige der Positionen aufzeigen, die dann in wenigen Zahlen zusammenfließen. Durch technische Reichweiten bedingt haben wir technische Betriebskosten. Wir haben Postgebühren zu bezahlen. Wir haben Abschreibungen auf die Studio- und anderen Investitionen einzustellen. Wir haben erhebliches Personal im technischen Bereich vorzuhalten. Wir müssen bei unserer täglichen Sendedauer von 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr immer wieder darüber nachdenken, daß wir eine Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern haben, d. h. nicht mit zuwenig Personal antreten können, weil wir sonst Gefahr laufen, daß die Mitarbeiter das nicht aushalten. Hinzu kommen - das gilt, da wir alle nur mit Wasser kochen und auch Sie in diesem Land sicher-



Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

lich mit Wasser kochen müssen, für die drei norddeutschen Privatsender - als der größte Kostenblock die Kosten in der Redaktion. Dieser Kostenblock steht in Abhängigkeit von der täglichen Sendezeit. Dabei schließe ich mich voll und ganz Herrn Niemann an und sage, unter 24 Stunden - mehr geht nicht - täglicher Sendedauer sollte man nicht gehen, wenn man ein erfolgreiches Programm am Markt anbieten will. Es kommt auch insbesondere darauf an, bis zu welchem Grade man als Veranstalter oder als jemand, der investieren will, verpflichtet wird, Programmaufträge zu erfüllen, die der Gesetzgeber vorgibt. Das kann von Bundesland zu Bundesland so unterschiedlich sein, daß in Bayern extrem andere Zahlen herauskommen als z. B. in Norddeutschland. Mir ist aufgefallen, daß andere Kostenelemente, die der Redaktion zuzurechnen sind, nirgendwo erwähnt wurden, obwohl sie elementar sind, nämlich z. B. die Gebühren, die man eines Tages für GEMA und GVL, also für Urheber- und Leistungsschutzrechte, zahlen muß. Nicht organisierte Hörfunkveranstalter werden nach den heute geltenden Tarifen immerhin 12,4 % ihrer Werbeumsätze dafür abführen müssen. Das sollte man einkalkulieren.

Nicht unbeachtet bleiben darf natürlich auch der allgemeine operationelle Kostenblock, der hier in Nordrhein-Westfalen in den Betriebsgesellschaften berücksichtigt werden muß; denn jede Form der Organisation verbraucht Mittel, sei es für die allgemeine Verwaltung oder, viel wichtiger, für die Akquisition von Werbekunden, die Werbung, die Disposition gewünschter Werbezeiten und natürlich auch die Abschreibung für die Arbeitsplätze, für die Umspieleinrichtungen und letztendlich für die Einrichtungen zur Aussendung von Werbespots, ohne deren Vorhandensein jede zumindest mir derzeit bekannte Form privaten Hörfunks mit dem Verbrauch des Gesellschaftskapitals gemeinhin ein wenig rühmliches Ende findet.

Wir haben auch den Wettbewerb, bezogen auf dieses Bundesland, betrachtet und festgestellt, daß die lokalen Sender wie überall sonst auf die örtlichen Printmedien, aber natürlich auch auf andere physische Medien wie Plakate, Postwurfsendungen usw. als Konkurrenten stoßen. Bei diesen haben wir es mit alteingeführten Medien zu tun, die sehr gut definierte Preisleistungsverhältnisse aufweisen. Deshalb muß ein junger Sender, ob nun lokal oder eine etwas größere Region abdeckend, sehr stark darauf achten, sich nicht in die Nischen zu setzen.

Im investiven Sektor werden - das hat Herr Niemann vorhin erwähnt - langfristig erhebliche Mittel gebunden und sehr oft eine ganze Weile nicht benutzt. Dadurch entstehen tatsächlich erhebliche Zinslasten. Aber es sind auch die laufenden Betriebskosten zu berücksichtigen. Insbesondere kann ich den Redaktionen oder Veranstaltergemeinschaften nur empfehlen, mit dem zur Verfügung gestellten Kapital sehr vorsichtig umzugehen und darauf zu achten, daß tatsächlich Hörfunk für Hörer gemacht wird. Mit der Neuentdeckung des Rades darf man sich nicht beschäftigen, wenn man nicht sehr schnell Geld verlieren will.

Ich will jetzt auf die Zahlen zu sprechen kommen; denn die interessieren Sie, und Sie werden sehr erschreckt sein. Wenn Sie gut und sparsam haushalten würden und könnten und alle zusammenwirken und

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

sich die Chance auf einen Markterfolg bewahren wollen, müssen Sie sich auf drei bis vier magere Jahre einstellen, in denen Sie für jede selbst produzierte Hörfunkstunde zwischen 700 und 1 300 DM ausgeben werden, spätestens dann, wenn die Anfangseuphorie der Mitarbeiter geschwunden ist und diese auch ihre Forderungen durchsetzen und sagen, daß ein 18-Stunden-Tag nicht normal ist. Ich habe bei dieser Kalkulation zugrunde gelegt, daß ein Lokalsender - bitte beachten Sie das -, wenn er sich sehr geschickt verhält, nur 50 % dessen aufwenden müßte, was ein landesweit sendendes Unternehmen aufwenden muß. Ich komme bei einer Betriebsdauer von 24 Stunden am Tag auf ein Minimum von 6 Millionen DM im Jahr, Tendenz: nach oben gerichtet zu 10 Millionen DM.

Unter diesem Aspekt möchte ich kurz auf das eingehen, was nicht so genau zu der Frage 4 paßt, aber hier mehrfach angesprochen worden ist, nämlich auf die Frage, wie die Erlöse aussehen. Die Erlösmöglichkeiten, die wir heute betrachten können, sind insofern fiktiv, als wir keine wirklichen Größen, d. h. technische Reichweiten, haben, an denen wir uns kalkulatorisch orientieren könnten. Wir haben einmal Modellbeispiele mit 500 000 erreichbaren Hörern gerechnet. Wir sind davon ausgegangen, daß ein sehr erfolgreicher Sender eine Reichweite von 10 % als Primetime-Wert oder im Mittel 5 % in seiner Sendezeit über den Tagesablauf von 6 bis 18 Uhr tatsächlich erreicht. Dies, nämlich 25 000 Hörer pro Stunde, wäre ein toller Erfolg. Nun können Sie einen beliebigen Tausend-Kontakte-Preis ansetzen. Da mögen die Agenturen zu rechnen anfangen. Es reicht im positivsten Fall mit 2 DM pro tausend Kontakte, wenn Sie so erfolgreich sind. Nur rechnen Sie bitte damit, daß so etwas drei bis vier Jahre dauern kann.

In den vorangegangenen Diskussionen, aber auch in den Gesprächen, die ich in den letzten Wochen und Monaten führen konnte, ist mir etwas aufgefallen, was noch einmal den Kapitalbedarf betrifft: Die Kreditwürdigkeit des Unternehmens muß sichergestellt werden. Heute gehen wir davon aus, daß die Zeitungsverleger tatsächlich - sie sind als kreditwürdig bekannt - alle diese Lasten zumindest zu 75 % zusammen mit den Kommunen übernehmen. Was aber wäre, wenn nicht diese gestandenen Unternehmer anträten? Hierin sehe ich eine Verantwortung, die mir immer wieder zu kurz gekommen ist. Wenn man solche Unternehmen gründet, schafft man Arbeitsplätze. Diese Arbeitsplätze müssen qualitativ in Ordnung sein, sie müssen aber auch erhalten bleiben.

Wenn Sie mich nach Lösungsansätzen fragen - dies steckt in einer der weiteren Fragen -, dann kann ich Ihnen aus fast eineinhalb Jahren Betriebserfahrung sagen: Es gibt den überlebensfähigen 24-Stunden-Sender, der einen Etat von 1,5 Millionen DM oder weniger hat, in Wirklichkeit nicht, oder aber er lebt gerade ein paar Monate, und dann gibt es ihn bald nicht mehr. Das andere ist, daß die Programme, die gemacht werden, natürlich einen lokalen Bezug haben müssen, aber letztendlich nur mit einem exzellenten, einem wirklich formatierten Mantelprogramm überleben können. Sonst ist dieser Markt - es handelt sich hierbei um einen sehr lebendigen Markt mit einer sehr großen Konkurrenz - sehr schnell zu. Sie haben das Transportmittel für die Werbung und damit die einzige Erlösquelle ganz schnell zerstört.

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Noch ein Wort zum Werbemarkt: Je kleiner die anbietende Einheit, also das Umgebungsfeld des Senders oder die technische Reichweite, und je weniger Hörer man konkret nachzuweisen vermag - ich möchte gar nicht darauf eingehen, wie schwierig es ist, Reichweitenstudien für solche Sender zu erstellen -, desto geringer ist natürlich die Chance, an Markenartikelwerbung heranzukommen. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit der Berührung mit anderen lokalen Werbeträgern, d. h. man kann sich als Verleger selbst schaden, oder man schadet anderen, die bisher in einem gesunden Umfeld gearbeitet haben.

Schipphorst (Bertelsmann AG): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Sie haben in Verbindung mit Ihrer Einladung ein paar Fragen an uns gerichtet. Zu diesen Fragen haben wir schriftlich Stellung genommen. Unsere Stellungnahme habe ich überreicht; sie müßte inzwischen vorliegen. Ich kann mich also im folgenden auf einige wenige für uns besonders wichtige Fragen konzentrieren. Ich bitte trotz der erheblichen Sitzungsdauer noch um ein wenig Aufmerksamkeit für die Antworten auf diese Fragen. Ich will mich etwas aus den Niederungen des lokalen Hörfunks herausbegeben und zum Thema Fernsehen kommen. Es ist sicherlich bekannt, daß Bertelsmann über seine Tochtergesellschaft Ufa mit knapp 40 % an RTL Plus beteiligt ist. Dieses Engagement ist über die letzten vier Jahre mit erheblichen Investitionen verbunden gewesen. Die Phase hoher, zweistelliger Millionenverluste in jedem Jahr hält noch an. Sie werden sicherlich nachempfinden, welchen Stellenwert RTL Plus für uns insgesamt hat.

Ich möchte Ihnen zunächst einige Worte zu den Zulassungsgrundsätzen, also zu § 6 des Rundfunkgesetzes in seiner neuen Fassung, sagen. Ich beziehe mich besonders auf die beiden neuen Absätze 4 und 5 dieses Paragraphen. Jedermann hier im Saal wird wissen, was sich hinter dieser neuen Bestimmung verbirgt. Hiermit soll für eine zweifellos interessante Gruppe um Herrn Dr. Alexander Kluge und den "Spiegel" eine gesetzliche Grundlage für die Möglichkeit geschaffen werden, ein gemeinsames Fensterprogramm im Rahmen eines bestehenden Programms zu veranstalten. Gegen eine solche kulturpolitisch motivierte Initiative spricht aus unserer Sicht zunächst einmal überhaupt nichts. Das ersehen Sie am besten daran, daß wir viele Monate vor der Novellierung des Rundfunkgesetzes bereits in diesem Sinne einen Vertrag mit Herrn Kluge geschlossen haben. Dieser Vertrag existiert unverändert. Lassen Sie mich deshalb in aller Deutlichkeit sagen, daß ich es für absolut überflüssig halte, wenn diese Bestimmung Gesetzeskraft erlangt. Die Bestimmung ist aus unserer Sicht Nonsens in programmlicher, in wirtschaftlicher und in rechtlicher Hinsicht.

Zu den programmlichen Aspekten: Es gibt in der Bundesrepublik eine Reihe von publizistischen Einheiten, die gleichzeitig durchaus unterschiedliche Meinungen zu Wort kommen lassen; Gott sei Dank gibt es sie. Ich denke nicht nur an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Ich denke auch an Presseerzeugnisse wie etwa die Wochenzeitung "Die Zeit". Schauen Sie sich einmal an, welches Meinungsspektrum in dem politischen Teil, dem Wirtschaftsteil und dem Feuilleton der "Zeit" Woche für Woche abgehandelt wird. Wesentlich ist aber, daß dieses breite Spektrum unter einer einzigen verlegerischen und publizistischen Leitung steht. Kein vernünftiger Mensch käme auf die Idee, die

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

"Zeit" zu zwingen, wöchentlich eine Beilage des "Bayern-Kuriers" zu veröffentlichen. Genau dies aber meint die Novelle. Glauben Sie mir, wir haben inzwischen teure Erfahrungen mit solchen geteilten Frequenzen gesammelt. Es funktioniert nicht. Der Zuschauer und der Hörer wendet sich ab, er wendet sich ab mit Grausen.

Die Bestimmung ist in wirtschaftlicher Hinsicht Nonsens, weil das Fensterprogramm in seiner neuen Konstruktion auf den Geltungsbereich des Rundfunkgesetzes, also auf Nordrhein-Westfalen, beschränkt sein wird. Ich kann im Augenblick nicht sehen, wie sich ein anspruchsvolles Fernsehprogramm, wie es in dieser Bestimmung angesprochen wird, in einer derart eingeschränkten Verbreitung wirtschaftlich tragen soll; denn auch hierfür besteht nur eine Quelle der Finanzierung, nämlich die Werbung.

Daß diese Bestimmung auch rechtlich höchst problematisch ist, zeigen wir in unserer schriftlichen Stellungnahme auf. Ich will zusätzlich wenigstens auf einen Aspekt hinweisen: Für uns stellt sich die Frage, ob wir mit einer anderen Veranstaltergemeinschaft überhaupt noch eine Zulassung für ein weiteres, dann gemeinsames Vollprogramm in Nordrhein-Westfalen erhalten können. Wir verbreiten in der Bundesrepublik bereits ein Vollprogramm, nämlich das Programm von RTL Plus. Nach dem Medienstaatsvertrag, der in den neuen § 6 Abs. 3 des Landesrundfunkgesetzes eingeflossen ist, kann eine Veranstaltergemeinschaft im Geltungsbereich des Grundgesetzes, bundesweit, aber nur ein Vollprogramm ausstrahlen.

(Zuruf: Eines für Fernsehen und eines für Hörfunk!)

Hier ist aber im Augenblick das Fernsehen angesprochen. Wir kämen in die Situation, daß RTL Plus ein Vollprogramm als Veranstaltergemeinschaft in der Bundesrepublik allein gestaltete und nunmehr mit einer anderen Veranstaltergemeinschaft ein gemeinsames Vollprogramm in Nordrhein-Westfalen herstellte. Dies scheint mir unmöglich zu sein. Ich bitte Sie, Herr Büssow, schauen Sie sich das noch einmal an.

In der Novelle heißt es, daß die Veranstaltergemeinschaften ihre jeweiligen Programmteile nach Art, Umfang und Sendezeit vertraglich festgelegt haben müssen. Ich frage mich, wozu noch ein Gesetz erforderlich ist, wenn ohnehin unterschiedliche Vertragsparteien unter sich einen Konsens finden müssen. Und zu allem Überfluß: Wir haben bereits einen Vertrag, und an der Vertragstreue von Bertelsmann oder von RTL Plus wird doch im Ernst niemand gezweifelt haben. Ich plädiere dafür, die Bestimmung in § 6 Abs. 4 und 5 ersatzlos zu streichen. Sollte es entgegen allen Argumenten zu einer Novellierung dieser Bestimmung kommen, so sollte bitte mindestens zweierlei unbedingt sichergestellt werden.

Erstens. Es geht nach unserer Ansicht nicht an, daß nur eine Veranstaltergemeinschaft in Nordrhein-Westfalen die zusätzliche Last eines zwangskooptierten zweigeteilten Fernsehvollprogramms trägt. Wenn also schon eine solche Bestimmung geschaffen wird, dann bitte für alle, die in Nordrhein-Westfalen und auf nordrhein-westfälischen Frequenzen Fernsehen betreiben wollen. Ein Nebenaspekt: Das könnte die Wirtschaftlichkeit der Fensterprogramme verbessern.

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Zweitens. Daß die Sicherung der Binnenpluralität, wie sie in Absatz 1 des gleichen Paragraphen geregelt ist, auch für die auf ein bestehendes Vollprogramm aufgepfropften Teilangebote gilt, muß unbedingt gewährleistet sein. Im Klartext: Auch Herr Kluge, der "Spiegel", die "Quick" - ich weiß nicht, wer noch alles kommt - brauchen eine binnenplurale Organisation und Struktur, brauchen einen Programmbeirat und andere geeignete Vorkehrungen, wenn sie eine eigen Lizenz erhalten wollen.

Zusammenfassend zu diesem Punkt: Die Beteiligung von RTL Plus an einem anderen mit einer weiteren Veranstaltergemeinschaft zusammen gestalteten Vollprogramm scheint uns schon aus den Gründen des § 6 rechtlich schwierig zu sein. Darüber hinaus würde eine solche Zwangskoordinierung zu unerträglichen Akzeptanzproblemen und damit zu einer Form der Rundfunkorganisation führen, die mit dem Gebot eines funktionsfähigen privaten Rundfunks schwer vereinbar ist.

Im unmittelbaren Anschluß daran möchte ich zwei weitere Punkte, ebenfalls zum Fernsehen, anführen. Zum einen soll dem § 7 ein neuer Absatz 3 angefügt werden, mit dem der Zeitraum einer Lizenzvergabe erheblich verkürzt werden kann. Aus unserer Sicht ist eine solche Verkürzung der Fristen nicht akzeptabel. Wir haben volles Verständnis dafür, daß ein späterer Veranstalter, der auf dem Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehenden Satellitenkanal zugelassen ist, auch terrestrische Sendefrequenzen erhalten soll. Bis dahin ist dies in Ordnung. Wir sind aber ganz sicher, daß bis 1990/91, wenn diese Frage faktisch relevant wird, auch zusätzliche Frequenzen gefunden sein werden. Man kann uns als, wie ich hoffe, künftigen Lizenznehmer in Nordrhein-Westfalen nicht zumuten, für Frequenzen Geld auszugeben, die wir möglicherweise nach zwei bis drei Jahren abgeben müssen. Es muß bei der bisherigen Regelung bleiben.

Das Gesetzgebungs- und Novellierungsverfahren in Nordrhein-Westfalen hat sich über einen ungewöhnlich langen Zeitraum hingezogen. Sie alle wissen, mit welchen enormen wirtschaftlichen Risiken die Veranstaltung von Fernsehen verbunden ist. In Nordrhein-Westfalen stehen in aller Kürze erste terrestrische Frequenzen zur Verfügung. Bitte tragen Sie Sorge dafür, daß das Lizenzierungs- und Zuteilungsverfahren in Gang gesetzt wird und daß das Ausschreibungsverfahren durch eine radikale Verkürzung der Ausschlußfrist auf höchstens vier Wochen beschleunigt wird. Eine weitere Verzögerung, vor allem aber eine unnötig lange Ausschlußfrist, würde uns viele Millionen DM kosten. Es gibt genug Beispiele dafür, daß dies kein unübliches oder unzumutbares Verfahren ist.

Schnell noch ein paar Worte zum zweiten Problembereich, der heute sehr breit besprochen worden ist, zu der fünften und der sechsten Hörfunkwelle, die vom WDR bzw. dem WDR und den Zeitungsverlegern in bezug auf das Rahmenprogramm gemeinsam veranstaltet werden soll. Es wird Ihnen nicht entgangen sein, daß die Beteiligung des WDR am privaten Rundfunk rechtlich umstritten ist. Aber dazu will ich hier nicht weiter Stellung nehmen; dazu ist genug geschrieben und gesagt worden. Was die beabsichtigte Zuteilung der fünften landesweiten UKW-Kette an den WDR sowie eines landesweiten Mantelprogramms für lokale Veranstalter an den WDR und die Zeitungsverleger für den

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Meinungspluralismus hier im Lande bedeutet, kann gar nicht kritisch genug gesehen werden. Der WDR veranstaltet heute bereits vier Hörfunkprogramme, und er hat auch verlauten lassen, was er mit seinem fünften Programm vorhat, wenn es ihm denn zufiele: Dies soll ein stark wortgeprägtes Programm werden. Frau Pieper hat es vorhin "Bildungsprogramm" genannt. Die Programmierer in Köln sagen es sehr viel deutlicher - Herr Thoma hat das heute morgen auch schon zitiert -, sie hoffen, daß es ihnen auf diese Weise gelingen wird, ihre schon bestehenden vier Programme zunehmend von Wortbeiträgen zu entschlacken. Mit anderen Worten, der öffentlich-rechtliche Rundfunk wird der größte kommerzielle Veranstalter, den es je gab, und der Prozeß der Selbstkommerzialisierung geht damit weiter.

(Abg. Büssow (SPD): Wer hat das gesagt, daß die Wortbeiträge entschlackt werden?)

- Ich zitiere hier nur Gesprächspartner in Köln, mit denen ich gesprochen habe.

(Abg. Büssow (SPD): Dann nennen Sie den Namen!)

- Lassen Sie das doch!

(Abg. Büssow (SPD): Dann würde ich das gar nicht erwähnen!)

Ich habe nichts dagegen, daß im Wettbewerb der öffentlichen und privaten Programme beide Systeme ständig an der Qualität ihres Programmangebots arbeiten. Das ist der Sinn des Wettbewerbs. Wenn aber gleichzeitig sozusagen Auffangkörbe für die Pflichtteile des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geschaffen werden, wenn er sich also in seinen Hauptprogrammen von vielen Pflichten freimachen kann, die ihm gesetzlich auferlegt sind, wenn gleichzeitig eine gesunde wirtschaftliche Basis für einen oder mehrere private Konkurrenten nicht gegeben ist, wie soll dann ein fairer, chancengleicher Wettbewerb entstehen? Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, daß die Kooperation zwischen dem WDR und den Zeitungsverlagen auch dazu geeignet ist, den Meinungspluralismus im Bereich der Zeitungen zu tangieren. Für die Zeitungsverlage ist die Kooperation mit dem WDR im Bereich des Rundfunks von großer Wichtigkeit. Nur mit seiner Hilfe sind sie finanziell in der Lage, das Rahmenprogramm zu gestalten. Der WDR ist aber in diesem Sektor mit Abstand der stärkere der beiden Partner. Dies führt nicht nur dazu, daß im Bereich des Rahmenprogramms er den entscheidenden Einfluß ausübt; vielmehr ergeben sich zwischen dem WDR und den Zeitungsverlagen auch Interdependenzen im Pressebereich. Es könnte sich bei den Zeitungen ein Syndrom von Rücksichtnahme gegenüber dem stärkeren Partner, dem WDR, entwickeln, die sich insbesondere auf publizistischer Ebene niederschläge. Ganz konkret: Es steht zu befürchten, daß die Zeitungen bei der Verbreitung von Information und Meinung zukünftig mit dem WDR schonender umgehen, um das Verhältnis mit dem starken Partner nicht zu belasten oder zu gefährden.

Es gibt daneben eine kartellrechtliche Problematik. Wir haben darauf in unserer schriftlichen Stellungnahme hingewiesen.

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Ich möchte sie bitten, meine Damen und Herren: Lassen Sie es nicht zu dieser Entwicklung kommen! Ändern Sie den § 3 Abs. 2 so, daß künftig landesweit mindestens je ein Hörfunkprogramm von privaten Veranstaltern durch erdgebundene Sender und - ich betone: und - durch Satellitenveranstaltungen verbreitet werden kann. Der private Hörfunk ist bei der gegenwärtigen Gesetzes- und Diskussionslage in Nordrhein-Westfalen nicht lebensfähig. Sie werden erleben, daß private Veranstalter alles unternehmen werden, um von jenseits der Landesgrenzen nach Nordrhein-Westfalen hineinzustrahlen. Von Niedersachsen aus geschieht das schon, es geschieht von Rheinland-Pfalz aus, von Luxemburg aus seit vielen Jahrzehnten, und es werden andere kommen, die das gleiche probieren. Das kann nicht das Ziel der Landesregierung sein. Auch Bertelsmann als größtes nordrhein-westfälisches Medienunternehmen kann dies nicht zulassen. Wir haben gemeinsam mit RTL ein Angebot unterbreitet, und wir könnten die privatwirtschaftliche Alternative zum WDR sein, der dann gemeinsam mit Vertretern der Zeitungsverlegerschaft ein solches Mantelprogramm oder ein fünftes Hörfunkprogramm anbietet. Wir, die Ufa und RTL, haben ein konkretes Angebot vorgelegt. Dieses konkrete Angebot kann ich den Mitgliedern des Ausschusses gern zur Verfügung stellen. Nach den Zahlen kann der WDR seine Hörfunkwerbung ruhig einführen; wir haben das anders gerechnet. Warum die Zulieferung nur eines Musikprogrammes durch den WDR, wenn ich es richtig vernommen habe, zur Akzeptanz des Mantelprogramms im lokalen Bereich beitragen soll, ist mir wirklich schleierhaft.

Erdmann-Linde (WDR-Kabelfunk Dortmund): In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit will ich mich kurzfassen. Ich will Ihnen einige Erfahrungen aus dem Kabelpilotprojekt Dortmund vortragen, allerdings bezogen auf Radio Dortmund, nicht bezogen auf den offenen Kanal, nicht aus dem Bereich Lokalfernsehen, nicht aus dem Bereich Pay-TV, Spartenprogramme oder Video-Text - denn das alles ist das Kabelpilotprojekt -, sondern nur abgehoben auf das, was heute am meisten diskutiert wird, nämlich das Lokalradio. Ich kann mich im wesentlichen auf das, was Herr Ring im ersten Teil seines Beitrages gesagt hat, und auf das, was Herr McLaughlin für Radio Schleswig-Holstein gesagt hat, beziehen. Sie werden an diesen Beiträgen schon gemerkt haben, daß es hinsichtlich der Attraktivität des Lokalen ähnliche Erfahrungen in Dortmund wie in Bayern gibt. Wir senden jetzt über zweieinhalb Jahre. Hinsichtlich der Zahlen ist gerade Herr McLaughlin zu einer ähnlichen Aussage gekommen. Er hat darauf hingewiesen, daß Radio Hamburg und die Musterrechnung aus Schleswig-Holstein sowie das, was für Radio Dortmund vorgesehen ist, ziemlich nahe beieinander liegen, nämlich bei 6 Millionen DM. Das Geheimnis liegt darin, daß es nicht darum geht, ein Radioprogramm zu machen, das so aussieht, daß ein Diskjockey mit 100 Platten in einem Studio sitzt und diese durchlaufen läßt - zwischendurch läuft ein Jingle: "Hier ist Radio Bochum" -, sondern daß ein journalistisches Programm gestaltet wird, das die gesamte Attraktivität des Lokalen wiedergibt, also Berichte, Kommentare, Kultur, Sport usw. Wir haben z. B. gestern bei dem Fußballspiel in Jugoslawien - Borussia Dortmund gegen Mostar; das war für Dortmund ein wichtiges Ereignis - einen Redakteur nach Mostar mitfahren lassen, der über Telefonleitung eine Spielreportage übertragen hat. Das war für die Dortmunder ein ganz

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

wichtiges Angebot. Das kostet, wenn man es per Telefon macht, viel weniger, als man allgemein denkt. Aber das gehört für ein Lokalprogramm dazu. An einem solchen Ereignis kann man nicht vorbeigehen.

Wir haben uns bei dem, was wir in Dortmund machen, darauf eingelassen, daß Hörfunk ein begleitendes Medium ist, das beiläufig im Laufe des Tages angeschaltet wird und jederzeit verfügbar sein muß. Funkstille wirkt sich äußerst negativ auf die Hörerakzeptanz aus. Im übrigen wird Hörfunk vornehmlich während der Tageszeiten genutzt. Die günstigsten Reichweiten werden in der Zeit von 6 bis 18 Uhr erzielt. Während dieser Zeitspanne gilt es, ein unverwechselbares, eigenständiges Programm herzustellen. Darüber hinausgehende Sendezeiten können für speziell interessierte Hörergruppen genutzt werden. Wir machen das auf zweierlei Art. Zum einen haben wir in den Abendstunden die Sendung "Radio Dortmund international" mit muttersprachlichen Sendungen für Dortmunder Ausländer in acht verschiedenen Sprachen, Türkisch, Kurdisch, Polnisch, Portugiesisch, Spanisch, Griechisch, Italienisch, Serbo-kroatisch. Zum anderen übernehmen wir in der sehr schwachen Nachtzeit - das ist das Geheimnis, warum wir nur 12,5 Stunden senden - die Nachtversorgung der ARD. Das ist das Kostengünstigste, was man machen kann. Wenn man unbedingt 24 Stunden Programm selbst machen will, ist die Alternative, daß man eine Tonbandmaschine hinsetzt, die Musik von Mitternacht bis 5 Uhr durchlaufen läßt. Dann hat man natürlich in der Bilanz mehr eigene Sendezeit, aber ob das sinnvoll ist, ist die Frage.

Ausschlaggebend für die Akzeptanz eines Programms ist auch die Auswahl der Musikfarbe. Einer der Vorredner hat auf sehr große Reichweiten hingewiesen, die in der Personengruppe bis 35 Jahren erzielt worden sind. Es kann unserer Meinung nicht die Aufgabe eines Lokalradios sein, nur Personen bis 35 Jahre zu erreichen. Es gibt auch noch Einwohner, die älter als 35 Jahre sind. Deshalb wechseln wir unsere Musikfarbe im Laufe des Tages. Wir bringen am Vormittag eine Musikfarbe wie WDR 4. Wir bringen am Nachmittag junge Musik und gegen Abend Minderheitenprogramme, Kultur und auch mehr deutschsprachige Musik, damit wir mindestens einmal am Tag jeden Dortmunder erreichen. Wir haben mit unserer Reichweite von fast 30 % innerhalb kürzester Frist die größte Reichweite in Dortmund erreicht, und dies, ohne daß in Dortmunder Zeitungen auf die Existenz von Radio Dortmund hingewiesen worden ist. Über die Dortmunder DKP finden Sie in jeder Dortmunder Zeitung mehr als über Radio Dortmund. Deshalb ist es für mich besonders interessant, wenn Zeitungsverleger auftauchen und sagen, sie seien die Medienprofis, und fragen, wieso das Kabelpilotprojekt fortgesetzt wird. Im Kabelpilotprojekt ist Radio Dortmund ein kleiner Teil. Es werden nur das Lokalfernsehen und Radio Dortmund fortgesetzt, werbefrei wie bisher. Es gibt also kein Attentat auf die Zeitungswerbung. Wir machen keine Werbung; wir sind froh darüber. Ein werbefreies Radio ist zwar ein besonderer Luxus, aber damit wird das erfüllt, was der Rundfunkrat haben wollte, es wird ein Qualitätsparameter gesetzt. Es wird gezeigt, wie Radio ohne Werbung aussehen kann, was man alles abdecken kann. In einer Großstadt wie Dortmund ist Platz für ein zweites oder drittes Lokalradio. Ein Privatrado in Dortmund würde sich unserer Meinung nach rechnen. Es würde die Unternehmer schmücken, in diesen Markt zu



Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

gehen, die Chance zu ergreifen und ihr Radio durch Werbung zu finanzieren. Ein Lokalradio kann gar nicht so gut sein, daß ein zweites nicht noch Platz hätte, gerade in einem Umfeld von 1,8 Millionen Einwohnern und bei 600 000 Dortmunder Bürgern.

Nauwerk (Kölnische Rundschau): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Meine Ausführungen beziehen sich auf Punkt 4 des Fragenkatalogs. In meiner Antwort auf die sehr komplexe Frage möchte ich mich auf die Schätzung des Werbepotentials für den lokalen Hörfunk beschränken. Zur Kostenseite einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung hat sich bereits Herr Niemann geäußert. Voranstellen möchte ich noch, daß ich Sie wegen der Kürze der Redezeit mit vielen Zahlen auf knappem Raum konfrontieren muß; ich bitte um Nachsicht. Ich kann auf die Zahlen leider nicht verzichten. Erlöse stellen sich als konkrete Zahlen dar, die sich unter ganz konkreten, in Zahlen faßbaren Voraussetzungen ergeben.

Das Werbepotential für den lokalen Hörfunk besteht aus zwei Komponenten: dem lokalen Potential und dem überregionalen Potential. Beide Potentiale werden sowohl von den Eigenschaften der Sendegebiere als auch von den Eigenschaften des gesendeten Programms erheblich bestimmt. Hinsichtlich des Einflusses der Sendegebiere auf das lokale Potential sind u. a. Merkmale wie die Geschlossenheit als lokaler Wirtschaftsraum und der Einzelhandelsumsatz im Gebiet bestimmend. Für das überregionale Potential dürfte gelten: Je größer das Sendegebiet, desto mehr Erlöse, je zergliederter, je kleiner das Gebiet, desto geringere Erlöse.

Das gesendete Programm muß selbstverständlich eine hohe Attraktivität für die werblich relevanten Zielgruppen besitzen. Insbesondere gilt für die Verteilung der überregionalen Werbegelder die strikte Orientierung des Mediaplaners - das haben wir vorhin schon gehört - an Preisleistungskriterien. Leistung bedeutet Reichweite, und der erzielbare Preis ist, zumindest in der Wettbewerbssituation, von dieser Leistung abhängig. Um überhaupt überregional Werbung plazieren zu können, ist eine weitere Grundvoraussetzung die ausreichende Werbezeit zu günstigen Stunden, also in der Primetime.

Zum lokalen Werbepotential möchte ich mich auf die Nennung der Zahlen aus der Broschüre "Werbepotential für den lokalen Hörfunk", herausgegeben vom Verband Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger beschränken, zumal Herr Schillinger zu diesem Punkt detailliertere Ausführungen machen wird. Ich nenne diese Zahlen trotz aller Kritik, die hier geäußert worden ist. Kritik ist sicherlich legitim, ich halte die geäußerte Kritik trotzdem überwiegend für falsch. Ich möchte hier nun nicht eine große Methodendiskussion beginnen, aber doch zwei Punkte ansprechen.

Erstens. Alle diese Modelle haben einen Mangel: Ihnen fehlt die Validierung an einem Außenkriterium, d. h. ihre Gültigkeit ist nicht an der Wirklichkeit nachgewiesen. Für all diese Modelle, ob es unser Modell ist, das Modell von Schnaut, welches auch immer, werden Sie Belege durch Erfahrungswerte, sei es irgendwo in der Schweiz, sei es in Baden-Württemberg, sei es irgendwo anders auf dieser Welt, fin-

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

den, aber es gibt noch keinen Beleg für die Richtigkeit irgendeines der Modelle in Nordrhein-Westfalen. Trotzdem halte ich unser Modell für das beste; denn obwohl die Außenvalidierung fehlt, haben wir doch eine Binnenvalidierung, nämlich die Übereinstimmung mit anderen Modellen. Das wird Herr Schillinger gleich darstellen; er hat auf einem anderen Wege gerechnet und kommt zu sehr ähnlichen Zahlen. Wenn ich die Zahlen richtig in Erinnerung haben, die Herr Frietsch genannt hat, so stimmen auch diese mit unseren überein, wenn ich die Zahlen für das überregionale Potential hinzuaddiere.

In der Broschüre wird das lokale Werbepotential für das Land Nordrhein-Westfalen für das dritte Jahr nach dem Start mit ca. 49 Millionen DM pro Jahr errechnet. Das bedeutet nach Abzug darin enthaltener Produktionskosten, deren Anteil nur grob auf ein Drittel geschätzt werden kann, ein lokales Erlöspotential von netto ca. 30 Millionen DM pro Jahr.

Zweitens. Da sich das überregionale Werbepotential nur unter Berücksichtigung der Konkurrenzsituation berechnen läßt, wird eine Betrachtung des WDR vorangestellt, um unterschiedliche Ausgangssituationen für den lokalen Hörfunk zu simulieren. Alle Berechnungen hierzu finden sich in detaillierter Form in einem Tabellenanhang zu meiner schriftlichen Stellungnahme. Lassen Sie mich deshalb an dieser Stelle eine kurze Erläuterung der Modellogik geben und die wesentlichen Ergebnisse nennen. Es ist ein wunderbares Modell; denn dieses Modell steht in Einklang mit einer Wirklichkeit, nämlich mit der Planungswirklichkeit: So wie es vom Experten für Mediaplanung hier schon dargestellt worden ist - ich war auch vor vielen Jahren einmal Leiter der Mediaplanungsabteilung einer großen Agentur - läuft die Planung in der Wirklichkeit, und daran orientiert sich dieses Modell.

Ausgangspunkt der Rechnung sind die Reichweiten, in diesem Falle, da ich den WDR voranstelle, die Reichweite von WDR 2 und WDR 4, so wie von der AGMA gemessen und in den Planungsdaten '88 der ARW ausgewiesen. Entsprechend der Verteilung der Werbezeiten von 1 : 2 zwischen WDR 2 und WDR 4 wurde die gewichtete Teilnehmerreichweite beider Programme mit durchschnittlich 7,9 % = 1 047 000 Hörern pro Stunde ermittelt. In gleicher Weise ergibt sich ein mittlerer Preis für den 30-Sekunden-Spot von 3 794 DM und somit ein Tausend-Hörer-Preis - auf den kommt es an - von 3,62 DM. Entsprechend dieser Ist-Situation errechnen sich für den WDR folgende Jahresnettoerlöse: Wenn täglich 40 Minuten Werbung verkauft werden, dann beträgt der Nettoerlös 66 Millionen DM pro Jahr. Bei 60 Minuten sind dies 100 Millionen DM. Bei 90 Minuten - wie demnächst - wären es 150 Millionen DM Nettoerlös pro Jahr, und zwar Abschöpfung aus dem vorhandenen Potential. Es geistern auch andere Zahlen durch die Diskussion; diese sind nicht vergleichbar. Das sind Zahlen, die ergebniswirksam sind. Das abgeschöpfte Potential, der Nettoerlös, beträgt 150 Millionen DM pro Jahr.

Tritt ein konkurrierender Hörfunk mit landesweitem attraktivem Programm hinzu, wird von einem Absinken der Reichweite pro durchschnittlicher Stunde auf 6 % beim WDR ausgegangen. In diesem Fall kann bei Konstanz des Einschaltpreises, die einen Anstieg des Tau-

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

send-Hörer-Preises auf 4,75 DM bedeuten würde, nicht mehr davon ausgegangen werden, daß täglich volle 90 Minuten verkauft werden, wenn man die Schätzung von ca. 200 Millionen DM als insgesamt jährlich in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehendes Werbepotential als richtig ansieht und ein Verteilungskampf somit unausweichlich wird. Je nach Tausend-Hörer-Preis werden in dieser Situation folgende Jahresnettoerlöse für den WDR geschätzt:

(Lachen bei Frau Pieper )

- Die kennen Sie noch gar nicht?

(Frau Pieper: Nein!)

- Sie wissen gar nicht, was auf Sie zukommt!

Bei einem Tausend-Hörer-Preis von 4,75 DM, entsprechend dem jetzigen 30-Sekunden-Spot-Preis, und bei einer Reichweite von 6 % schätze ich, daß nur noch 50 Minuten Werbung verkauft werden; das entspricht einem Jahresnettoerlös von 83 Millionen DM. Sollte der WDR den Preis auf 4 DM senken, ist es sicherlich möglich, 60 Minuten Werbung zu verkaufen; der Erlös beträgt dann immer noch 84 Millionen DM. Senkt er den Preis sehr stark, und zwar auf 3,20 DM, dann müßte es gelingen, die Werbezeit von 90 Minuten auszuverkaufen, und der WDR käme unter Konkurrenzbedingungen auf einen Jahresnettoerlös von ca. 100 Millionen DM.

Das Ergebnis der Modellrechnung ist: Wenn man die genannten Voraussetzungen akzeptiert, kann der WDR ohne den Konkurrenzdruck einer landesweiten werbefinanzierten Hörfunkkette bis zu 150 Millionen DM pro Jahr erlösen. Bei Konkurrenzdruck werden je nach Marktpolitik maximal mögliche Erlöse von ca. 100 Millionen DM pro Jahr gesehen.

Nun zu den lokalen Sendern. Für die lokalen Sender wurden vier Modelle in je sechs Varianten unter der Annahme unterschiedlich starken Konkurrenzdruckes gerechnet. Dabei ist der Konkurrenzdruck abhängig von der Marktpolitik des WDR, von seiner Preispolitik und von einer Beschränkung der Werbezeiten. Gleichermaßen gelten jedoch als optimistische Voraussetzungen für den lokalen Hörfunk folgende Annahmen: Plazierung der Werbung zu den reichweitenstarken Zeiten, zentrale Verantwortung für Inhalt, Disposition und Verkauf, hohe Attraktivität des Programmes für werblich relevante Zielgruppen, hoher technischer Versorgungsgrad - ich bin in meinen Rechnungen von 90 % ausgegangen; das ist längst nicht gegeben - und die Annahme, daß die Einführung erfolgreich beendet worden ist.

Im Modell 1 wird von einem hohen Konkurrenzdruck ausgegangen. Dieser wäre gegeben, wenn der WDR täglich 90 Minuten zu einem deutlich reduzierten Preis anböte und ca. 100 Millionen DM Nettowerbevolumen abschöpfte. Unter den oben angeführten Voraussetzungen und der optimistischen Annahme einer durchschnittlichen Stundenreichweite von 6 % bei den lokalen Sendern - diese 6 % muß man erst einmal bekommen; das ist eine sehr optimistische Annahme, wahrscheinlicher sind 5 %, und je nachdem, wie attraktiv das Programm ist, können es auch nur 4, 3 oder 2 % sein; aber ich will mir nicht nachsagen lassen,

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

daß ich pessimistisch gerechnet hätte - sowie unter der Annahme eines Tausend-Hörer-Preises von 3 DM errechnet sich bei täglich 45 Werbeminuten und 350 Tagen - im Unterschied zum WDR, der 300 Tage zur Verfügung hat - ca. 50 Millionen DM Nettoerlös p. a. Bei dieser Konkurrenzsituation schöpft der WDR, wie gesagt, 100 Millionen DM ab, beide zusammen also 150 Millionen DM. Jetzt werden Sie fragen, wo die restlichen 50 Millionen DM bleiben. Dieser Betrag wird abgeschöpft von RTL, RPR, Südwestfunk 3 und allen Randsendern, die nach Nordrhein-Westfalen hineinstrahlen.

Modell 2: Angenommen, es sei ein mittlerer Konkurrenzdruck gegeben, z. B. durch eine Begrenzung der Werbezeit des WDR auf 60 Minuten täglich bei einem leicht reduzierten Preis. Dann ergibt die Rechnung, wiederum bei einer durchschnittlichen Stundenreichweite für den lokalen Hörfunk von 6 % und einem Tausend-Hörer-Preis von 3 DM für den 30-Sekunden-Spot sowie unter der Annahme, daß es jetzt gelingt, 60 Minuten Werbung täglich im Durchschnitt von 350 Tagen zu verkaufen, ca. 66 Millionen DM Nettoerlös. Zur Erinnerung: Unter dieser Voraussetzung schöpft der WDR 84 Millionen DM ab. Die Summe addiert sich wieder auf 150 Millionen DM.

Modell 3: Wenn der Konkurrenzdruck relativ gering ist, z. B. wenn der WDR seine Werbezeit auf 40 Minuten täglich begrenzt und gleichzeitig einen relativ hohen Preis verlangt, so daß auch beim lokalen Hörfunk der Preisspielraum größer würde, wäre das Ergebnis der Rechnung für den lokalen Hörfunk ca. 88 Millionen DM Nettoerlös p. a. Der WDR hätte unter dieser Voraussetzung 66 Millionen DM, in der Summe 154 Millionen DM. Der lokale Hörfunk wäre also Marktführer.

Modell 4: Ohne Konkurrenzdruck durch den WDR und bei ausreichender Möglichkeit der Plazierung von Werbung sind als Maximum ca. 118 Millionen DM Nettoerlös für den lokalen Hörfunk denkbar. Ich nenne diese Zahlen, um zu zeigen, daß eine solche Zahl nur realistisch ist, wenn der WDR keinerlei Hörfunkwerbung betriebe. Eine Erlöschätzung über diese 118 Millionen DM hinaus in die Größenordnung der WDR-Potentiale von 150 Millionen DM wäre unrealistisch, weil auch andere wie RTL und die genannten Randsender in ihrer Position gestärkt würden und zusätzliche Werbepotentiale auf sich zögen und weil außerdem, da auch lokale Werbung plazierte werden soll, kaum noch Zeit für die Plazierung der überregionalen Werbung zur Verfügung stünde.

Lassen Sie mich zur Zusammenfassung und zu den Schlußfolgerungen kommen. Bei einem lokalen Werbepotential von ca. 30 Millionen DM pro Jahr und einem überregionalen Erlöspotential von 118 Millionen DM pro Jahr unter sehr günstigen Umständen ergeben sich 148 Millionen DM Nettowerbeerlös pro Jahr, dies allerdings nur, wenn der WDR auf Hörfunkwerbung verzichtete, wenn eine landesweite Abdeckung durch den lokalen Hörfunk sichergestellt wäre und wenn die überregionale Werbung im lokalen Hörfunk in einem attraktiven Programmfeld zu besten Tageszeiten gesendet werden könnte. Wenn hingegen der WDR, wie jetzt begonnen, sein volles Potential ausschöpft, mindern sich die Erlösmöglichkeiten erheblich. Wenn zudem 54 Veranstaltergemeinschaften und Betriebsgesellschaften unabhängig, unkoordiniert für sich versuchen, sowohl lokale als auch überregionale Werbung zu

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

senden, entfallen sämtliche Voraussetzungen für die dargestellten Modellrechnungen. Die überregionalen Werbeerlöse wären dann auf Beträge begrenzt, wie sie in der bereits genannten Broschüre des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger mit 10 % des lokalen Erlöspotentials, d. h. mit ca. 5 Millionen DM pro Jahr, errechnet worden sind. Das gesamte Erlöspotential betrüge dann lediglich 35 Millionen DM pro Jahr. An dieser Zahl würde jede Wirtschaftlichkeit scheitern. Ich glaube nicht, daß diese Zahl jemals Wirklichkeit wird.

Prognosen sind abhängig von Bedingungen. Dies sollte hier deutlich werden. Welche Bedingungen eintreten werden, hängt in hohem Maße davon ab, wie sich das Gesetz nach der Novellierung präsentieren wird.

Schillinger (Westdeutsche Allgemeine Zeitung): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich versuche das Versprechen wahrzumachen, was fast alle meine Vorredner gegeben haben, aber meistens nicht einhalten konnten. Ich will es wirklich kurz machen. Ich habe ebenso den schlechtesten Part. Wenn man ganz am Ende an die Reihe kommt, hat man die Aufmerksamkeit fast schon verspielt. Ich beschränke mich darauf, zu den unter Punkt 4 gestellten Fragen Stellung zu nehmen: "1. Wie beurteilen Sie die Auswirkungen des lokalen Rundfunks auf die örtlichen Werbemärkte? 2. Ermöglichen die Regelungen für den lokalen Rundfunk über die tägliche Programmdauer und über die örtlichen Verbreitungsgebiete einen wirtschaftlich leistungsfähigen lokalen Rundfunk?" Ich beantworte die Fragen allerdings in der umgekehrten Reihenfolge.

Es ist erwiesen, daß neue Werbeträger keine neuen Werbeetats produzieren - ich wiederhole dies mit Absicht -, höchstens nur sehr begrenzt eine Aufstockung bestehender Etats veranlassen. Nehmen Sie einfach das Urteil eines Fachmanns, der seit mehr als 25 Jahren im Anzeigengeschäft mehrerer Tageszeitungen tätig ist. Ich bin ganz anders vorgegangen. Ich möchte mich in keinen Methodenstreit einlassen. Herr Professor Kopper, wahrscheinlich würden Sie mich gar nicht mehr als Student annehmen. Wir haben ganz simpel mit einem Fragebogen Experten befragt: Wie seht ihr die Situation? - Wir kamen nach der Befragung der Experten, die Werbeetats zu vergeben haben, - mit denen muß man reden - zu dem Ergebnis: Werbeetats wachsen nicht, weil ein neuer Werbeträger kommt - das konnte man auch in der Vergangenheit beobachten -, sondern sie wachsen nur mit der Zunahme des Bruttosozialprodukts oder bei wirtschaftlicher Entwicklung, also abhängig vom Umsatz der Werbetreibenden. Deshalb wird es auch im lokalen Bereich nach unserer Auffassung, gestützt auf die Befragung von Experten, zu einer Umverteilung der Werbegelder in nicht unerheblichem Umfang kommen, wenn sich neue Anbieter im Werbeträgerbereich etablieren. Wir glauben sogar - darin sind wir in Gesprächen mit neuen Anbietern bestätigt worden -, daß wir als das Medium, dem der neue hinzukommende Werbeträger in seiner Wirkungsweise am nächsten kommt, nämlich in der Aktualität, wahrscheinlich am stärksten getroffen werden. Die örtlich vertretene Tageszeitung wird mit Sicherheit, da sie es auch in der räumlichen Dimension mit deckungsgleichen Verbreitungsgebieten zu tun hat - dem Landkreis bzw. der

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

kreisfreien Stadt - und damit im Wettbewerb zum lokalen Rundfunk in Nordrhein-Westfalen steht, am stärksten getroffen.

Insoweit sehe ich auch einen Unterschied zu den Anzeigenblättern. Wir beschäftigen uns im wesentlichen - davon leben wir derzeit noch - mit den lokalen Märkten. Ich möchte an einem Beispiel verdeutlichen, was ich unter lokalen Märkten verstehe. Darunter verstehe ich die Ausgabe für die Stadt Essen mit rund 700 000 Einwohnern. Von dieser Ausgabe und der Addition solcher Ausgaben lebt die Zeitungsgruppe WAZ. Die Anzeigenblätter leben von dem sublokalen Werbemarkt, d. h. z. B. Essen-Rüttenscheid. Da der Lokalfunk in Essen in einem Gebiet operieren wird, das deckungsgleich mit dem der Ortsausgabe der WAZ ist, wird er nicht dem Anzeigenblatt Werbegelder entziehen; denn diese sind sublokal eingesetzt, und die Reichweite des neuen Lokalfunks ist für einen sublokalen Inserenten immer noch zu groß. Das können Sie ganz deutlich am Münchner Beispiel sehen: Das existierende Anzeigenblatt, das dem Süddeutschen Verlag angeschlossen ist, besteht aus 54 sublokalen Einheiten und wird durch den Lokalfunk nicht getroffen. Getroffen durch den Lokalfunk werden die in München lokal, weiträumiger, also deckungsgleich mit dem Lokalfunk verbreiteten Tageszeitungen.

Nun zu der zweiten Frage: Es wird darauf ankommen, daß durch die jeweiligen Veranstaltergemeinschaften ein Programm aus einem Guß hergestellt, ausgestrahlt und akzeptiert werden wird. Der zweite Teil der Frage ist, wenn der Gesetzestext wörtlich ausgelegt werden sollte, ausdrücklich zu verneinen. Wenn ich richtig gezählt habe, müßten 54 Veranstaltergemeinschaften und Betriebsgesellschaften entstehen, um dem Gesetz in der jetzigen Form Genüge zu tun. Dies wäre auch unter anderen Vorzeichen ein utopisches Unterfangen. Selbst wenn für die Programmgestaltung die Freiheiten gewährt würden, die in anderen Bundesländern üblicherweise den Betreibern von Rundfunkstationen eigenverantwortlich zugestanden werden, reichten die Werbepotentiale nach unseren Berechnungen, abgestützt auf Expertenbefragungen, bei weitem nicht aus, um tatsächlich in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt Nordrhein-Westfalens eigenständigen lokalen Rundfunk aus örtlichen Werbegeldern zu finanzieren; darauf kommt es im wesentlichen an. Herr Nauwerk hat vorgetragen, daß ein nicht unerheblicher Anteil aus überregionalen Werbegeldern hinzuzufließen muß, wenn das überhaupt ermöglicht werden soll.

Ich will Sie nicht mit Zahlen langweilen, unternehme aber trotzdem den Versuch, an einigen wenigen Beispielen aufzuzeigen, wie mit unterschiedlichen Berechnungsmodellen der VRWZ als Verlegerverband und die Zeitungsgruppe WAZ als rein pragmatisch vorgehendes Unternehmen zu nahezu identischen Ergebnissen kommen, was die lokalen Marktpotentiale für den lokalen Hörfunk anlangt. Beide Modelle gehen davon aus, daß die werbetreibende Wirtschaft die Werbung finanziert. Man lebt in Essen nicht von Krupp, von STEAG oder von der Ruhrgas, sondern von Karstadt und Allkauf, also den Werbungtreibenden. Das wird auch bei der Rundfunkwerbung so sein. Auch Krupp wird den Essener Sender über Werbung nicht finanzieren; wenn er sich finanzieren wird und kann, dann kommt es aus den Werbegeldern der Werbungtreibenden, die ihre Gelder bisher in anderen Medien ausgegeben haben. Deshalb ist bei beiden Berechnungsmodellen der Umsatz der

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Werbetreibenden als Basis für die Prognosen des Werbeetats und der anteiligen Aufteilung auf Werbeträgertypen gewählt worden. Andere Parameter allein wie beispielsweise das Bruttosozialprodukt oder die Kaufkraft sind aus unserer Sicht untauglich. Das bestätigen uns auch immer wieder die Experten. Wenn ich von Experten rede, dann spreche von denjenigen, die Werbeetats zu vergeben haben und die meine und meiner Mitarbeiter tägliche Gesprächspartner sind.

Ich bitte Sie um Nachsicht, daß ich zur vergleichenden Darstellung der beiden unterschiedlichen Kalkulationsmodelle Landkreise bzw. kreisfreie Städte gewählt habe, die im Verbreitungsgebiet unserer Tageszeitungen liegen. Im Gegensatz zum VRWZ haben wir, da wir bekanntlich ein sparsames Haus sind, keine Berechnungen über außerhalb unseres Verbreitungsgebietes liegende Regionen angestellt. Ich stelle Ihnen ganz kurz gegenüber: lokales Werbepotential zum einen nach der VRWZ-Methode für vier kreisfreie Städte bzw. Landkreise und zum anderen nach dem pragmatischen, handwerklich aussehenden WAZ-Schillinger-Modell errechnet. Für Essen ist nach dem VRWZ-Modell für das dritte Jahr ein lokales Werbepotential von 2 157 300 DM errechnet worden, nach unserer Methode sind wir auf 2 244 945 DM gekommen. Das ist ein Unterschied von knapp 90 000 DM bei einer Größenordnung von 2 Millionen DM. Für die kreisfreie Stadt Bochum kam der VRWZ auf rund 1 300 000 DM. Wir kamen auf 1 353 000 DM. Für den Hochsauerlandkreis ergab sich nach dem VRWZ-Modell ein Potential von 775 500 DM, nach dem WAZ-Modell ein Potential von 806 000 DM, also eine Differenz von knapp 30 000 DM. Für die kreisfreie Stadt Herne ergab sich nach dem VRWZ-Modell 414 900 DM und nach dem WAZ-Modell 431 800 DM.

Wie Sie sehen, habe ich versucht, eine Mischung aus Verstädterungs-zonen und sogenanntem flachen Land zu wählen, um deutlich zu machen, daß lokaler Hörfunk in Reinkultur, wie es das Gesetz bisher vorsieht, unserer Meinung nach nicht funktionieren kann, weil die lokalen Werbemärkte die dafür notwendigen Werbegelder einfach nicht hergeben. Da kann wissenschaftlich untersucht werden was will, ich als alter Pragmatiker und Fachmann im Anzeigen- und Werbegeschäft stütze mich stärker auf meine Erfahrung und auf das, was mir meine Kunden bestätigen. Es wird also sowohl unter Akzeptanzgesichtspunkten als auch aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen unumgänglich sein, eine vernünftige Zusammenfassung der vorgesehenen Einzelgebiete zuzulassen. Auf eine Zahl will ich mich nicht festlegen; denn die Wirtschaftlichkeit muß in jedem Fall erneut geprüft werden.

Ich will es Ihnen an einem Beispiel deutlich machen. Bei der Errechnung der Werbepotentiale können nicht die Hörfunkwerbepotentiale, die wir mit den unterschiedlichsten Methoden ermittelt haben, addiert werden. Am Beispiel der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises - Herr Niemann, Sie haben vorhin fast alles vorweggenommen; ich bringe es trotzdem noch einmal - wird deutlich, daß die Addition nicht zulässig ist. Bonn übt in wirtschaftlicher Beziehung auf den darum herumliegenden Rhein-Sieg-Kreis Magnetwirkung aus. Die Berufspendler- und die Einkaufspendlerströme verlaufen dort nahezu als Einbahnstraße. Das bedeutet - dies ist gesichertes Erkenntnis aus dem Tageszeitungsanzeigengeschäft und tatsächlich auf den lokalen Hörfunk übertragbar -, daß die Zusammenfassung der beiden Gebiete zu

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

einer gemeinsamen Hörfunkstation diesen Sender für den lokalen Werbetreibenden, der in Bonn ansässig ist, attraktiver macht, weil seine Werbebotschaft auch im erweiterten Einzugsgebiets seines Geschäftes empfangen werden kann. Die für den Rhein-Sieg-Kreis ermittelten Werbepotentiale dagegen können nicht hinzugerechnet werden, wenigstens nicht in voller Höhe, weil kaum ein Werbetreibender vom flachen Land - Ausnahme bestätigen die Regel - damit rechnen kann, daß Einwohner der Stadt Bonn durch seine Werbebotschaft dazu verführt werden, zu ihm, entgegen dem Strom schwimmend, zu kommen. Fazit: Auch durch eine Zusammenfassung von Gebieten zu größeren Einheiten kann die Existenz des lokalen Hörfunks ausschließlich aus lokaler Werbung nicht gesichert werden. Jeder Betreibergesellschaft müssen schon erhebliche Anteile aus überregionaler Werbung zufließen, damit der Break-even-Punkt jemals erreicht werden kann. Herr Nauwerk hat das übrige zu der Frage, wer was finanzieren soll, vorhin vorgetragen. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Böhnke (Stadtwerke Gelsenkirchen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Eine Bemerkung vorab: Ich vertrete Herrn Dr. Westen, der terminlich verhindert ist. Zweite Anmerkung: Herr Dr. Westen ist gleichzeitig Vorsitzender des Verbandes lokaler Rundfunk, dessen Geschäftsführer ich bin. Ich vertrete ihn auch in dieser Eigenschaft heute hier.

Nach sieben Stunden hat es wenig Zweck, jetzt noch auf Einzelheiten einzugehen. Viele neue Aspekte lassen sich sowieso nicht mehr beitragen. Ich will auf die Punkte 2, 4, 5 und 6 des Fragenkataloges kurz eingehen.

Zu Punkt 2: Was die Staatsferne angeht, hat unser Haus über eine Tochtergesellschaft vor einiger Zeit von Professor Püttner ein Gutachten über die kommunale Beteiligung am Lokalrundfunk erstellen lassen, das wir als Information in das Gesetzgebungsverfahren haben einfließen lassen. Wenn es gewünscht wird, stellen wir das gern noch einmal zur Verfügung.

Zu Punkt 4 - ermöglichen die Regelungen über den lokalen Hörfunk einen wirtschaftlichen Rundfunk, was die tägliche Programmdauer und das örtliche Verbreitungsgebiet angeht? - ist mir die Diskussion, die heute hier abgelaufen ist, viel zu global und zu theoretisch. Ich möchte gern etwas aufgreifen, was Frau Hadamik vorhin gesagt hat: Es kommt auf die Einzelfallprüfung an. Lokaler Rundfunk - das ist sein Wesensgehalt - muß sich vor Ort durchsetzen. Das heißt, es muß auch vor Ort ganz konkret geprüft werden, welche Rahmendaten man vorfindet, was ein lokaler Rundfunk in Recklinghausen, in Gelsenkirchen, in Düsseldorf kostet und was er mir bringt. Globale Rechnungen, auf das ganze Land bezogen, die von Kosten in Höhe von 5 Millionen DM oder 4 Millionen DM generell ausgehen, treffen die Situation nicht, sie treffen auch nicht den Erkenntnisstand der Veranstaltergemeinschaften vor Ort, die für das Programm verantwortlich sind. Nach unserem Erkenntnisstand sind die meisten Veranstaltergemeinschaften noch gar nicht soweit, daß sie detaillierte Programmschemata entworfen hätten, auf deren Grundlage man errechnen könnte, was lokaler Rundfunk in dem entsprechenden Gebiet kostet.



Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Auf dieser Grundlage könnte man erst Berechnungen anstellen, inwieweit eine Zusammenlegung von Gebieten oder eine Kooperation notwendig ist.

Das gleiche gilt für die tägliche Programmdauer. Auch die Diskussion darüber ist mir heute im Grunde zu akademisch gewesen. Ein lokaler Sender, der sich in Konkurrenz zu anderen Sendern positionieren soll, muß natürlich ein lokales Programm bieten. Herr Professor Kopper hat eine Formulierung in seiner schriftlichen Stellungnahme vorgelegt, daß sich das Programm auf das örtliche Geschehen beziehen muß. Das ist eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Wenn ein lokaler Sender nämlich versuchen würde, mit überregionalen Sendern zu konkurrieren, würde er sehr schnell auf der Nase landen und könnte wirtschaftlich nicht tragfähig arbeiten. Ob das Programm sechs, acht, oder zehn Stunden dauern wird - ein lokaler Sender, der wirtschaftlich erfolgreich sein will, muß 24 Stunden auf Sendung sein und muß sich im Programm am lokalen Geschehen orientieren; sonst hat er nämlich nicht die Marktlücke, die er braucht, um wirtschaftlich bestehen zu können.

Damit schließt sich auch der Bogen, was das Werbeaufkommen angeht. Ein hohes Werbeaufkommen ist nur erzielbar, wenn man möglichst geringe Streuverluste hat. Wenn man Gebiete zusammensteckt, so daß Entfernungen von 300 km entstehen, wenn Orte zusammengelegt werden, die nichts miteinander zu tun haben, die auch in bezug auf die Kaufkraft nichts miteinander zu tun haben, woher soll dann noch lokale Werbung kommen, wer soll denn dann außer einem Markenartikler noch Werbung schalten? Man sollte nicht glauben, daß man zu 90 % Markenartikelwerbung im lokalen Rundfunk erreichen kann. Das heißt, je besser der Sender lokal positioniert ist, desto interessanter ist er für die Werbewirtschaft.

Wir beurteilen die Auswirkungen des lokalen Rundfunks auf die örtlichen Werbemärkte positiv. Wir finden es immer gut, wenn der werbetreibenden Wirtschaft - unser Unternehmen macht selbst auch Werbung - ein neues Medium, ein neues Angebot zur Verfügung steht, das bisher nur landesweit oder national zur Verfügung stand. Mir ist in dieser Hinsicht die Sicht zu pessimistisch. Ich finde es gut, daß es ein Medium wie den lokalen Rundfunk gibt, das für den Hörer leicht erreichbar ist. Man muß sich nicht extra eine Zeitung oder eine Zeitschrift kaufen. Man muß nicht aufwendige Mittel einsetzen, sondern man erreicht über den ganzen Tag mit einem guten Programm eine ausreichende Zahl von Hörern sehr einfach und für die werbetreibende Wirtschaft sehr kostengünstig.

Wie gründen sich derzeit Betriebsgesellschaften? - Dazu haben die Verleger schon gesagt, daß sich diesbezüglich im Moment nichts tut. Abgesehen von allgemeinen Absichtserklärungen gibt es in Nordrhein-Westfalen noch keine einzige Betriebsgesellschaft. Für die Kommunen gilt ähnliches, auch sie haben außer Absichtserklärungen noch keine konkreten Schritte unternommen.

Welche rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten ergeben sich bei der Gründung privater Stationen nach dem Zweisäulenmodell? - Das wäre ein Thema für sich. Die größte Diskrepanz liegt darin, daß wir

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

auf der einen Seite das stark laienhaft strukturierte Element der Veranstaltergemeinschaft und auf der anderen Seite die hochprofessionelle Betriebsgesellschaft haben. Gerade in der wichtigen Phase der Gründung und des ersten Anfangs ist eine praktische Schwierigkeit, daß die Veranstaltergemeinschaft über keinen Pfennig Geld verfügt. Ich hätte mir gewünscht, daß es ein Förderprogramm für Veranstaltergemeinschaften gäbe; denn diese verfügen aus sich selbst heraus über keinerlei finanzielle und organisatorische Möglichkeiten, sollen aber hochprofessionelle Programmschemata entwickeln, sie sollen sich Gedanken über eine Vereinbarung mit der Betriebsgesellschaft machen, sie sollen auch recht häufig tagen, sie sollen sich professionalisieren, und das alles ohne einen Pfennig Geld. Ich glaube, damit stellt man Anforderungen an die Veranstaltergemeinschaften, die nicht in erster Linie im gesetzlichen Rahmen, sondern im praktischen Rahmen geändert werden müßten, indem man ihnen Hilfestellung gibt.

Das knüpft an an Frage 6, ob die Veranstaltergemeinschaften eine Geschäftsstelle brauchen. Das hängt von den Verhältnissen vor Ort ab. Je mehr administrative und ähnliche Aufgaben bei einer Veranstaltergemeinschaft anfallen und je professioneller das erledigt werden soll, desto mehr stellt sich die Frage nach arbeitsfähigen Strukturen innerhalb der Veranstaltergemeinschaften. Man kann sich nicht auf der einen Seite darüber beklagen, die Veranstaltergemeinschaften seien nur Laien, das sei ein unmögliches Modell, und ihnen auf der anderen Seite die Mittel und die Möglichkeiten verwehren, sich zu professionalisieren.

Zum Grundsatz der Einstimmigkeit möchte ich nichts mehr sagen.

Zum Rahmenprogramm möchte ich an das erinnern, was Herr Dr. Ring gesagt hat. Wir haben in Nordrhein-Westfalen nicht die Verhältnisse wie in Bayern oder in Baden-Württemberg, daß sich mehrere Anbieter eine Frequenz teilen müssen. Wir sollten das auch nicht über ein landesweites Rahmenprogramm in den lokalen Hörfunk hineinbringen. Der lokale Sender ist um so besser, je klarer er über den ganzen Tag für seinen Hörer erkennbar ist. Ein Hörer, der zwischendurch einschaltet und nicht weiß, ob er WDR 2, WDR 4 oder seinen Lokalsender hört, kann den Sender nicht zuordnen. Mit einem Rahmenprogramm würden wir die Lokalstationen in zwei Sender aufspalten. Das schafft große Probleme hinsichtlich der Programmidentität. Damit stellt sich wieder die Frage der Streuverluste. Deshalb stehen unser Verband und unser Haus zu der Frage des Rahmenprogramms verhältnismäßig kritisch. Mich wundert in der Diskussion über das Rahmenprogramm, wie wenig Phantasie hinsichtlich der Möglichkeiten zur Gestaltung des lokalen Rundfunks bisher erkennbar geworden ist. Es gibt nicht nur die autonom arbeitende Station und daneben das landesweite Rahmenprogramm mit lokalen Fenstern; dazwischen gibt es eine ganze Palette anderer Möglichkeiten, mit denen die wirtschaftliche Basis lokaler Stationen verbessert werden kann und mit denen die Stationen für die Werbung interessanter gemacht werden können. Es gibt manche Werbetreibenden, die nur regional werben wollen; denen muß man ein Angebot machen.

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Wenn man sich die Verhältnisse in Norddeutschland anguckt, so kann man feststellen, daß Radio Schleswig-Holstein und Radio FFN ein Kombiangebot haben; trotzdem machen sie kein gemeinsames Rahmenprogramm. Diese Sender wissen, daß es Werbetreibende gibt, die Werbung gern in ganz Norddeutschland schalten wollen; also bieten sie ihnen so etwas an. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind vielfältiger, als es bisher in der Diskussion deutlich geworden ist. Ich möchte das auch als Appell verstanden wissen, aus der polarisierenden und einfach strukturierten Diskussion herauszukommen und sich gedanklich die Palette der Möglichkeiten vor Augen zu halten, die der lokale Rundfunk bietet und die der gesetzliche Rahmen zuläßt. Das Gesetz verbietet nicht die Kooperation, weder auf der Ebene der Betriebsgesellschaft noch auf der Ebene der Veranstaltergemeinschaft.

Das leitet über zur Frage 9 nach der landesweiten Hörfunkkette für den Westdeutschen Rundfunk. Wir sind der Meinung, daß der Westdeutsche Rundfunk schon genug Frequenzen hat. Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß er auch noch eine fünfte Hörfunkkette erhält. Auf der anderen Seite sehen wir als Verband es nicht als so tragisch an, ob es noch eine fünfte Hörfunkkette gibt, denn der lokale Rundfunk muß sich vor Ort bewähren. Dort hat er faktisch ein Monopol. Je besser er lokal positioniert ist, um so besser wird er diese Funktion wahrnehmen können und sich selbst eine tragfähige wirtschaftliche Grundlage schaffen.

Eine grundsätzliche Anmerkung zum Schluß. Ich habe die ganze Zeit das Gefühl gehabt, daß dies keine Anhörung zur Novellierung, sondern eine Wiederholung der Diskussion ist, die vor dem 19. Dezember 1986 geführt worden ist. In der Zwischenzeit sind zehn Monate vergangen. Fast überall haben sich Veranstaltergemeinschaften gegründet, die lange Zeit gebraucht haben, um sich in das Gesetz hineinzufinden. Man sollte keine neuen Unsicherheiten schaffen. Man sollte die Veranstaltergemeinschaften und Betriebsgesellschaften, die sich irgendwann einmal gründen, arbeiten lassen und daher die Novellierung auf das Mindestmaß dessen beschränken, was nötig ist. Im übrigen sollte man eher dafür sorgen, daß die Landesanstalt für Rundfunk ihre Funktion für die Lokalstationen wahrnehmen kann.

Ich habe einen Punkt angesprochen, nämlich daß man vor Ort Einzelprüfungen durchführen muß. Das Problem ist, daß eine Veranstaltergemeinschaft keine Kriterien hat, nach denen sie prüfen kann, mit wem sie kooperieren soll. Auf der einen Seite bestehen erhebliche Reserven gegenüber solchen Studien wie denen der RPR, aber es fehlen auf der anderen Seite objektive Kriterien, nach welchen Zielen und Vorstellungen man prüfen soll, in welchem Gebiet lokaler Rundfunk möglich ist. Es ist eine Aufgabe, die sehr stark auf die LfR abzielt, daß diese Prüfung vor Ort im Einzelfall und auch unter Zuhilfenahme objektiverer Daten vorgenommen werden kann. Wir wünschen uns, daß es so viele lokale Stationen wie möglich gibt. Das ist ein Element, das die kommunale Öffentlichkeit belebt und das man wirklich vielen Kommunen ermöglichen sollte. Regionalfunk ist keine Perspektive. Es ist weder ein neues Medium noch bringt es inhaltlich viel noch ist es wirtschaftlich tragbar. Wir gehen davon aus, daß sich nur der Sender wirtschaftlich tragen wird, der lokal positio-

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

niert ist und auf die Bedürfnisse seiner Hörer Rücksicht nimmt; und diese sind ganz konkret bezogen auf die Verhältnisse vor Ort. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Eberz (Radio Kreis Wesel): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich will hier nur zu den Fragen Ausführungen machen, die die Veranstaltergemeinschaft direkt betreffen. Das andere bitte ich der schriftlichen Stellungnahme zu entnehmen.

Zu Frage 4: An den Bestimmungen des § 31 sollte festgehalten werden. Die geltenden Vorgaben ermöglichen in den meisten Kreisen und kreisfreien Städten einen auch wirtschaftlich leistungsfähigen Rundfunk. Lokaler Rundfunk gründet seine Akzeptanz auf die Identifikation der Hörer mit "ihrem" Sender. Eine Ausweitung der Verbreitungsgebiete über die kommunalen Grenzen hinaus würde zu Akzeptanzproblemen führen. Wo ein wirtschaftlicher Lokalrundfunk nicht machbar ist, sollte der Gesetzgeber die Landesrundfunkanstalt verpflichten, die Vorgaben des § 24 Abs. 2 LRG für den Hörfunk von acht auf fünf Stunden eigenproduziertes Programm zu senken.

Zu 5: Die Mitglieder der Veranstaltergemeinschaften mußten und müssen sich sachkundig machen. Diesen Wissensvorsprung versuchen die Verleger zu nutzen, um das Zweisäulenmodell in ein Säulenmodell umzuwidmen, was in den Ausführungen von Dr. Schaffrath anklang. Inzwischen ist nicht nur die Sachkenntnis, sondern auch das Selbstbewußtsein in den Veranstaltergemeinschaften gewachsen, so daß durchaus die Hoffnung besteht, auf der Grundlage sachlicher Argumente und im Konsens aller Beteiligten, einen attraktiven Integrationsrundfunk zu erreichen. Dies kann und wird nur in fairer Partnerschaft möglich sein, die allen dient und die allen die gleiche Möglichkeit des Verdienens gibt.

(Abg. Büssow (SPD): Hört, hört!)

Zu Frage 6: Ja. Kein Verein und keine Landesorganisation mit ehrenamtlichem Vorstand kommt heute ohne eine Kraft aus, die die laufenden Geschäfte führt. Ein Betrieb, der eine lokale Rundfunkstation betreibt, ist darauf angewiesen, daß ständig ein Ansprechpartner vorhanden ist. Ich gehe mit Ihnen insofern einig, daß es nicht unbedingt ein Geschäftsführer sein muß, aber es muß Personal vorhanden sein, das die verschiedenen Dinge erledigt, z. B. die Abwicklung der Lohnsteuerangelegenheiten mit dem Finanzamt, Beantragung der Sozialversicherungsnummer usw. Da gibt es eine ganze Palette von Aufgaben, die erledigt werden müssen. Es ist einfach nötig, daß dafür entsprechendes Personal vorhanden ist.

Zu Frage 7: Hierzu gibt es gegensätzliche Rechtsauffassungen. Da nach dem BGB sieben Personen einvernehmlich einen Verein gründen können und der Gesetzgeber im LRG zur Gründung acht Mitglieder vorschreibt, müssen nur acht Mitglieder der Satzung zustimmen. Den so von der Gründung ausgeschlossenen Personen bleibt danach eine Frist zum Vereinsbeitritt unter Anerkennung der Satzung (§ 26 Abs. 2 Satz 6). Um Minderheiten nicht auszugrenzen, wäre es angebracht, die Zahl der Gründungsmitglieder von acht auf elf zu erhöhen, vorausge-

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

setzt, man schließt sich dieser Rechtsauffassung an. Geht man aber davon aus, daß Einstimmigkeit aller Anwesenden notwendig ist, so sind Vorkehrungen zu treffen, daß nicht ein oder zwei Personen eine Gründung auf Dauer unmöglich machen.

(Zuruf von der CDU: Aber wie?)

Ich bin kein Jurist.

(Zuruf von der CDU: Eine Lösung gibt es nicht!)

- Bisher haben Juristen eigentlich immer eine Lösung gefunden.

Zu Frage 8: Ein landesweites Rahmenprogramm ist weder unter werbe-ökonomischen noch unter publizistischen Gesichtspunkten sinnvoll. Ein solches Rahmenprogramm mit lokalen Fenstern, womöglich noch mit regionalen Zusammenschlüssen, hat mit dem Gesetz für den lokalen Rundfunk nichts mehr gemein. Die Programmhöhe der Veranstaltergemeinschaft wird ausgehöhlt und ad absurdum geführt. Hat man einmal überlegt, warum es in Bayern kein Rahmenprogramm gibt?

Dreieinhalb Jahre Lokalfunkerfahrung in der Schweiz - das ist keine Prognose - sprechen eine andere Sprache. In der Schweiz können alle Lokalstationen gegen eine symbolische Gebühr von 50 SFR im Jahr alle Sendungen der SRG übernehmen, die nicht mit einem Sperrvermerk versehen sind. Anfänglich hat man dies auch getan. Man merkte aber schnell, daß damit keine Akzeptanz bei den Hörern zu erzielen war. Nur noch kleine Sender mit einem Einzugsgebiet von ca. 100 000 Einwohnern übernehmen die Nachrichten und ab und an eine Magazinsendung. Kein Sender nimmt mehr als fünf Stunden pro Tag ab. Der Rest wird immer noch selbst produziert.

Man sollte überhaupt einmal versuchen, die Dinge aus der Praxis zu sehen. Wir haben uns der Mühe unterzogen, die Schweizer Sender zu besuchen. Wir haben vor Ort geprüft, wie man ein Programm über 24 Stunden fährt, und zwar nicht nur bei einem Sender, sondern bei acht von 17 Sendern. In Bayern haben wir das gleiche getan. Dabei sind wir zu Zahlen gekommen, die ganz anders sind als diejenigen, von den hier heute gesprochen worden ist. Damit Sie handfeste Zahlen haben, sind meiner schriftlichen Stellungnahme eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und weitere Unterlagen über den Sender Winterthur beigelegt. Dieser Sender hat ein Einzugsgebiet von 250 000 Einwohnern. Er sendet seit dem 1. Januar 1984 mit einem Etat im Jahre 1986 von 1,6 Millionen SFR und ist in den schwarzen Zahlen. Er zahlt die in der Schweiz vom Gesetzgeber vorgesehenen 3 % an die Anteilseigner. Das ist also möglich.

Ich möchte hier mit einem Mißverständnis aufräumen: Es wird immer so dargestellt, als ob es einen Gegensatz zwischen der Betriebsgesellschaft, sprich den Verlegern, auf der einen Seite und der Veranstaltergemeinschaft auf der anderen Seite gäbe. Ich vermag das so nicht zu sehen; denn beide haben ein Interesse daran, einen gut funktionierenden Lokalsender zu installieren, die einen weil sie ein gutes Programm vor Ort machen wollen, das akzeptiert wird, die anderen, weil sie mit dem Sender Geld verdienen wollen. Das bedingt sich doch

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

gegenseitig. Eine Veranstaltergemeinschaft kann nicht mehr Geld ausgeben, als sie zur Verfügung hat, und das muß aus der Werbung kommen. Insofern werden die Verleger in den Veranstaltergemeinschaften immer einen Ansprechpartner haben, wenn es darum geht, die Kosten zu minimieren und die Dinge in wirtschaftlich vernünftige Bahnen zu lenken. Das sei nur einmal am Rande vermerkt.

Wenn wir es mit der Schweiz und mit Bayern vergleichen, dann muß man sagen, daß wir hier in Nordrhein-Westfalen wesentlich bessere Voraussetzungen haben. Die Zahlen, die ich Ihnen für die Schweiz nannte, basieren für die erste Hälfte des Jahres 1986 noch auf einer Werbezeit von 15 Minuten pro Tag; mehr war dort nicht erlaubt. Das ist jetzt um weitere fünf Minuten auf 20 Minuten erhöht worden. Wir können hier maximal zwei Stunden Werbung betreiben. Nun weiß sicherlich jeder, daß das wohl beim Hörer keine Akzeptanz fände. Trotzdem haben wir hier bessere Voraussetzungen. Gegenüber Bayern haben wir noch die andere Voraussetzung, daß wir hier Sender mit Monopolcharakter haben. Hier kann es nicht passieren, daß sich in einem Verbreitungsgebiet zwei oder drei Sender den Werbekuchen teilen müssen. Wenn man das alles betrachtet, muß man sagen, daß in den meisten Sendegebieten eine wirtschaftliche Grundlage gegeben ist, nur darf man natürlich keinen überzogenen Aufwand treiben müssen.

Nun wird von der anderen Seite argumentiert, daß ein Rahmenprogramm notwendig sei, um die Einschaltung von Werbung der Markenartikelindustrie zu erreichen, damit das Risiko geschmälert werde. Nun gut, wenn dem so ist, dann können wir dem folgen, aber nur unter folgenden Prämissen, nämlich daß das Rahmenprogramm im wesentlichen nur ein Musikteppich mit Nachrichten sein kann - denn die redaktionelle Arbeit wird vor Ort erledigt -, daß die Kosten für ein solches Programm minimal gehalten werden und daß keine Gewinne in der Produktions- und Akquirierungsgesellschaft gemacht werden dürfen. Die Einnahmen müssen ungeschmälert vor Ort, bei der Betriebsgesellschaft, ankommen, und zwar aus wohlverstandem Interesse sowohl der kommunalen Seite als auch der Veranstaltergemeinschaft; denn sie kann nur dann von der Betriebsgesellschaft Geld verlangen, wenn die Einnahmen dort eintreffen. Sie werden in uns immer einen Gegner finden, wenn Möglichkeiten dafür bestehen, daß die Gelder der Werbewirtschaft versickern und nicht in der Betriebsgesellschaft vor Ort ankommen. Solche Verträge werden Sie von Veranstaltergemeinschaften nicht erhalten. Wenn wir uns aber darüber einigen können, daß wir so verfahren, dann sehe ich darin gar keine Schwierigkeiten. Ferner sollte die Veranstaltergemeinschaft nur verpflichtet sein, die Werbung zu übernehmen. Das bedeutet, daß sie sich die Teile aus dem Rahmenprogramm herausnehmen kann, die sie haben möchte. Bei den Werbeblöcken müssen jeweils 50 % für die lokale Werbung verfügbar sein. Es kann nicht so sein, daß in den Primezeiten nur Markenartikelwerbung läuft, während die lokale Werbung zu anderen Zeitpunkten angesiedelt sein müßte. Wir meinen, daß den Veranstaltergemeinschaften, damit sie diese Dinge mitgestalten können, ein angemessener Einfluß in der Produktions- und Akquirierungsgesellschaft einzuräumen wäre. - Soweit zum Grundsätzlichen. Ich bin gern bereit, auf Fragen näher einzugehen.

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Zu Frage 9 sind wir der Meinung, daß dies für den lokalen Hörfunk eine notwendige Entscheidung ist. - Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Vogel (Interessenverein gemeinnütziger Rundfunk in NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der IGR in Nordrhein-Westfalen vertritt die Interessen von rund 40 gemeinnützigen Radiovereinen in Nordrhein-Westfalen, die zum großen Teil schon vor der Verabschiedung des Landesrundfunkgesetzes gegründet worden sind. Zielsetzung dieser Vereine war und ist es nach wie vor, daß Bürger und Bürgergruppen ihren Rundfunk selbst mitgestalten können. Für den Medienbereich würde sich hiermit erstmals das Leitbild des "mündigen" Bürgers real verwirklichen.

Die Kommunikation zwischen den sozialen Bewegungen soll verbessert werden; mithin muß das größtmögliche Spektrum des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens unmittelbaren Zugang zum Mikrofon finden und erhalten. Diese von Sonderinteressen freie, gemeinnützige Zielsetzung ist der Maßstab des IGR zur Bewertung der vorgelegten Novelle.

Diesem einzig wirklichen Streben nach einem Jedermannsrecht im Rundfunk hat das Landesrundfunkgesetz insoweit Rechnung getragen, als bis zu zwei Stunden der täglichen Sendezeit im lokalen Rundfunk für Zugangssendungen verpflichtend vorgeschrieben sind. Nordrhein-Westfalen weist zehn Monate nach Inkrafttreten des Landesrundfunkgesetzes flächendeckend Rundfunkfördervereine auf, davon ein Großteil mit gemeinnützigen Zielsetzungen. Obgleich von den 54 möglichen Veranstaltergemeinschaften erst 25 gegründet worden sind, davon 20 in gesetzeskonformer Weise einstimmig, obwohl noch keine definitive Betriebsgesellschaft im Land besteht, gibt es nach unseren Recherchen bereits über 100 Gruppen, die den Status eines Fördervereins beanspruchen. Mindestens 70 von ihnen sind bereits eingetragene Vereine.

Selbst unter Abrechnung derjenigen Vereine, die nicht aus Überzeugung um die Wichtigkeit des formulierten Ziels, sondern ausschließlich aus parteipolitischem Kalkül gegründet wurden und bestehen, ist bemerkenswert, daß sich Tausende von Bürgern dieses Landes in ihren Kreisen und Städten über die Möglichkeiten, selber Sendungen zu erstellen, informieren und Hunderte sich bereits heute in hohem Maße für die Verwirklichung dieses Ziels engagieren. Diese Menschen mit unterschiedlichsten gesellschaftlichen Weltanschauungen werden sich auch nicht durch Versuche parteipolitischer Polarisierung von ihrem gemeinsamen Anliegen abbringen lassen. Wir sind zur Zeit dabei, die uns aufgezwungenen Grabenkampfstellungen im Lande zu verlassen.

Es liegt an Ihnen, die Sie den gesetzlichen Rahmen für den lokalen Rundfunk gestalten, den Wünschen der Bürger auf die aktive, kreative Nutzung eines lokalen Verständigungsmediums Rechnung zu tragen. Besonders richtet sich dieser Appell an die Fraktionen von CDU und FDP. Sie befürworten in Ihren Gesetzesentwürfen die Streichung der Zugangssendezeiten. Aber auch Ihre Parteimitglieder und Wähler bekunden zunehmend Interesse an einer nicht nur passiven Nutzung des

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Rundfunks. Setzen Sie in diesem Punkt die kulturpolitische Betrachtung gleichrangig neben Ihre heute vorherrschende wirtschaftspolitische!

Zum Gesetzentwurf konkret: An den Bestimmungen des § 31 über das örtliche Verbreitungsgebiet sollte entgegen dem Vorschlag der CDU-Fraktion festgehalten werden. Schon heute ist in einigen Gebieten die Bezeichnung "Lokalfunk" äußerst problematisch. So weist der Kreis Steinfurt immerhin 1 790 km<sup>2</sup>, zwei Drittel der Fläche des Saarlandes, auf.

Von besonderem Belang ist für uns das Verfahren zur Ergänzung der Veranstaltergemeinschaft. Nach der vorgeschlagenen Formulierung soll der Zweck "ausschließlich in der Förderung des lokalen Rundfunks in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet" bestehen. Wir können uns zwar mit dem Grundsatz anfreunden, daß das zentrale Anliegen des Vereins die Förderung des lokalen Rundfunks in einer spezifischen Weise sein muß, daß ausgeschlossen wird, daß dies nur eine Annexfunktion bei einem Verein hat. Aber die vorgesehene Formulierung ist in der Praxis leider nicht durchsetzbar. Die Formulierung "Förderung des lokalen Rundfunks" hat regelmäßig zur Aberkennung der besonderen Förderungswürdigkeit und oftmals sogar zum Entzug bzw. zur Verweigerung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit geführt. Erst ein Gespräch des IGR mit Stellen im Landesfinanzministerium, in dessen Folge eine Mustersatzung erstellt wurde, sicherte wieder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, ohne daß aber die besondere Förderungswürdigkeit gewährleistet werden konnte. Der lokale Rundfunk ist keine gemeinnützige Veranstaltung. Deshalb kann auch die Förderung des lokalen Rundfunks nicht eine gemeinnützige Veranstaltung sein. Wir haben in unserer Stellungnahme zwei konkrete Vorschläge niedergeschrieben. Wir sind ziemlich sicher, daß unter Berücksichtigung eines dieser beiden Vorschläge sowohl die Gemeinnützigkeit als auch die zur Einsammlung von Spenden, die wir für die teuren technischen Geräte dringend gebrauchen, notwendige Zuerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit erreicht werden könnte. Sicher ist, daß es dann, wenn der vorgesehene Text Gesetzeskraft erhielte, aufgrund der geschilderten Situation keine Vereinssatzung geben könnte, die sowohl der Bedingung der ausschließlichen Förderung des lokalen Rundfunks als auch der Bedingung der Gemeinnützigkeit gerecht würde.

Nun etwas zum offenen Kanal. Ich fand es sehr bemerkenswert, daß die Frage der 15 % Sendezeit, des Radiozugangs für Bürger, und die Frage des offenen Kanals bisher überhaupt nur, auch am heutigen Tag, im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Interpretation eine Rolle gespielt hat, gerade auch bei Herrn Professor Grawert. Ich kann Herrn Professor Grawert im übrigen nicht folgen, weil er aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorgetragen hat, die auf das baden-württembergische Landesmediengesetz Bezug nimmt, das den lokalen Rundfunk und den offenen Kanal in einer ganz spezifischen Weise instrumentalisiert, nämlich als eine Pluralitätsreserve. Man kann nicht die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts so exegieren, wie man sie gerade braucht.



Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.87  
Gro

Kein Verständnis hat der IGR für den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion. Die pauschale Streichung der Institution "offener Kanal" in diesem Gesetzentwurf zeugt von mangelnder Durchdringung des Sachverhalts bürgerschaftlichen Medienengagements. Das öffentliche Eingeständnis dieser Unkenntnis steht in der Begründung zu Nr. 15; ich zitiere:

"Der bisher vorgesehene offene Kanal wäre eine derartige Beeinträchtigung der publizistischen und unternehmerischen Freiheit eines Rundfunkveranstalters, daß er als unzumutbare Beschwer für den privaten Rundfunk gestrichen werden muß."

Nun stimmen alle Medienexperten völlig darin überein, daß ein offener Kanal gemäß dem geltenden § 34 LRG, der kabelgebunden durchgeführt werden muß, keinerlei Beeinträchtigung welcher Rundfunkveranstalter auch immer bedeuten kann.

Der IGR begrüßt die in Artikel 2 Nr. 32 des Gesetzentwurfs der Landesregierung vorgesehene Subsumierung der Programmbeiträge nach § 24 Abs. 4 LRG unter dem Begriff "offene Kanäle" entsprechend Artikel 6 Abs. 1 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrages und damit die Aufhebung der bisherigen Bindung an die ausschließliche Verbreitung der Beiträge über Kabelanlagen; denn der Rundfunkstaatsvertrag fordert nicht die Bindung an die Verbreitung der Beiträge über Kabelanlagen.

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
hz-sz

Jedoch sollte die hierdurch ermöglichte gesellschaftliche Mitfinanzierung des gesellschaftsoffenen Programmteils nicht an nachgewiesene Herstellungskosten gekoppelt werden, wie dies ein neuer § 34 a vorsieht. Erst kürzlich haben sich auf einer Arbeitstagung Vertreter von gemeinnützigen Radiovereinen, Medienpädagogen und Weiterbildungseinrichtungen zusammengesetzt, um die Möglichkeiten der Realisierung eines attraktiven Zugangsradios - also der 15 %-Sendezeit - zu erörtern. Auf das motivierende und qualifizierende Engagement dieser Kräfte gründet sich die Aussicht auf Verwirklichung attraktiver Bürgerbeiträge. Nur der Verbund von gemeinnützigen Fördervereinen, Weiterbildungseinrichtungen und weiteren Interessenten wird die Organisation des Zugangsradios gemeinschaftlich leisten können.

Der IGR bittet Sie stellvertretend statt der Bindung von Zuschüssen an Herstellungskosten um die Übernahme einer Formulierung, die auch Möglichkeiten zur Bezuschussung von infrastrukturellen Maßnahmen vorsieht. Die genaue Formulierung ist in unserer Stellungnahme niedergelegt. Ohne die Mithilfe seitens der Landesanstalt zur Errichtung einer kommunikativen Infrastruktur werden gerade auch in den ländlichen Gebieten Bürgergruppen kaum ihre Beiträge entsprechend dem Mediengesetz realisieren können. Eine Zuschußpraxis über nachgewiesene Herstellungskosten führt hingegen zur Übervorteilung hoch technologisierter Gruppen mit entsprechend teuren Produktionsstätten.

(Beifall)

Stellv. Vorsitzender: Auch Herrn Vogel herzlichen Dank! -

Wir kommen damit zur letzten Fragerunde. Zunächst hat sich Herr Dr. Pohl gemeldet.

Abg. Dr. Pohl (CDU): Herr Böhnke, Sie haben für Herrn Dr. Westen hier vorgetragen. Habe ich Sie richtig verstanden, daß Sie gesagt haben: Wir wissen eigentlich gar nicht, in welchen Verbreitungsgebieten wir jetzt den Lokalfunk machen sollen. Die Landesrundfunkanstalt ist nunmehr am Zuge. - Das bedeutet also: Ihre Ausführungen klangen mir etwas in die Richtung der Forderungen der Zeitungsverleger, die von der Landesrundfunkanstalt, wie wir heute gehört haben, eine Quasi-Vorgabe der Verbreitungsgebiete in Form einer Wabekarte verlangen, die die LfR unter den unterschiedlichsten Gesichtspunkten des Gesetzes aufzustellen hat. Meine Frage: Wollten Sie sich dieser Forderung anschließen?

Zweitens! Sie haben dafür plädiert, daß nur die notwendigen Schlußfolgerungen aus dem Staatsvertrag gezogen und sonst keine Veränderungen vorgenommen werden sollen. Halten Sie die von der Landesregierung vorgesehenen Erschwernisse - Herstellung des Programms im Produktionsgebiet; eine Betriebsgesellschaft mit nur einer Veranstaltungsgemeinschaft - wirklich für akzeptabel?

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
hz-sz

Dritte Frage! Sie haben sich schon sehr früh mit diesen Themen beschäftigt. Ich hatte die Freude, bereits vor Jahren bei Ihnen zu diskutieren. Halten Sie wirklich alle Bestimmungen des geltenden Landesrundfunkgesetzes für einwandfrei auslegbar, für praktikabel? Wenn nicht, hätte ich erwartet, daß Sie mindestens diese Punkte angesprochen und uns empfohlen hätten - da wir nun schon einmal reparieren bzw. verändern -, das jetzt vorzusehen. Statt dessen hier nur vorzutragen, es sei nichts zu ändern, erscheint mir ein wenig dünn. - Darf ich Sie bitten, das zu ergänzen, Herr Böhnke? -

Eine weitere Fragen an Herrn Eberz vom Radio Wesel! Habe ich Sie richtig verstanden, daß Sie im Endeffekt ohne Rahmenprogramm ein Eigenproduktionsprogramm herstellen wollen, etwa nach dem Motto: Wesel - alles aus eigener Kraft? Ich formuliere das einmal so, mit Fragezeichen. - Es hat sich schon bis zu uns herumgesprochen, daß es sich so verhält. Ich habe immer die Finanzkraft des Kreises bewundert, obwohl ich ihn kenne und dort schon über Radio, Hörfunk und anderes bei der Kommunalpolitischen Vereinigung meiner Partei und auch in sonstigen Veranstaltungen gesprochen habe. Also: Es geht bei Ihnen ohne Rahmenprogramm? Sie trauen sich alles aus eigener Kraft zu bei diesem Verbreitungsgebiet, das Sie als Grundlage Ihrer Veranstaltergemeinschaft haben?

Meine zweite Frage: Haben Sie bereits eine Betriebsgesellschaft im Auge? Haben Sie schon Verhandlungen geführt, und wenn ja, mit welchem Erfolg? -

Eine Frage an Herrn Vogel! Sie haben erklärt, die Bestimmung über das Verbreitungsgebiet soll nicht verändert werden. Dann haben Sie auf den Kreis Steinfurt hingewiesen, der doppelt so groß sei wie das Saarland. Dies ist sicherlich richtig, geographisch und auch was die Quadratmeterzahl angeht. Aber halten Sie dies wirklich für das einzige Kriterium, nach dem eine Veranstaltergemeinschaft den Lokalfunk organisieren muß? Wie halten Sie es denn mit der Wirtschaftlichkeit im Kreise Steinfurt, und wie wollen Sie dies organisieren?

Dazu eine Anschlußfrage: Fühlen Sie sich als Verein wirklich wohl, wenn Sie künftig durch eine quasi-staatliche Stelle bezuschußt werden - beim Offenen Kanal oder bei den 15 %-Programmanteilen -, nämlich durch die Landesanstalt für Rundfunk? - Darf ich fragen, ob Sie schon etwas von der rheinland-pfälzischen Stiftung zur Unterstützung dieser Offenen Kanäle gehört haben? Und wenn Sie etwa davon gehört haben, wie beurteilen Sie eine solche Möglichkeit der Hilfsfinanzierung im Gegensatz zu der hier im Lande Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Hilfsfinanzierung über die Landesanstalt aus Gebühren? - Diese Fragen hätte ich gern von Ihnen beantwortet; denn Sie wissen, der rheinland-pfälzische Fonds ist ein revolvingender Fonds, eine Stiftung mit der völligen Unabhängigkeit eines Kuratoriums, während wir hier eine quasi-staatliche Stelle haben. Bitte äußern Sie sich dazu! - Soweit meine ersten Fragen!

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
hz-sz

Abg. Büssow (SPD): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich habe eine Frage an Herrn Eberz. Er hat von Erfahrungen mit dem Sender in Winterthur berichtet, der bei 250 000 Einwohnern 1,6 Millionen Franken realisiert. Herr Eberz, wissen Sie vielleicht, mit wie vielen Mitarbeitern das Programm in Winterthur gemacht wird, wie hoch ungefähr das Anteilsverhältnis Musik/Wort ist, was wirklich an Lokalem hier hineinkommt und wie groß der Anteil der Sendungen in der Tageszeit ist; ich meine jetzt nicht, durchschnittlich auf 24 Stunden berechnet. Das Radio ist ja offensichtlich ein Tagesmedium, wenn man sich die Einschaltquote anschaut. -

An Herrn Schillinger hätte ich eine Frage zu stellen; vielleicht darf ich diese Frage auf Herrn Schaffrath erweitern: Es ist ja aufgefallen, daß Herr Eberz, der hier für Veranstaltergemeinschaften spricht, in jedem Fall konkret für eine in Wesel, aber auch für eine ganze Reihe, die im Bereich der WAZ-Gruppe miteinander in Kontakt stehen, gesagt hat - das war für mich sehr interessant zu hören -, daß hier offensichtlich ein kooperatives Denken auf Seiten der Veranstaltergemeinschaften Platz greift, anders, als dies Herr Schaffrath noch heute morgen dargestellt hat. Was halten Sie von dem Vorschlag, daß, wenn es zu einem Rahmenprogramm unter Beteiligung des WDR und der Verlegerschaft kommen sollte, ein Vertreter der Veranstaltergemeinschaften - man müßte sich darüber unterhalten - mit beratender Stimme in der Joint-Venture-Gesellschaft mit dabei wäre? Wir kennen ja dieses Modell: VG und Betriebsgesellschaft. Ich glaube, das würde diese Annäherung und die Kooperationsgesichtspunkte, über die wir jetzt reden, sicher fördern, und sehr wahrscheinlich würde es Mißbrauch abbauen, wenn man weiß, wie so etwas von innen her aussieht. Wie würden Sie sich dazu stellen? -

An Frau Pieper hätte noch die Frage: Hier ist der Westdeutsche Rundfunk angesprochen worden, wonach in der Werbezeit von 90 Minuten 150 Millionen DM realisiert werden können - nach den Modellrechnungen, die Sie hier angestellt haben. Vielleicht, Frau Pieper, könnten Sie dazu noch einmal Stellung nehmen; das würde mich interessieren.

Abg. Elfring (CDU): Nachdem das Problem des Spannungsfeldes zwischen Bundes- und Landesrecht - d. h. die Eintrittsschwelle für Veranstaltergemeinschaften nach BGB - durch den ganzen Tag gegeistert ist, muß ich die beiden Herren von der Basis sozusagen noch einmal fragen. Herr Eberz hat gesagt: Möglichst einstimmig - soweit können wir folgen -; aber es darf kein Mißbrauch durch Einzelne erfolgen. Ich muß Sie noch einmal offiziell fragen - Sie haben die Forderung vorgetragen. Wir kennen im Parlament keinen Schlüssel, um dieses Problem zu lösen. Haben Sie einen?

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
hz-sz

Herr Vogel hat erneut, wenngleich in einem Nebensatz - gesagt, es müßte Einstimmigkeit herrschen. Jetzt muß ich Sie fragen, Herr Vogel: Worin finden Sie dafür die Rechtsgrundlage? Der übergeordnete Gedanke des Gesetzes ist, Lokalfunk zu ermöglichen und nicht zu verhindern. Wie wollen Sie den Wortlaut und den Sinn des Gesetzes durchsetzen, wenn einer nein sagt?

Stellv. Vorsitzender: Dies war die Fragerunde. Wir kommen jetzt zur letzten Antwortrunde. Zunächst sind Fragen an Herrn Böhnke gerichtet worden, und zwar von Herrn Dr. Pohl. Bitte sehr!

Böhnke (Stadtwerke Gelsenkirchen): Zum ersten Punkt bin ich mißverstanden worden; vielleicht habe ich auch zu schnell gesprochen. Wir gehen davon aus, daß lokaler Rundfunk ein auch wirtschaftlich attraktives Unternehmen ist - in vielen Städten. Natürlich wird es Gebiete geben, bei denen das etwas problematisch ist. Für Düsseldorf ist das kein Problemfall; man wird nicht drei oder vier Jahre zu warten brauchen, bis man bei Radio Düsseldorf schwarze Zahlen schreibt; ich gehe davon aus, dies wird spätestens nach ein, zwei Jahren der Fall sein. Aber es gibt Problemfelder; bei ihnen muß man sich wirklich sehr sorgfältig darüber unterhalten: Was ist möglich, was ist nicht möglich? Ich selber kenne auch Diskussionen in Veranstaltergemeinschaften; da sitzen Leute, die vielleicht erst ein oder zwei Monate mit dem Thema befaßt sind, und daneben sitzen zwei Verlegervertreter, die aufgrund ihrer Studios oder ähnlicher Daten die Diskussion zu bestimmen suchen. Hier braucht man - alles kann unser Verband auch nicht leisten - das Element der Landesanstalt für Rundfunk, die sich da etwas objektivierend in die Aussprache einschalten kann. Dann muß vor Ort prüfen, was durchführbar ist und was nicht. Das heißt nicht immer gleich, daß sich Kreise zusammenschließen müssen - oder etwas ähnliches. Es gibt z. B. die Möglichkeit, Fensterprogramme zu machen. Heute ist beispielsweise der Kreis Recklinghausen erwähnt worden. Er hat zehn Gemeinden; Gladbeck ist nicht dabei. Da muß man sich ganz konkret vor Ort klarmachen, was dies für das Programm bedeutet, wie das Programm strukturiert sein muß, welche technischen Einrichtungen man dafür braucht, welches Programm überhaupt gemacht werden soll. Diese ganze Palette ist in den Veranstaltergemeinschaften nicht angesprochen und noch nicht durchdiskutiert worden; da werden die Leute schon mit Zahlen vollgestopft, und man argumentiert: Auf Dauer ist das ein Minusgeschäft.

(Zuruf des Abg. Dr. Pohl (CDU), der den Plenarsaal kurz verlassen hatte)

- Ich habe gerade gesagt: Es ist wahrscheinlich ein Mißverständnis gewesen. Ich wiederhole es in drei Sätzen: Unser Haus und unser Verband gehen davon aus, daß im Regelfall lokaler Rundfunk ein wirtschaftlich attraktives Unternehmen ist. Jetzt

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
hz-sz

gibt es Problemfelder mit Eigenheiten, die sich teilweise aus den kommunalen Grenzen und aus anderem ergeben. Für diese Problemfelder wünsche ich mir eine stärker beratende Funktion z. B. der Landesanstalt für Rundfunk auch als objektivierendes Element. Ich plädiere nicht für den bedenkenlosen Zusammenschluß von Gebieten - im Gegenteil! Vorhin habe ich ein paarmal gesagt: Lokaler Rundfunk lebt von seiner inhaltlichen Identität, von seiner Akzeptanz und - für die Wirtschaft - von seinen geringen Streuverlusten. Deshalb im Zweifelsfall: Immer so lokal wie möglich, auch aus wirtschaftlichen Überlegungen, nicht nur aus publizistischen! Es ist für Werbungtreibende völlig uninteressant, wenn der Sender zwar eine Reichweite von 90 000 Einwohnern hat, aber 45 000 von ihnen mit seinen Spots gar nicht erreicht, weil sie woanders wohnen. Ihn interessieren nur die Leute, die für ihn als Kunden o. ä. von Bedeutung sind. - Das war der erste Punkt: Nur für Problemfelder, auch zur Stärkung der Veranstaltergemeinschaften, die ein beträchtliches Laienelement repräsentieren, vielleicht ein bißchen mehr Beratung; für die anderen ist das - man wird es sehen - nach einem oder zwei Jahren sicher gar kein Thema mehr. Da werden sie das Problem haben, ihre Gewinne zu verstecken, nicht jedoch, die Verluste zu finanzieren.

Zum Regierungsentwurf: Wir - sowohl unser Haus als auch der Verband - können mit dem Entwurf der Landesregierung gut leben. Deshalb habe ich in diesem Punkt zu einzelnen Themen keine Stellung genommen. Daß wir als kommunales Unternehmen den CDU- und den F.D.P.-Entwurf etwas kritischer sehen, können Sie sich auch denken; denn wir wollen schließlich mit am lokalen Rundfunk beteiligt sein. Wir möchten keine neue Grundsatzdiskussion mehr. Zehn Monate sind ins Land gegangen. Die Leute haben sich hineingearbeitet. Man soll sie jetzt nicht noch weiter verunsichern. Daher hat man im Grunde Veranstaltergemeinschaften zweier Klassen: die einen vor Novellierung, die anderen nach Novellierung. Das Gesetz ist kompliziert, aber man hat sich hineingefunden. Wir gehen von den Realitäten aus und sagen: Ändert so wenig wie möglich! Das sehen wir im Regierungsentwurf verwirklicht.

Abg. Dr. Pohl (CDU): Ich hatte Sie nicht nach dem Entwurf der CDU und nach dem der F.D.P. gefragt; das nur zur Klarstellung! - Ich möchte von Ihnen wissen, ob Sie durchgängig das Gesetz für praktikabel, für völlig geklärt in seiner Auslegung halten und ob Sie da keinen Reparaturbedarf sehen. Diese Frage können Sie mit nein oder ja beantworten.

Böhnke: Das ist der dritte Punkt, auf den ich eingehen will. Natürlich gibt es eine Reihe von Punkten die auslegungsfähig sind. Da hätten wir uns erhofft, daß man schneller rechtsverbindliche Auskünfte z. B. von der Landesanstalt bekommt. Man muß doch nicht immer alles ins Gesetz schreiben! Jedes Gesetz arbeitet mit unbe-

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
hz-sz

stimmten Rechtsbegriffen; dies muß es tun. Aber dann muß es auch eine Stelle geben, die dazu kompetent Auskunft erteilen kann. Das kann kein Verband; das muß z. B. die Landesanstalt für Rundfunk sein.

Einem Gesetzesperfektionismus huldigen wir nicht. Nur ein Punkt: Jetzt steht im Entwurf, die Mitgliedschaft in der Veranstaltergemeinschaft könne auf fünf Jahre befristet werden. Dazu frage ich: Warum denn die Frist von fünf Jahren hineinschreiben? Schreiben Sie doch einfach hinein: "... kann befristet werden", wenn ich es einmal so salopp formulieren darf. Die Veranstaltergemeinschaften sind dann autonom, für sich vor Ort die entsprechende Regelung zu treffen. - Weiter heißt es: "Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt." Nun wird jemand das zweite Mal gewählt, bis zum sechsten Jahr, aber seine Entsendung ist auf fünf Jahre befristet. Nach fünf Jahren verläßt er also die Veranstaltergemeinschaft, obwohl er als Vorsitzender noch für ein Jahr gewählt ist! Das erscheint vielleicht nicht gerade sehr sinnvoll. Also: Warum so etwas eigens hineinschreiben?

Zur Einstimmigkeit wollte ich nichts mehr sagen. Dieses Thema haben wir in Gelsenkirchen gehabt; wir haben es am Montag geschafft: einstimmig, alle vierzehn - und das noch aus drei Städten! - Das ist demnächst auch noch ein Thema für die Landesanstalt für Rundfunk. Bei uns haben sich nämlich Gelsenkirchen, Gladbeck und Bottrop zu einer Veranstaltergemeinschaft zusammengeschlossen. Die vierzehn Gründungsmitglieder haben die Satzung einstimmig unterschrieben, aber dann hat es bei der Vorstandswahl gehakt.

Das sind die Probleme vor Ort. Sie sind wahrscheinlich nicht, wie es hier im Fragenkatalog steht, von der Städtegröße abhängig: Großstadt, Mittelstadt, Kleinstadt. Da spielt vielmehr die ganze Palette der politischen, gesellschaftlichen und ähnlichen Regelung eine Rolle.

Den letzten Punkt habe ich im Grunde schon angesprochen: Mir wäre es auch lieber gewesen, es wären nicht so enge Vorgaben für die Satzung vorhanden, dafür aber eine schnellere Arbeitsfähigkeit der Landesanstalt für Rundfunk. - Das bedeutet keine Kritik an den Leuten, die in der Landesanstalt für Rundfunk arbeiten; die LfR hat sich ja erst später konstituiert. Aber es gab die un gute Situation, daß sich Leute in Veranstaltergemeinschaften konstituiert haben, die sich in diese Materie neu einarbeiten mußten, und daß sich gleichzeitig die Landesanstalt für Rundfunk konstituiert hat. Dieses Vakuum hat sicher viele Irritationen mit sich gebracht. Nur, das Thema erledigt sich.

Von daher noch einmal zur Klarstellung: Ich plädiere nicht - das möchte ich ausdrücklich betonen! - für die bedenkenlose Zusammenlegung von Verbreitungsgebieten. Verbreitungsgebiete in programmlicher Hinsicht sind etwas ganz anderes als Gebiete, aus denen

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
hz-sz

man Einnahmen erzielen kann. Es gibt da Möglichkeiten, die wirtschaftliche Situation zu verbessern, und zwar bei Beibehaltung des programmlichen Verbreitungsgebiets. Das beweisen Beispiele, die man kennenlernt, wenn man ins Ausland fährt. In England ist es kein Problem, entweder alle Lokalstationen werbemäßig zusammenschalten oder nur bestimmte Aspekte von Großbritannien: Schottland, Wales o. ä. Da kommt kein Mensch auf die Idee, daß die jetzt alle ein Rahmenprogramm brauchen, nur weil man in allen Stationen gleichzeitig auf Werbung schalten will.

Noch einmal mein Appell: Etwas mehr Phantasie und organisatorische Gestaltungskraft walten lassen! Hinterher, wenn das alles nicht geht, kann man sich immer noch Gedanken darüber machen, ob man nicht andere Lösungen finden muß. Aber der Sinn des Gesetzes ist es ja nicht, so schnell wie möglich zum Regionalfunk zu kommen.

Stellv. Vorsitzender: Danke sehr. - Der nächste, an den sich Fragen richten, ist Herr Eberz. Für ihn liegen Fragen von Herrn Dr. Pohl, Herrn Büssow und Herrn Elfring vor. - Bitte sehr!

Eberz (Radio Kreis Wesel): Herr Dr. Pohl, uns ist sicher klar, daß man keinen Lokalsender ohne Markenartikelwerbung wirtschaftlich betreiben kann. Wir hatten nur eine andere Marschrichtung, und zwar: Wenn alle Betriebsgesellschaften eine gemeinsame Buchungsstelle eingerichtet hätten, wäre das nach unserer Meinung auch möglich gewesen. Wir haben im März schon gegründet. Wir hatten den Vertreter des WAZ-Verlages dabei; da ist uns gesagt worden, dies würde eine zu lange Akzeptanz der Werbewirtschaft bedingen, und aus diesem Grunde wäre ein Rahmenprogramm notwendig, damit man schnell diese Einschaltungen der Markenartikelindustrie bekommen würde. Wir haben gesagt: Gut, wenn das nur so rasch machbar ist - wir sind ja auch daran interessiert, rasch wirtschaftlich zu erreichen -, dann bitte solch ein Rahmenprogramm, aber wirklich nur ein "Musik-Teppich" mit Nachrichten und der entsprechenden Markenartikelwerbung! Das muß ein sehr preiswertes Programm sein. Denn wir gehen davon aus, daß sich die Gelder unten, in der Betriebsgesellschaft vor Ort, summieren müssen, einmal um den Verlegern die Möglichkeit zu geben, zu verdienen, und zum andern, um uns als Veranstaltergemeinschaft zu ermöglichen, ein vernünftiges Programm zu machen. Das ist die Intention.

Daß sicher ein Sender in dieser Größenordnung ein 24-Stunden-Programm fahren kann, haben wir sowohl in Bayern als auch in der Schweiz gesehen; Sie können das nachher in den Unterlagen nachlesen. Gleich werden Sie das noch hören, wenn ich die Frage von Herrn Büssow beantworte. Das ist durchaus möglich, daß man dies kann. Nur, es muß natürlich auch der finanzielle Rückhalt vorhanden sein. Ohne Markenartikelwerbung ist dies gewiß nicht machbar. Ich glaube, darüber besteht Einigkeit.



Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
hz-sz

Nun zur Frage von Herrn Büssow! Wie Sie aus der nationalen Begleitforschung in der Schweiz wissen, haben sich die Schweizer Lokalsender unterschiedlich entwickelt: die einen zum Musiksender mit nur noch ganz kleinem lokalen Bezug - wie "Radio 24" in Zürich -, und die anderen zum "lokalen Dorfbrunnen"; das ist dieser Sender in Winterthur, "Radio Eulach". Beschäftigt werden dort, wenn ich es recht nachhalte, etwa acht bis neun Leute als Redakteure und Moderatoren. Ferner hat man bei diesem Sender noch Techniker und kaufmännische Verwaltung. Die Werbebesellschaft ist ausgegliedert; Werbung wird gesondert hereingeholt.

Zu der Frage der Einstimmigkeit! Ich selber teile diese Auffassung nicht; denn nach BGB können sieben Mitglieder einvernehmlich einen Verein gründen. Nun hat der Gesetzgeber in das Gesetz geschrieben: Acht können diesen Verein gründen. In diesem Fall gehe ich davon aus, daß auch nur acht dieser Satzung zustimmen müssen. Da bitte ich, um Minderheiten nicht auszugrenzen, diese Zahl von acht auf elf zu erhöhen.

(Elfring (CDU): Sie haben zusätzlich die Einschränkung gemacht: Die Minderheit darf nicht lahmlegen können!)

- Nein; das war nur der Fall, wenn man sich dieser Rechtsauffassung nicht anschließt, daß es so verhält, wie ich es vorgetragen habe, und man glaubt, daß Einvernehmlichkeit richtig wäre. Ich persönlich glaube das nicht.

(Elfring (CDU): Und wie ist es, wenn vier nein sagen?)

- Vierzehn sind als Gründer angegeben. Wenn man jetzt die Zahl von acht, wie sie im Gesetz steht, auf elf erhöht, können drei nein sagen.

(Elfring (CDU): Und wenn vier nein sagen?)

- Dann ist Schluß! Das geht nicht.

(Elfring (CDU): Das würden Sie akzeptieren?)

- Das würde ich akzeptieren. Denn ich meine, soviel Konsens - das ganze Gesetz ist ja auf Konsens ausgelegt - muß man wohl erwarten können. Nur, ich möchte nicht, daß Minderheiten ausgegrenzt werden. Aber drei Neinstimmen, daß ist sicherlich machbar. Wenn elf zustimmen, muß man in Kauf nehmen, daß drei anderer Meinung sind. Aber die haben in der Zweimonatsfrist die Möglichkeit, ihren Beitritt unter Anerkennung der Satzung zu erklären.

Stellv. Vorsitzender: Danke schön. - Als nächster hatte Herr Dr. Pohl Fragen an Herrn Vogel gerichtet. An ihn wendet sich gleichzeitig ein Frage des Herrn Elfring. - Zur Beantwortung der beiden Fragen Herr Vogel!

Vogel (Interessenverein Gemeinnütziger Rundfunk in NRW): Herr Dr. Pohl, zur Frage "Kreis Steinfurt"! Um unsere Intention zu verstehen, müssen Sie wahrscheinlich noch einmal unsere Stellungnahmen zu dem ersten Referentenentwurf und auch zu dem Diskussionsentwurf nachlesen. Wir sind damals mit der Auffassung angetreten, es gehe nicht darum, irgendwie Rundfunk zu machen, weil irgendwelche neuen Frequenzen vorhanden sind, sondern darum, Lokalfunk aus einem tatsächlichem Bedürfnis der Bürger heraus zu gestalten. Also war bei uns der ursprüngliche Ansatzpunkt gar nicht, was heute diskutiert wird: flächendeckend in 54 Kreisen und kreisfreien Städten Lokalfunk einzurichten. Unser Ansatz war vielmehr: Lokalfunk dort, so kleinräumig es geht, wo die Räume das fertiggelassen! - Das vorausgeschickt!

Im Kreis Steinfurt ist es natürlich sehr problematisch: 24 Gemeinden, 381 000 Einwohner! Selbst dort sind die Fördervereine kaum in der Lage zu arbeiten und beschränken sich auf eine kleine Stadt. In unserer Gesamtstellungnahme haben wir geschrieben, daß wir das Lokale für so wichtig halten, daß wir auch - wie heute schon einmal geäußert - der Ansicht sind, man sollte lieber von der Acht-Stunden-Vorgabe heruntergehen, als die Sache noch größer zu schneiden. Im übrigen ist es ein ganz undankbares und zudem äußerst teures Geschäft, wenn man einen Regionalfunk im Münsterland betreiben wollte, wobei man tatsächlich gegen "Radio Münsterland" vom WDR steht. Nicht jeder freut sich darüber, daß Werbung kommt; das wird auch der WDR in seinen vielen Protestbriefen wahrscheinlich erleben, weil es jetzt Werbung gibt.

Zweiter Punkt: Stiftungsgedanke! Erst einmal ist es nicht so, daß sich Vereine von Geldern abhängig machen wollen, die von irgendwoher fließen; das ist nicht der Punkt. Zunächst einmal: Das, was in den Vereinen geleistet wird, gerade auch zur Qualifizierung der Bürger, wird vielfach ehrenamtlich, unbezahlt oder gegen Anerkennungshonorar übernommen. Diese Gelder könnte selbst die Landesanstalt nicht ausschütten, um zu decken, was das kosten würde.

Zum Stiftungsgedanken also! Ich war seinerzeit sehr erfreut, als ich gesehen habe: Aha, da wird die Stiftung in Rheinland-Pfalz getätigt. Andererseits ist natürlich jedem unbenommen, eine Stiftung zu machen. Das muß im übrigen nicht aus Landesgeldern erfolgen. Wir sind auch erfreut, wenn sich Institutionen - ob es die Gewerkschaften oder die Arbeitgeber oder die Kirchen sind - mit anderen in einem Stiftungsmodell zusammenschließen, um das Vorhaben zu unterstützen. Ich denke, das ist völlig unabhängig von der Frage, ob es nicht sinnvoll ist, Gelder aus den Rundfunkgebühren hierfür zu verwenden. Dazu ist zu bemerken, daß wir es waren, die ursprünglich gesagt haben: entweder gemeinnütziger Lokalfunk, werbefrei - das geht natürlich in eine ganz andere Richtung -, oder eben sogar öffentlich-rechtlich! Wir haben nichts dagegen, daß irgendwelche Stiftungen diese Dinge unterstützen. Zudem sollen nicht die Vereine alimentiert werden,

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
hz-sz

sondern es soll vor Ort - was eine ganz andere Sache ist - Infrastruktur geschaffen werden. Das bedeutet: Das meiste in der Qualifikation wird nach wie vor in Kooperation mit Bildungsträgern oder ehrenamtlich laufen. Bloß, wenn die Sache schon daran scheitert, daß man im Moment niemand hat - auch wegen der von mir eben geschilderten Problematik der besonderen Beförderungswürdigkeit -, der einem für 10 000 DM einmal drei, vier Schneidegeräte hinstellt, dann helfen die ganze Ehrenamtlichkeit und das Engagement vor Ort nichts. Dafür also: Infrastruktur!

Nun zu Herrn Elfring! Aus der Frage der Einstimmigkeit kann man hier ein ganzes Kolloquium machen; das möchte ich aber nicht tun. Nur eines: Wenn das Konsens-Modell politisch betrachtet wird - gut! Schauen wir es uns juristisch an: Eine Gründung mit 8 : 6 Mitgliedern wäre nach dieser Anschauung, daß acht reichen, möglich. Sechs Leute vor Ort, die von gesellschaftlichen Institutionen zur Sicherung nicht zuletzt des Pluralismus bestimmt worden sind, werden von acht ausgegrenzt. Herr Prof. Grawert hat eben ja auch einfach einmal juristische Gedankengebilde errichtet, bis hin zur Schrumpfung des Vereins auf drei Mitglieder und zur Frage der Staatsferne. Ich kann mir nicht vorstellen, daß ich, wenn im Gesetz steht "als Gründungsmitglied benannt" - was nichts anderes bedeutet, als daß ich berechtigt bin, bei der Gründung anwesend zu sein - mit fünf Kolleginnen und Kollegen zusammen vor die Tür gesetzt werde und uns gesagt wird: Wir brauchen euch gar nicht; wir gründen mit acht Leuten!

(Elfring (CDU): Drehen Sie das einmal um!)

- Ja; ich drehe das um. Das ist das Problem des Gesetzes. Im Moment kommen Sie da nicht heraus, wenn einer blockiert; darin stimme ich Ihnen zu. Sie können höchstens Rechtsmißbrauch gelten machen, und es ist außerordentlich schwierig, so etwas nachzuweisen.

(Elfring (CDU): Das können Sie gar nicht!)

- Richtig, das geht nicht. Sie könne es nachlesen: In unserer Stellungnahme ist im übrigen ein Vorschlag gemacht worden, wie man aus der Sache herauskommt. Nach unserer Auffassung ist das bloß dadurch möglich - auch wenn das jetzt etwas sehr kompliziert und aufgeblasen klingt -, daß man sagt: Nach einer bestimmten Frist verfällt der Status der Gründergemeinschaft für diese vierzehn. Danach ist es nur noch möglich, daß dies ein Gremium wird - etwa wie ein Wahlmänner-/Wahlfrauen-Gremium in den USA -, das ihrerseits die gründungsberechtigten Mitglieder, meinetwegen mit einer Dreiviertelmehrheit, wählen. Nach wie vor gilt bei der Gründung wieder die Einstimmigkeit. Das ist nach meiner Ansicht die einzig mögliche Verfahrensweise. Nur, hier muß man sowohl BGB als auch Landesrundfunkgesetz als auch das Zusammenwirken beider Gesetze betrachten; das ist das eigentlich schwierige juristische Problem.

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
hz-sz

Stellv. Vorsitzender: Danke schön, Herr Vogel. - Herr Büssow hatte eine Frage an Herrn Schillinger gerichtet. - Zunächst aber Herr Dr. Schaffrath!

Dr. Schaffrath (VRWZ): Die Frage, wie das Mantelprogramm in der Finanzierung gedacht ist, war in Verbindung mit Herrn Eberz aufgeworfen worden. Hier ist eindeutig und klar daran gedacht, daß im wesentlichen die Werbeerträge an die Betriebsgesellschaften durchgeleitet werden sollen.

Zum Umfeld der Frage des Herr Büssow: Daß sich in vielen Fällen kooperative Gedanken aus Notwendigkeiten ergeben oder daß sie vorgegeben sind, ist klar. Die Problematik liegt im Grundsätzlichen; das Modell regt einen Antagonismus an. Ich will das am Beispiel des Kreises Wesel ausdeuten; dabei wird es verständlich.

Im Kreis Wesel hat sich eine Veranstaltergemeinschaft gebildet. Sie bezeichnet und versteht sich für den Kreis Wesel als abschließende Regelung. Dabei bleibt die Frage offen, was mit dem nebenanliegenden Kreis Kleve wird. Der Kreis Kleve mit seiner geographischen Struktur von Elten bis Straelen/Herongen hängt an der Grenze entlang "am Fliegenfänger" mit nur knapp der Hälfte an Einwohnern gegenüber dem Kreis Wesel. Was daraus wird, ist offen; es handelt sich um ein Problem des übergreifenden Denkens. Das liegt in der Natur des Gesetzes: Jeder kann und soll für sich handeln; es gibt kein moderierendes Element. Dieses Problem wird wieder durchschlagen, wenn es an die konkreten Verhandlungen um Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft geht. Dann ergibt sich die nackte Frage des Rechnens. Wenn wir überlegen, daß jede Woche 156 Stunden hat und diese sieben Tage beim Hörfunk voll abzudecken sind, muß man bedenken, wie das nachher wirtschaftlich aussehen wird. Die Schweizer Modelle können uns dabei ebensowenig rühren wie das Modell aus dem Ostallgäu; denn wir wissen, was jeder Angestellte, jeder Redakteur kosten wird. Wie hoch die Sachkosten sind, darüber muß man sich genau einigen. Dabei wird es nicht mit 1 500 000 Schweizer Franken bzw. mit dem entsprechenden DM-Betrag über die Runden zu bringen sein, auch nicht in den Kreisen, wo man möglicherweise etwas abmagert in der originären Produktionstendenz vor Ort. Denn es bleiben immer die 156 Stunden abzudecken, sei es vor Ort, sei es mit Mantel. Und es bleibt natürlich die Berichterstatterlast aus dem Gebiet an der Veranstaltergemeinschaft mit ihrer Redaktion hängen. Das sind Erfahrungen, die sich nüchtern ergeben. Ich will es einem einfachen Beispiel klarmachen: Man kann nicht, wenn man geringere Zeitungsaufgabe hat, in dem Kreis weniger Redakteure einsetzen, als wenn man höhere Auflage hätte. Im Grunde muß die Abdeckung gleich sein, und es wird bei den Kosten nachher die ungeheure Zerrung geben: Wie wird es mit dem Konsens in dieser Zerreißprobe werden? Und, im Blick auf den Kreis Wesel gefragt: Was wird aus dem Kreis Kleve?

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
hz-sz

Stellv. Vorsitzender: Herr Schaffrath, ich nehme an, Herr Büssow wollte noch einmal nachfragen.

Abg. Büssow (SPD): Erlauben Sie mir, Herr Vorsitzender, die Frage an Herrn Schillinger weiterzureichen. Ich wollte Herrn Schaffrath nur sagen: Es ist klar, daß die Klage der Ruf des Kaufmanns ist; insofern sind Sie hier ein ausgezeichnete Kaufmann. So erlebe ich Sie heute den ganzen Tag - Kooperation vielleicht nicht nur aus Notwendigkeit, sondern aus Einsicht; denn ohne Einsicht wird dieses Modell nicht klappen. Wenn also nicht beide Seiten bereit und motiviert sind, aufeinander zuzugehen, müssen Sie es vergessen. Dies ist mein Eindruck. Die Kooperation darf also nicht nur deswegen erfolgen, weil man dazu gezwungen ist, sondern weil es zu der Einsicht gehört, daß es gar nicht anders geht.

Herr Schillinger, meine Frage war folgende: Wir haben fast eine kleine historische Stunde gerade erlebt: Ein Vertreter der Veranstaltergemeinschaften - wenn ich es richtig einschätze, einer der wirklich kompetenten Vertreter, die wir bei Veranstaltergemeinschaften haben, der sich mit diesen Fragen sehr intensiv befaßt hat -, nämlich Herr Eberz vom Radio Wesel sagt, man sei hier bereit, mit den Betriebsgesellschaften zu kooperieren. Ich will jetzt nicht die einzelnen Punkte noch einmal aufführen, sondern stelle die Frage, ähnlich wie beim Modell Veranstaltergemeinschaft/Betriebsgesellschaft, wo man wechselseitig vertreten ist, um Mißtrauen abzubauen, die gegenseitige Information zu erhöhen und damit die Kooperationsbasis zu festigen, ob Sie es nicht für einen guten Gedanken halten würden, daß, wenn es zu einer Joint-Venture-Gesellschaft im Rahmenprogramm kommt, die Veranstaltergemeinschaften einen Delegierten oder zwei Vertreter entsenden können, um wenigstens bei diesen Sitzungen anwesend zu sein, Transparenz herzustellen und Mißtrauen abzubauen.

Schillinger (WAZ): Herr Büssow, ich kann Ihre Frage sicher nicht allein für die Zeitungsverleger beantworten. Denn "joint venture" bedeutet ja immer: Ein anderer Partner ist dabei. Wenn ich Herrn Eberz richtig verstanden haben, geht es um die Sicherheit für die Veranstaltergemeinschaft, daß aus diesem "joint venture" alles in die Betriebsgesellschaft zur dortigen Verwendung vor Ort abfließt. Wir sind uns im Gespräch einig geworden, Herr Eberz und ich, daß natürlich vorher alle Kosten abzuziehen sind, so daß wir über Nettoerlöse reden. Ich könnte mir vorstellen, daß es andere Kontrollfunktionen gibt als durch einen Beauftragten, dieses sicherzustellen - beispielsweise die Bilanz, Betriebsabrechnungen und solche Dinge.

(Büssow (SPD): Überlegen Sie das doch noch einmal!)

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
hz-sz

- Ich meine, das liegt in dem gleichen Bereich, wie Sie ihn vorhin angeschnitten haben. Da muß Konsens hergestellt, da muß diskutiert, da muß aufeinander zugegangen werden. Vielleicht ist es sogar nach ein paar Jahren möglich, daß gar nicht mehr hineingeguckt wird, weil das Vertrauensverhältnis vorhanden ist; das würde mich freuen.

Eberz: Herr Schaffrath, wir sprachen hier eigentlich zu einem Gesetz über den lokalen Rundfunk, nicht über ein Gesetz zum regionalen Rundfunk; das muß man einmal deutlich hervorheben. Es ist zwar sehr rührend, daß Sie sich um den Kreis Kleve Gedanken machen. Nur, wenn Sie meinen Ausführungen gefolgt sind, haben Sie gehört, daß wir sagen: Dort, wo das nicht voll wirtschaftlich machbar ist - der Kreis Kleve hat, wenn ich richtig informiert bin, 230 000 Einwohner -, könnten tatsächlich diese acht Stunden eigenproduziertes Programm zu viel sein. Deshalb ja auch mein Vorschlag, die Landesrundfunkanstalt zu ermächtigen, das abzusenden.

Im übrigen haben Sie ganz außer acht gelassen - so verstehen sich die Veranstaltergemeinschaften in der Solidarität -, daß es auch Kooperationen gibt, den Programmaustausch von Veranstaltergemeinschaft zu Veranstaltergemeinschaft. Daß man also auch einen "Sender Kleve" durchaus lebensfähig machen kann, sollte man sicher im Auge behalten.

Herr Schaffrath, wenn Sie die Akzeptanz der Hörer haben wollen, bekommen Sie sie nur über den lokalen Bezug, nicht über den regionalen. Ich würde mich mit Händen und Füßen gegen einen Zusammenschluß wehren, aber nicht, weil wir Kleve nicht wollen, sondern ganz einfach deswegen, weil ich dann sehe, daß wir im Kreis Kleve keine Lebensgrundlage mehr haben. Dann funktioniert es nämlich bei uns auch nicht mehr. Denn vom regionalen Sender will der Hörer nichts wissen. Unsere Chance liegt gerade im lokalen Bezug - und nur da! Wenn das gut gemacht wird, bekommen wir dort auch Hörerreichweiten, wie sie - ich hoffe - Dortmund heute schon hat, oder vielleicht noch bessere. Aber dann sollten Sie über andere Möglichkeiten der Kooperation nachdenken. Da können sicherlich die Veranstaltergemeinschaften - die großen, die in größeren Räumen wirtschaftlich existieren - in Kooperation den kleineren irgendwie dienen. Dazu könnten Sie mit uns zusammen Modelle entwickeln, wie so etwas machbar wäre. Aber an dem Lokalen sollte man im Prinzip festhalten; denn sonst sehe ich die wirtschaftliche Grundlage auch der übrigen Sender als verloren an. Mit einem regionalen Zusammenschluß werden Sie keine höhere Akzeptanz finden.

Abg. Dr. Pohl (CDU): Ich habe noch zwei Fragen. - Herr Eberz, Sie haben die fast heftige Auseinandersetzung heute nachmittag über die Einschätzung der Wirtschaftlichkeit erlebt, repräsentiert auf der einen Seite durch Herrn Niemann, auf der anderen durch Herrn Professor Kopper, der die Zahlen des Herrn Niemann in den Bereich

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
hz-sz

- sagen wir es einmal so - der Cassandra verwiesen hat. Sie sind ja ein Praktiker vor Ort. Wenn ich Sie eben richtig verstanden habe, haben Sie gesagt, Sie hätten sich darüber Gedanken gemacht - das nehme ich jedenfalls an -, was das kosten wird, was an Investitionen für Studio, laufenden Betrieb usw. benötigt wird. - Da ich aus dem "Duell zwischen Kopper und Niemann" - ich nenne das einmal so verkürzt - nicht viel klüger geworden bin, wer von den beiden recht hat, möchte ich einen Praktiker fragen: Wie schätzen Sie denn die Kostenlage ein? Was haben Sie berechnet? Was brauchen Sie jährlich, was monatlich, wie viele Leute müssen Sie nach Ihren Vorstellungen haben, und wem würden Sie eher zuneigen: den düsteren Prognosen des Herrn Niemann oder den freundlicheren des Herrn Kopper?

Meine zweite Frage geht an Herrn Vogel. Sie haben eben an die Vertreter der F.D.P. und der CDU appelliert, Herr Vogel, wir sollten unsere Wirtschaftlichkeitsgedanken über Bord werfen; Sie seien bereit, auch ihrerseits bestimmte Gedanken fallenzulassen. Darf ich das so verstehen, daß der Interessenverein Gemeinnützigler Rundfunk in NRW mit dem Landesverein der Fördervereine in Kooperation oder sogar in Fusion tritt, so daß wir demnächst keine zwei Landesvereinigungen haben, sondern daß Sie Ihre ideologischen Bedenken über Bord werfen, wie ich die meinen über Wirtschaftlichkeit aufgeben soll, und Sie bilden jetzt einen einzigen Landesverein?

Stellv. Vorsitzender: Das waren keine Zusatzfragen. Deshalb muß ich zunächst die vorige Fragerunde abschließen. - Jetzt hat Frau Pieper zu der Frage das Wort, die Herr Büssow an sie gerichtet hat.

Frau Pieper (WDR): Meine Damen, meine Herren! Ich dachte, ich sei hier im Hearing zum Rundfunkänderungsgesetz. Aber in Passagen des heutigen Nachmittags fiel mir eigentlich auf, daß ich offensichtlich bei einer anderen Veranstaltung war, nämlich bei einer Veranstaltung, die Werbeeinnahmen des WDR berechnet hat, ohne daß dieser darüber informiert gewesen ist. - Es tut mir leid, daß ich dies sagen muß. Eigentlich hätte ich mir einen anderen politischen Stil gewünscht: daß es sich nämlich in gemeinsamer Absprache um gemeinsame Zahlen gehandelt hätte.

Nun, so haben wir ein wenig aus dem Verleger-Kästchen gehört. Ich kann hier nur folgendes sagen: In diesem Raum haben der nordrhein-westfälische Ministerpräsident Johannes Rau und manche von Ihnen, meine Herren Abgeordneten, für die neunzigminütige Werbung des WDR gekämpft. Dies ist im Rundfunkstaatsvertrag und jetzt in der Neufassung des § 33 Abs. 2 WDR-Gesetz so vorgesehen.

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
hz-sz

Wir können auf die Passage nicht verzichten. Ich fand es rührend, in welcher Weise sich die Zeitungsverleger um die Werbeeinnahmen bei 90, 60 und 40 Minuten Werbezeit gekümmert haben. Dieses Zahlenwerk ist dem WDR nicht bekannt. Wir haben eine Globalrechnung hier, wonach neunzigminütige Hörfunkwerbung etwa 50 Millionen DM Nettoerträge für den WDR bringen würde. Das stimmt in keiner Weise mit den hier vorgetragenen Unterlagen überein.

Deshalb meine Bitte: Wir würden sehr gern zu dem Zahlenwerk, das die Verleger hier vorgetragen haben, schriftlich Stellung nehmen, um die Zahlen entsprechend unseren Berechnungen korrigieren zu können.

Stellv. Vorsitzender: Jetzt kommen wir zu den Fragen von Herrn Dr. Pohl an die Herren Eberz und Vogel. - Zunächst Herr Eberz, bitte!

Eberz: Ich neige sicher nicht den Auffassungen von Herrn Niemann zu. Diese Studie geht, wenn man sie sich einmal durchschaut, zwar von harten Zahlen aus, wie darin steht, aber die Prämissen sind falsch. Wenn man sieht, daß dort angenommen wird, daß der Anteil der Rundfunkwerbung nur ein Prozent beträgt, ist jedem klar, der sich mit diesen Dingen näher befaßt hat, daß das nicht stimmt. Das müßte man mit dem Faktor 3,5 oder 4 multiplizieren, dann hätte man die richtigen Zahlen.

Diese ganze Studie ist dadurch gekennzeichnet, daß man die Kosten des Sendebetriebs nach oben bringt und die Werbeeinnahmen nach unten. Das wäre, meine ich, keine faire Voraussetzung für Verhandlungen miteinander, wenn man solche Prämissen in den Raum stellt. Wir brauchen das nicht zu glauben; wir haben uns darüber selbst sachkundig gemacht und sind zu ganz anderen Zahlen gelangt.

(Dr. Pohl (CDU): Welche denn?)

- Ich will Ihnen das an einigen Beispielen klarmachen:

1986 - damals war im ersten Halbjahr nur eine Werbezeit von 15 Minuten pro Tag und Sender möglich, und erst im zweiten Halbjahr wurde die Werbezeit auf 20 Minuten erhöht - haben die 17 deutschsprachigen Lokalstationen 42 Millionen DM Werbeeinnahmen erzielt, also pro Sender 2,47 Millionen DM. Das sind Fakten, keine Annahmen, Prämissen oder Prognosen.

Wenn man das hier transferiert, ist es sicher, daß wir bei der Größenordnung von 430 000 Einwohnern, wie wir sie im Kreis Wesel haben, und bei der entsprechenden Wirtschaftskraft, die dahintersteht, als Veranstaltergemeinschaft - die Kosten der Betriebsgesellschaft komme noch hinzu - mit einem Jahresetat von über



Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
hz-sz

2,5 Millionen DM rechnen können. Mit diesem Etat können wir gewiß ein anspruchsvolles lokales Programm machen. Wir sind der Meinung, das muß am Anfang genügen, um wirklich einmal zu sehen, was von den Annahmen realisierbar ist. Wir gehen davon aus, daß auch die Betriebsgesellschaft dann, wenn dort schwarze Zahlen geschrieben werden, zu einer Programmaufstockung bereit sein wird.

Man kann natürlich mehr Geld ausgeben, als man einnimmt; man muß sich also nach der Decke strecken. So wird sicher das Budget eines jeden Senders anders aussehen, nämlich immer entsprechend den Verhältnissen. Man muß die Zeit, die dieser einzelne Sender selber produzieren kann, festlegen. Aber man muß schon richtige Zahlen vorlegen; das ist Voraussetzung. - Eben habe ich es schon geäußert: Ich kann den Betriebsgesellschaften - Verlegern und Kommunen - nur immer sagen, daß sie uns dort, wo es darum geht, Kosten zu minimieren, stets auf ihrer Seite finden werden; denn auch wir sind wirklich daran interessiert, einen wirtschaftlich leistungsfähigen Lokalfunk zu betreiben. Nur so können wir das vor Ort verwirklichen, was wir wollen. Hier ist, so meine ich, ein Konsens herzustellen; man muß nur geschickt miteinander reden!

Vogel: Herr Pohl, zunächst muß ich Sie korrigieren; ideologische Vorbehalte werden Sie uns kaum vorwerfen können. Ich kann Ihnen gern meine gesammelten Referate einmal zuschicken und darf Ihnen nur aus der Praxis in Münster schildern, daß wir uns dort schon lange vor der Gesetzesverabschiedung gegründet haben, dann sogar Gespräche mit allen gesellschaftlichen Gruppe geführt wurden, bis erste Gerüchte aufkamen, es käme aus einer Ecke irgendetwas. Plötzlich standen wir gleich zwei als konservativ einzuordnenden Fördervereinen gegenüber. Von unserer Seite aus gab es das nie. Im IGR gibt es im übrigen seit dessen Bestehen auch Mitglieder von CDU und F.D.P. Das bedeutet natürlich noch nicht, daß hier die große Ausgewogenheit hergestellt ist. Aber wir haben immer gesagt: Ein Förderverein muß genauso pluralistisch sein wie nachher das Radio. Ideologische Bedenkenträger kamen stets aus einer anderen Ecke! - Das zur Korrektur.

Jetzt zu Ihrer Beruhigung: Wir haben als IGR, sobald uns bekannt wurde - im übrigen auch erst wieder nicht direkt aus diesem Bereich, sondern über mehrere Ecken -, daß sich dieser jetzt konkurrierende, landesweite Verband gegründet hat, der auch wohl schon einige Fördervereine angesammelt hat, mit einem konkreten Terminvorschlag ein Kontaktgespräch angeboten, um Bedenken auszuräumen und vielleicht sogar zu einer Fusion zu kommen. Das kam von unserer Seite, wohlgemerkt. Den Gründer dieses anderen Landesverbandes haben wir schon vor drei Jahren auf Tagungen getroffen.

Abg. Dr. Pohl (CDU): Ich möchte mich noch einmal an Herrn Schillinger wenden. Als Herr Eberz eben diese Ausführungen gemacht hat, sind wir immer ein bißchen näher herangekommen. Erst waren wir bei 800 000 DM, dann bei 1,2 Millionen und jetzt bei

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
hz-sz

2,5 Millionen. Das bedeutet, der Abstand zu den 5 Millionen der Verleger verringert sich zusehends. - Sie haben bei 2,5 Millionen mit Ihrem Haupt geschüttelt, wenn ich das richtig gesehen habe. Ich muß Sie also auch noch einmal auffordern, aus Ihrer Sicht zu den Kosten Stellung zu nehmen. Mir geht es dabei um die Praktikabilität des Gesetzes. Ich möchte gern wissen, was Sache ist; deshalb darf ich Sie fragen: Bleiben Sie bei Ihrer Zahlenangabe in dieser Höhe? Sagen Sie Herrn Eberz klipp und klar, das gehe so nicht, und führen Sie eine Replik gegen das, was er eben geäußert hat!

Dr. Schaffrath: Die Finanzierungsseite ist vom Grundmodell her dargelegt: Zwei Millionen DM für das Programm einschließlich der Bedürfnisse der Veranstaltergemeinschaft, eine Million braucht die Betriebsgesellschaft, und eine Million sind Finanzierungskosten - Abschreibungen und dergleichen.

Abg. Büssow (SPD): Herr Kollege Pohl, irgendwie müssen die beiden selbst zueinanderkommen, per freien Vertrag. Ich habe nunmehr den Satz gehört: Freier Bürger - freier Vertrag. Daran sollte es sich messen.

Eine Bemerkung zum Abschluß möchte ich in Ihre Richtung aussprechen, Frau Pieper, zu dem, was Sie vorhin erklärt haben! Das Land Nordrhein-Westfalen und der Ministerpräsident haben zwar für die 90 Minuten Werbung gekämpft, damit der WDR sie machen kann, damit nicht andere Länder die Werbezeiten des Westdeutschen Rundfunks - der Landesanstalt von Nordrhein-Westfalen - bestimmen - oder fremdbestimmen - können. Aus diesem Grunde hat das Land dafür gekämpft. Das bedeutet aber nicht, daß Sie die 90 Minuten auch ausschöpfen. Das ist vielmehr eine Entscheidung, die der WDR-Rundfunkrat zu treffen hat. Insofern stimmt auch nicht der Hinweis des Intendanten Nowotny anlässlich der Einführung der WDR-Hörfunkwerbung, daß der Gesetzgeber den Westdeutschen Rundfunk verpflichtete, Hörfunkwerbung zu machen. Vielmehr finanziert sich der Sender auch aus Werbung; damit war Fernsehwerbung gemeint. Das ist freies Ermessen des Rundfunkrates; ich bin Mitglied dieses Gremiums, ich habe daran teilgehabt, und ich verantworte das auch. Aber bitte, es darf nicht der Eindruck entstehen, als ob wir vom Parlament aus den WDR verpflichteten, 90 Minuten Hörfunkwerbung zu machen. Das stimmt nicht, Frau Pieper!

Stellv. Vorsitzender: Wird noch eine Antwort gewünscht? - Das ist nicht der Fall.

Hauptausschuß  
42. Sitzung

05.11.1987  
hz-sz

Damit, meine Damen und Herren, sind wir am Ende der Anhörung. Ich darf mich noch einmal bei allen Teilnehmern recht herzlich für ihr Interesse und für die Hilfe bedanken, die sie uns mit Informationen und Stellungnahmen gegeben haben. Ausdrücklich bedanke ich mich zugleich für die Offenheit, mit der auch unterschiedliche Standpunkte formuliert wurden.

Ich danke ebenso den Stenographen, die aus all diesen Ausführungen ein Protokoll machen müssen, und ich danke Herrn Lennertz, der uns als Ausschußassistent aushilfsweise zur Verfügung stand.

(Beifall)

Ich wünsche Ihnen allen einen guten Heimweg. Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Dr. Heimes

stellv. Vorsitzender

10.11.1987/ 02.11.1987